

Hakikat Verlag Band-6

ISLAMISCHE SITTE

SÜLEJMAN bin DSCHEŖÂ

Vorbereitet von
Hüseyñ Hilmi IŖık

9. Auflage



Hakikat Kitâbevi

Darüşşefeka Cad. 53/A P.K.: 35

34083 Fatih-ISTANBUL/TURKEY

Tel: 90.212.523 4556-532 5843 Fax: 90.212.523 3693

<http://www.hakikatkitabevi.com>

e-mail: bilgi@hakikatkitabevi.com

FEBRUAR-2014

INHALTSVERZEICHNIS

Zur Einrichtung des Buches.....	6
Vorwort	7
Die Übersetzung von dem Buch "O Mein Kind" von St Sülejman bin Dschesâ	8
Die rituelle Waschung	9
Die unentbehrlichen Vorschriften der rituellen Waschung.....	10
Die erforderlichen Vorschriften der rituellen Waschung	11
Die empfohlenen Vorschriften der rituellen Waschung	11
Die Sitten der rituellen Waschung	11
Die anderen Sitten der rituellen Waschung.....	12
Die unerwünschten Handlungen der rituellen Waschung	12
Die Verderbnisse der rituellen Waschung	13
Die rituelle Ganzwaschung.....	13
Die unentbehrlichen Vorschriften der rituellen Ganzwaschung	13
Die erforderlichen Vorschriften der rituellen Ganzwaschung	14
Die Gründe der rituellen Ganzwaschung.....	14
Die rituelle Ganzwaschung als erforderliche Vorschrift.....	14
Von den Ledersocken	14
Die rituelle Sandwaschung	15
Abreiben.....	23
Die Bedingungen vor der Gebetsverrichtung.....	27
Die Gebetszeiten.....	29
Die nötigen Vorschriften der Gebetsverrichtung	51
Die erforderlichen Vorschriften der Gebetsverrichtung.....	52
Die empfohlenen Vorschriften der Gebetsverrichtung.....	53
Die Sitten der Gebetsverrichtung, die als empfohlene Vorschriften gelten	54
Das Bittgebet nach der Gebetsverrichtung.....	55
Die unerwünschte Handlungen bei der Gebetsverrichtung	56
Die Verderbnisse der Gebetsverrichtung.....	59
Die Handlungen, die das Gebet nicht verderben.....	62
Das Verrichten des Gebetes.....	62
Das Morgengebet.....	63
Die rituelle Sitten in der Moschee.....	67
Die Vorzüge des heiligen Koranvers Kursie.....	70
Von dem Händedruck	71
Die Vorzüge des Gemeinschaftsgebets	73

Damit Bittgebete gelten.....	80
Es gibt zehn empfohlene Vorschriften beim Lesen des heiligen Korans.....	83
Gebete aufrichtig verrichten	87
Der Gebetsruf.....	93
Das Gebetsverrichten auf der Reise	100
Die Vorzüge des heiligen Monat Redscheb.....	101
Die Vorzüge des heiligen Monat Schaban	101
Die Vorzüge des heiligen Monat Ramadan.....	102
Die Vorzüge des Terawichgebets	104
Der Glaube	110
Das Einheitsbekenntnis	113
Das Wohlgefallen ALLAHs, des Erhabenen	116
Die Vorzüge des Dankgebetes.....	117
Das Gebet des Glauben.....	118
Gute Sitte beim Essen	119
Das größte Bittgebet zur Vergebung	120
Das Gebet zur Erneuerung des Glauben	120
Die Vorzüge des Rezitierens der Sure Ichlas	121
Das Grußgebet	122
Lügen beim Geschäft	128
Das Anvertrautsein des Körpers	130
Dank für die Gaben.....	135
Die Vorzüge des Festes.....	135
Die Frömmigkeit Süchd und Takwa	143
Unterschiedliche Kenntnisse	146
Der Gehorsam gegen die Eltern.....	147
Verwandte besuchen	154
Die Nachbarschaft	155
Die Trauung.....	156
Die Milchgeschwister	163
Die guten Sitten im Stadtviertel	166
Die rituellen Sitten am Freitag	166
Die guten Sitten bei der Unterhaltung mit Gelehrten	171
Von den Richtern und Kläger.....	172
Die Freundschaft.....	172
Die Mahlzeit	173
Trinkwasser trinken.....	177
Die Menstruation und das Wochenbett.....	182

Der Krankenbesuch.....	188
Das Grußgebet	189
Die Wissenschaft.....	189
Üble Nachrede	191
Geiz, Neid und Heuchlerei.....	192
Sünder und Rechtschaffene.....	193
Die Notwendigkeit und die Rechtsschulen.....	194
Hochmut, Neid und Verrat	214
Die Geduld.....	217
Der Grabbesuch.....	218
Irrlehren und Verirrte	218
Die Armensteuer (Sekat)	224
Sozialvereine, Glückspiele, Versicherungen.....	229
Übersetzung aus dem Buch "O Mein Kind" von St. Imam-ı Gasâlıf.....	245
Zur Berechnung der Kible-Zeit.....	260
Tabelle der Vorsichtszeit	262
Höhen der Gebetszeiten des Nachmittags je nach den Breitengraden	263
Tabelle zur Zeitgleichung	264
Die Gebete.....	266
Das Morgengebet.....	266
Das Mittagsgebet	266
Das Nachmittagsgebet.....	266
Das Abendgebet.....	266
Das Nachtgebet	266
Das Witrgebet.....	266
Das Freitagsgebet.....	266
Das Glaubensbekenntnis	266
Der Gebetsruf.....	266
Kamet (zweiter Gebetsruf).....	267
Subhanekegebet	267
Die Sure Fatiha	267
Die Gebetsformel.....	267
Die Sure Kewser	267
Die Sure Ichlas	267
Die Sure Nâs.....	267
Techijjatgebet	268
Die Grußgebete.....	268

Rabbenagebete.....	268
Das Grußwort.....	268
Die Lobpreisung.....	268
Der heilige Vers Kursie	268
Lob- und Dankgebetsformel	268
Die Lobpreisung.....	268
Kunutgebet	269
Das Glaubensgebet (Amentü).....	269
Die Bedeutung des Glaubensgebets	269
Die rituelle Formel “Tekbîr-i Teschrik	269
Das Gebet Âmen’ressulü	269
Bemerkung.....	270
Die islamischen Wissenschaften	270
Islamische hohe Wissenschaften.....	270
Sprachwissenschaften	270
Die Gelehrtheitsstufen	271
Absolute Religionsgelehrte	271
Religionsgelehrte für eine bestimmte Rechtsschule	271
Schriftgelehrte für Urteifällen.....	271
Schriftgelehrte für Urteilsfällen	271
Schriftgelehrte für Urteilerklärung	271
Schriftgelehrte für Überlieferungsunterscheidung.....	271
Schriftgelehrte für Anordnung der Überlieferungen	271
Schriftgelehrte für Überlieferungserklärung.....	271
Die Gattungen der islamischen Gelehrten.....	271
Absoluter Religionsgelehrter	271
Religionsgelehrter	271
Gelehrter für Koranauslegung.....	272
Hadithgelehrter	272
Glaubensgelehrter.....	272
Gelehrter für islamische Rechtswissenschaft.....	272
Gelehrter für islamische Mystik, innerliche Erkenntnisse.....	272
Die islamischen Bezeichnungen.....	272
Abkürzungen für rituelle Wünsche.....	272
Glossar	273

Satz und Druck:

İhlâs Gazetecilik A.Ş.

Merkez Mah. 29 Ekim Cad. İhlâs Plaza No: 11 A/41
34197 Yenibosna-İSTANBUL Tel: 90.212.454 3000

ZUR EINRICHTUNG DES BUCHES

Die religiösen Ausdrücke in diesem Buch sind in der deutschen Sprache angegeben. Um den Lesern zu ermöglichen, islamische Bezeichnungen zu lernen, ist ein Glossar dargestellt. Es würde geschätzt, bei religiösen Ausdrücken im Glossar nachzuschlagen. Die islamischen Bezeichnungen, wofür es keine deutsche Ausdrücke gibt, sind als Original verwendet, und im Text oder im Glossar erklärt worden. Es ist zu empfehlen, bei islamischen Bezeichnungen die Buchstabe **S** mit dem Zeichen (-) als stimmlose "s" (Z.B.: **Souvenir; Salât**), die Vokalen mit dem Zeichen (^) **lang (Z.B.: Mewlânâ)**, die Doppelkonsonanten (außer "ss" ohne Zeichen) einzeln (Z.B.: **Muhammed: Muham-med**), den Buchstaben "**h**" in der Wortmitte und am Ende wie zum Anfang (Z.B.: **Allah**) auszusprechen.

Den Buchstaben "i" gibt es nicht im deutschen Alphabet. Er sollte wie der zweite Vokal im englischen Wort "mirror" ausgesprochen werden; z.b. Imam-ı Asam Ebu Hanife.

Neben dem Glossar sind auf die Zeitrechnung der Gebete, die beim Verrichten zu rezitierende Gebete, die islamischen Wissenschaften, die Gelehrtheitsstufen, Gattungen der islamischen Gelehrten und die Grußgebete bzw. die rituellen Wünsche und Verehrungsäußerungen hingewiesen.

Es würde geschätzt, dieses Buch in Original, oder in irgendeiner Fremdsprache übersetzt, zu reproduzieren. Wir wären immer dankbar, wenn man solch eine gute Tat vollbringen würde. Mögen diese Wohltäter im Dies- und Jenseits glücklich werden! Es wird gebeten, beim Druck möglichst beste Papierqualität zu beachten und eventuelle Druckfehler besonders bei islamischen Ausdrücken zu beseitigen.

ANMERKUNG: Die Missionare bemühen sich um das Christentum zu verbreiten, die Juden verbreiten die falschen Worte der Rabbiner, der Hakikat Verlag, in Istanbul, bemüht sich um den Islam zu verbreiten und der Eifer der Freimaurer ist es, die Religionen zu vernichten. Diejenigen, die Verstand und Wissen besitzen und gerecht sind, werden erkennen welche von diesen der Wahrheit entspricht und sich für ihre Verbreitung einsetzen. Somit werden sie zum Anlass des Glückes aller Menschen. Dies ist der wertvollste und nützlichste Dienst für die Menschheit.

2001
n. Chr.

1380
n. Hed.

1422
Mondjahr n.Hed

VORWORT

Jeder zu unserer Zeit, der zur Feder greift, glaubt ein islamischer Gelehrter zu sein und schreibt alles, was ihm einfällt, da er keine Ahnung von den islamischen Wissenschaften hat. Die Redner, die redselig sind, halten Reden, die auf ihren Phantasievorstellungen und Vermutungen basieren. Wenn die Jugend heute ihre heilige Religion, die Erbschaft ihrer heroischen Vorfahren kennen lernen will, ist sie auf erfundene Auslegungen des heiligen Korans und auf zusammengestellte angebliche islamische Geschichts- bzw. Religionsbücher und Zeitschriften angewiesen, die von Feinden des Islams in englischen, jüdischen und in anderen Sprachen mit Hassgefühlen verfasst und ins türkische übersetzt worden sind. Ferner ist die Jugend gezwungen, Bücher, Zeitschriften und Zeitungen zu lesen, die von Heuchlern bzw. Unwissenden erschienen sind und daher keine Beziehung zur Religion haben. Jedoch wurde in unserer Religion viele große Gelehrten herangebildet, die den Propheten der Kinder Israel gleichstehen. Sie haben hunderttausende von Büchern verfasst, die überall auf der Welt den Islam bekannt machen. Die wahre islamische Lebensweise heißt **der Weg der Anhänger der Sunna**. Wer hierüber ausführliche Kenntnisse besitzen will, dem empfehlen wir das Buch **Se'âdet-i Ebedijje** (Der Weg zum ewigen Glück). Dieses Buch ist türkisch. Jedoch ist es ins Englische übersetzt. Um unsere Glaubensgenossen und gläubige Kinder davor zu schützen, den Islam falsch zu verstehen, indem sie vergoldete und vergiftete Bücher und Zeitschriften lesen, die eins nach dem andern erscheinen, haben wir es für nötig gehalten, das Buch **“Ejjüchelweled”** von St. Sülejman bin Dschesâ, zu verlegen. Dieses Buch, das eine Zusammenstellung aus den Büchern der großen islamischen Gelehrten der Rechtsschule Hanefî ist, nannte er Ejjüchelweled, d.h. **“O mein Kind!”** Es gibt ein anderes Buch namens **“Ejjüchelweled”** von St. Imam-i Gasalî, Friede sei mit ihm. Dieses Buch wurde von Mustafâ Âli Effendi, Friede sei mit ihm, einem der islamischen Gelehrten übersetzt und **Tuchfet üs-sulehâ** (Eigenschaften der Rechtschaffenen) genannt. Danach wurde es von Hâdimî Effendi, Friede sei mit ihm, erläutert. Hier haben wir das Originalbuch zum Teil übersetzt.

Dem Buch von St. Sülejman bin Dschesâ, das 960 (1552 n. Chr.) gedruckt wurde, haben wir aus anderen Büchern die betreffenden **Erläuterungen** hinzugefügt, um den Lesern zu ermöglichen, es besser zu verstehen. Diese Erläuterungen sind in eckigen Klammern [] gesetzt.

Mögen die Leser, denen zuteil geworden ist, dieses Buch zu lesen, Nutzen aus der Geistigkeit der hiermit erwähnten Gelehrten ziehen.

DIE ÜBERSETZUNG VON DEM BUCH

EJJÜCHELWELLED (O Mein Kind!)

von St. ŞÜLEJMAN BIN DSCHEŞÂ

Elhamdü lillachi Rabbil âlemin. Wessalâtü wesselâmü alâ Ressûlinâ Muchammedin we âliche we sachbichi edschma-in.

1 — O mein Kind! Ich habe dir dreihundertsechzig heilige Hadithe, heilige Erklärungen des Propheten, vierundvierzig Mitteilungen und sieben Bedingungen, fünf unentbehrliche, sieben notwendige, vierzehn erforderliche und fünfundzwanzig empfohlene Vorschriften des Gebetes, der Grundlage unserer Religion, und vierzehn Verderbnisse des Gebetes von den Büchern der Gelehrten der Rechtsschule Hanefî zusammengefasst, damit du diese beachtest und dadurch vergeben werdest!

2 — O mein Kind! Wisse, das ich tausendneunzig Sitten für dich und andere gläubige Kinder zusammengefasst habe. Wenn du diese erfüllst, genügen sie dir. Aber wenn du sie vernachlässigst, geratest du in bittere Not und Schandtät im Dies- und in Qual im Jenseits.

Wenn du diese ausführst und deinen Glaubensbrüder empfiehlst, wird es dir nützlich sein. Sie werden um deine Vergebung beten. Dadurch möge ALLAH, der Erhabene, ihr Gebet aufnehmen. Denn ein Diener, wird durch das Gebet eines anderen, vergeben.

3 — O mein Kind! Damit alle Anbetungen [bzw. Gebetsverrichten] eines Menschen gelten, muss er das Glauben der Anhänger der Sunna haben, Menschen- bzw. Tierrechte beachten und seine Anbetungen sollen richtig sein. Die in dem Buch **Sewâdschir** (Ablehnen der Bosheiten) auf Seite 231 erwähnten heiligen Hadithe besagen: **O Sa'd! Damit dein Gebet gilt, sollst du erlaubtes essen! Vierzig tägige Anbetungen desjenigen, der ein bisschen Unerlaubtes gegessen hat, gelten nicht. Das Gebet, das mit einem Hemd verrichtet wird, welches auf ungerechte Weise erworben wurde, ist nicht gültig. Die Anbetungen derer, die ungerecht erworbene Kleidung tragen, lässt ALLAH, der Erhabene, Sich nicht gefallen.** [Dass das "Tscharschaf" genanntes schwarzes Straßenkleid nicht hierfür erwähnte Kleidung ist, zeigen diese heiligen Hadithe.] **Das Gebet in der Kleidung in der Preislage zu zehn Pfund, dessen Zehntel ungerecht erworben ist, gilt nicht. Von denjenigen, die die Nichtmuslimen ungerecht behandeln, werde ich am Tage des**

Jüngsten Gerichtes deren Rechte selbst verlangen. Das Bittgebet des Unterdrückten wird nicht abgelehnt, selbst wenn er ungläubig ist. [O Muslim! Wenn du möchtest, dass deine Gebete erhört werden, sollst du nirgendwo verräterisch handeln, listig vorgehen, deinem Arbeiter sein Geld vorenthalten oder Sozialeinrichtungen schaden! Du sollst den Mietpreis rechtzeitig aus- bzw. deine Schuld zurückzahlen! Du sollst nicht gegen das Gesetz verstoßen! Du sollst den Vorgesetzten gehorchen! Du sollst die Steuer rechtzeitig auszahlen! Du sollst diese Verpflichtungen auch in nicht-islamischen Ländern erfüllen! Du sollst keine Unruhen hervorrufen! Die Zwietracht ist streng verboten und verursacht das Unglück! Du sollst mit deiner islamischen Sittsamkeit Vorbild für alle sein. Ein wahrer Moslem gehorcht dem Islam, begeht keine Sünde, befolgt die Gesetze, wird nicht straffällig und schadet keinem Geschöpf. Niemals verißt er diese heiligen Hadithe: **Der beste der Menschen ist jener, der den Menschen hilft. Der Vorzüglichere im Glauben unter euch ist jener, der die vorzüglichere Sittsamkeit unter euch besitzt.**

Ein Vers lautet :

***Besser ist eine Lüge,
die eine Zwietracht hindert,
als eine Wahrheit, welche
eine Zwietracht verursacht.***

DIE RITUELLE WASCHUNG

4 — O mein Kind! Erfülle die rituelle Waschung auf einem reinen Platz. Der heilige Prophet hat gebietet: **(Erfüllt die rituelle Waschung nicht im Abort! Denn für jeden Tropfen des Wassers der rituellen Waschung wird man den Verdienst eines einjährigen freiwilligen Gebetes erwerben).** Eine andere heilige Hadith berichtet: **(Wenn ihr rituelle Waschung im Abort erfüllt, dann habt ihr den inneren Zweifel).** Der heilige Prophet teilte mit: **(Für den, der im Namen ALLAH's des Erhabenen anfängt, eine rituelle Waschung zu erfüllen, schreiben die Engel Schreibengel von Anfang bis Ende der rituellen Waschung, Verdienst ein).**

Einer der Gefährten des heiligen Propheten fragte Ihn, den Führer der Propheten:

“O Prophet ALLAH's, des Erhabenen! Wollen Sie mir etwas über den Vorteil der rituellen Waschung erklären?”

Der helige Prophet, Friede sei mit Ihm erklärte: **(Wenn ein**

Anhänger meiner Gemeinschaft bei der rituellen Waschung seine Hand im Namen ALLAH's, des Erhabenen wäscht, wird ihm all die Sünden vergeben, die er mit seiner Hand begangen hat. Während er seinen Mund und sein Gesicht und seine anderen Organe wäscht, werden ihm alle Sünden vergeben).

Ihm werden alle Sünden vergeben, während er die anderen Organe wäscht. Nur die Menschen- und Tierrechte sind Ausnahmen. Man wird niemals vergeben, solange man die Rechte, sei es Mensch oder Tier, ihren Besitzern nicht übergibt.

Als St. Moses den heiligen Berg Sinai bestieg, sah er unterwegs einen Mann, der stöhnend weinte und ALLAH, dem Erhabenen, anbetete. Als St. Moses um die Vergebung dieses Mannes bat, erhielt er eine Offenbarung von ALLAH, dem Erhabenen: **(O Moses! Ich nehme das Gebet und Bittgebet von diesem Mann nicht an. Denn, das Kleid, das er trägt, ist mit unehrlich erworbenem Geld gekauft).**

5 — O mein Kind! Der Muslim ist verpflichtet, seine Eltern, Nachbarn, Lehrer, Freunde, Beamte und Gesetze zu beachten, mit Jüngeren und mit Tieren Mitleid zu haben, alle Menschen zu helfen, in welcher Religion bzw. Rasse sie auch seien, selbst den Ungläubigen, die in nichtislamischen Ländern sind, niemals zu schaden, alle religiösen Vorschriften zu erfüllen, nicht verräterisch zu handeln, seine Schulden rechtzeitig zu zahlen, sich zu bestreben, sowohl das Glück im Dies - als auch Jenseits zu erlangen. Er vergibt denjenigen, die ihm geschadet haben, und hilft ihnen. Er gibt besonders acht, keine Unruhen hervorzurufen. Ein Land, deren Bürger solch eine islamische Sittsamkeit besitzen, erlebt den besten Aufschwung und gewinnt die Sympathie und den Vertrauen der ganzen Welt. Seine Bürger erlangen das Glück im Dies- und Jenseits.

DIE UNENTBEHRLICHEN VORSCHRIFTEN DER RITUELLEN WASCHUNG

6 — Die vier unentbehrliche Vorschriften der rituellen Waschung sind:

Die Erste ist, das Gesicht einmal zu waschen.

Die Zweite ist, beide Hände einschliesslich die Elbogen einmal zu waschen.

Die Dritte ist, ein Viertel Teil des Kopfes mit der Hand nass abzureiben.

Die Vierte ist, die Füße einschliesslich der Knöchel einmal zu waschen.

Wenn man eine von diesen nicht ausführt, gilt die rituelle Waschung nicht. Sei es absichtlich oder aus Versehen, ist die rituelle Waschung nicht gültig.

DIE ERFORDERLICHEN VORSCHRIFTEN DER RITUELLEN WASCHUNG

7 — Die zehn erforderlichen Vorschriften der rituellen Waschung sind :

Die Erste ist, vor Beginn der rituellen Waschung **“Bismillâchirrahmanirrachim”** auszusprechen.

Die Zweite ist, eine Kanne mit Wasser zur rituellen Waschung zu füllen.

Die Dritte ist, (mit einem Stab aus dem Zahnbürstenbaum) die Zähne zu bürsten.

Die Vierte ist, den inneren Teil des Mundes abzuspuhlen.

Die Fünfte ist, mit Wasser schnupfend, die Nase zu reinigen.

Die Sechste ist, den ganzen Kopf nass abzureiben.

Die Siebente ist, zwischen die Finger, die Zehen und den Bart nass abzureiben.

Die Achte ist, noch einmal den Bart zu waschen.

Die Neunte ist, bei der Reinigung nach dem Stuhlgang sich mit einem Tuch abzutrocknen.

Die Zehnte ist, nach dem Stuhlgang mit Wasser oder mit einem Tuch oder mit einem Stein sich zu reinigen.

DIE EMPFOHLENE VORSCHRIFTEN DER RITUELLEN WASCHUNG

8 — Die sechs empfohlenen Vorschriften der rituellen Waschung sind:

Die Erste ist, den Vorsatz für die rituelle Waschung zu haben.

Die Zweite ist, die Organe der Reihe nach zu waschen.

Die Dritte ist, mit dem Rechten zu beginnen.

Die Vierte ist, den Nacken nass abzureiben.

Die Fünfte ist, erst den Kopf, dann die Ohren und zuletzt den Nacken nass abzureiben.

Die Sechste ist, am Anfang und am Ende der rituellen Waschung ein Gebet auszusprechen.

DIE SITTEN DER RITUELLEN WASCHUNG

9 — Die sechs Sitten der rituellen Waschung sind:

Die Erste ist, beim Waschen jedes Organs ein Gebet oder Glaubensbekenntnis auszusprechen.

Die Zweite ist, mit der rechten Hand Wasser in den Mund zu geben.

Die Dritte ist, mit der linken Hand sich zu schneuzen.

Die Vierte ist, nach dem Stuhlgang die schändlichen Körperteile sofort zu verhüllen.

Die Fünfte ist, nicht gegen die heiligen Moschee, Kaaba, beim Stuhlgang vorwärtig oder rückwärtig zu sitzen.

Die Sechste ist nicht gegen den Mond und die Sonne beim Stuhlgang vorwärtig oder rückwärtig zu sitzen.

DIE ANDEREN SITTEN DER RITUELLEN WASCHUNG

10 — Die sechs anderen Sitten der rituellen Waschung sind:

Die Erste ist, den Nacken mit den Rücken der beiden Hände nass abzureiben.

Die Zweite ist, zwischen die Zehen mit dem kleinen Finger der linken Hand zu waschen.

Die Dritte ist, beim Waschen eines jeden Organs bestimmte Gebete auszusprechen.

Die Vierte ist, nach der Reinigung beim Stuhlgang ein bisschen Wasser in die Unterhose zu spritzen.

Die Fünfte ist, nach der Reinigung beim Stuhlgang das Geschlechtsorgan von dem Urin ganz zu reinigen. Das wird Isstibra genannt.

Die Sechste ist, nach der Reinigung beim Stuhlgang die Hände zu waschen.

DIE UNERWÜNSCHTEN HANDLUNGEN DER RITUELLEN WASCHUNG

Die sechs unerwünschten Handlungen der rituellen Waschung sind:

Die Erste ist, sich bespritzend mit Wasser das Gesicht zu waschen.

Die Zweite ist, ins Wasser zu schneuzen.

Die Dritte ist, ohne Entschuldigung mit der linken Hand Wasser in den Mund und in die Nase zu geben und mit der rechten sich zu schneuzen.

Die Vierte ist, bei der rituellen Waschung schändliche

Körperteile zu enthüllen:

Die Fünfte ist, sich ohne Entschuldigung beim Stuhlgang mit der rechten Hand zu reinigen.

Die Sechste ist, auf Wasser, unter einem Baum oder am Rande eines Tümpels und eines Weges auf Stuhlgang zu gehen und zu harnen.

DIE VERDERBNISSE DER RITUELLEN WASCHUNG

11 — Die sechs Verderbnisse der rituellen Waschung sind:

Die Erste ist, alle Dinge die aus dem Körper herauskommen verderben die rituelle Waschung. Aber, sich schneuzen, spucken, Tränen ohne Schmerzen, die aus Ohr herauskommende Flüssigkeit, wenn sie kein Eiter ist, verderben die rituelle Waschung nicht.

Die Zweite ist, sich aus vollem Halse zu erbrechen.

Die Dritte ist, sich mit dem Rücken an etwas lehndend zu schlafen.

Die Vierte ist, beim Gebetsverrichten laut zu lachen.

Die Fünfte ist, ohnmächtig, wahnsinnig oder berauscht zu werden.

Die Sechste ist, eine Übeltat zu begehen oder ein Wort auszusprechen, was den Unglauben verursacht.

ALLAH, der Erhabene, behüte uns davor!

All diese verderben die rituelle Waschung.

DIE RITUELLE GANZWASCHUNG

12 — O mein Kind! Es ist allen Gläubigen, seien sie Männer oder Frauen, vorgeschrieben, die rituelle Ganzwaschung kennenzulernen.

DIE UNENTBEHRLICHEN VORSCHRIFTEN DER RITUELLEN GANZWASCHUNG

13 — Die drei unentbehrlichen Vorschriften der rituellen Ganzwaschung sind:

Die Erste ist, den Mund auszuspülen. Selbst wenn ein sehr kleiner Teil im Mund oder auf den Zähnen nicht nass wird, gilt die rituelle Ganzwaschung nicht.

Die Zweite ist, Wasser in die Nase zu geben.

Die Dritte ist, den ganzen Körper waschend zu reinigen.

DIE ERFORDERLICHEN VORSCHRIFTEN DER RITUELLEN GANZWASCHUNG

Die sechs erforderlichen Vorschriften der rituellen Ganzwaschung sind:

Die Erste ist, zuerst die Hände zu waschen.

Die Zweite ist, Geschlechtsorgane zu waschen.

Die Dritte ist, den ganzen Körper zu waschen.

Die vierte ist, vor der rituellen Ganzwaschung die rituelle Waschung vorzunehmen.

Die Fünfte ist, den ganzen Körper dreimal zu waschen.

Die Sechste ist, nach der Ganzwaschung des Körpers die Füße zu waschen.

DIE GRÜNDE DER RITUELLEN GANZWASCHUNG

14 — Zwei Gründe der rituellen Ganzwaschung sind:

Die Erste ist aus dem wahren Grund. Wenn Frau und Mann beim Geschlechtsverkehr oder aus irgend einem Grund, wachsam oder schlafend, durch Samenerguss bzw. Geschlechtsflüssigkeit befleckt sind.

Die Zweite ist aus wahrscheinlichen Gründen. Wenn man aufwacht und eine Nässe an seiner Unterhose findet, soll man sich als Maßregel waschen, auch wenn man davon nicht ganz sicher ist, ob es Samenerguss bzw. Geschlechtsflüssigkeit ist oder nicht.

DIE RITUELLE GANZWASCHUNG ALS ERFORDERLICHE VORSCHRIFT

15 — In der Rechtsschule Hanefi gibt es vier Arten der rituellen Ganzwaschung als erforderliche Vorschrift:

1) Die rituelle Ganzwaschung fürs Freitagsgebet.

2) Die rituelle Ganzwaschung fürs Festgebet.

3) Die rituelle Ganzwaschung am Tage vor dem Fest bei Arafat auf der Wallfahrt.

4) Man erfüllt die rituelle Ganzwaschung, bevor man auf der Wallfahrt Ichram, den Pilgermantel, anzieht.

VON DEN LEDERSOCKEN

16 — O mein Kind! Wenn du rituelle Waschung erfüllt hast und deine Ledersocken nass abreiben willst, so sollst du beide Hände nass machen und mit Fingern von beiden Händen von den Spitzen der Füße bis zu Fersen nass abreiben. Bei der Abreibung muss es zwischen allen Fingern einen Abstand geben. Von dem Augenblick

an, indem du deine rituelle Waschung beendet hast, darfst du vierundzwanzig Stunden lang bei jeder rituellen Waschung, wie oben erwähnt, die Ledersocken nass abreiben. Auf der Reise ist dieser Zeitraum drei Tage, nämlich zweiundsiebzig Stunden.

DIE RITUELLE SANDWASCHUNG

17 — O mein Kind! Wenn du kein Wasser für die rituelle Ganzwaschung finden oder es nicht verwenden kannst, führst du rituelle Sandwaschung aus:

Falte beide Ärmel bis zum Oberarm. Zuerst sollst du beabsichtigen, die rituelle Sandwaschung vorzunehmen. Sprich: **“Bismillah”** aus; und reibe beide Handteller in feinem reinem Sand oder reiner Erde. Reibe dann die Hände aneinander und reibe dann das ganze Gesicht ab. Dann reibe die beiden Handteller wieder mit reinem, feinem Sand oder reiner Erde und reibe mit der Hälfte des Handtellers der linken Hand von den Fingerspitzen bis zum Ellbogen die rechte Hand ab. Dann reibe mit der anderen Hälfte des linken Handtellers vom Ellbogen bis zum Handgelenk, den inneren Teil der rechten Hand ab. Mit der rechten Hand mach dasselbe für die linke Hand. So erfüllst du die rituelle Sandwaschung.

Die drei unentbehrlichen Vorschriften der rituellen Sandwaschung sind:

Die Erste ist, die rituelle Sandwaschung zu beabsichtigen. Daran soll man denken und nicht aussprechen.

Die Zweite ist, die beiden Hände mit reinem, feinem Sand oder reiner Erde zu reiben und das ganze Gesicht abzureiben.

Die Dritte ist, wieder beide Hände mit reinem, feinem Sand oder reiner Erde zu reiben, dann beide Arme bis zum Oberarm mit Händen abzureiben. Viele Personen dürfen mit demselben Sand oder derselben Erde die rituelle Sandwaschung ausführen.

Wenn ausreichend Wasser vorhanden ist, darf man keine Sandwaschung vornehmen und sie verliert ihre Gültigkeit. Nach der Rechtsschule Schafii soll man zu jeder Gebetszeit die rituelle Sandwaschung unternehmen.

Bemerkung: In dem Buch **Nimet-i İslâm** (Glück des Islam) steht: Es gibt acht Handlungen der Verpflichteten: unentbehrliche, nötige, erforderliche, empfohlene, zulässige, verbotene, unerwünschte und verderbende Handlungen.

Wenn man eine unentbehrliche Verpflichtung einer Anbetung, bewusst oder unbewusst, nicht erfüllt hat, ist diese Anbetung nicht

gültig. Wenn man sie bewußt nicht erfüllt, begeht man zugleich Sünde. Die Durchführung einer unentbehrlichen Verpflichtung ist verdienstlicher als die einer erforderlichen. Eine erforderliche Vorschrift bewusst nicht zu erfüllen ist keine Sünde. Man wird dafür nicht bestraft, aber getadelt. Nach der erforderlichen Vorschrift kommt die empfohlene Vorschrift. Es ist verdienstlich, empfohlene Vorschriften einzuhalten. Dadurch darf man das Glück im Jenseits erlangen. Eine empfohlene Vorschrift bewusst nicht zu befolgen ist keine Sünde. Es ist empfohlen, freiwillige Anbetung zu erfüllen. Zulässig heißt das, dessen Erfüllung weder verdienstlich noch sündhaft ist. Es ist zulässig, sich von erlaubter Nahrung satt zu essen bzw. zu trinken. Nach dem Sattwerden ist es unerlaubt, weiter zu essen bzw. zu trinken. Verbotenes zu vermeiden ist verdienstlich. [Es ist sogar viel verdienstlicher als eine unentbehrliche Verpflichtung zu erfüllen.] Eine unerwünschte Handlung durchzuführen ist auch sündig. Wer Unerlaubtes als erlaubt bezeichnet, wird ungläubig. Alkoholische Getränke [einschließlich Bier] zu trinken, Hasardspiele zu spielen, den Eltern nicht gehorchen [d.h. ihre nichtsündhafte Forderungen nicht befolgen, jemanden kränken, Eigentum ohne Zustimmung ihrer Besitzer benutzen] ist unerlaubt. Wer Unerwünschtes als erlaubt bezeichnet, wird nicht ungläubig. Muschel, Auster und Hummer essen und bei der rituellen Waschung Wasser verschwenden ist unerwünscht. Es ist zulässig, Schulden zu machen. Ein Darlehen zu geben, ist eine empfohlene, seine Schuld zurückzuzahlen ist eine unentbehrliche Verpflichtung. Es ist eine nötige Vorschrift, einen armen Schuldner nicht zu zwingen. Es ist für jeden, sei es Mann oder Frau, eine unentbehrliche Verpflichtung, benötigte religiöse Kenntnisse zu erwerben. Ausreichende Kenntnisse zu erwerben, um sie den anderen zu lehren, ist unentbehrliche Verpflichtung für bestimmte Muslime. Ausführliche Kenntnisse zu erwerben, ist empfohlen. Es ist unerwünscht, auf erworbenes Wissen stolz zu sein. Ein Verkauf unter einer Bedingung, die nicht zum Verkauf gehört, sondern zugunsten des Verkäufers oder des Käufers gestellt worden ist, ist nicht gültig. Ein solcher Verkauf ist verboten. Die erste unentbehrliche Verpflichtung für jeden Menschen ist den Glauben zu besitzen. [Wer nicht glaubt, wird **ungläubig**, wer glaubt, wird **gläubig** genannt. Manche Worte und manche Handlungen verursachen, daß man seinen Glauben verliert. Wenn ein Moslem nacher ungläubig wird, wird er **glaubensabtrünnig** genannt. Sobald man glaubensabtrünnig ist, verliert auch die Trauung ihre Gültigkeit.]

Die GröÙte der Gottesgaben ist, daß ALLAH, der Erhabene,

den Menschen die Propheten gesandt hat. [ER sandte Propheten, um bekannt zumachen, womit ER zufrieden bzw. unzufrieden ist. Die Propheten lehrten keine Naturwissenschaften. Sie forderten, dass die Menschen diese durch Forschung erwerben und zugunsten der Menschheit benutzen. Die Propheten erzeugten auch bekannte technische Mittel in ihren Zeiten und zogen Nutzen daraus. Sie beschäftigten sich nicht mit Erforschung oder Erfindung. Diese überließen sie den anderen. Sie beschäftigten sich damit, die Religionen ALLAHs, des Erhabenen, zu lehren und zu verbreiten.] Die Religion teilt Glaubenskenntnisse, körperliche und seelische Reinigung, Rechte gegenüber ALLAH, dem Erhabenen, und den Geschöpfen mit. Glaubenskenntnisse nennt man **Glaubenslehre**. Die Kenntnisse über die Anbetungen und Handlungen werden **islamisches Recht** genannt. Anbetungen bestehen aus fünf Teilen: Gebetsverrichten, Fasten, Armensteuer, Pilgerfahrt und Glaubenskampf. [Der Glaubenskampf mit Waffen wird durch die Armee, d.h. durch den Staat geführt. Der Glaubenskampf durch Wissenschaft dagegen wird von den Gelehrten geführt. Beide sind unentbehrliche Verpflichtungen für bestimmte Verpflichteten. Aufgrund der islamischen Gelehrten, Friede sei mit ihnen, teilte sich das islamische Recht in viele Zweige. Heute gibt es nur vier davon. Das sind die Rechtsschulen Hanefî, Schafî, Malikî und Hanbelî. Jeder Muslim bzw. jede Muslime soll eine davon auswählen und demnach die islamischen Rechtsbücher beachten. Unsere Rechtsschule ist Hanefî.]

Die islamische Bezeichnung Tacharet heißt Reinigung. Der Körper des Menschen, seine Kleidung und Gebetsstelle sollen sauber sein. Das ist eine unentbehrliche Vorschrift. Hades heißt, ohne rituelle Waschung zu sein. Wenn eine Stelle, so groß wie der Kopf einer Stecknadel, an einem Körperteil, deren rituellen Waschung unentbehrliche Vorschrift ist, trocken bleibt, ist diese rituelle Waschung nicht gültig. Wenn bei der Waschung ein Kerzen-, Fett-, Teigteil, Schmutz, Fischschuppe auf der Haut oder Augenbutter vorhanden ist und eine Stelle darunter nicht naß wird, gilt die rituelle Ganzwaschung nicht. Es ist nicht ausreichend, bei der rituellen Waschung Körperteile nur feuchtzumachen; das Wasser muß bei der Waschung wenigstens vom Körper hinunter abtropfen. Durch Reiben mit Schnee, mit einem feuchtem Tuch oder Schwamm den Körper nasszumachen, gilt nicht als rituelle Ganzwaschung. Es ist nicht unentbehrlich, bei der rituellen Waschung das Innere der Augen, des Mundes und der Nase und das Untere der Augenbrauen und des Schnnur- bzw. Bartes zu waschen. Es ist unentbehrliche Vorschrift, deren Äußere zu

waschen. Ebenfalls ist es unentbehrlich, Ellenbogen und Fußwurzelknochen zu waschen. Anstatt nackte Füße zu waschen, ist es nicht zulässig, sie nass abzureiben. Man muss nicht bloß das Haar sondern den Kopf naß abreiben. Hat man Schnupfen, so darf man den Kopf nicht abreiben. Wenn man sicher ist, dass man die rituelle Waschung vorgenommen hat, aber nicht recht weiß, ob sie noch gültig ist, so ist sie gültig. Wenn man sicher weiß, dass seine rituelle Waschung keine Gültigkeit mehr hat, aber nicht sicher weiß, ob man die rituelle Waschung vorgenommen hat, ist man ohne rituelle Waschung. Wenn man daran zweifelt, ob man manche Körperteile gewaschen hat, wäscht man diese wieder. Hegt man öfters Befürchtungen, so wäscht man diese Körperteile nicht erneut. Wenn jemand an sich zweifelt, ob er manche Körperteile gewaschen hat, nachdem die rituelle Waschung vorgenommen wurde, so soll er sie nicht wiederholen bzw. betreffende Körperteile nicht erneut waschen. Es ist keine unentbehrliche Vorschrift, hinunterhängende Bart- oder Haarteile zu waschen. Mit Henna gefärbte Finger- bzw. Zehennagel sind kein Hindernis, die rituelle Reinigung vorzunehmen. [Vor der rituellen Reinigung sind Kollodium und Nagelpolitur zu beseitigen.] Ringgeschmückte Teile der Finger sollen nassgemacht werden. Wenn man eine Wunde hat und wenn die Waschung der Wunde schadet, so bedeckt man sie mit Salbe. Falls die Waschung der mit Salbe bedeckten Wunde schadet, so reibt man leicht darauf, ohne sie zu waschen. Falls das auch schadet, reibt man den Verband der Wunde. Wenn es trotzdem der Wunde schadet, [darf man eine andere Rechtsschule befolgen. Wenn es in anderen Rechtsschulen nicht zulässig ist, gilt es als Notfall] so erfüllt man die Waschung bzw. Abreibung von Wunden nicht. So ist es auch bei der rituellen Ganzwaschung. Man muß unschädliche Handlung durchführen. Wenn einem kaltes Wasser schadet, darf man sich mit warmem Wasser waschen. Wenn die Salbe einer Wunde zusätzlich gesunde Körperteile bedeckt, muss man sie vor der rituellen Reinigung von betreffenden Stellen beseitigen. Wenn man beim Waschen der Augenlider Schmerzen hat, so darf man sie nicht waschen. Nach der rituellen Reinigung braucht man rasierte Körperteile und abgeschnittene Fuß- oder Zehennagel nicht erneut waschen.

Eine erforderliche Vorschrift nicht einzuhalten ist keine Sünde. Es ist sündig, wenn man pflegt, erforderliche Vorschriften unentschuldigst nicht zu befolgen. Es ist eine unentbehrliche Vorschrift den Schmutz an Körperteilen, ob winzig oder nicht, abzuwaschen. Man darf sein Gebet durch Sandwaschung

verrichten, wenn man gezwungen ist, seine schmutzige Hand in die Wasserkanne hineinzustecken. Und man soll dieses verrichtete Gebet nicht wiederholen. Wenn eine von beiden Händen sauber ist, so darf man seine saubere Hand in die Wasserkanne hineinstecken, um die schmutzige Hand abzuwaschen. Dann nimmt man die rituelle Reinigung vor. Vor Beginn der rituellen Waschung die Einleitungsformel "Bismillachirrachmanirrachim" auszusprechen ist eine erforderliche Vorschrift. Wenn man diese Einleitungsformel nicht vor sondern während der rituellen Waschung ausspricht, gilt die Vorschrift nicht. Aber wenn man sie während des Essens ausspricht, ist es gültig. Die heilige Hadith, die lautet: **"Die ohne Einleitungsformel vorgenommene rituelle Waschung ist nicht vervollständigt."** Sie weist nicht auf eine unentbehrliche sondern eine erforderliche Vorschrift hin. Es ist ebenfalls eine erforderliche Vorschrift, vor Beginn der rituellen Waschung um ALLAH's, des Erhabenen, willen es innerlich zu beabsichtigen. Misswak, eine Art Zahnbürste aus Zahnbürstenbaum wird zwischen den Fingern der rechten Hand gehalten, indem sich der Daumen und der kleinen Finger unten und die anderen drei Finger oben befinden. Wer kein Misswak hat, darf den Daumen und den Zeigefinger der rechten Hand zur rituellen Reinigung benutzen. Vor der rituellen Reinigung ist es eine erforderliche Vorschrift, Misswak zu gebrauchen. In anderen Zeiten ist es empfohlen. Misswak wird von Frauen nicht gebraucht. Es ist Frauen empfohlen, Mastix zu kauen, was für Männer unerwünscht ist. Masmasa heißt es, den Mund mit Wasser zu füllen und auszuleeren. Den Mund zu spülen oder zu gurgeln ist keine Bedingung. Jedoch darf man auf eine von diesen drei Weisen vorziehen. So wäscht man dreimal den Mund. Istinschah heißt es, die Nasenlöcher naßzumachen. Es ist nicht notwendig, Wasser bis zum Nasenbein zu ziehen. Wenn man nicht recht weiß, ob man es dreimal gewaschen hat, so ist es zulässig, das vierte Mal den Mund bzw. die Nase zu waschen. Die Fingern miteinander und die Zehen mit dem kleinen Finger abzureiben, ist eine erforderliche Vorschrift. Das nennt man Tachlil. Wasser durch Finger bzw. Zehen zu gießen zählt auch als Tachlil. Finger durch den dichten Bart zu stecken und abzureiben ist eine erforderliche Vorschrift. Es ist auch eine erforderliche Vorschrift, beiden Seiten des Kopfes von vorn nach hinten abzureiben. Es ist gleichfalls erforderlich, das Äußere der Ohren mit dem Daumen das Innere dagegen mit den Zeigefingern einmal abzureiben und sich dabei zu befeilen.

Empfohlen ist es, bei der rituellen Waschung kein Wasser auf sich zu bespritzen, sich nach der Kaabe zuwenden, aus dem

Restwasser zu trinken, sich nach der Waschung zu trocknen, Glaubensbekenntnis und dreimal die Sure Kadr (Die Macht) auszusprechen und ein Gebet mit zwei Rekas zu verrichten.

Es ist eine unentbehrliche Vorschrift, die rituelle Waschung vorzunehmen, um den heiligen Koran zu fassen und Gegenstände zu berühren, auf denen heilige Koranverse stehen. Die rituelle Waschung vorzunehmen ist eine nötige Vorschrift, um die Kaabe umzukreisen. Es ist empfehlenswert in den anderen drei Rechtsschulen, die rituelle Waschung vorzunehmen, wenn sie ihre Gültigkeit verliert.

Alle Arten von Flüssigkeiten, die aus dem Hinteren bzw. Geschlechtsorgan oder aufgrund der Krankheit aus anderen Körperteilen herauskommen und die bestimmten Stellen erreichen, die gewaschen werden sollten, verderben die rituelle Waschung. Wenn das Nasenblut bis zum Nasenbein gelangt ist, wird die rituelle Waschung verdorben. Denn es ist erforderlich, bei der rituellen Waschung Wasser bis zu dieser Stelle hineinzuführen. So ist es auch beim Gehörgang. Das Weinen aus Kummer oder Schmerzen verdirbt die rituelle Waschung. Aber Tränen zu weinen aus anderen Gründen [oder durch reizende Gase oder Staub] und Schnupfen verderben sie nicht. Manche Gelehrte haben geäußert, dass die aufgrund der Hautkrankheiten entstehenden Flüssigkeiten die rituelle Waschung nicht verderben. Dass man sich im Notfall demnach richten darf, steht in dem Buch von Ibn Abidin. Die rituelle Waschung wird verdorben, wenn man Blut entnehmen lässt oder sich Blutegel ansetzt. Wenn Verband einer Wunde durch Blutung nass wird, wird die rituelle Waschung verdorben. Erbrochenes aus vollem Hals und mit Blut rot gefärbter Speichel sind auch Verderbnisse der rituellen Waschung. Nach den Rechtsschulen Mâlikî und Schâfiî verderben die Flüssigkeiten, die aus der Haut dringen, die rituelle Waschung nicht. Das Schlafen auf dem Rücken bzw. auf der Seite liegen oder sich an etwas lehnen ist ebenfalls verderbend. Sitzend zu schlafen, ohne sich zu lehnen, ist kein Verderbnis. Ohnmacht oder Trunkenheit oder lautes Lachen beim Gebetsverrichten verdirbt die rituelle Waschung. Abfallen von Blutgerinsel bzw. Wundenteilen oder von Würmern aus Wunde oder aus einem Körperteil, Lachen, Weinen, Ausspeien und Berührung von fremden Frauen verderben die rituelle Waschung nicht. Nach der Rechtsschule Schafiî ist es verderbend, fremde Frauen zu berühren. Nach den Rechtsschulen Malikî und Hanbelf dagegen ist Berührung nicht verderbend, wenn sie nicht sinnlich ist.

Es ist eine erforderliche Vorschrift, bei der rituellen Reinigung

den Mund zu spülen. Gurgeln ist bei der rituellen Reinigung nicht unentbehrlich. Waschen von Löchern der Ohringe ist unentbehrlich. Es ist unentbehrliche Vorschrift für Frauen, bei der rituellen Ganzwaschung den Haarboden abzuwaschen. Es ist nicht notwendig, Haarzöpfe zu lösen und zu waschen. Eine unentbehrliche Vorschrift ist es, die Haut unter dem Bart bzw. Schnurbart und unter den Augenbrauen abzuwaschen. Samenerguss oder Geschlechtverkehr macht einen rituell unrein. Nach diesen Zuständen und nach Monatsblutung und Wochenbett ist es unentbehrlich, die rituelle Ganzwaschung vorzunehmen. Es ist erforderlich, vor der rituellen Reinigung zu beabsichtigen, die Einleitungsformel auszusprechen, Schamteile, ob schmutzig oder sauber, abzuwaschen dann die rituelle Waschung vorzunehmen, danach den ganzen Körper dreimal abwaschen oder, wenn man im Wasser ist, einmal zu tauchen und den Körper zu reiben. Beim waschen des Körpers muss man zum Schluß zuerst auf den Kopf, dann auf die rechten und linken Schulter Wasser gießen. Männer dürfen sich unter Männern bzw. Frauen unter Frauen waschen. Dabei soll man eine Badeschürze tragen. Hat man keine, so muss man sich ohne sie waschen. Wer blickt, begeht Sünde. Wenn Männer und Frauen untereinander sind, darf man sich nicht waschen. In diesem Fall soll man die rituelle Sandwaschung vornehmen, Gebete verrichten danach sich waschen und verrichtete Gebete wiederholen. Wenn man allein und der Ort klein ist, wo man sich wäscht, ist es zulässig, ungesehen nackt die rituelle Ganzwaschung vorzunehmen. Aber in einem geräumigen Ort ist es unerwünscht.

Wenn man rituell unrein ist, aber das Wasser nur für die rituelle Waschung ausreichend ist, so nimmt man die rituelle Sandwaschung für die rituelle Reinigung vor und verrichtet Gebete. Und wenn die rituelle Reinigung fürs Gebetsverrichten ihre Gültigkeit verliert, nimmt man die rituelle Waschung mit diesem Wasser vor. Es ist unentbehrliche Vorschrift, vor der rituellen Sandwaschung sich dafür zu beabsichtigen. Man darf die rituelle Sandwaschung vornehmen, um rituell gereinigt zu sein oder Gebete zu verrichten. Wer rituell unrein ist, soll sowohl für die rituelle Ganzwaschung, als auch für die rituelle Waschung beabsichtigen, die rituelle Sandwaschung vorzunehmen. Wenn man sich nur für die rituelle Sandwaschung beabsichtigt und dann die rituelle Sandwaschung vornimmt, darf man kein Gebet verrichten. Wenn man eine Meile von einer Wasserstelle entfernt ist, darf man rituelle Sandwaschung vornehmen, egal ob man sich in einer Ortschaft befindet oder nicht. Nach der Rechtsschule

Haneff ist eine Meile 1920 Meter, nach den anderen drei Rechtsschulen dagegen 1680 Meter. Wer kein Geld zum Baden hat oder fürchtet sich zu erkälten, darf die rituelle Sandwaschung vornehmen. Begrenzt vorhandenes Wasser darf man nicht für die rituelle Reinigung benutzen. Mit dem Wasser aus dem Semsebrunnen darf man sich rituell reinigen. Zur rituellen Sandwaschung benutzt man Sand, Erde, Stein, Kalk, Schwefel und Salzfelsen. Holz, Metall, Ölfarben, Glas, Porzellan, Mehl, Schnee und Eis darf man nicht dafür verwenden. Erdstaub auf Gegenständen darf man für die rituelle Sandwaschung benutzen, aber nasse Erde nicht. Man darf nach der Rechtsschule Malikî mit Schnee bzw. Eis die rituelle Sandwaschung vornehmen. Beginn des Bartes, Hinteres der Ohren, Augenlider und Nasenlöcher zählen auch als Gesichtsteile. Bei der rituellen Sandwaschung ist es nicht nötig, dass Gesicht und Hände mit Staub bedeckt sind. Bei der rituellen Waschung darf man ein Viertel des Kopfes mit zwei Fingern abreiben. Bei der rituellen Sandwaschung dagegen soll man wenigstens drei Finger gebrauchen. Es ist keine Bedingung, bei der rituellen Sandwaschung beide Hände zu verwenden. Man darf dafür bloß eine Hand gebrauchen oder es unentschuldigt von anderen durchführen lassen. Gleiche Stelle dürfen von mehreren Personen für die rituelle Sandwaschung benutzt werden. Es ist empfohlene Vorschrift, die rituelle Sandwaschung vorzunehmen, wenn man die rituelle Waschung nicht vorgenommen hat, um in die Moschee einzutreten. Es ist notwendig, nach Wasser zu fragen oder günstig zu kaufen, bevor man die rituelle Sandwaschung vornimmt. Nach der Rechtsschule Haneff, ist es zulässig vor der Gebetszeit die rituelle Sandwaschung vorzunehmen, nach den drei anderen Rechtsschulen dagegen ist es nicht zulässig.

Sind die meisten der Körperteile für die rituelle Waschung verwundet, so nimmt man die rituelle Sandwaschung vor. Wenn die meisten der betreffenden Körperteile gesund sind, nimmt man die rituelle Waschung vor, indem man gesunde Körperteile abwäscht und verwundete abreibt. Bei der rituellen Ganzwaschung zählt der ganze Körper als ein Teil. Ist die Hälfte des Körpers verwundet, so nimmt man die rituelle Sandwaschung vor. Wenn es schadet, die Haut abzureiben, so reibt man den Verband ab. Schadet das ebenfalls, so befolgt man diese Vorschrift nicht. [Denn weil es in allen vier Rechtsschulen so vorgeschrieben ist, ist es unmöglich in dieser Hinsicht einer Rechtsschule nachzuahmen.] Wer einen verkrüppelten Arm oder eine solche Hand hat, reibt sein Gesicht und seine Arme auf dem Boden bei der rituellen Sandwaschung und verrichtet seine Gebete. Wenn

man sich in diesem Zustand befindet und sein Gesicht verwundet ist, so verrichtet man Gebete ohne rituelle Reinigung. Es wurde auch geäußert, dass man in diesem Zustand Gebete nicht verrichten soll. Ist man krank und hilflos, so zieht man die rituelle Sandwaschung der rituellen Waschung vor. Wer Helfer bzw. Helferin zu Hause hat, darf dafür keine rituelle Sandwaschung vornehmen. Ein Strafgefangener verrichtet Gebete, ohne zu rezitieren, wenn er keine Möglichkeit hat, um die rituelle Reinigung vorzunehmen. Ist er wieder frei, so soll er alle Gebete wiederholen. Eine rituelle Sandwaschung, die man vorgenommen hat, ohne zu wissen, dass es in der Nähe Wasser gibt, ist göltig.

ABREIBEN

18 — Bei der rituellen Waschung darf man Schuhe oder Socken aus Leder bzw. dicken Filzstoff tragen, vorausgesetzt dass man vorher die rituelle Waschung vorgenommen und danach sich diese angezogen hat. In diesem Fall, soll man bei der rituellen Waschung, angefangen von Zehenspitzen bis zum Knöchel mit drei Finger die Ledersocken nass abreiben, anstatt seine Füße abzuwaschen. Den leeren Teil der Ledersocken darf man nicht abreiben. Die Dauer zum Abreiben ist für 24 Stunden göltig, wenn man wohnhaft ist. Auf der Reise ist dieser Zeitraum 72 Stunden. Nach der Zeit der Gültigkeit soll man Leder- bzw. Filzsocken ausziehen und wieder die rituelle Waschung vornehmen. Zieht man diese Socken während der Gültigkeitszeit der rituellen Waschung aus, so wäscht man nur seine Füße ab. Die Abreibung ist nach der Rechtsschule Malikí göltig, bis man rituell unrein ist. Es ist verdienstlicher, Füße abzuwaschen, statt Ledersocken abzureiben. Männer und Frauen dürfen unentschuldigt Ledersocken bzw. Filzschuhe bei der rituellen Waschung benutzen. Bei der rituellen Ganzwaschung darf man diese nicht verwenden. Diese Socken sollten so fest sein, dass man damit wenigstens eine Stunde zu Fuß gehen kann. Aus Holz, Glas oder aus Stoff dürfen sie nicht sein. Die Gesamtheit der Löcher an einer Ledersocke müssen kleiner sein als drei Zehen sein. Dies gilt für eine Socke. Schmutzige Stellen und Schamteile aber zählen als gemeinsam. Die Leder- bzw. Filzsocken sollen kein Wasser durchsickern lassen. Wer keine Zehen hat, darf keine von diesen Strümpfen benutzen. Hat man nur einen Fuß, so darf man eine Ledersocke tragen und sie abreiben. Die Gültigkeit von 24 Stunden beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die erste rituelle Waschung ihre Gültigkeit verliert. Obwohl es zulässig ist, mit Tuch oder Schwamm oder durch Wassergießen auf Ledersocken die

rituelle Waschung zu verrichten, ist es aber nicht verdienstlich. Die Richtung der Abreibung ist von Zehen bis zum Fußwurzelknochen. Umgekehrt darf man nicht abreiben. Selbst wenn man eine Ledersocke während der Gültigkeitszeit auszieht, so soll man beide Füße abwaschen, damit die rituelle Waschung ihre Gültigkeit nicht verliert. Man darf sich über Leder- bzw. Filzsocken, Schuhe oder Stiefel anziehen. Schuhe oder Stiefel haben keine Wirkung auf die Gültigkeit der rituellen Waschung. Tritt in eine Ledersocke Wasser ein und macht der Fuß zum größten Teil naß, so soll man beide Füße abwaschen. Auf Mütze, Handschuhe, [Finger- bzw. Zehennagelpolitur und Plombe] und auf Gesichtsschleier darf man nicht abreiben.

Nach der Rechtsschule Malikī ist es notwendig, das Obere und Untere der Lederstrümpfe abzureiben. Dazu reibt man mit dem rechten Handteller von den Zehenspitzen bis zum Knöchel des rechten Fußes und mit dem linken Handteller an der rechten Fußsohle auf diese Weise ab, dabei fassen die kleinen Finger und der Daumen beider Hände den Fußknöchel. Dann reibt man mit dem linken Handteller auf und mit dem rechten Handteller unter dem linken Fuß, wie oben erwähnt. Nach allen Rechtsschulen sollen auch Ledersocken sauber sein.

Brett [oder Gipsverband] für Knochenbrüche nennt man Dschebiere. Verband [bzw. Wundpflaster] wird Isâbe genannt. Wer aus bestimmten Gründen wie Blutentnahme, Furunkel, Spritzung, Knochenbruch und dergleichen, einen Wundpflaster bzw. Verband hat, darf bei der rituellen Reinigung den Verband abreiben, bis es heilt. Den Verband abzureiben ist an keine Bedingung gebunden. Hat man ein Verband am Fuß, so reibt man es bei der rituellen Reinigung ab, während man den gesunden Fuß abwäscht. Wenn man nach der rituellen Waschung den Verband wechselt, braucht man den Neuen nicht abreiben. Es ist nicht nötig, bei der rituellen Abreibung sich erneuert zu beabsichtigen. Man darf verwundete Körperteile ohne Verband bei der rituellen Reinigung abreiben, wenn Abwaschen denen schadet. Schadet jedoch Abreibung den Wunden, so hält man die diese Vorschrift nicht ein. Wenn man eine Salbe aufgetragen hat, ist es besser vor der rituellen Reinigung die Salbe zu beseitigen, vorausgesetzt dass es der Wunde nicht schadet. In dieser Hinsicht ist eine Nachahmung einer anderen Rechtsschule nicht nötig, weil es keine Schwierigkeit gibt.

Monatsblutung, Harnabgang, Durchfall, Darmblähung und Nasenbluten gelten nach der Rechtsschule Hanefī als **Entschuldigung**, falls sie eine ganze Gebetszeit dauern. Dauernde

Augen-, Ohr-, Brust- und Nabelflüssigkeit zählen ebenfalls als Entschuldigung. Es ist die nötige Vorschrift, diese Flüssigkeiten durch Medizin oder Watte für die Dauer des Gebetsverrichten zu stoppen, indem man sitzend das Gebet verrichtet. Kann man es nicht stoppen, so nimmt man jedesmal die rituelle Waschung vor, nachdem die Gebetszeit gekommen ist und verrichtet Gebete. Unentschuldig vernachlässigte Gebete darf man entschuldigt nachholen. Die rituelle Waschung der Entschuldigten gilt innerhalb der augenblicklichen Gebetszeit. Nach der Rechtsschule Hanefî sind diejenigen entschuldigt, deren Zustand für Entschuldigung solange andauert, solange man in einer Gebetszeit das unentbehrliche Gebet verrichtet. Obwohl man demnach als entschuldigt gezählt wird, ist man auch entschuldigt, selbst wenn sein Zustand für Entschuldigung einmal in einer Gebetszeit vorkommt. Und dieser Zustand hört auf zu bestehen, wenn er in einer Gebetszeit nicht stattfindet. Dass es in der Rechtsschule Schafiî auch so ist, steht in der Erklärung des Buches **El-ma'fûwât** (Handlungen zu entschuldigen). Außerdem sind nach der Rechtsschule Schafiî dazu vier Bedingungen gestellt. Nach diesen zwei Rechtsschulen zählen die Flüssigkeiten, die aus dem Körper des Entschuldigten herauskommen, als **rituelle Unreinheit**. Aus diesem Grund soll man einen Schmutz an Kleidung, der schwerer als eine Drachme ist, unbedingt abwaschen, bevor man das Gebet verrichtet. [Diese Menge des Schmutz als fester Stoff ist 4,8 Gramm, als Flüssigkeit dagegen eine Handvoll.] Nach der Rechtsschule Malikî zählt man als entschuldigt, wenn ein Verderbnis für die rituelle Waschung innerhalb einer Gebetszeit oder während des Gebetsverrichtens vorkommt, ob ununterbrochen oder nicht. Die Hanefîten ahmen in diesem Zustand der Rechtsschule Malikî nach.

Die zweite von zwölf unentbehrlichen Vorschriften der rituellen Waschung ist, sich rituell zu reinigen. Außer dem Schwein ist jedes lebendiges Tier rituell rein. Ein totes Tier ist rituell unrein. Alle Körperteile und die Borsten des Schweines sind rituell unrein, ob lebendig oder tot. Der Hund gilt nach der Rechtsschule Hanefî als rituell rein. Deswegen darf man ihn verkaufen, vermieten oder schenken. Wer einen Hund, der einem anderen gehört, tötet, soll dafür entschädigen. Nach dem Gerben ist das Hundefell rituell rein. Hundefleisch und -speichel sind rituell unrein. Wenn eine schmutzfreie Katze in einen Brunnen fällt und als lebendig herausgeholt wird, gilt das Brunnenwasser als rein. Dasselbe gilt für einen Hund, unter der Voraussetzung, daß sich sein Mundspeichel nicht in das Brunnenwasser mischt. Das Haar des

Hundes ist rituell rein. [Nach der Rechtsschule Schafiî ist der Hund rituell unrein wie das Schwein. Nach der Rechtsschule Malikî dagegen sind beide rituell rein.] Wenn ein nasser Hund sich abschüttelt und wenn dessen Wassertropfen einem die Kleidung oder Körperteile treffen, soll man nach Schafiî diese Kleidungs- bzw. Körperteile siebenmal abwaschen, indem man bei der ersten Waschung Wasser mit Erde mischt. Mischt man eine rituell unreine Flüssigkeit beispielsweise Alkohol mit Heilmittel, Aroma oder dergleichen, so gilt die Mischung als rein. Nach Schafiî verdirbt geringfügiges Blut aus Augen, Ohr oder Nase die rituelle Reinigung nicht. Blut aus Furunkel bzw. Wunde oder durch Blutentnahme ist nach Schafiî auch rituell rein, vorausgesetzt, dass es andere Kleidungs- bzw. Körperteile nicht beschmutzt.] Fische, alle im Wasser lebenden Tiere und blutlose Insekten sind rituell rein, auch wenn sie tot sind. Erlaubte Tiere sollte man rituell schlachten bzw. jagen, um ihr Fleisch essen und ihr Fell benutzen zu dürfen. Ist das Fleisch eines Tieres unerlaubt, so gilt sein Fell als rein. Das Fell eines toten d.h. nicht rituell geschlachteten bzw. gejagten Tieres, gilt nach dem Gerben als rein. Haar, Fell, Nagel, Horn, Knochen und Schnabel, d.h. mit kein Blut beschmutzte Körperteile, eines toten Tieres außer die der Schweine gelten als rein, Nerven dagegen als unrein. So wohl ein lebendiger als auch ein toter Mensch ist rituell rein. Beim Sterben aber wird er wie jedes Lebewesen unrein. Aus diesem Grund wird er gewaschen. Fällt ein Mensch in einen Brunnen und ertrinkt darin, so wird das Brunnenwasser unrein. Fallen die Haare oder die Zähne oder Finger- bzw. Zehennagel eines Menschen ins Wasser, so gilt es als rein; sein Blut aber macht das Wasser unrein. Es ist verboten, ein Stück Fleisch bzw. einen Körperteil aus einem lebendigen Tier abzuscheiden und zu essen. Man darf Körperteile der rituell geschlachteten Tiere kaufen und verkaufen. Menschliche Körperteile [ohne im Notfall zu sein] sind verboten, zu verkaufen oder zu benutzen. Das Ei von einem toten Huhn ist rein. Man darf es essen. Nach Schafiî ist es rituell unrein, falls die Eischale weich ist. Milch von einem toten Schaf ist rein, nach Schafiî dagegen ist es rituell unrein. Ein totes Lamm von einem toten Schaf ist rituell unrein. Das aus dem Magen eines toten Schafes gewonnene Käselab ist rituell rein. Verdorbenes Fleisch bzw. Essen ist nicht rituell unrein. Aber weil es schädlich ist, ist es unerlaubt, es zu essen. Dasselbe gilt für Speiseöl und für andere Nahrungsmittel. Wenn ein Stück reines Fleisch in einen Brunnen fällt und dort verdorben wird, so gilt das Brunnenwasser als rein.

Regen, Schnee, Eis, Meer, See, Fluss, Teich, Brunnen- und

Quellenwasser nennt man **absolutes Wasser**. Damit darf man sowohl Unreinheit beseitigen als auch rituelle Reinigung vornehmen. Necktar, Säfte und dergleichen werden **ingeschränkte Flüssigkeit** genannt. Man darf damit bloß Unreinheiten beseitigen. Die Flüssigkeiten wie Milch, Öl und Harn darf man nicht benutzen, um eine Unreinheit rituell zu reinigen. (Siehe Punkt 198.). Die Übersetzung aus dem Buch **Nimet-i Islâm** ist hier beendet.

DIE BEDINGUNGEN VOR DER GEBETSVERRICHTUNG

19 — Die sieben Bedingungen vor der Gebetsverrichtung sind:

Die erste Bedingung ist, die **rituelle Waschung**, falls es kein Wasser gibt, die Sandwaschung vorzunehmen.

Die zweite Bedingung ist, sich d.h. Körper und Kleidung, und Gebetsstelle zu reinigen, selbst wenn es nur den geringsten Schmutz gibt. Hierfür teilte der heilige Prophet mit: **Blut und Eiter sind unrein. Die Gebetsstelle muß auch gereinigt werden. Der Körper muss von Harn, Samenerguß und vom jeglichem Schmutz gereinigt werden.**

[Nach der Rechtsschule Hanefî sind Blut, Harn und Alkohol unrein. Wenn diese im Wasser vermischt sind, wird es auch unrein. Ist eine mit Blut, Harn bzw. Alkohol befleckte Stelle kleiner als ein Handteller, so darf man das Gebet verrichten. Mit einer Menge von Blut bzw. Alkohol auf sich, die mehr als fünf Gramm ist, darf man kein Gebet verrichten. Wenn diese Menge weniger als dieses Maß ist, ist das Gebet gültig, das man so verrichtet hat. In dem Buch **Dürr-ül Muchtar** steht wie folgt: Ein Schmutz, der eine Mischung aus Erde und Wasser ist, gilt als rituell rein, falls eine davon sauber ist. Das Rechtsgutachten besagt es auch so. Ebenfalls besagt es in Büchern **İbni Âbidîn, Bachr, Eschbâch, Fetch und Bes-sâsijje**. Obwohl manche sagen, daß diese Äußerung kaum anzunehmen ist, so darf man im Notfall ungefähre Äußerungen befolgen. Von diesen Äußerungen der islamischen Rechtsgelehrten versteht man, dass man alkoholische Mischungen als Kölnischwasser, Medizin und Farbmittel benutzen darf, um betreffende Bedürfnisse zu beseitigen. Im Notfall darf man beim Gebetsverrichten diese Äußerung befolgen. Dass es nach den Rechtsschulen Schafiî und Malikî so vorgeschrieben ist, steht im Buch **Ma'füwât**. Dass eine alkoholische Medizin als rituell rein gilt, heißt nicht, dass es erlaubt ist, getrunken zu werden. Solange man nicht im Notfall ist, darf man alkoholische Medizin nicht einnehmen und nicht trinken. Alkoholische Getränke sind keine Bedarfsmittel. Man

darf sie aufgrund dieser Äußerung nicht als rein betrachten.]

Dritte Bedingung lautet: Ein Gebet, das man verrichtet, ohne vorher seine Schamteile zu bedecken, ist nicht gültig. Nach Hanefî, Schafiî und Hanbelî sind Körperteile zwischen Nabel und Knien Schamteile. Nach Hanefî gilt das Knie und nach Schafiî der Nabel als Schamteil für Männer. Beide gelten nach Hanbelî nicht als Schamteile. Alle Körperteile, außer die Handteller und die Gesichter der Frauen sind Schamteile nach der Rechtsschule Hanefî. Nach einer Überlieferung sind die Füße keine Schamteile. Nach Schafiî sind alle Körperteile außer die Hände und bzw. nach Hanbelî außer die Gesichter Schamteile fürs Gebetsverrichten. Nach der Rechtsschule Malikî sind Geschlechtsorgane und Gesäße der Männer und alle Körperteile außer die Hände, die Füße, Gesichter, Rücken und Brüste der Frauen Schamteile fürs Gebetsverrichten. Schamteile sollen mit einem undurchsichtigen dicken und sauberen Stoff bedeckt werden. Die Dunkelheit gilt nicht als rituelle Bedeckung. Es ist untersagt, dass Frauen ihre Körperteile zwischen Nabeln und Knien vor nahen männlichen Verwandten nicht bedecken bzw. ist es unerwünscht, dass sie vor ihnen mit bloßen Körperteilen außer Händen, Füßen und Kopf sind. Nach drei Rechtsschulen außer Hanbelî sind alle Körperteile außer Gesicht und Hände der Frauen Schamteile, für die nicht zur nahen Verwandtschaft an gehörigen Männer und für ungläubige Frauen. Gesicht und Hände der Frauen gelten nach Schafiî auch als Schamteile für die nichtnahen verwandten Männer. Nach Hanefî und Hanbelî gelten Körperteile zwischen Nabeln und Knien der Männer als Schamteile für Männer und bzw. die der Frauen für Frauen. Nach Schafiî und Malikî dagegen gelten alle Körperteile der Frauen als Schamteile für die nichtnahen verwandten Frauen außer Kopf, Hände und Füße. Es ist nach Hanefî und Schafiî untersagt, auf ein vom Körper getrennten Schamteil zu blicken. Im Bedarfsfall darf ein Mann mit einer fremden Frau sprechen. Dabei ist es unerlaubt, Gedichte bzw. Gebetshymne vorzutragen oder zu zuhören. Es ist untersagt, Körperteile zu berühren, die man nicht anblicken darf. [Eine Frau soll bei einem nichtnahen verwandten Mann in islamischer Kleidung sein.]

Vierte Bedingung ist, sich nach der Richtung der heiligen Moschee Kaaba, zu wenden. Man verrichtet Gebete nach der Richtung der heiligen Kaaba, in Mekka. Man darf sich der heiligen Kaaba gegenüber bzw. für heiligen Kaaba nicht niederwerfen. Man wirft sich nur für ALLAH, den Erhabenen, nieder. Beim Verrichten des Gebetes im Schiff oder im Zug ist es eine

unentbehrliche Vorschrift, sich nach der Richtung der Kaaba zu wenden. Diejenigen, denen es unmöglich ist, in diesen Verkehrsmitteln sich nach der Richtung der Kaaba zu wenden, dürfen der Rechtsschule Malikî oder Schafiî nachahmen und demnach später zwei Gebete in einer Zeit nacheinander verrichten.

Fünftens ist, dass man sich des rechtzeitig verrichteten Gebet bewußt ist. Bei der Erklärung der Gebetsverrichtung äußerte sich St. İbni Âbidîn folgendermaßen: (Wenn man rechtzeitig zum Gebet ruft, gilt es als islamischer Gebetsruf, andernfalls gilt es als Geringschätzung der Religion.)

Sechste Bedingung ist es, die Absicht zu haben, das Gebet zu verrichten. Man muß es innerlich beabsichtigen.

Siebte Bedingung ist, zu Beginn der Gebetsverrichtung die rituelle Formel **“Allachu ekber”** auszusprechen. Diese Bedingungen gelten als unentbehrliche Vorschriften. Ist eine davon bewusst oder unbewusst nicht erfüllt, so gilt das Gebet nicht.

DIE GEBETSZEITEN

Jeder heiratsfähige und vernünftige Moslem bzw. jede Moslime ist verpflichtet, täglich fünfmal rechtzeitig Gebet zu verrichten. Ein vorzeitig verrichtetes Gebet gilt nicht. Es ist zugleich eine schwere Sünde. Damit ein Gebet gelten darf, soll man es rechtzeitig verrichten und sicher sein, dass es so ist.

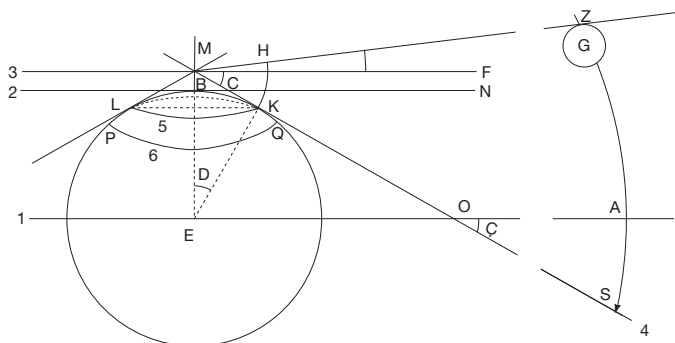
Mit einer heiligen Hadith wurde berichtet: **“Die Gebetszeit hat eine erste und eine letzte Periode.”** Die erste Periode einer Gebetszeit in einem Standort ist der Zeitpunkt, wo die Sonne eine bestimmte Höhe über den scheinbaren Horizont des Standortes erreicht hat. Die **Erdkugel**, worauf wir leben, dreht sich um ihre **Achse** im Raum. Diese Achse ist eine Gerade, die durch dem Mittelpunkt der Erdkugel verläuft und die Erdoberfläche an zwei Punkten schneidet. Diese zwei Punkte werden **Pole der Erde** genannt. Den Raum, wo sich die Sonne und die Sterne scheinbar bewegen, nennt man **Himmelskugel**. Gemäß der Erde bewegt sich der Sonne nicht. Aber da die Erdkugel die Sonne umkreist, nehmen wir es wahr, als bewegte sich die Sonne. Wenn wir rundum blicken, sieht es so aus, als ob die Erdkugel die Himmelskugel geschnitten hätte. Diesen Gesichtskreis nennt man **scheinbaren Horizont**. Morgens geht die Sonne hinter diesem Horizont im Osten auf. Mittags erreicht die Sonne die Mittagshöhe und dann fängt sie wieder an sich zu senken. Dann geht sie hinter dem scheinbaren Horizont im Westen unter. Die größte Höhe der Sonne über dem scheinbaren Horizont ist die **Mittagshöhe**. Diese Höhe wird zugleich die **Zielhöhe** genannt. Jemand, der die

Himmelskugel beobachtet, ist **Beobachter**. Die Gerade, die von den Füßen des Beobachters zum Mittelpunkt der Erde verläuft, nennt man **das Lot** des Beobachters. Der Beobachter steht auf einer bestimmten Anhöhe M. Die Gerade ME ist das Lot des Beobachters. Die durch den Punkt des Beobachters verlaufenden Tangentialebenen heißen **Flächenhorizont**. Es gibt sechs Tangentialebenen, die Flächenhorizont sind. 1– **Mathematischer Horizont** MF, der durch die Füße des Beobachters verläuft. 2– **Gefühlsmäßiger Horizont** BN, der den niedrigsten Punkt des Beobachtungsort berührt. 3– **Scheinbarer Horizont** nach dem beobachter nämlich die Ebene LK, **gültiger Horizont**. 4– Die an den Mittelpunkt der Erdkugel verlaufende Ebene nämlich der **wahre Horizont**. 5– Die Ebene, die an dem scheinbaren Horizont der Anhöhe des Beobachtungsort verläuft, heißt **ritueller Horizont**. Diese fünf Ebenen verlaufen parallel. 6– **Der Flächenhorizont** verläuft nicht parallel zu diesen Ebenen. je höher der Beobachtungsort ist, desto mehr nähert sich der scheinbare Horizont dem wahren Horizont. Deswegen hat jede verschiedene Anhöhe einer Stadt auch eine verschiedene Gebetszeit. Es gibt jedoch eine Gebetszeit für ein Gebet in einer Stadt. Daher verwendet man den scheinbaren Horizont nicht. Man verwendet die rituelle Höhe, gemäß dem rituellen Horizont, der sich nicht nach Anhöhen verändert. Jeder Gesichtskreis schneidet die Himmelskugel. So entstehen Horizontkreise. Je höher der Beobachtungsort ist, desto größer wird der scheinbare Horizontkreis. Für die drei von sechs Horizonten jedes Standortes gibt es Gebetszeiten. Das sind: wahre, scheinbare und rituelle Zeiten. Und jede davon hat gültige und mathematische Zeiten. Man berechnet mathematische Zeiten gemäß der Sonnenhöhe. Die gültigen Zeiten werden berechnet, indem man zu mathematischen Zeiten 8 Minuten und 20 Sekunden addiert. Denn das Sonnenlicht kommt in 8 Minuten und 20 Sekunden auf die Erde an. Oder man nimmt es wahr, indem man die Sonne beobachtet. Nach mathematischen und wahren Zeiten darf man kein Gebet verrichten. Das Gebet wird nach gültigen Zeiten verrichtet. Man benutzt mathematische Zeiten, um gültige Zeiten zu berechnen. Wenn man die Sonne beobachten kann, verwendet man gültige scheinbare Zeiten, und wenn man die Sonne nicht beobachten kann, benutzt man berechnete gültige rituelle Zeiten, um das Gebet zu verrichten. Wenn der Sonnenrand gemäß dem scheinbaren Horizont die Höhe der betreffenden Gebetszeit erreicht, beginnt die gültige scheinbare Zeit. Diese Höhe nennt man **scheinbare Höhe** und diese Zeit **scheinbare Zeit**. Die rituelle

Zeit wird ermittelt, indem man berechnet, dass der Sonnenrand gemäß dem rituellen Horizont die Höhe dieser Gebetszeit erreicht. Die Höhen gemäß den scheinbaren Horizonten beginnen vormittags mit Sonnenaufgang und nachmittags mit scheinbarem Horizont beim Sonnenuntergang. Der rituelle Horizont erscheint vormittags und vor dem wahren Horizont und nachmittags nach dem wahren Horizont. Beim Sonnenauf- und Sonnenuntergang ist die Sonnenhöhe null Grad. Bei Beginn der Morgendämmerung hat die Sonne nach den vier Rechtschulen eine Höhe von -19° . Bei Beginn der Zeit des Nachtgebets ist die Höhe nach Imam-ı Asam Ebu Hanife -19° und nach den zwei Imams und den drei Rechtschulen -17° . Der Zeitpunkt, wo der Sonnenmittelpunkt von dem wahren Horizont zur Zielhöhe ankommt, ist die **Mittagshöhe**. Uhren werden, auf die Mittagshöhe bezogen, um diese Zeit auf 12 eingestellt. Diese Zeit ist 8 Minuten und 20 Sekunden später als mathematische Mittagshöhe. Die Höhen von Mittags- und Nachmittagsgebetszeiten ändern sich ständig. Diese zwei Höhen werden jeden Tag ermittelt. Aus algebraischer Addition der Integrale des Breitengrades und der Sonnenhöhe eines Ortes, ergibt sich die Zielhöhe der Sonne des Ortes. Da man nicht sehen kann, dass der Sonnenrand von der scheinbaren Horizontlinie zu der Höhe der Gebetszeit ankommt, berichten die Religionsbücher von den Merkmalen der gültigen Zeit. Wer diese Merkmale am Himmel beobachten kann, verrichtet seine Gebete gemäß diesen gültigen **Scheinbaren Zeiten**. Wer die Sonne oder die Merkmale der scheinbaren Zeiten nicht beobachten kann, berechnet die mathematischen rituellen Höhen des Sonnenrandes, auf bezogen die rituellen Horizonte, und verrichtet seine Gebete gemäß diesen **mathematischen rituellen Zeiten**. Alle, die Kalender vorbereiten, tun dasselbe. Wenn Uhren diese mathematischen rituellen Zeiten zeigen, gilt es als die **gültige rituelle Zeit**. So werden Gebete in diesen gültigen Zeiten verrichtet.

Bemerkung: Man berechnet mathematische Zeiten, wo die Sonne, auf den rituellen Horizont bezogen, die Höhe der betreffenden Gebetszeit erreicht. Dass die Sonne die Höhe dieser mathematischen Zeit erreicht, wird 8 Minuten und 20 Sekunden nach dieser mathematischen Zeit wahrgenommen; diese Zeit ist die gültige Zeit. Die gültige Zeit erfolgt nämlich 8 Minuten und 20 Sekunden später als die mathematische Zeit. Weil die Anfangszeiten der Uhren, nämlich wenn die Zeiten der wahren Mittagshöhe und des rituellen Sonnenuntergangs auf Null zeigen, gültige Zeiten sind, und weil Uhren, wenn die mathematische Zeit null ist, 8 Minuten und 20 Sekunden danach eingestellt werden,

sind die mathematischen Zeiten der Uhren gültige Zeiten. Obwohl die rituellen Zeiten berechnet und auf Kalender mathematische Zeiten gezeigt werden, zeigen Uhren die Zeiten als gültige Zeiten. Zuerst berechnet man **mathematische wahre Zeiten**, wo der Sonnenmittelpunkt, auf den wahren Horizont bezogen, die Höhe der betreffenden Gebetszeit erreicht. Diese werden dann in **mathematische rituelle Zeiten** umgerechnet, indem man die Vorsichtszeit berücksichtigt. Man addiert nicht 8 Minuten und 20 Sekunden zu mathematischen Zeiten der Uhren.



Vorstellungsbild zu den Begriffen Horizont und Höhe.

K : Schnittpunkt des scheinbaren Horizonts LK mit der Meridianebene, die über die Sonne führt.

MR : Die im Punkte K an die Erde gelegte Tangentialebene heißt **Flächenhorizont**.

HK : Die im Punkte K gemessene Höhe gleich der Höhe ZR.

D=C=Ĉ : Senkungswinkel des Horizonts.

M : Eine Anhöhe, auf der sich der Beobachter befindet.

E : Erdmittelpunkt.

ZR : Kreisbogen des Meridians, bezüglich des Flächenhorizonts, gleich dem Kreisbogen HK, nämlich der Höhe.

O : Schnittpunkt des wahren Horizonts mit dem Flächenhorizont.

1 : der wahre Horizont.

2 : der gefühlsmäßige Horizont.

3 : der mathematische Horizont.

4 : der Flächenhorizont.

5 : der scheinbare Horizont.

S : die Sonne

SA : die wahre Sonnenhöhe

B : der niedrigste Punkt des Beobachtungsorts.

ZMF : die mathematische Höhe.

Der Gesichtskreis eines Beobachters an einer bestimmten Anhöhe, nennt, man **die Linie des scheinbaren Horizonts**. Die Horizontebene, die an diesen Gesichtskreis verläuft, wird **gültiger Horizont** dieser Anhöhe genannt. Die Horizontebene, die den niedrigsten Punkt des Beobachtungsorts berührt, nennt man **den gefühlsmäßigen Horizont**, die Ebene BN. Die Ebene MS, die durch die Stelle des Beobachters verläuft und die Erdkugel an dem Punkt K berührt, wird **Flächenhorizont** genannt. Für jede Anhöhe eines Standortes gibt es einen Flächenhorizont. Für jeden Flächenhorizont hat die Sonne eine bestimmte Höhe. Wenn ein Flächenhorizont für eine bestimmte Anhöhe, sich um das Lot des Beobachters dreht, bildet der die Erdkugel berührte Punkt K die Linie des scheinbaren Horizonts. Wenn der Beobachter an der höchsten Anhöhe des Standortes ist, wird der scheinbare Horizont als **ritueller Horizont** bezeichnet. Die Horizontebene AE, die durch den Erdmittelpunkt verläuft, bezeichnet man als **wahren Horizont**. Eine gedachte Kugel, deren Mittelpunkt die Erde ist, heißt **Himmelskugel**, bei der es scheint, als bewegten sich die Sonne und die Sterne um die Erde. **Zenit** nennt man den Scheitelpunkt des Lotes eines Beobachtungsortes an der Himmelskugel. Die durch das Lot eines Standortes verlaufenden Ebenen bezeichnet man als **Azimutebenen**. Die durch die Sonne verlaufende Azimutebene ZMR, scheidet einen der Flächenhorizonte. Da die Azimutebenen und die Ebenen der Flächenhorizonte durch M verlaufen, schneiden. Sie sich gegenseitig an einer Gerade. Die Gerade MR wird als **die Linie des Flächenhorizonts** bezeichnet. Diese Gerade ist senkrecht zu dem Halbmesser EK. Die Schnittlinien der Azimutebenen mit der Himmelskugel nennt man **Azimuths** oder **Höhenkreise**. Diese Kreise schneiden die fünf der Horizontebenen des betreffenden Standortes. Der Schnittpunkt A des durch den Sonnenmittelpunkt verlaufenden Meridians mit dem wahren Horizont und der Sonnenmittelpunkt bilden den Bogen AS, der bezüglich des Standortes in dem Moment **die wahre Höhe** heißt. Die Sonne verläuft jeden Moment durch einen anderen Azimutkreis, Meridian. Die Meridiane schneiden den Sonnenrand und gefühlsmäßige, gültige, matematische, wahre Horizonte und Flächenhorizont. Der Bogen zwischen dem Schnittpunkt Z des Meridians und mit dem Sonnenrand bzw. mit einem jeden der Horizonte nennt man **die Sonnenhöhe**, auf den betreffenden Horizont bezogen. Auf diese Horizonte bezogen, sind die Zeiten für die gleiche Höhe unterschiedlich. Wenn die Sonne unterhalb des Flächenhorizonts eines Standortes steht, nämlich wenn

diesbezügliche Höhe null Winkelgrad ist, erleben alle Beobachter an diesem Horizont den Sonnenuntergang. Ein auf einer Anhöhe befindlicher Beobachter erlebt den Sonnenuntergang bezüglich seines eigenen scheinbaren Horizonts LK unterschiedlich. Durch einen jeden Punkt an dem scheinbaren Horizont LK verläuft die Ebene eines Flächenhorizonts. Der Meridian ZR, wie eingezeichnet, der durch die Sonne verläuft schneidet eine von diesen Ebenen im Punkt R senkrecht. Der Horizont MKO, der durch den Punkt, K verläuft, ist der **Flächenhorizont** des Beobachters. Der Flächenhorizont und der mathematische Horizont MF verlaufen durch die gleiche Anhöhe, auf der sich der Beobachter befindet. Diese beiden Horizonte bilden einen Winkel C. Diesen Winkel bezeichnet man als **Senkungswinkel des Horizonts**. Im Buch von Ahmed Ziya Beğ steht: (Wenn man die Quadratwurzel der Höhe des Beobachtungsorts in Meter, auf den gefühlsmäßigen Horizont bezogen, mit 106, 92 multipliziert, ermittelt man den Senkungswinkel dieses Standortes). So sieht man, dass die Höhe, wenn die Sonne bezüglich eines auf einer Anhöhe befindlichen Beobachters untergeht, auf den Flächenhorizont bezogen, null Winkelgrad beträgt. So sind auch die rituellen Gebetszeiten. Sie werden nämlich gemäß den Sonnenhöhen, bezüglich der Sonnenhöhen berechnet. Bezüglich des Flächenhorizonts ist die Sonnenhöhe der Bogen ZR, dessen Kreis durch den durch das Lot des Standortes verlaufenden Meridian und den Sonnenrand verläuft. Dieser Kreisbogen hat einen bestimmten Winkelgrad. Die zu diesem Kreisbogen parallel laufenden Kreisbogen haben die gleiche Höhe. Als Höhe nimmt der Beobachter den Kreisbogen HK, der durch den Punkt K verläuft, bezüglich des Flächenhorizonts der Sonne wahr. Daher verwendet man statt des Kreisbogens ZR, der eine Höhe bezüglich des Flächenhorizonts ist, den Kreisbogen HK, **scheinbare Höhe**, auf den scheinbaren Horizont bezogen. Diese Höhe ist gleich die Addition der Höhe ZA, auf den wahren Horizont bezogen und des Senkungswinkel C. Die gültigen rituellen Zeiten werden nach dieser Höhe berechnet. Man ermittelt die scheinbare Höhe der Sonne mit dem Sekstant bzw. dem Winkelmessgerät.

Schnittpunkte der Erdachse mit der Himmelskugel werden **Himmelspole** genannt. Die durch die Erdachse verlaufenden Ebenen schneiden die Himmelskugel; deren Schnittpunkte bilden die **Meridiane**. Die Schnittlinie der durch den Mittelpunkt der Erde verlaufenden und die Erdachse senkrecht schneidenden Ebene heißt **Äquator**. Kreisbogen eines Meridians zwischen dem Sonnenmittelpunkt und dem Himmelsäquator bezeichnet man als

Deklination. Ein Standort hat eine Meridianebene und viele Azimutsebenen. Das Lot eines Standortes schneidet die Erdachse im Erdmittelpunkt. Die Winkalebene davon ist die **Meridianebene**. Die Schnittlinie dieser Ebene mit der Himmelskugel ist **Himmelsmeridian**, bzw. mit der Erdkugel **Meridian**; die Schnittlinie dieser Ebene mit dem wahren Horizont heißt die Meridianlinie. Die täglichen Umlaufbahnen der Sonne sind Kreise, die zum Äquator parallel verlaufen. Die Ebenen dieser Kreise schneiden die Erdachse und die Meridianebene rechtwinklig, die Horizontebenen dagegen schräg. Wenn die Sonne über dem Horizont steht, ist es Tag an dem betreffenden Standort. Der durch die Sonne gehende Azimutskreis schneidet den scheinbaren Horizont rechtwinklig. Wenn die Sonne seine Mittagshöhe über dem wahren Horizont hat, schlagen der Höhenkreis der Sonne und der Azimutskreis des Standorts aufeinander; dessen Kreisbogen zwischen dem Sonnenmittelpunkt und dem Himmelsäquator ist **Deklination** bzw. dem wahren Horizont dagegen **die wahre Zielhöhe**. Für einen Beobachter am Erdäquator geht sein wahrer Horizont durch den Erdmittelpunkt. Tag und Nacht haben stets die gleiche Dauer von 12 Stunden. Für einen Beobachter am Erdpol sind die Ebenen des wahren Horizonts und des Erdäquators gleich. Tag und Nacht sind abwechselnd sechs Monate lang.

Die Ekliptik ist der Himmelskreis, den scheinbar die Sonne im Laufe eines Jahres an der Himmelskugel beschreibt. Die Ebene der Ekliptik hat gegen die des Äquators eine Neigung von rund $23^{\circ} 27'$. Zweimal schneidet sie den Äquator im Punkt des Frühlings- und Herbstäquinoktiums. Wenn sich die Sonne über der nördlichen Erdhalbkugel befindet, herrscht auf der südlichen Sommerseite und umgekehrt.

Nach vier Rechtsschulen ist die Zeit des Morgengebets von der **Morgendämmerung** bis zum Zeitpunkt, an dem der oberen **Sonnenrand** unterhalb des scheinbaren Horizonts ist. Morgendämmerung ist an dem Zeitpunkt, an dem sich die Sonne 19° zum scheinbaren Horizont unseres Standorts nähert. An diesen Zeitpunkt beginnt auch die Fastenzeit. Die islamischen Gelehrten haben in wolkenfreien und klaren Nächten beobachtet und nach der auf den scheinbaren Horizont bezogenen Ortszeit festgestellt, dass die Anfangszeiten des Fastens und des Morgengebets dieselben sind. Wir haben es auch so beobachtet. Das Fasten derer, die später als diese Zeiten anfangen, ist nicht gültig. Wenn die Höhe -18° erreicht, breitet sich die Morgendämmerung über den

scheinbaren Horizont aus. Als Vorsichtsmaßregel ist es besser, das Morgengebet an diesem Zeitpunkt zu verrichten. Die Morgendämmerung beginnt 2° früher als die Morgenröte. Obwohl manche -20° für diese Höhe angaben, wie im Buche von İbni Âbidîn und im Kalender von M.Arif erwähnt wird, haben die islamischen Gelehrten übereinstimmend mitgeteilt, dass die Höhe für die Morgendämmerung -19° ist. Die Höhe des Zeitpunktes, an dem sich die Morgenröte über dem scheinbaren Horizont ausdehnt, ist bei -16° . Für die Anfangszeiten des Fastens und des Morgengebets die Höhe von -16° anzunehmen, wird von islamischen Gelehrten nicht akzeptiert.

Die erste Periode des **gültigen Zeitpunkts** des Mittagsgebets beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der hintere Sonnenrand den Punkt der scheinbaren Mittagshöhe verlassen hat. Von diesem Zeitpunkt an werden die Schatten länger. An diesem Zeitpunkt erreicht der hintere Sonnenrand westlich über den scheinbaren Horizont an der Erdkugel die scheinbare Mittagshöhe, nachdem der Sonnenmittelpunkt bezüglich des wahren Horizonts **die wahre Mittagshöhe** erreicht hat. Dieser Zeitpunkt ist die Zeitspanne der auf die Höhe des Standorts bezogenen **Sondervorsichtszeit**, die später als der Zeitpunkt der wahren Mittagshöhe ist. Dass die Gebetszeiten für diejenigen, die die Sonne beobachten, nicht die auf den wahren Horizont bezogene wahre Höhe, sondern die auf den scheinbaren Horizont bezogene scheinbare Höhe gelten, steht in der Erläuterung namens **Haschijet-ül İmdad** für das Buch **Tachtawîs**. Dass die Mittagszeit an dem Zeitpunkt beginnt, an dem die Sonne anfängt, von der Mittagshöhe zu sinken, steht im Buch **Medschma'ul enhür**. Wenn ein Beobachter auf dem niedrigsten Punkt B eines Standorts steht, liegt der **scheinbare Horizont** über dem gefühlsmäßigen. So wird der **Punkt der scheinbaren Mittagshöhe** zum Punkt der wahren größten Höhe. Je höher der Beobachter steigt, desto niedriger wird der scheinbare Horizont und trennt sich von dem gefühlsmäßigen. Die Punkte der scheinbaren Mittagshöhen bilden dann den Kreisbogen der Kreise, deren Mittelpunkt die wahre Mittagshöhe ist. Diese Kreise schneiden die Meridianebene rechtwinklig und ihre Halbmesser sind so lang wie Senkungshorizonte. Die Endpunkte des Kreisbogens der scheinbaren Mittagshöhe sind zwei Schnittpunkte der täglichen scheinbaren Sonnenbahn mit dem Kreis der scheinbaren Mittagshöhe. Wenn der vordere Sonnenrand den ersten Punkt erreicht, hören die Schatten auf, kürzer zu werden und somit beginnt die Zeit der scheinbaren Mittagshöhe und endet, wenn der hintere Sonnenrand den zweiten Punkt verlässt.

Von diesem Zeitpunkt an beginnen die Schatten länger zu werden. Ein jeder **von den Kreisen der lokalen Mittagshöhe** wird durch die Punkte gebildet, die sich am scheinbaren Horizont an der Erdkugel befinden und die gleiche Mittagshöhe haben. Die Punkte der rituellen Mittagshöhe sind zwei Punkte, die an dem äußersten dieser Kreise sind. Wenn der hintere Sonnenrand diesen Kreis verlässt, hört die rituelle Mittagshöhe auf und **die rituelle Mittagszeit beginnt**. Die rituellen Zeiten werden berechnet und demnach werden die Kalender vorbereitet. Die Mittagszeit dauert so lange, bis die Schatten so lang wie die Gegenstände oder zweimal so lang wie diese werden. Die erste Mittagszeit ist nach zwei Imams (Imam-ı Muhammed und Imam-ı Ebu Jussuf) und nach drei Rechtsschulen und die zweite ist nach Imam-ı Âsam Ebû Hanife.

Die Zeit des Nachmittagsgebets beginnt am Ende der Mittagszeit und dauert, bis der hintere Sonnenrand unterhalb des scheinbaren Horizont geht. Jedoch ist es unerlaubt, das Nachmittagsgebet so spät zu verrichten, bis sich der vordere Sonnenrand bis zum fünf Winkelgrad dem scheinbaren Horizont näher kommt. An dem Zeitpunkt, an dem der Sonnenschein gelblich wird, nähert sich der Sonnenmittelpunkt bis 5° dem wahren Horizont. Diesen Zeitpunkt nennt man **die Zeit der gelblichen Erscheinung der Sonne**. Da man in der Türkei nach zwei Imams zum Nachmittagsgebet ruft, sollte man 36 Minuten nach dem Gebetsruf im Winter und bzw. 72 Minuten im Sommer Nachmittagsgebet verrichten; so folgt man auch dem Imam-ı Âsam.

Am Ende des Tages fängt die Zeit des Abendgebets an. Die Anfangszeit des Abendgebets ist der Zeitpunkt, an dem der obere Sonnenrand unterhalb des scheinbaren Horizonts steht. Mit der heiligen Hadith wurde mitgeteilt: **“Brecht das Fasten ab, wenn die Nachtzeit beginnt! Die Anfangszeit der Nacht ist der Zeitpunkt, an dem der Sonnenschein auf der höchsten Anhöhe im Osten nicht mehr sichtbar ist.”** Diese heilige Hadith und die Erklärungen von den Gelehrten **İbni Âbidin** und **Tachtawî**, Friede sei mit ihnen, zeigen, dass die rituelle Anfangszeit des Abendgebets der Zeitpunkt ist, an dem der Sonnenschein auf der höchsten Anhöhe nicht mehr sichtbar ist. Die Schlußzeitpunkt des Abendgebets ist nach zwei Imams und nach drei Rechtsschulen der Zeitpunkt, an dem die Abendröte oder nach Imam-ı Asam der Abendgrauen im westen, d.h. 2° später, nicht mehr sichtbar ist. Es ist erforderliche Verpflichtung, Abendgebet

in der ersten Periode zu verrichten. Es ist untersagt, das Abendgebet bis zur **Erscheinung der Sterne** aufzuschieben; nämlich bis zu dem Zeitpunkt, an dem der hinteren Sonnenrand unterhalb des scheinbaren Horizont 10° erreicht hat. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Zeit des Sonnenuntergangs gibt es eine Zeitspanne von 53 bis 67 Minuten. Aus triftigen Gründen wie etwa Krankheit, Reise, vorbereitetes Abendessen, darf man das Abendgebet bis zu diesem Zeitpunkt aufschieben.

Die Anfangszeit des Nachtgebets ist nach zwei Imams der Zeitpunkt, an dem die Abendröte über dem scheinbaren Horizont im Westen nicht mehr sichtbar ist. So ist es auch nach drei Rechtsschulen. Nach Imam-ı Asam beginnt die Zeit des Nachtgebets nicht mit dem Verschwinden der Abendröte sondern mit dem Abendgrauen. Sie dauert bis zur Morgendämmerung. [Wenn der obere Sonnenrad eine Höhe von 17° unterhalb des scheinbaren Horizonts erreicht, verschwindet die Abendröte und bzw. nach dem Erreichen einer Höhe von 19° das Abendgrauen]. Nach der Rechtsschule Schafii ist die letzte Periode der Nachtgebetszeit bis zur Hälfte der Zeit zwischen dem Sonnenuntergang und der Morgendämmerung. Demnach ist es erforderlich, Nachtgebet vor diesem Zeitpunkt zu verrichten. Nach der Rechtsschule Hanefi ist es unerwünscht, Nachtgebet nach diesem Zeitpunkt zu verrichten. Obwohl es nach der Rechtsschule Malikî gültig ist, Nachtgebet bis zur Morgendämmerung zu verrichten, ist es unerlaubt nach einem Drittel der rituelle Mitternacht Nachtgebet auszuführen. Rituelle Mitternacht ist der Mittelpunkt der Zeitspanne zwischen dem Sonnenuntergang und der Morgendämmerung. Diejenigen, die Mittags- und Abendgebet nicht in dem Zeitabstand nach zwei Imams verrichten können, sollten es nicht vernachlässigen sondern in dem Zeitraum nach Imam-ı Asam ausführen und Nachmittags- und Nachtgebet des Tages auch nach Imam-ı Asam verrichten.

Die Anfangszeiten der fünfmaligen Gebete, besonders des Morgen- und Nachtgebets ändern sich nach den Breitenkreisen der Länder. Je mehr man sich dem Pol nähert, desto mehr entfernen sich die Anfangszeiten der Dämmerung von den Zeitpunkten des Sonnenaufgangs und -untergangs. Die Anfangszeiten des Morgen- und Nachtgebets nähern sich nämlich zueinander. Da **der Beleuchtungswinkel** zwischen der Erdachse und der Beleuchtungsoberfläche so viel Winkelgrade wie die Deklination hat, beginnt die Morgendämmerung vor dem Verschwinden der Abenddämmerung an den Orten, deren

Breitengrad und Deklination 71° oder mehr ergeben, weil die Formel lautet: $90^\circ - \text{Breitengrad} \leq \text{Deklination} + 19^\circ = [90 - 19 = 71]$; z.B. bei Paris fängt die Morgendämmerung in dem Zeitabschnitt zwischen dem 12. und 30. Juni an, bevor die Abenddämmerung verschwindet. Daher beginnen die Anfangszeiten des Nacht- und Morgengebets nicht. Nach der Rechtsschule Hanefi ist die Anfangszeit ein Grund zum Gebetsverrichten. Wenn es kein Grund besteht, ist man nicht verpflichtet, Gebet zu verrichten. So ist man nach den meisten Gelehrten der Rechtsschule Hanefi nicht verpflichtet, in solchen Ländern diese zwei Gebete zu verrichten. Nach manchen Gelehrten dagegen soll man auch diese Gebete verrichten und zwar nach den Gebetszeiten der Länder, deren Breitengrade näher zu den betreffenden Ländern sind. Der Zeitpunkt, an dem sich ein Viertel der Fastenzeit vollendet, heißt **der frühe Vormittag**. Dessen Anfangszeit ist nämlich die Morgendämmerung. Die Mitte der Fastenzeit heißt **der späte Vormittag**.

Um die Anfangszeiten des Mittags- und Nachmittagsgebets leicht ermitteln zu können, schrieb der Gelehrte Abdulkhak Südschadilin, ein Schüler des Gelehrten Muhammed Ma'sûm-i Serhendî, Friede sei mit ihnen, ein Buch namens **Mesâil-i scherh-i Wikâje** in der persischen Sprache. In einem Exemplar dieses Buches, das 1294 (1877 n.Chr.) bei der Druckerei Hajderî in Indien gedruckt wurde und im Buch **Medschma'ul-enhür** steht folgendes:

Man zeichnet einen Kreis auf einer ebenen Fläche in der Sonne. Im Mittelpunkt dieses Kreises stellt man aufrecht einen **Stab**, der so lang wie dessen Halbmesser ist. Die Spitze des Stabes soll von einem jeden Punkt des Kreises gleich entfernt sein. Diesen Kreis nennt man **die Sonnenuhr**. Morgens wirft der Stab seinen Schatten, der länger als der Halbmesser des Kreises ist, nach Westen. Je höher die Sonne steigt, um so kürzer wird der Schatten des Stabes. Man markiert den Schnittpunkt vom Schatten des Stabes mit dem Kreis. Während des Nachmittags wirft der Stab seinen Schatten nach Osten und sein Schatten schneidet ebenfalls den Kreis. Diesen Stab nennt man **Maß**. Man markiert auch diesen Schnittpunkt. Diese zwei Schnittpunkte bilden einen Kreisbogen. Zwischen dem Mittelpunkt dieses Kreisbogens bzw. des Kreises zieht man eine gerade Linie. Diese Linie ist **der Meridian** des betreffenden Ortes. Die Verlängerung dieser Linie, ausgehend von unten nach oben, sind die Himmelsrichtungen Süden und Norden. Wenn man sich nach Osten wendet, liegt einem die linke Seite in nördlicher Richtung. Wenn der vordere Sonnenrand von

dem scheinbaren Horizont zur Zielhöhe ankommt, beginnt **die scheinbare Zeit der Mittagshöhe**. Von da ab fühlt man nicht, ob die Schatten kürzer oder länger werden. Wenn die Schatten am kürzesten sind, spricht man von dem **kürzesten Zustand der Schatten**. Wenn der hintere Sonnenrand beginnt, sich zu senken, und bezüglich des scheinbaren Horizonts die Zielhöhe erreicht, ist **die scheinbare Mittagshöhe** beendet und es folgt **die scheinbare Mittagszeit**. Die Schatten fangen an, länger zu werden. Die Sonne erreicht die Zielhöhe in der Mitte des Zeitabstands zwischen der scheinbaren Mittagshöhe und dem Beginn der scheinbaren Mittagszeit. Dieser Zeitpunkt ist **die wahre gültige Mittagshöhe**. Von Mittag an gerechnet ist es in dem Moment 12 Uhr. Die algebraische Addition von der Zeitgleichung und 12 gilt als Beginn des Tageszeit. Um diese Zeit ist, die von Mitternacht an gerechnete Zeit, 12 Uhr. Die von Mittag an gerechnete Zeit ist der Beginn der Zeitmesser. **Die wahre gültige von Mittag an gerechnete** Zeit ist 8 Minuten und 20 Sekunden später als **die mathematische Mittagshöhe**. Denn das Sonnenlicht erreicht die Erde in 8 Minuten und 20 Sekunden. Die mathematische Gebetszeiten werden zu gültige Gebetszeiten, indem man zu den ersteren 8 Minuten und 20 Minuten addiert. Wir tun es an Zeitmessgeräten. In dem Taschenkalender namens **Mijâr-ı ewkat**, der 1193 (1779 n Chr.) in Erzurum gedruckt wurde, steht: "An dem Zeitpunkt der wahren Mittagshöhe wird die Uhr nach der auf 12 Uhr beim Sonnenuntergang bezogenen Zeit gestellt, indem man die Vorsichtszeit von der Mittagszeit im Kalender abzieht." d.h., wenn die Schatten am kürzesten sind, wird die Vorsichtszeit von der durch den Halbunterschied ermittelten und auf die Mittagshöhe bezogenen Zeit abgezogen. Denn die Mittagszeit der auf 12 Uhr beim Sonnenuntergang bezogenen Zeit und der auf 12 Uhr bei der Mittagshöhe bezogenen Zeit ist die gleiche. Oder man stellt zu einer Gebetszeit die auf 12 Uhr beim Sonnenuntergang bezogene Uhr nach der auf die Ortszeitbezogene Uhr. Die kürzeste Erscheinung der Schatten ändert sich täglich auf einem jeden Breitengrad. Um die Sonnenhöhe zu der Zeit des Nachmittagsgebets zu ermitteln, verwendet man die Tabelle "Sonnenhöhe-Schattenlänge." Sie ist aus dem Anhang ersichtlich. Da die Mittagshöhe am 13. August 64° ist, ist die kürzeste Schattenlänge eines 1 Meter langen senkrechten Stabs 1,49 M und dazugehörige Sonnenhöhe 34° .

Man öffnet einen Zirkel so weit, wie die Länge des kürzesten Schatten des Stabs und stellt das betreffende Ende des Zirkels auf den Schnittpunkt des Meridians mit dem Kreis und zieht einen

zweiten Kreis, dessen Halbmesser aus dem Halbmesser des ersten Kreises und der kürzesten Schattenlänge des Stabes besteht. Der Zeitpunkt, an dem der Schatten des Stabes den Zweiten Kreis berührt, ist die Anfangszeit **der wahren ersten Periode des Nachmittagsgebets**.

Man soll die Gebetszeiten nach der auf den rituellen Horizont bezogenen Sonnenhöhe errechnen. Man darf sie nicht, nach der auf den wahren Horizont bezogenen Sonnenhöhe errechnen. Denn an dem Zeitpunkt des auf den wahren Horizont bezogenen Sonnenuntergang, erlebt man den auf den scheinbaren Horizont bezogenen Höhen den Sonnenuntergang noch nicht.

Die Zeitspanne, in der die Sonne durch den selben Meridian zweimal verläuft, heißt **der wahre Sonnentag**. Da die Längen der Sonnentage unterschiedlich sind, benutzt man **mittleren Sonnentag**. Er entspricht dem Jahresdurchschnitt eines wahren Sonnentages, wobei 365.24 mittlere Sonnentage des Jahres durch 360 geteilt wird. Unterschied zwischen einem wahren und mittleren Sonnentag nennt man **die Zeitgleichung**. Wenn der mittlere Sonnentag länger ist, ist der Wert der Zeitgleichung negativ (-), andernfalls positiv (+). Der Wert der Zeitgleichung ändert sich täglich innerhalb eines Jahres zwischen +16 und -14 Bogenminuten und hat viermal den Wert von null.

Die Zeitspanne von dem **mathematischen Zeitpunkt**, an dem der Sonnenmittelpunkt unter dem wahren Horizont steht und dem Zeitpunkt, an dem die Sonne unter dem rituellen Horizont verschwindet, wird **die Vorsichtszeit** genannt. Die Vorsichtszeit eines Ortes steht in Abhängigkeit von der Anhöhe und der geographischen Breite. Tägliche Änderung der Vorsichtszeit beträgt einige Sekunden. Bei der Rechnung der Gebetszeiten benutzt man die Vorsichtszeit des höchsten Geländepunktes an jedem Ort. Z.B. die Vorsichtszeit des Hügels Tschamlidscha bei Istanbul, der 267 Meter hoch ist, entspricht einer Zeitspanne von 8 Minuten. Aufgrund der täglichen Änderung der Vorsichtszeit und der Differenzen zwischen den Zeiteinheiten nimmt man eine Zeitspanne von 10 Minuten als Vorsichtszeit für Istanbul. Die Zeitgleichung der Sonne und die Deklination, ändern sich täglich zirka eine halbe Minute. Deren täglicher Betrag aber ist an jedem Ort gleich.

Die Zeitmesser messen innerhalb von einem mittleren Sonnentag 24 Stunden. Diese zeigen die von Mitternacht an errechneten oder auf 12 Uhr bei der Mittagshöhe bezogenen Zeiten. Zwischen der Ortszeit und der Zeit der wahren

Mittagshöhe gibt es um 12 Stunden eine Differenz, die die Zeitgleichung ist. Die auf die Mittagshöhe bezogene Zeit ergeben die auf den Sonnenuntergang bezogene Zeit und die Vorsichtszeit; es ist nämlich 12 Uhr. Die auf den Sonnenuntergang bezogene Zeit ist der Zeitpunkt, an dem der Sonnenmittelpunkt unter dem wahren Horizont steht und es ist 12 Uhr. Aber die Zeitmesser zeigen nicht die auf den Sonnenuntergang bezogene sondern auf die 12 Uhr bezogene Zeit vor; d.h. wenn sich die Meridiane ändern, bleiben die Gebetszeiten unverändert. Die Länge des auf den Sonnenuntergang bezogenen und des auf die Mittagshöhe bezogenen Tages ist ca. gleich. Der Unterschied zwischen den Anfangszeiten von beiden Tagen ist die Vorsichtszeit. Sie sind 1 oder 2 Minuten unterschiedlich von dem wahren Sonnentag. Man berechnet die auf den wahren Sonnentag oder den Sonnenuntergang bezogenen Gebetszeiten. Danach werden die von Mitternacht an errechneten oder die auf Mittagshöhe bezogenen Zeiten umgerechnet. Ausgehen vom Süden nach Norden erlebt man alle Gebetszeiten [außer dem Nachtgebet] früher. Obwohl sich die Gebetszeiten bezüglich der Meridiane nicht ändern, erlebt man sie der Normalzeit gemäß früher.

In dem Buch des Gelehrten İbni Âbidîn zum Thema "Fasten" und in der Erläuterung namens **Merâkûl-felâch** von dem Buch Tachtawî zum Thema "Gebetszeiten" steht wie folgt:

(Man darf nicht mit dem Fasten aufhören, solange man den Sonnenuntergang nicht erlebt, wobei der obere Sonnenrand unter dem scheinbaren Horizont steht. Die Fastenden, die an einem niedrigen Standort sind, dürfen mit dem Fasten früher aufhören als diejenigen, die sich an einen höheren Standort befinden, weil sie den Sonnenuntergang früher erleben. Für diejenigen, die den Sonnenuntergang bezüglich des scheinbaren Horizont nicht erleben können, ist der Zeitpunkt als Sonnenuntergang gültig, an dem die Anhöhen im Osten dunkel gesehen werden.) Das ist nämlich der auf den rituellen Horizont bezogenen Sonnenuntergang. Es ist einzusehen, dass man beim Berechnen von Gebetszeiten die **Vorsichtszeit** benutzen, d.h. die Höhen bezüglich der rituellen Horizonte berücksichtigen soll. Beim Errechnen von Gebetszeiten darf man nicht für jede Höhe die auf scheinbare Horizonte bezogenen scheinbaren Höhe verwenden. Denn es gibt an jedem Ort unterschiedliche scheinbare Horizonte und demnach unterschiedliche Höhe bzw. Zeiten für ein Gebet. Deswegen soll man die rituelle Zeit errechnen, wenn der Sonnenrand die von dem rituellen Horizont an errechnete Höhe

der betreffende Gebetszeit erreicht. Man berechnet zuerst **die Zeitdifferenz** bezüglich des betreffenden Gebetes. Die Zeitdifferenz ist die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Sonne steht, und der Mitte der Tageszeit oder Nacht. Um die Zeitdifferenz zu ermitteln, werden betreffende Gleichungen durch Logarithmieren oder Rechner gelöst. Bezüglich der Mittagshöhe oder des Sonnenuntergangs berechnet man **wahre Zeiten**, indem man die Zeitdifferenz der Mittags-, Nachmittagszeiten, der Zeit der gelblichen Erscheinung der Sonne, der Abendzeit, der Zeit der Erscheinung der Sterne und der Nachtgebetszeit zur Zeit der wahren Mittagshöhe addiert. Man berechnet **rituelle Zeiten**, indem man die **Vorsichtszeit** zu der wahren Zeiten des Mittags, des Nachmittags, des Abends, der Erscheinung der Sterne und des Nachtgebets addiert und von der wahren Zeiten der Morgen- und Abenddämmerung subtrahiert. Und demnach werden die **auf die Mittagshöhe bezogenen** oder **von Mitternacht an gerechnete** Zeiten umgerechnet und in den Kalender eingetragen.^[1] Um die auf die Mittagshöhe bezogene Zeit in die von Mitternacht an errechnete Zeit umzurechnen, addiert man die Vordere zur Zeitgleichung. Um die auf 12 Uhr beim Sonnenuntergang bezogene Zeit in die auf 12 Uhr bei der Mittagshöhe bezogene Zeit umzurechnen, subtrahiert man immer eine Vorsichtszeit. So sieht man, dass die Gebetszeiten des Mittags, Nachmittags, Abends und der Nacht bezüglich des Sonnenuntergangs und der Mittagshöhe gleich sind. Vor Jahrhunderten haben die islamischen Gelehrten mit einem **Winkelmeßgerät** (Oktant), das sie verfertigten, die auf den mathematischen Horizont bezogene oder mit einem anderen Winkelmeßinstrument (Sextant) die auf den scheinbaren Horizont bezogene Sonnenhöhe gemessen und nach dieser Messung, die wahre Höhe einer jeden Gebetszeit berechnet. Die Zeiten vor bzw. nach der Mittagshöhe werden bezüglich des rituellen Horizonts des Sonnenaufgangs berechnet. Weil die Mittagszeit später als die Mitte der Tageszeit ist, soll **die rituelle Zeit** der Mittagshöhe eine Zeitspanne, die gleich die Vorsichtszeit ist, später als die Zeit der wahren Mittagshöhe sein. In dem Buch namens **Rub-i dâirenin sûret-i isticimali** (Handhabung des Winkelmeßgerätes) von dem Gelehrten Ahmed Sija, das 1339 (1921 n. Chr.) gedruckt wurde, steht: (Wenn man die Vorsichtszeit eines Ortes zu der von Mitternacht an gerechnete Zeit addiert, erhält man die Mittagszeit in der Ortszeit.) In dem neunten Kapitel des Buches **Risale-i İrtifa**

[1] Verschiedene Umrechnungen dienen als Beispiel der Gebetszeiten im Buch **Seadet-i Ebedijje** (englische Übersetzung: Endless Bliss).

(Handbuch für Höherermittlung) von dem Gelehrten **Kedûsî**, das von Hassen Schewki Effendi aus Hesargrad, einem Ordinarius Professor der ehemaligen Islamische Hochschule Fatih (in Istanbul), steht im Thema "Zeitrechnung für Morgendämmerung: (Die Zeiten, die wir als Anfangszeiten für Morgendämmerung ermitteln, sind ohne Vorsichtszeit. [Es sind nämlich die Zeitpunkte, an denen die Sonne gemäß der auf den Sonnenuntergang bezogenen Zeit eine Höhe von -19° unter dem wahren Horizont erreicht.] Die Fastenden sollen fünfzehn Minuten früher mit dem Fasten beginnen. Auf diese Weise [, indem man an dem richtigen Zeitpunkt beginnt,] wird das Fasten gültig.) Es versteht sich, dass auch diese zwei großen Gelehrten darauf hinweisen, daß man, um die rituelle bzw. auf die Mittagshöhe bezogene Zeit zu errechnen, die doppelte Vorsichtszeit von der betreffenden Zeitspanne subtrahieren soll, sonst ist das Fasten ungültig. Die Vorsichtszeit für İstanbul ist als acht Minuten ermittelt und wird vorsichtshalber als zehn Minuten verwendet. Der Gelehrte Ahmed Sija drückt aus, dass die Anfangszeit des Fastens ermittelt wird, indem man die doppelte Vorsichtszeit von der mit dem Winkelmeßgerät berechneten Anfangszeit der Morgendämmerung subtrahiert. Dass man die doppelte Vorsichtszeit von der errechneten Zeit der Morgendämmerung subtrahiert, heißt, daß man eine Vorsichtszeit von der betreffenden Zeit subtrahieren soll, um die auf Ortszeit bezogene Anfangszeit der Morgendämmerung zu ermitteln. Andernfalls wird das auf Ortszeit bezogene Fasten ungültig. Im Vorwort des Buches Risale-i İrtifa (Handbuch für Höherermittlung) von dem Gelehrten Keduşî steht: (Dieses Buch wurde mit der Genehmigung des Kultusministerium mit der Nr. 230 im Jahre 1310 [1892 n.Chr.] gedruckt.) Daher beginnt die Zeiten der Morgendämmerungen eine Vorsichtszeit früher als die eigentlichen Zeiten, wie im Kalender namens **Sâlnâme-i İlmijje**, der von größten Gelehrten des Omanischen Reiches (**Meschihat-i İslamijje**) 1334 (1916 n.Chr.) vorbereitet wurde, und in anderen, alten und neuen Kalendern und wie in dem Buch, das durch Observatorium Kandilli mit dem Titel **Ewkat-i Scher'ijje**, mit dem Datum 1958 und mit der Nr. 14 gedruckt wurde, steht: Selbst wenn man mit dem Fasten fünf Minuten später als die Anfangszeit in diesen Kalendern beginnt, ist einem das Fasten nicht gültig. Die Schatten in der auf die rituelle Mittagshöhe bezogenen Zeit sind länger als die in der auf die wahre Mittagshöhe bezogenen Zeit. Die Differenz zwischen den Schatten von beiden Zeiten entsteht während der Vorsichtszeit. Wären Tag und Nacht immer gleich

lang, so würde die Sonne immer sechs Stunden früher als die auf die wahre Mittagshöhe bezogene Zeit auf- bzw. sechs Stunden später untergehen. Weil Tag und Nacht nicht gleich lang sind, gibt es einen Zeitunterschied von 6 Stunden und etwas mehr zwischen der auf die wahren Mittagshöhe bezogenen Zeit und der wahren Sonnenauf- bzw. -untergangszeit. Im Winter ist dieser Zeitunterschied etwas weniger als 6 Stunden. Diesen Zeitunterschied um 6 Stunden nennt man die Zeit der **Halbdifferenz**. Im Sommer erhält man durch Addition der 6 Stunden zur Halbdifferenz diesen Zeitunterschied. Wenn sich die Zeit des Sonnenuntergangs von der auf die Mittagshöhe bezogenen Zeit entfernt, kommt die auf den Sonnenuntergang bezogene Zeit, der auf die Mittagshöhe bezogenen Zeit näher. Für die Berechnung der Halbdifferenz an irgendeinem Ort lautet die Formel:

$\sin \text{Halbdifferenz} = \text{tg Breite des Ortes} \times \text{tg Deklination}$. Daraus ergibt sich die Halbdifferenz. Wenn die Deklination und die Breite gleiche Belegung haben, ergibt sich die wahre Sonnenuntergangszeit, wenn man den Absolutenzeitwert der Halbdifferenz zu 6 addiert. Es ergibt die auf den Sonnenuntergang bezogene Zeit der Mittagshöhe, wenn man den Absolutenzeitwert der Halbdifferenz von 6 subtrahiert. Das ist zugleich die auf 12 Uhr bei der größten Mittagshöhe bezogene rituelle Mittagszeit bzw. die wahre Zeit des Sonnenaufgangs bezüglich der auf die Mittagshöhe bezogenen Zeit. Wenn die Deklination und die Breite des Ortes unterschiedliche Belegungen haben, ergibt sich die auf den Sonnenuntergang bezogene Zeit der Mittagshöhe, wenn man den Absolutenzeitwert der Halbdifferenz zu 6 addiert bzw. ergibt sich die auf die Mittagshöhe bezogene wahre Zeit des Sonnenuntergangs, wenn man den gleichen Wert von 6 subtrahiert. Z.B. wenn man am 1. Mai mit dem Taschenrechner "Privileg" berechnet, indem man $14.55 \rightarrow \text{tg} \times 41 \text{ tg} = \text{arc sin} \times 4 =$ $\rightarrow 53' 33''$ tastet, wird $53' 33''$ angezeigt.

Das Ergebnis ist die Halbdifferenz. Dies bezüglich der auf die Mittagshöhe bezogenen Zeit bezogene wahre Sonnenuntergangszeit ist 6 Stunden 54 Minuten; bezüglich der Ortszeit 6 Stunden 51 Minuten und bezüglich der Normalzeit 18 Stunden 55 Minuten. Die rituelle Zeit für den Sonnenuntergang ist 19 Stunden 5 Minuten. Bezüglich der Sonnenuntergangszeit ist die wahre Zeit der Mittagshöhe 5 Stunden 6 Minuten. Wenn man 10 Minuten als Vorsichtszeit von diesem Betrag subtrahiert, erhält man 4 Stunden 56 Minuten die auf 12 Uhr bei der Mittagshöhe

bezogene Zeit. Wenn man 10 Minuten diesem Betrag addiert, erhält man 5 Stunden 6 Minuten als die Mittagszeit bezüglich der auf 12 Uhr bei der Mittagshöhe. Da die Vorsichtszeiten für die Mittagszeit und für die Zeit des Sonnenuntergangs gleich lang sind, sind die auf den Sonnenuntergang bezogene Zeit für die wahre Mittagshöhe und die rituelle Mittagszeit die gleiche. So sind auch die rituellen Zeiten des Nachmittags- und des Nachtgebets. Die Normalzeit und die rituelle Ortszeit haben je 4 Stunden und 57 Minuten. Die Hälfte der wahren Nacht hat 5 Stunden und 6 Minuten. Subtrahiert man die doppelte Vorsichtszeit von der Zeitspanne der wahren Nacht, die 10 Stunden und 12 Minuten hat, erhält man 9 Stunden und 52 Minuten, die Zeitspanne des rituellen Sonnenaufgangs bezüglich der auf 12 Uhr bei der Mittagshöhe. Überall in der Türkei verrichtet man das Morgengebet an dem Zeitpunkt, den man zehn Minuten nach der Morgendämmerung erlebt. Wenn der Senkungswinkel des Horizonts einer Anhöhe D ist, gilt die Formel:

$$\cos D = \frac{\text{Halbmesser der Erde}}{\text{Halbmesser} + \text{Anhöhe}} = \frac{6367654}{6367654+Y}; \text{ dies ergibt:}$$

$$D \cong 0,03 \times \sqrt{Y} \text{ Winkelgrade}$$

Y ist der betreffenden Anhöhe, ausgedrückt in Metern.

Die Zeitdifferenz H ist Differenz zwischen der gesuchten Zeit und der Ortszeit. Für die Berechnung der auf die Mittagshöhe bezogenen Zeit der Morgendämmerung gilt die Formel:

$$12 + \text{Mittagszeit} - H - (1:3)$$

Für die Berechnung der Zeit der Nachtgebet gilt diese Formel:
H - (12 - Mittagszeit)

Mit dem Taschenrechner kann man berechnen:

$$h \sin - \varphi \sin x \delta \sin = \div \varphi \cos \div \delta \cos = \text{arc cos} \div 15 = \boxed{\rightarrow 0,03}$$

h = Höhe, φ = Breite, δ = Deklination

h hat nachts, φ and δ auf der südlichen Erdhalbkugel negative Belegungen. Und die Gebetszeiten können bezüglich der Normalzeit mit Taschenrechner Privileg errechnet werden:

$$H + S - T = \div 15 + 12 - E + N = \text{INV} \boxed{0,03}$$

S = die Grenzlinie der Zonenzeit

T = Meridian

E = Zeitgleichung

N = Vorsichtszeit

Die Werte für H, S und T sind in Winkelgraden; und die Werte für E und N sind in Stunden ausgedrückt. Die Belegungen von H und N sind vormittags negativ und nachmittags positiv.

Die Vorsichtszeit N kann für die Orte, die sich südlich von dem 44. Breitengrad befinden und deren höchste Anhöhen niedriger als 500 Meter sind, berechnet werden:

$$0,03 \times Y \sqrt{+} 1.05 = \sin \div \varphi \cos \div \delta \cos \times 3.82 = \text{INV} \boxed{0,03}$$

Um die Zeitdifferenz zu ermitteln, gibt man dem Rechner die Werte Höhe (P₁), Deklination und Breite ein bzw. tastet jedesmal RUN am Taschenrechner CASIO fx 3600 P. Wenn z.B. die Deklination einen Wert von 21° 47' 43.5" hat, wird dem Rechner dieser Wert eingegeben:

21 $\boxed{0,00}$ 47 $\boxed{0,00}$ 43.5 $\boxed{0,00}$

Haben die Werte negative Belegungen, so wird die Taste +/- betätigt. Für die Berechnung drückt man nacheinander die Tasten:

MODE $\boxed{0}$ P₁ ENT sin - ENT Kin 1 sin x ENT Kin 3 sin = ÷ Ko-
ut 1 cos ÷ Kout 3 cos = INV cos ÷ 15 = INV $\boxed{0,00}$ MODE $\boxed{.}$

Man kann alle Gebetszeiten an irgendeinem Ort täglich oder bis auf ein Jahr mit dem Rechner auflisten. Diese Auflistung kann mit **Fernkopiergeräten** von überall auf der Welt übertragen bzw. empfangen werden.

An den Orten, deren Deklination, Zeitgleichung und Breite 41° sind, kann man Halbdifferenz, Zeitdifferenz und Gebetszeiten ohne Rechner und Rechnung nur mit dem **Winkelmessgerät** leicht ermitteln. Dafür benötigt man dazugehörige religiöse Kenntnisse. Zeitrechnung für das Gebetsverrichten bzw. Fasten haben die Rechtsschulesgründer richtig verstanden und mitgeteilt. Die islamischen Rechtsgelehrten haben die Kenntnisse der Rechtsschulesgründer in ihre islamische **Rechtbücher** eingetragen. Die muslimischen Astronomen haben die Aufgabe, Gebetszeiten zu errechnen. Die Rechnungsergebnisse sollen von den islamischen Rechtsgelehrten bestätigt werden. Dass die Feststellung der Gebetszeiten nach der Uhrzeit bzw. die Bestimmung der Gebetsrichtung mit Kompass gültig ist, steht im Buch von İbni Âbidîn zum Thema "Sich richten beim Gebet nach der Gebetsrichtung" und in dem Buch **Fetâwa-i Schemsüddîn Remlî**. In dem Buch **Mewdüât-ul-ulûm** besagt es: (In unserer Zeit ist es unentbehrliche Pflicht für bestimmte Muslime Gebetszeiten

zu errechnen. Es ist für alle Muslime unentbehrliche Verpflichtung von dem scheinbaren täglichen Sonnenlauf oder von Kalendern zu verstehen.)

In der Erläuterung des Buches von Ibnî Âbidîn und der Bücher **El-enwâr** der Rechtsschule Schafiî bzw. **El-mukaddemet-ül-is-siyye** der Rechtsschule Malikî steht im folgenden: (Damit ein Gebet gilt, soll man dessen Anfangszeit erlebt haben und bewusst sein, daß das Gebet rechtzeitig verrichtet worden ist. Wenn man nicht sicher ist, ob das Gebet rechtzeitig verrichtet ist, ist das Gebet nicht mehr gültig, selbst wenn man nachher davor sicher ist. Dass die Gebetszeit gekommen ist, erfährt man, indem man den Gebetsruf eines bewussten und gerechten Gläubigen hört. Wenn der Gebetsrufer nicht gerecht ist, [oder wenn man keinen von einem gerechten Gläubigen vorbereiteten Kalender hat], soll man von selbst die Gebetszeit untersuchen und das Gebet verrichten, nachdem man an deren Richtigkeit geglaubt hat. Falls ein Sünder oder einer, an dessen Gerechtigkeit Zweifel besteht, einem die Gebetsrichtung zeigt oder andere Religionskenntnisse mitteilt, soll man sich nicht demnach sondern nach seiner eigenen Untersuchung richten.) Alleinverrichtende, Kranke, Reisende und Geschäftsleute, die die Befürchtungen haben, Gebete zu vernachlässigen, sollen alle Gebete in der ersten Periode verrichten. In der Rechtsschule Hanefi ist es empfohlen, Morgengebet in der letzten Periode zu verrichten.

Der Anfang des Morgengebet bzw. des Fastens beginnt mit dem wirklichen Tagesanbruch. Dieser Zeitpunkt ist die Zeit, wo die auf 12 Uhr beim Sonnenuntergang bezogene Zeit den Tagesabruch erreicht hat. Oder nach der auf 12 Uhr bei Mitternacht bezogenen Zeit erlebt man in diesem Moment den Tagesanbruch.

Der Sonnenaufgang beginnt von 12 Uhr Mitternacht an nach einer Zeitspanne von der Hälfte der Nachtzeit oder nach der auf 12 Uhr bei der Mittagshöhe bezogenen Zeit nach einer Zeitspanne von der Hälfte des Tageszeit. 12 Uhr des Morgens nach der auf Sonnenuntergang bezogenen Zeit ist der Zeitpunkt, wo von 12 Uhr Mitternacht an eine Zeitspanne von der Hälfte der Tageszeit vergangen ist.

Die Differenz zwischen dem Sonnenaufgang und der 12 Uhr des Morgens ist eine Zeitdauer, nämlich Differenz zwischen der Hälften der Tages- und Nachtzeit.

Es ist empfohlen, Mittagsgemeinschaftsgebet im Sommer in der letzten bzw. im Winter in der ersten Periode zu verrichten. Abendgebet immer in der ersten Periode und Nachtgebet in dem

ersten Drittel der rituellen Nacht zu verrichten, ist empfehlenswert. Es ist unerwünscht Nachtgebet nach der Mitternacht auszuführen. Diese Verspätungen sind nur für Gemeinschaftsgebete bestimmt. Die zu Hause Alleinverrichtenden sollen jedes Gebet verrichten, sobald seine Zeit gekommen ist. Mit der heiligen Hadith, die in dem Buch Künus-üd-dekâik steht und von den Gelehrten Hâkim und Tirmüsî berichtet sind, wurde geäußert: **Die wertvollste der Anbetungen ist das Gebet, das rechtzeitig verrichtet ist.** Es wurde mit der folgenden heiligen Hadith mitgeteilt, die auf Seite 537 des Buches Îsâlet-ül hafâ und in das Buch Müslim eingetragen ist: **Es wird eine Zeit kommen, in der Vorgesetzte und Vorbeter Gebete verspäten bzw. verderben. Verrichte dein Gebet rechtzeitig! Wenn danach das Gemeinschaftsgebet verrichtet wird, wiederhole es! Dein zweites Gebet ist als Freiwilliges gültig.** Vorsichtshalber sind Nachmittag- und Nachtgebet nach Imam-ı Âsam zu verrichten. Wer nicht aufwacht muss Witrgebet gleich nach dem Nachtgebet verrichten.

Wer Witrgebet vor dem Nachtgebet verrichtet, muss es wiederholen. Diejenigen, die aufwachen können, müssen Witrgebet gegen Ende der Nacht verrichten.

Um Gebetszeiten an einem Ort zu ermitteln gilt eine von diesen zwei Formeln:

**Normalzeit = auf die Mittagshöhe bezogene Zeit+
auf Normalzeitbezogene rituelle Sonnenuntergangszeit.**

auf Mittagshöhe bezogene Zeit=Normalzeit-auf Normalzeit bezogene rituelle Sonnenuntergangszeit. Bei der Rechnung der Zeiten vor dem Sonnenuntergang, wird 12 addiert, bevor man subtrahiert. Im Buch von Ahmed Beğ wird die Formel der auf 12 Uhr bei der Mittagshöhe bezogene Zeit verwendet.

Die zweite Formel benutzt man auch um die Uhr nach der auf die Mittagshöhe bezogenen Zeit zu stellen.

Es ist unerlaubt, in drei Zeiten Gebete zu verrichten. Die in diesen drei Zeiten verrichteten unentbehrlichen Gebete sind nicht gültig. Obwohl freiwillige Gebete gelten, sind sie aber unerwünscht. Diese drei Zeiten sind die Sonnenaufgangs- bzw. -untergangszeit und die Zeit der Mittagshöhe. Die Sonnenaufgangszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der obere Sonnenrand am sichtbaren Horizont sichtbar wird, und dauert bis zum **frühesten Vormittag**. Die Zeit der Mittagshöhe ist die Zeitspanne zwischen den Zeitpunkten, die sich eine Vorsichtszeit vor und nach der Zeit der

wahren Mittagshöhe befinden. Diese Zeitspanne ist für İstanbul 20 Minuten. Die Sonnenuntergangszeit ist die Zeitspanne von der Zeit der gelblichen Erscheinung der Sonne bis zum Sonnenuntergang. Diese Zeitspanne ändert sich zwischen 37 bis 42 Minuten. Beim Sonnenuntergang darf man nur das Nachmittagsgebet des Tages verrichten. Es ist unerwünscht, das Nachmittagsgebet bis zur Zeit der gelblichen Erscheinung der Sonne zu verspäten. Nach Imam-ı Jussuf darf man freitags freiwilliges Gebet in der Zeit der Mittagshöhe verrichten. Aber diese Überlieferung ist nicht überzeugend. Es ist nicht erlaubt, sich beim Koranrezitieren bzw. Gebetsverrichten fürs Versehen niederzuwerfen, wenn der Leichnam zur Beerdigung vorbereitet ist. Zu diesen Zeiten soll man Totengebet verrichten.

Es gibt zwei Zeiten, in denen es unerwünscht ist, freiwillige Gebete zu verrichten. Erster Zeitraum ist von Morgendämmerung bis zum Sonnenaufgang. Zweiter Zeitraum ist von nach Verrichten des Nachmittagsgebet bis zum Verrichten des Abendgebet. Außerdem ist es unerlaubt, bei der Freitagspredigt bzw. zweiten Gebetsruf und bei dem Gemeinschaftsgebet während des Gebetsverrichten des Vorbeters freiwilliges bzw. erforderliches Morgengebet zu verrichten. Das erforderliche Gebet des Morgens soll man außerhalb der Reihe verrichten. Besser ist vor dem Gemeinschaftsgebet das erforderliche Morgengebet zu verrichten.

Wenn die Sonne aufgeht, bevor man das Morgengebet verrichtet, gilt das Morgengebet nicht. Geht die Sonne unter, bevor man das Nachmittagsgebet vollendet, ist das Nachmittagsgebet gültig. Wenn die in der Richtung nach Westen Fliegenden das Abendgebet im Flugzeug verrichtet aber danach die Sonne wieder gesehen haben, sollen sie es nach dem Sonnenuntergang wiederholen. Wenn man in diesem Umstand das Fasten abgebrochen hat, soll man es nach dem Ramadanfest nachholen.

Nach der Rechtsschule Hanefî sollen die Pilger auf den Plätzen Arafât und Müsdelife zwei Gebete d.h. Mittags- und Nachmittags- oder Abend- und Nachtgebet, nacheinander verrichten. Aus triftigen Gründen, wie Krankheit, Reise, Todesgefahr, Wasserknappheit, Stillzeit der Frauen, Blindheit, Bedrohung, schwere Arbeit und dergleichen, darf man nach der Rechtsschule Hanbelî zwei Gebete in einer Zeit nacheinander verrichten. Diejenigen, die ihre Arbeitsplätze nicht verlassen dürfen, sollen ihre Gebete nach der **Rechtsschule Hanbelî** nacheinander verrichten, weil nach der Rechtsschule Hanefî kein Grund besteht, Gebete zu vernachlässigen. Man soll Gebete nach der rituellen

Reihe, nämlich Mittags- vor Nachmittags- und Abend- vor Nachtgebet verrichten und alle rituellen Vorschriften bezüglich der Waschung bzw. Ganzwaschung und des Gebetsverrichtens nach der Rechtsschule Hanbelî befolgen.

BEMERKUNG: Es ist unerlaubt, Gebete vorzeitig bzw. nach der gültigen Zeit zu verrichten. Eine Gebetszeit beginnt, wenn die Sonne diesbezügliche Höhe erreicht. Bei Zeitrechnung für das Gebetsverrichten weichen manche Kalender aus vier Gründen vom Kalender der Zeitung "Türkiye" ab:

1. Die Höhen werden bezüglich des wahren Horizont berechnet. Jedoch sollten die Höhen in bezug auf den scheinbaren Horizont des höchsten Anhöhe eines Ortes berechnet werden.

2. Der scheinbare Horizont ist von der Erhöhung eines Standortes abhängig. Sie berechnen die auf den wahren Horizont bezogenen Zeiten, die nach der auf den wahren Horizont der niedrigen Punkte des betreffenden Ortes bezogenen Höhen errechnet werden. Aus diesem Grund weichen Gebetszeiten von rituellen Zeiten ab und sind deswegen zweifelhaft. Gebetszeiten sollten jedoch in Zeiten umgerechnet werden, die nach der auf den scheinbaren Horizont des höchsten Punktes des betreffenden Ortes bezogenen Höhen ermittelt werden sollten.

3. Sie berechnen die Zeit der Sonnenhöhe. In Wirklichkeit jedoch sollte man diese Zeit berechnen, indem man den bezüglichen Sonnenstand beobachtet. Außerdem muss man auch mit der Refraktion rechnen.

4. Sie berechnen die Zeit der Sonnenhöhe bezüglich des Sonnenmittelpunktes. Man sollte in Wirklichkeit jedoch die genannte Zeit in bezug auf den Sonnenrand errechnen.

Um oben genannte Fehler zu beseitigen, haben die islamischen Gelehrten die Vorsichtszeit mitgerechnet. Die Vorsichtszeit für Istanbul ist 10 Minuten. Damit Gebete und Fasten gelten, muss man die Vorsichtszeit mitrechnen.

DIE NÖTIGEN VORSCHRIFTEN DER GEBETSVER- RICHTUNG

Nach der Rechtsschule Hanefî sind die nötigen Vorschriften der Gebetsverrichtung wie folgt: Hinter dem Vorbeter stehend, außer Subhanekegebet nichts zu rezitieren. Dass Vorbeter bzw. allein Verrichtender in ersten und zweiten Gebetseinheiten, Rekas, der unentbehrlichen Gebete und in allen Gebetseinheiten der anderen Gebete einmal die Sure Fatiha und dann eine zusätzliche Sure und in den dritten und vierten Gebetseinheiten

der unentbehrlichen Gebete nur die Sure Fatiha rezitieren sollen, ist auch eine nötige Vorschrift. Im ersten rituellen Sitzen so lange zu warten, bis man in dieser Dauer das Techijjatgebet rezitieren kann. Die rituelle Niederwerfungen rechtzeitig zu erfüllen. Im zweiten rituellen Sitzen das Techijjatgebet zu rezitieren. Die Gebetsverrichtung grüßend nach rechts und links zu beenden. In der letzten Gebetseinheit des Witrgabets ist das Gebet "Kunut" zu rezitieren. Beim Verrichten des Festgebetes die rituelle Formel "Allahu ekber" zu rezitieren. Bestimmte Gebete bzw. Formel in bestimmten rituellen Haltungen innerlich bzw. öffentlich auszusprechen. Gebete regelmäßig zu verrichten. Nach dem Rezitieren bzw. Zuhören der rituelle Niederwerfung erwähnenden heiligen Verse, sich niederzuwerfen. Beim Versen sich dafür noch einmal niederzuwerfen. Gleich nach dem Rezitieren des Techijjatgebets beim ersten rituellen Sitzen während des Verrichtens der Gebete mit vier bzw. drei Gebetseinheiten aufzustehen. Dem Vorbeter ganz genau zu folgen. Soweit wie möglich sollten die Gebete in der Gemeinschaft verrichtet werden. Gleich nach dem Verrichten der 23 unentbehrlichen Gebete, angefangen von dem Morgengebet am Vortag des Opferfestes bis Nachmittagsgebet des vierten Festtages, **die rituelle Formel** zu rezitieren.

DIE ERFORDERLICHEN VORSCHRIFTEN DER GEBETSVERRICHTUNG

Die erforderlichen Vorschriften des Gebetes nach der Rechtsschule Hanefi sind im folgenden:

Zahnbürste aus Zahnbürstenbaum zu benutzen. Die Männer sollen beim Aussprechen der Formel "Allahu ekber" ihre Hände bis zu den Ohren bzw. die Frauen bis zu den Schultern aufheben. Beim Aussprechen die rituelle Formel "Allahu ekber" zu Beginn jeder Gebetsverrichtung und vor dem Rezitieren des Kunutgebet im Witrgabet die inneren Handflächen nach der Richtung der heiligen Kaabe, Kible, zu wenden. Man soll beim Aufrechtstehen im Gebet die rechte Hand auf das linke Handgelenk legen, indem der Daumen und der kleine Finger der rechten Hand um das linke Handgelenk greifen. Männer sollen ihre Hände, wie bereits erwähnt, auf den Bauch und Frauen auf die Brust legen. Man soll in der ersten Gebetseinheit jeder Gebetsverrichtung das **Subhâneke**gebet rezitieren. Vorbeter bzw. allein Verrichtende sollen nach dem Subhânekegebet "Eusubilachi mineschejtanirradchim bissmillahirrachmanirrachim" und in

folgenden Gebetseinheiten “Bissmillachirrachmanirrachîm” aussprechen und danach die Sure Fatiha rezitieren. Nach dem Aussprechen des letzten Wortes “**Weled-dâllîn**” der Sure Fatiha soll die Gemeinschaft innerlich “amen” aussprechen. Während man sich neigt, soll man “**Allahu ekber**” und bei der rituellen Neigung dreimal “**Sübhâne rabbijel’asîm**” aussprechen, indem man die Hände, mit Abständen zwischen den Fingern, auf die Knien setzt und den Kopf und Rücken in eine gerade Linie bringt. Beim Aufstehen soll der Vorbeter bzw. allein Verrichtender “**Semî allachü limen hamidech**” und danach soll die Gemeinschaft bzw. der allein Verrichtende “**Rabbenâ lekelhamd**” aussprechen. Während der Sichneigung soll man “**Allahu ekber**” und bei der rituellen Niederwerfung dreimal “**Sübhâne rabbijel a’lâ**” ausdrücken und beim Sichaufrichten aus der ersten Niederwerfung bzw. während der zweiten Niederwerfung und beim Sicherheben aus der zweiten Niederwerfung die Formel “**Allahü ekber**” aussprechen. Die Männer müssen auf dem linken Fuß sitzen und Zehenspitzen des rechten Fuß auf den Boden setzen. Man muss beim letzten rituellen Sitzen nach dem Techijjatgebet die Grußgebete rezitieren und zum Ende der Gebetsverrichtung, jedesmal den Kopf wendend, nach rechts und nach links grüßen. Beim rituellen Sitzen muß man die Hände locker auf die Knien setzen, bei der rituellen Niederwerfung die Zehenspitzen zur Kible wenden und die Hände in eine grade Linie zu den Ohren legen, d.h. seine sieben Körperteile vorschriftsmäßig halten. Man muß den erforderlichen Vorschriften gemäß zum Gebet rufen. Man rezitiert bei dritten und vierten Gebetseinheiten, Rekas, der unentbehrlichen Gebete nur die Sure Fatiha. Vor Beginn der Gebetsverrichtung soll man vorschriftsgemäß zum Gebet rufen. Man soll zu Beginn des Gebetsverrichtens zum zweiten Mal zum Gebet rufen. Der Vorbeter soll sich nach dem Gebetsverrichten zur Gemeinschaft wenden.

DIE EMPFOHLENEN VORSCHRIFTEN DER GEBETSVERRICHTUNG

Nach der Rechtsschule Hanefî sind die empfohlenen Vorschriften des Gebetsverrichtens folgendermassen: Beim zweiten Gebetsruf soll die Gemeinschaft aufstehen, um das Gebet zu verrichten, sobald der Gebetsrufer das Wort **Hajje alessalâch** ausgesprochen hat. Beim Aussprechen der Formel “**Allahu ekber**” zu Beginn der Gebetsverrichtung bzw. des Gebetes Kunut

beim Verrichten des Witrgebetes soll man mit den Daumen die Ohrfläppchen berühren. Beim rituellen Aufstehen soll man die Hände, wie bereits erwähnt, aufeinander legen und auf die Stelle der rituellen Niederwerfung blicken. Bei der rituellen Neigung bzw. Niederwerfung muß man fünf- oder siebenmal lobpreisen. Bei der rituellen Neigung soll man auf die Füße blicken und sie aneinander nähern. Man muss beim Aufstehen den linken Fuß von dem rechten trennen. Bei der rituellen Niederwerfung soll man zuerst die Nase und dann die Stirn auf den Boden setzen und auf beide Nasenseiten blicken. Beim Grüßen nach rechts und links muß man auf die Rundung des Schulters blicken. Derjenige, der rechts vom Vorbeter das Gebet verrichtet, muss beabsichtigen, die schützenden Engel und die Gemeinschaft zu begrüßen. Anderen Mitglieder der Gemeinschaft müssen beabsichtigen, die schützenden Engel zu begrüßen. Man soll beim Gebetsverrichten den Schweiß nicht abwischen, nicht husten und nicht gähnen. Man muss beim rituellen Sitzen auf die Oberschenkel blicken.

DIE SITTEN DER GEBETSVERRICHTUNG, DIE ALS EMPFOHLENE VORSCHRIFTEN GELTEN

1 — Gleich nach der Beendigung des Gebetsverrichtens einmal; **“Allahümme entesselâmü we minkes-selâmü tebârekte jâ sel-dschelâli wel-ikram”** und danach dreimal; **“Estagfirullache’asîm ellesî lâ ilâche illâ hüwel hajjel kayyume we etûbü ilejeh”** auszusprechen.

2 — Dann den heiligen Vers **Kursî** zu rezitieren.

3 — Dreiunddreißigmal **“Süphanallah”** auszusprechen.

4 — Dreiunddreißigmal **Elhamdülillach** auszusprechen.

5 — Dreiunddreißigmal **“Allahü ekber”** auszusprechen.

6 — Einmal **“Lâilâche-illallahü wachdechû lâ scherîkelech lechül mülkü we lechülhamdü we hüwe alâ küllî schej’in kadîr”** auszusprechen.

7 — Die Arme nach vorne ausstreckend, die inneren Handflächen nach der Bittgebetsrichtung, dem Thron des Erhabenen, zu wenden und aufrichtig zu beten.

8 — Die Gemeinschaft wartet darauf, dass der Vorbeter das Bittgebet ausspricht.

9 — Nach dem Bittgebet spricht die Gemeinschaft **Amen** aus.

10 — Nach dem Bittgebet berührt man mit den inneren Handflächen das Gesicht.

11 — Danach spricht man elfmal die Sure **Ichlâs** jedesmal mit der Einleitungsformel “Bissmillachirrachmanirrachim”. Die hierfür überlieferte heilige Hadith steht auf letzter Seite im ersten Band des Buches **Berîka**. Dann rezitiert man die Suren **Felâk** and **Nâs** und spricht 67 mal **Estagfirullach** und zehnmal **Sûbhânallach we bîhamdichi sûbhânallahil’azîm**. Anschließend rezitiert man den heiligen Vers “**Sûbhâne Rabbike” Sûbhâne Rab-bike Rab-bil is-seti am-ma jassifun we selâmün allel mürselîn. Wel hamdü lillathi Rab-bil âlemîn**. Diese stehen im Buch **Merâk-il-felâch**. Mit der heiligen Hadith wurde erläutert: “**Bittgebete, die täglich fünfmal nach unentbehrlichen Gebeten geäußert werden, werden erhört.**” Aber man muss Bittgebete innerlich und achtsam äußern. Es ist unerwünscht, Bittgebete nur in bestimmten Zeiten und wie Gedichte zu rezitieren. Es gilt als erforderliche Vorschrift, nach dem Bittgebet mit den Händen das Gesicht zu berühren. Der heilige Prophet pflegte, bei der Umkreisung der heiligen Kaabe und vor dem Schlafen Bittgebe zu äußern. Bei diesen Bittgebeten streckte er die Hände nicht aus und führt sie nicht ans Gesicht. Bittgebete und Rezitieren der Namen ALLAHs, des Erhabenen, müssen innerlich ausgesprochen werden. Tanzen, um sich drehen, in die Hände klatschen, Schellentrommel bzw. Pauke schlagen, Rohrflöte bzw. ein anderes Musikinstrument spielen, wie die Angehörigen der Derwischorden es machen, sind untersagt. Darin stimmen die Gelehrten miteinander überein, dass diese unerlaubt sind. Es versteht sich, daß Vorbeter und Gemeinschaft ihre Bittgebete innerlich äußern müssen. Sie dürfen im einzelnen beten oder gehen, ohne Bittgebete zu äußern. Im Buch der Rechtsgutachten namens **Hindijje** heißt es: “Es ist unerwünscht, daß Vorbeter nach der Beendigung einer Gebetsverrichtung, deren letzter Teil ein erforderliches Gebet ist, sitzend bleibt. Er soll ein wenig nach rechts oder links oder nach hinten rücken und dort den letzten erforderlichen Gebetsteil umgehend verrichten. Oder er darf nach Hause gehen und diesen Teil dort verrichten. Die Gemeinschaft bzw. die allein Verrichtenden dürfen sitzend bleiben und Gebete aussprechen. Nach der Beendigung der Gebetsverrichtung, deren letzter Teil kein erforderliches Gebet ist, darf der Vorbeter nicht bleiben, wo er nach der Richtung der heiligen Kaabe, Kible, sitzt. Es muss sich nach rechts oder links oder gegenüber der Gemeinschaft wenden oder aufstehen und gehen.”

DAS BITTGEBET NACH DER GEBETSVERRICHTUNG

Elhamdü lillachi Rabbil’âlemîn Eṣ-selâtü wesselâmü alâ

resûlina Muhammedin we Âlichî we Sachbichî edschma-in. O mein Schöpfer! Nimm bitte das Gebet, das ich verrichtet habe, an! Schenke bitte mir ein glückliches Ende! Gib mir bitte die Gelegenheit, in den letzten Zügen das Glaubensbekenntnis auszusprechen! Vergib bitte meinen verstorbenen Angehörigen! Allachümmagfir werham ente hajrürâchimîn. Teweffenî muşlimen we elhiknî bissalichîn. Allachümmeafir-lî we li-wâlidadeje we lilmü'minîne wel mü'minat jewme jekûmul hişâb. O mein Schöpfer! Schütze bitte mich vor Bosheiten des Satans, des Feindes und meines Ichs. Schenke uns Güte und erlaube uns gesegnete Nahrung! Gib den Anhängern des Islams Sicherheit! Bestrafe die Feinde des Islams! Hilfe den Muslimen, die den Islam gegen die Feinde verteidigen! Allahümme inneke afüwwün kerîmün tuchib-bül-afwe fa'fü annî. O mein Schöpfer! Heile unsere Kranken und befreie unsere Notleidenden! Allahümme innî eş'elükes-sich-hate wel-âfiyyete wel emânete we hüş-nelhulki verridâe bilkaderi bi-rachmetike ja erhamer-rachimîn. O mein Schöpfer! Schenke meinen Eltern, meinen Familienangehörigen, meinen Verwandten und Bekannten und allen meinen Glaubensgenossen Sittsamkeit, Vernunft, glückliches Leben, Gesundheit und Rechtleitung! Amen! Welhamdülillachi Rabbil'âlemin. Allahümme şalli alâ Muhammedin we alâ âli Muhammedin kema şal-lejte alâ İbrachime ve alâ âli İbrachim inneke hamidün medschid. Allahümme barik alâ Muhammedün we alâ âli Muhammedin kemâ barekte alâ İbrachime we alâ âli İbrachim inneke hamidün medschid. Allahümme Rabbenâ âtina fid-dünya hasseneten wefilâchireti hassenten wekina asaben-nar. Birachmetike ja erhamerrachimîn. Welhamdülillachi Rabbil'âlemîn. Eştagfirullach, eştagfirullach, eştagfirullach, eştagfirullache'asim elkerîm ellesî lâ-ilâche illâ huwel hajjel-kajjume we etûbü ilejch.

DIE UNERWÜNSCHTEN HANDLUNGEN BEI DER GEBETSVERRICHTUNG

- 1 — Den Hals nach rechts oder nach links zu neigen.
- 2 — Sich mit den Dingen auf sich zu beschäftigen.
- 3 — Unentschuldigt mit den Händen die Stelle der rituellen Niederwerfung zu streichen.
- 4 — Dass die Männer beim Aufrechtstehen die Hände auf der Brust bzw. bei der rituellen Niederwerfung in deren Linie halten.
- 5 — Unentschuldigt die Finger knacksen zu lassen.

- 6 — Unentschuldigt mit gekreuzten Beinen zu sitzen.
- 7 — Bei der rituellen Niederwerfung den Fuß vom Boden zu heben.
- 8 — Eine unangemessene Kleidung zu tragen.
- 9 — Gegenüber einer Person das Gebet zu verrichten.
- 10 — Gegenüber dem Feuer das Gebet zu verrichten.
- 11 — An Körperteilen bzw. auf der Kleidung Menschen- oder Tierbilder zu haben.
- 12 — Unentschuldigt zu gähnen.
- 13 — Die Hände in den Ärmeln zu halten.
- 14 — Beim rituellen Sitzen die Knien zu heben.
- 15 — Die Augen zu zumachen.
- 16 — Die Hände nach einer anderen Richtung, außer die Kibla zu wenden.
- 17 — Beim Gemeinschaftsgebet in hinteren Reihen Gebet zu verrichten, ohne die vorderen Reihen zu vervollständigen. Wenn man in diesem Fall in der hinteren Reihe allein ist, ist es strengt unerwünscht und sein Gebet gilt nicht. Man muss dieses Gebet wiederholen.
- 18 — Ohne Deckung gegenüber einem Grab das Gebet zu verrichten.
- 19 — Gegenüber einem Schmutz das Gebet zu verrichten.
- 20 — Dass Männer und Frauen nebeneinander Gebet verrichten.
- 21 — Im Falle des Stuhldrangs das Gebet zu verrichten.
- 22 — Während der rituellen Niederwerfung unentschuldigt sich mit den Händen auf den Boden zu stützen.
- 23 — Sich in einer unentbehrlichen Haltung zweimal zu jukken. (Wenn man sich mit den Händen dreimal juckt, gilt das Gebet nicht.)
- 24 — Sich früher als der Vorbeter zu neigen.
- 25 — Früher als der Vorbeter aufzustehen.
- 26 — Sich früher als Vorbeter niederzuwerfen.
- 27 — Sich früher als der Vorbeter von der rituellen Niederwerfung zu trennen.
- 28 — Unentschuldigt stützend aufzustehen.
- 29 — Beim Aufstehen von der rituellen Niederwerfung die Knien früher als die Hände zu heben.
- 30 — Staub an Händen und am Gesicht abzuwischen.

31 — In der zweiten Gebetseinheit eine Sure zu rezitieren, die nach der Reihe [im heiligen Koran] früher kommt als die Sure in der ersten Gebetseinheit.

32 — Gleiche Sure in der ersten und zweiten Gebetseinheit oder eine Sure in einer Gebetseinheit zweimal zu rezitieren. (Das darf man bei freiwilligen Gebeten.)

33 — In der zweiten Gebetseinheit eine Sure zu rezitieren, die nach der Reihe der Suren nachher kommt als die Sure in der ersten Gebetseinheit.

34 — Eine Sure in der zweiten Gebetseinheit drei heilige Verse länger zu rezitieren als die Sure in der ersten Gebetseinheit.

35 — Sich unentschuldigt lehrend, sich zu neigen bzw. niederzuwerfen oder aufzustehen.

36 — Fliegen zu verscheuchen.

37 — Mit gefalteten Ärmeln und bloßem Schulter Gebet zu verrichten.

38 — Im freien Gebet zu verrichten, ohne dass man eine Deckung vor sich hat.

39 — Auf einer Durchgangsstelle Gebet zu verrichten.

40 — Bei der ritellen Neigung bzw. Niederwerfung Lobpreisung mit Hilfe von Fingern zu zählen.

41 — Dass der Vorbeter völlig in der Gebetsnische ist.

42 — Dass der Vorbeter mehr als ein halbes Meter höher oder niedriger ist, als die Gemeinschaft.

43 — Dass sich der Vorbeter anderswo als bei der Gebetsnische befindet.

44 — Laut "Amen" zu sagen.

45 — Die zum rituellen Aufstehen gehörigen Lobpreisung bei der rituellen Neigung zu vervollständigen.

46 — Die zur rituellen Neigung gehörigen Lobpreisung beim rituellen Aufstehen zu vervollständigen.

47 — Unentschuldigt auf einem Fuß zu stehen.

48 — Beim Gebet zu wackeln.

49 — Ungeziefer zu töten, die nicht gestochen haben.

50 — Im Gebet etwas zu riechen.

51 — Mit bloßem Kopf Gebet zu verrichten. Nur im Pilger-Gewand verrichten die Pilger das Gebet mit bloßem Kopf.

52 — Mit bloßen Armen Gebet zu verrichten.

53 — Mit bloßen Füßen Gebet zu verrichten. (Nach einer

Überlieferung ist es eine unerwünschte Handlung, daß Frauen mit bloßen Füßen Gebete verrichten; nach einer anderen Überlieferung dagegen ist es ein Verderbnis der Gebetsverrichtung.) Es steht im Buch İbni Âbidîn auf Seite 439, daß es unerwünscht ist, Schuhe und dergleichen in der Moschee hinter sich zu stellen. Dass es erforderlich ist, Gegenstände in der Moschee auf der linken Seite und unerwünscht auf der rechten oder vorderen Seite zu stellen, heißt es im Buch **Berika**. Im Buch **Tergîb üs-salât** steht, dass es unerwünscht ist, zwischen unentbehrlichen und erforderlichen Gebeten Bittgebete zu äußern.

DIE VERDERBNISSE DER GEBETSVERRICHTUNG

Es gibt fünfundfünfzig Handlungen, die nach der Rechtsschule Hanefi Gebete verderben:

- 1 — Menschenworte auszusprechen.
- 2 — Hörbar zu lachen.
- 3 — Sich überflüssig zu bewegen.
- 4 — Unentschuldigt eine unentbehrliche Haltung nicht zu tun.
- 5 — Unbewusst eine unentbehrliche Haltung nicht zu tun.
- 6 — Um weltliche Dinge laut zu weinen.
- 7 — Unentschuldigt zu husten.
- 8 — Kaugummi zu kauen.
- 9 — Sich in einer unentbehrlichen Haltung dreimal mit Händen zu jucken oder zu schlagen.
- 10 — Sich die Hand zu drücken.
- 11 — Die Formel “Allahu ekber” nicht hörbar auszusprechen.
- 12 — So leise zu rezitieren, dass man seine eigene Stimmen nicht hören kann.
- 13 — **Lâ hawle welâ kuw-wete illâ billâchil alijjilasîm** oder **Sübhanallah** oder **Lâ ilâche illallah** auszusprechen, wenn man von jemandem gerufen wird. Wenn man diese rituellen Worte mit der Absicht der Deutung, dass man beim Gebet ist, ausgesprochen hat, ist sein Gebet gültig. Falls man sie als Antwort für den Rufenden ausgesprochen hat, wird sein Gebet verdorben.
- 14 — Bewusst einen Gruß zu erwidern.
- 15 — Dass aufgrund der im Mund befindlichen Restnahrung erzeugter Speichel in die Luftröhre kommt.
- 16 — Dass beim Gebetsverrichten im freien Regen,

Schneeflocken oder Hagel in die Luftröhre kommt.

17 — Zügel des Reit- bzw Lasttiers dreimal zu ziehen.

18 — Seine Hand dreimal zu heben oder dreimal Ungeziefer zu töten.

19 — In einer untbehrlichen Haltung drei Haare abzureißen.

20 — Mit drei (oder mehreren) Buchstaben wie “Pfui” und dergleichen auszurufen.

21 — Beim Gebetsverrichten auf dem Pferd mit einem Fuß dreimal anzuspornen.

22 — Mit beiden Füßen einmal anzuspornen.

23 — Dem Vorbeter spät zu folgen.

24 — Unentschuldig eine Reihenbreite zu gehen.

25 — Sich zu kämmen.

26 — Gemeinschaftgebet mit anderem Geschlecht zu verrichten. (Wenn es zwischen Frauen und Männern einen Vorhang gibt, ist das Gebet gültig.)

27 — Beim Versehen des Rezitierens einem außer dem Vorbeter zu helfen.

28 — Wenn eine Frau auf einer leeren Stelle Gemeinschaftgebet verrichtet und nachher diese Stelle von Männern zu Reihen vervollständigt wird, gelten die Gebete von drei Männern, die rechts, links und hinter der Frau verrichtet haben, nicht.

29 — Ein Kind zu umarmen.

30 — Etwas zu essen oder zu trinken.

31 — Einen Nahrungsrest im Mund, der so groß wie eine Kichererbse ist, zu schlucken.

32 — Mit beiden Händen den Kragen zusammenzuziehen oder die Kopfbedeckung abzunehmen bzw. wieder anzusetzen, nachdem sie abgenommen worden ist.

33 — Wegen eines Unglücks **“Innâ lillâch we innâ ilejchi radschi’ûn”** auszusprechen.

34 — Wegen einer Freude **“Elhamdülillach”** auszusprechen.

35 — Nach dem Niesen im Gebet **“Elhamdülillach”** zu sagen.

36 — Nach dem Niesen des nächststehenden **“Jerhamükellach”** auszusprechen.

37 — Nach dem Niesen des anderen **“Jerhamükellach”** zu äußern.

38 — Im Gebet zu küssen.

39 — Weltliche Dinge wie Gold und Silber zu verlangen.

40 — Die Brust von der Kible abzuwenden. Die im Kalender gezeigte **Kiblezeit** ist der Zeitpunkt, an dem man sich, wenn man sich nach der Sonne wendet, nach der Kible richtet. (Siehe Anhang: Bestimmen der Kiblezeit.)

41 — Bei der rituellen Niederwerfung beide Fersen vom Boden zu heben.

42 — So falsch zu rezitieren, dass die Bedeutung der heiligen Verse nicht stimmen.

43 — Einen Säugling zu stillen.

44 — Auf Verlangen, den Platz zu wechseln.

45 — Das Reittier dreimal zu peitschen.

46 — Eine geschlossene Tür zu öffnen.

47 — Bis drei Buchstaben zu schreiben.

48 — Einen Mantel anzuziehen.

49 — Sich daran zu erinnern, dass die Anzahl der vernachlässigten Gebete weniger als sechs ist.

50 — Beim Verrichten entschuldigt der unentbehrlichen Gebete [im Schiff, im Zug oder] auf dem Reittier sich von der Kible abzuwenden.

51 — Eine Last zu laden.

52 — Innerlich glaubensabtrünnig zu sein.

53 — Rituell unrein zu sein.

54 — Dass sich der Vorbeter beim Gebet ablöst, in der Vermutung, dass seine rituelle Waschung nicht mehr gültig sei.

55 — Den heiligen Koran mit verwechselten Buchstaben zu rezitieren, so dass die Bedeutung nicht mehr stimmt. [St. Ibnī Ābidīn, Friede sei mit ihm, erläutert im Zusammenhang mit der erforderlichen Haltung des Gebetes folgendes: "Ein Gebet gilt nicht, wenn man es verrichtet, indem man jemandem außerhalb des Gebetes folgt. Es ist eine unerwünschte Handlung, dass Vorbeter und Gebetsrufer lauter als benötigt rezitieren. Es ist notwendig, dass Vorbeter und Gebetsrufer bei der rituellen Formel sich fürs Gebet beabsichtigen. Wenn sie sich nicht auf diese Weise beabsichtigen, gilt das Gebet nicht. Falls die Stimme des Vorbeters ausreicht, ist es unerwünscht, dass der Gebetsrufer rituelle Formel und Lobpreisung wiederholt. Das ist zugleich eine Abweichung. Es ist empfohlen, die Worte des Vorbeters zu wiederholen, wenn es nötig ist. Jedoch gilt das Gebet nicht, wenn der Gebetsrufer musikalisch rezitiert." Hiermit versteht es sich,

daß die Gebete nicht gelten, wenn Vorbeter und Gebetsrufer durch Lautsprecher rezitieren. Dies gilt zugleich als eine hässliche religiöse Abweichung und ist deswegen schwere Sünde. Dass man auch einem Vorbeter durch das Fernsehen nicht folgen darf, steht mit Begründung in der religiösen Zeitschrift **El-mu'allim** vom Rebi'ul-ewwel 1406 (Dezember 1985) mit der Nummer 12, die von indischen Gelehrten in der Stadt Malappuram erschien.].

DIE HANDLUNGEN, DIE DAS GEBET NICHT VERDERBEN:

Wenn man, um eine leere Reihe zu vervollständigen, zwei Schritte macht, oder ohne einen Gruß zu erwidern, "amen" sagt, oder wenn man mit Augen einen Gruß erwidert, oder eine Frage, wieviel Gebetseinheiten verrichtet wurden, mit Fingern beantwortet, alle diese Handlungen verderben das Gebet nicht.

Salât heißt im Lexion Gebete der Gläubigen, Busse der Engel und Vergebung von ALLAH, dem Erhabenen. Symbolisch besteht das Salât aus bestimmten Handlungen außerhalb und Haltungen innerhalb des Gebetes. Diese rituelle Haltungen bzw. Handlungen gehören zum Gebetsverrichten.

Eines Tages sagte der heilige Prophet St. Ali, Friede sei mit ihnen: **O Ali! Du mußt unentberliche, nötige, erforderliche und empfohlene Vorschriften des Gebetes beachten!** Da erwiderte ein Medinenser dem heiligen Propheten:

"O Prophet ALLAHs, des Erhabenen! St. Ali weiß alle diese. Erkläre bitte uns die Tugenden des Einhaltens der unentbehrlichen, nötigen, erforderlichen und empfohlenen Vorschriften des Gebetes! Demgemäß werden wir handeln." Daraufhin erklärte der heilige Prophet wie folgt: **"O meine Gemeinschaft und meine Gefährten! Das Gebet ist das Wohlgefallen ALLAHs, des Allmächtigen, das Geliebte der Engel, Glaubenslicht der Heiligen, Erkenntnis und Vorzug der Handlungen, Kraft des Körpers, Segen der Ernährung, Glaubenslicht der Seele, Gültigkeit der Bittgebete, Fürbitte bei verhörenden Engeln, Licht des Grabes, Antwort auf die Fragen der Engel Munker und Nekîr, Schatten über euch am Tage der Auferstehung, Scheidewand zwischen euch und der Hölle, blitzschnelles Gehen über die Brücke Sirat, auf euer Haupt gesetzte Krone im Paradies und Schlüssel des Paradieses."**

DAS VERRICHTEN DES GEBETES

20 — Der heilige Prophet hat gebietet: **(Macht eure Häuser**

nicht zu Kirchen! Verziert es mit dem Gebet!). In einer anderen Hadith wurde mitgeteilt: **(Das Gebet mit zwei Rekas in meiner Moschee ist vorzüglicher als das Gebet mit tausend Rekas in anderen Moscheen).** Und **(Das Verrichten der ersten zwei Rekas des Morgengebets im Haus ist vorzüglicher als die in meiner Moschee!).**

DAS MORGENGEBET

21 — Ich soll dir erklären, wie man die ersten zwei Rekas des Morgengebets verrichtet: Du sollst dich zuerst nach der Richtung der heiligen Kaaba wenden. Die Gebetstelle soll ganz gereinigt sein. Beginne mit dem Gebet so ehrerbietig, als ob du ALLAH, den Erhabenen und den heiligen Propheten vor dir gesehen hättest. Auf diese Weise darf dein Gebet das Echte sein. Wenn dein Körper bei der Gebetstelle und deine Gedanken aber an anderen Dingen sind, so ist dieses kein Gebet. Wenn du in solch einer Stimmung bist, sprich: **“Lâ hawle welâ kuwwete illa billachil aliyyil asîm”** aus und dann beginne mit dem Gebet, damit du es sowohl körperlich als auch geistlich verrichten kannst.

Zuerst denke daran: “Ich habe die Absicht die ersten zwei Reka des heutigen Morgengebets zu verrichten”. Hebe die Hände und berühre mit den Daumen die Ohrläpchen. Es ist eine unentbehrliche Vorschrift die Absicht denkend zu haben. Wenn du dem Vorbeter folgst, dann sollst du daran denken: “Ich habe die Absicht die ersten zwei Rekas des heutigen Morgengebets zu verrichten und folge dem Vorbeter!” Dann sprich die Formel **“Allahü ekber”** aus und senke die Hände, lege sie auf den Bauch aufeinander! Der kleine Finger und der Daumen der rechten Hand sollen das linke Handgelenk umfassen und andere Finger der rechten Hand sollen auf dem linken Handgelenk gerade liegen. (Wenn man eine Frau ist, soll man die Hände auf diese Weise, aber nicht auf den Bauch sondern auf die Brust legen). Sprich das Subhanekegebet aus. Vom Aussprechen der Gebetformel **“Allahü ekber”** an sollen deine Blicke auf der Gebetstelle sein. Die Füße sollen gleichlaufend sein. Zwischen den Füßen soll sich ein vier fingerbreiter Abstand befinden. Nach dem Subhanekegebet sprichst die Formel **“e u s ü b i l l a c h i m i n e s c h e j t a n i r r a d s c h i m b i s m i l l a h i r r a c h a n i r r a c h i m ”** und die Sure Fatiha aus. Sprich die Gebetformel **“Bismillahirrahmanirrahîm”** eine Sure oder drei heilige Kuranverse aus. Danach neigst du dich rituell. Bei der rituellen Neigung fassest du die Knien mit den beiden Händen,

dabei sollen dein Rücken und dein Kopf in gleicher Linie und waagrecht sein.

St. Aische, Gnade ALLAH's, des Erhabenen sei mit ihr, hat gemeldet: *(Beim Gebetsverrichten beugte der heilige Prophet sich so dass, wenn man auf seinen Rücken eine wassergefüllte Kanne gelegt hätte, das Wasser nicht aus der Kanne gegossen wäre).*

Die rituelle Neigung der Frauen ist nicht genau wie die der Männer. Ihre Neigung ist nicht ganz waagrecht. Die rituelle Neigung der Männer ist tiefer als die der Frauen. Sowohl aus religiösen, als auch hygienischen Gründen besteht dieser Unterschied. Ohnehin gibt es viele hygienischen und sozialen Vorteile und Weisheiten *bei den vorschriftsmäßig ausgeführten Anbetungen [die unsere Religion fordert].*

Nimm beim Gebet die rituellen Haltungen ein, d.h. Aufrechtstehen, Neigung, Niederwerfung, Sitzen und Rezitieren und andere Vorschriften so, wie der Heilige Prophet sie erfüllte, damit deine Gebete vervollständigt werden dürfen.

Bei ritueller Neigung blickst du auf die Stelle zwischen beiden Füßen und sprichst die Gebetsformel **“Subhane Rabbijel asim”** und beim Sich-Erheben **“Semi allachü limen hamidech”** und beim Aufstehen **“Rabbenâ lekelhamd”** aus; dann sprichst du **“Allachüekber”** und erfüllst die rituelle Niederwerfung. Diese heißen **rituelle Haltungen**. Du erhebst dich nach der Neigung und stehst gerade auf, und erfüllst die rituelle Niederwerfung. Bei der rituellen Niederwerfung setzt du zuerst die Knien, dann die Hände und danach die Nase und die Stirn auf den Boden. Wenn nur die Nase oder nur die Stirn den Boden berührt, gilt das Gebet nicht; den Gelehrten, Imam-ı Yusuf und Muhammed nach, soll man beide auf den Boden setzen. Die Männer sollen die Ellenbogen hochhalten. Die Frauen sollen sie auf den Boden setzen. Die Männer sollen mit dem Bauch nicht die Oberschenkel berühren. Die Frauen sollen ihn auf die Oberschenkel legen. Es ist nicht erlaubt, Stein oder Holz auf den Boden zu legen und sich unentschuldigt darauf niederzuwerfen. [Sind diese höher als 25 cm, so gilt das Gebet nicht. Wenn sie niedriger als 25 cm sind, ist das Gebet unerwünscht.] Während du die Stirn auf den Boden gesetzt hast, dann sprichst du dreimal **“Sübhane Rabbijel âlâ”** aus. Dann erhebe dich, sitzend auf den linken Unterschenkel und Fuß, und sprich dabei **“Allahü ekber”** aus. Die Zehen des rechten Fußes, sollen in der Richtung der heiligen Kaaba auf dem Boden sein. Und die Ferse des rechten Fußes, sollst du senkrecht halten.

Bleib einen Augenblick so sitzen und dann erfülle wieder die rituelle Niederwerfung. Während deine Stirn auf dem Boden ist, sprich wieder dreimal **“Sübhane Rabbijel âlâ”** aus, dann hebe zuerst deinen Kopf, dann die Hände und danach die Knien vom Boden, sprich **“Allahü ekber”** und stehe auf! (Wenn man alt oder krank ist oder eine andere Entschuldigung hat, darf man Ausnahmen machen). Lege die Hände auf den Bauch wie zuvor. Sprich mit der Gebetsformel **“Bişmillahirrachmanirrachim”** die Sure Fatiha aus. Danach sprich eine Sure oder drei Koranverse aus. Löse deine Hände aussprechend **“Allahü ekber”** nimm die rituellen Haltungen ein, nämlich Neigung, Aufrechtstehen und Niederwerfung wie zuvor. Vergiss dabei nicht die rituelle Niederwerfung zweimal auszuführen! Nach der zweiten Niederwerfung lege beide Hände auf die Knien. Die Finger sollen geradeaus und bewegungslos liegen. Die Spitzen der Finger befinden sich auf der Rundung der Knien. Die Ellenbogen sollen nicht an dem Körper sitzen sondern frei gehalten werden. Du sollst nur auf die beiden Händen blicken. Sprich das Tehijjatgebet aus. Dann sprichst du die Grußgebete aus. Danach sprichst du das Rabbenagebet aus.

Nachdem du diese Gebete ausgesprochen hast, wende deinen Kopf zuerst nach rechts und sprich dabei: **“Esselâmü alejküm we rachmetullach”** und blicke auf die Rundung der Schulter. Wende danach deinen Kopf nach links und sprich dasselbe aus. Dann sprich die Dank-, Lob- und Bittgebete wie auf den Seiten 49 und 50 aus. Danach rezitiere wie folgt: **“Ja Allah, ja Allah, ja hajjü kajjümü ja seldschelâli wel ikram, eş elüke en tuchjje kâlbî bi nûri marifetike ebeden, ja Allah, ja Allah.”**

Bemerkung: Es ist besser solche Bittgebete vor dem ersten Teil des Morgengebetes d.h. vor dem erforderlichen Gebetsteil oder nach dem zweiten Teil des Morgengebetes, dem unentbehrlichen Gebetsteil, zu rezitieren. Denn im Buch Ibni Âbidîn auf Seiten 356 und 457 heißt es: Wenn man zwischen den erforderlichen und unentbehrlichen Gebetsteilen etwas ausspricht oder Bittgebete rezitiert, verdirbt das nicht den erforderlichen Gebetsteil. Jedoch wird der erforderliche Gebetsteil weniger verdienstlich. Nach dem erforderlichen Gebetsteil spricht man nur das Folgende aus: **“Allahümme entes-selâm we minkes-selâm tebârekte jâ seldschelâli wel ikrâm.”** Mehr als das aussprechen bzw. rezitieren darf man nicht. Manche Gelehrten sind sogar der Meinung, dass der erforderliche Gebetsteil nicht gelten würde, wenn man diese Vorschrift nicht

einhält. In diesem Fall sollte man das Gebet erneut verrichten. Nach dem unentbehrlichen Gebetsteil soll man aufstehen, um den erforderlichen letzten Gebetsteil zu verrichten, sobald man **“Allahümme entes-selâm...”** ausgesprochen hat; es ist eine unerwünschte Handlung, sich zu verspäten. Nach Überlieferung von St. Âische, Friede sei mit ihr, berichten die Gelehrten Müslimin und Tirüsî, dass der heilige Prophet pflegte, nach dem Verrichten des unentbehrlichen Gebetsteil so kurz zu sitzen, dass man in diesem Zeitraum nur **“Allahümme entes-selâm...”** aussprechen könnte, und danach den letzten erforderlichen Gebetsteil zu rezitieren. Es gibt kein Zeichen in den heiligen Hadithen, die darauf hinweist, dass **Lobpreisung** und **Bittgebete** vor den letzten erforderlichen Gebetsteilen rezitiert werden sollten. Jedoch versteht man, dass man diese nach den letzten erforderlichen Gebetsteilen rezitieren sollte. Denn die erforderlichen Gebetsteile sind Fortsetzung der unentbehrlichen Gebetsteile. Daher gilt das Rezitieren nach dem letzten erforderlichen Gebetsteil als Rezitieren nach dem unentbehrlichen Gebetsteil. Aus diesem Grund lautet eine Überlieferung, dass der heilige Prophet pflegte, nach jedem unentbehrlichen Gebetsteil Lobpreisung und Bittgebete zu rezitieren, das heißt, dass der heilige Prophet sie nach jedem letzten erforderlichen Gebetsteil zu rezitieren pflegte. Der Gelehrte Schems-ül e-imme Halwanî sagt, dass es besser ist, Lobpreisung, Danksagung bzw. Bittgebete nach letzten erforderlichen Gebetsteilen zu rezitieren. Die Übersetzung aus dem Buch von İbni Âbidîn endet hiermit.

22 — **Bemerkung:** Bei der rituellen Waschung, bei der Reinigung vom Schmutz, beim Beabsichtigen und beim Gebetsverrichten darf man kein Misstrauen hegen. Am Ende der Bücher **Hadika** und **Berika** werden die Nachteile des Misstrauens ausführlich erklärt. Deren Hauptinhalt ist folgendes: Eine heilige Hadith lautet: **“Misstrauen ist die Versuchung des Teufels. Hütet euch bei der rituellen Waschung bzw. Ganzwaschung und bei der Reinigung von dem Schmutz vor der Versuchung des Teufels.”** Es ist sündhaft Misstrauen zu hegen. Es ist unerwünscht, hinter einem Vorbeter, der Misstrauen hegt, das Gebet zu verrichten. Es ist nötige Verpflichtung, solch einem nicht zu genehmigen, die Aufgabe eines Vorbeters zu erfüllen. Misstrauen verursacht Verschwendung von Wasser. Und jede Art von Verschwendung ist untersagt. Misstrauen verursacht, Gebete zu verspäten, Gemeinschaftsgebet und sogar Gebetszeit zu versäumen. Es

verursacht, das Leben umsonst zu verbringen. Misstrauen verursacht, Privatwasserkanne, -schürze, -gebetsteppich zu verwenden, welche religiöse Abweichungen sind. Wer Misstrauen hegt, zweifelt an der Reinigung der Kleider bzw. der Speisen der Muslime, was unerlaubt ist. Misstrauen führt einen zugleich dazu hochmütig zu sein. Gründe einer Handlung geltend machen heißt die eigentliche Handlung durchführen.

Wer die Bedingungen bzw. erforderlichen Vorschriften und die unerwünschten Handlungen der rituellen Waschung bzw. Reinigung und der Gebetsverrichtung nicht weiß, kann sich nicht vor dem Misstrauen befreien. Wenn man diese weiß und erfüllt, darf man dagegen kein Mißtrauen hegen. Man muss daran glauben, die rituellen Vorschriften regelrecht befolgt zu haben. Man darf daran nicht zweifeln. Wer leicht Misstrauen hegt, muss mit Genehmigung der Gelehrten handeln. Normalerweise sind Boden und Erde rituell rein. Alles, was keinen Schmutz hat, ist rituell rein. Aufgrund des Misstrauens kann ein reines Ding nicht unrein werden. Wenn man vermutet, dass ein Gegenstand höchstwahrscheinlich unrein ist, ist es in diesem Fall unerwünscht, ihn zu benutzen; jedoch ist es zulässig. So wie eine schmutzige Strasse, Unterwäsche oder Geschirr der Ungläubigen bzw. Heuchler. Es ist erlaubt, Fleisch der Schlachttiere zu essen, die von Schriftbesitzern geschlachtet werden. Bei der Reinigung der Seele von Bosheiten und bei Beachtung der Menschen- bzw. Tierrechte und vor Verboten ganz vorsichtig und schwer zufriedenzustellend sein heißt kein Misstrauen hegen, sondern asketische Frömmigkeiten, zu besitzen und sich auch vor Zweifel haftem zu hüten.

DIE RITUELLEN SITTEN IN DER MOSCHEE

23 — Im Buch **“Dürer”** steht: **“Es ist verboten, rituell unrein in die Moschee einzutreten. Ohne rituelle Waschung ist es unerwünscht die Moschee zu betreten. Beim Eintreten in die Moschee tritt zuerst mit dem rechten Fuß ein und sprich dabei: **“O unser Schöpfer! Mach uns das Tor der Gnade auf!”** Wenn du vollkommen eingetreten bist, grüß auf diese Weise, ob jemand da ist oder nicht: **“Esselâmü alejna we alâ ibâdillâchissalichin”** und sprich dieses Gebet dreimal aus: **“Sübhanellâchi welhamdülillachi we lâ ilâche illallahü wellachü ekber welâ hawle welâ kuwwete illâ billachil alijjil asîm.”****

Dann setz dich und sprich andere Gebete aus und rezitiere den Glaubensatz der Einigkeit ALLAH's, des Erhabenen.

Wenn der Gebetsausrufer den Gebetsruf beendet, sprich dieses Gebet aus: **“Allachümme rabbe hâsichidda’wetit tammeti wessâlâtil kâimeti âti muchammedenilwešilete wel fadilete wedderedscheterrifiate web’aşhü mekamen machmûdenillesi weadtechu inneke lâ tuchlifül mîad. Lâ hawle welâ kuwwete illâ billâchil alijil asîm.”**

Am Anfan des Gebetsverrichten habe die Absicht, dem Vorbeter zu folgen. Dann stehe an der Reihe hinter dem Vorbeter und folge ihm.

Der heilige Prophet hat gemeldet: **(ALLAH, der Erhabene gewährt SEINE Gnade dem Vorbeter, und denjenigen, die hinter dem Vorbeter und rechts und links neben ihm stehen).** Komm daher früher, um dich hinter dem Vorbeter oder rechts oder links dieser Stelle zu befinden.

Beile dich, sobald der Vorbeter am Anfang des Gebets die Formel **“Allahüekber”** ausspricht, bald danach dieselbe auszusprechen. Dafür gibt es einen sehr großen Vorzug. Über die Anfangsformel des Gebetes erklärte der heilige Prophet: **(St. Gabriel kam zu mir und sagte:”O Muhammed! ALLAH, der Erhabene hat mir gebietet:”Überbringe meinem Geliebten die Freudenbotschaft dass, wenn alle Ozeane und Meere Tinte und alle Bäumen Stifte und alle Erdbewohnern und alle Anwesenden in den Himmeln Schreiber wären, und wenn sie alle über den Vorzug der Anfangsformel des Gebetes mit dem Vorbeter bis zum Auferstehungstag schreiben würden, sie ein Zehntel von ihrem Wert nicht hätten schreiben können!)**

24 — Steh’ nicht außerhalb der Reihe der Gemeinschaft! Sonst wird dein Gebet unerwünscht. Wenn es keinen freien Platz in der Reihe gibt, stelle dich hinter dem Vorbeter. Sobald der Vorbeter die Anfangsgebetformel **“Allahüekber”** ausspricht, sprichst auch du sie aus. Beachte, daß du sie nicht vor dem Vorbeter aussprichst. Vor der Anfangsgebetformel sollst du die Absicht haben, das Gebet zu verrichten.

Hebe deine Hände und berühre mit den Daumen die Ohrläpchen! Während du die Hände von den Ohren hinunter senkst, sprichst du als Anfangsformel **“Allahüekber”** aus und legst die Hände, wie zuvor erklärt, auf den Bauch aufeinander. Trenne deine Blicke nicht von der Gebetsstelle, wo du deine Stirn auf den Boden setzen wirst. Befinde dich beim Gebet in Ehrfurcht und Demut, wie in Anwesenheit ALLAH’s, des Erhabenen! Sei nicht mit deinen Gedanken anderswo. Geistlich und körperlich sollst du beim Gebet sein. Hör den von dem Vorbeter rezitierten

Koranversen zu. Sprich "Amen" aus, nachdem der Vorbeter die Sure Fatiha beendet. Aber sprich so leise, dass der Betende dicht neben dir es nicht hören kann. Nachdem sich der Vorbeter rituell geneigt hat, neigst du dich auch. Dann führt der Vorbeter die rituelle Niederwerfung aus, du führst sie aus, wie vorher erwähnt. Dabei gibt es zwei Dinge, die nicht zu vergessen sind: Wirf dich nicht früher als der Vorbeter nieder! Und erhebe dich nicht früher als der Vorbeter! Erfülle die rituelle Niederwerfung nicht vor dem Vorbeter! Und am Ende der rituellen Niederwerfung hebe die Stirn nicht früher als der Vorbeter! Der heilige Prophet hat mit einer heiligen Hadith gemeldet: **(Wer früher als der Vorbeter die rituelle Neigung und Niederwerfung erfüllt, der wird an dem Auferstehungstag mit einem Eselkopf statt des seinigen erschaffen werden)**. Wenn du die Stirn auf die Prostrationstelle setzt, sprichst du dreimal "**Sübhane Rabbijelâlâ**" aus. Nachdem der Vorbeter beim Sich-Erheben "**Semi Allahü limenhamidch**" ausspricht, sprichst du dich erhebend "**Rabbena lekelhamd**" aus. Wenn der Vorbeter die rituelle Niederwerfung erfüllt, erfüllst du sie nach ihm. Dabei sprichst du auch "**Sübhane Rabbiyelâlâ**" aus. Beuge dich nicht ehe du geradegestanden bist. Auf der Gebetsstelle sprichst du die Gebetsformel, wie erwähnt, dreimal aus. Wenn der Vorbeter die Stirn von der Prostrationstelle erhebt, erhebst du sie auch, aussprechend "**Allachüekber**". Erfüllt der Vorbeter die rituelle Prostration zum zweiten Mal, so erfüllst du sie auch, aussprechend die Gebetsformel "**Allachü ekber**". Ehe du gerade sitzt, erfülle nicht die rituelle Prostration. Auf der Prostrationstelle sprichst du die Gebetsformel "**Sübhane Rabbijel âlâ**" dreimal aus. Wenn sich der Vorbeter erhebt, erhebst du dich auch und dabei sprichst du die Gebetsformel "**Allachü ekber**" aus. Erfülle auf diese Weise die zweite Reka. Sitzt der Vorbeter am Ende der zweiten Reka, so sitzt du auch. Du sprichst das Tehiyatgebet, die Grußgebete und andere Gebete aus. Während der Vorbeter nach rechts und links, wie vorher erklärt, grüßt, grüßt du auch und sprich dabei "**esselâmü alejküm we Rachmetullach**" aus. Danach sprichst du aus: "**Allachümme entesselâmü ve minkesselâmü tebarekte ja seldschelâli wel ikram**". Und streiche mit beiden Händen auf dein Gesicht. Dann sprichst du den heiligen Koranvers Kursie aus. (S.a. Sitten der Gebetsverrichtung, S. 49 und 50.)

DIE VORZÜGE DES HEILIGEN KORANVERS KURSIE

Der heilige Vers der Sure Bekara, der mit “**Allahü lâ ilâche illâ hu...**” anfängt, heißt der heilige Vers Kursie, Âjet-el Kursî. Wer aufrichtig diesen heiligen Vers rezitiert, dem werden alle Sünden außer Menschen bzw. Tierrechten vergeben. D.h. dessen Reue gilt.

Der heilige Prophet hat berichtet: **(Wenn der Anbetende nach dem Gebetsverrichten einmal den heiligen Vers Kursie ausspricht, erhebt sich der heilige Koranvers Kursie durch die Himmel bis zum Thron, des Erhabenen. Ohne dabei zu halten, bewegt er sich und bittet darum: “O mein Schöpfer! Verzei’ DEINEM Diener, der mich ausgesprochen hat!” ALLAH, der Allmächtige, der unabhängig von Raum und Zeit ist, gebietet: “O MEINE Engel! Seid Zeugen, daß ICH MEINEM Diener, der nach dem Gebet den heiligen Koranvers Kursie ausgesprochen hat, außer den Rechten von Menschen und Tieren, verzeiht habe!”)**

Der heilige Prophet, Herr aller Menschen, berichtete: **(Wer bald nach dem unentbehrlichen Gebet einmal den heiligen Koranvers Kursie, dreiunddreißigmal “Süphanallach”, dreiunddreißigmal “Elhamdüllillach”, dreiunddreißigmal “Allachüekber” und danach einmal “lâ ilâche illachü wachdechu lâ scherike lech lechülmülkü we lechül hamdü hüwe alâ külli schej’in kadir” ausspricht, dem vergibt ALLAH, der Allerbarmer, die Sünden).** Man soll genau wissen, dass diese Sünden sind, die gegen ALLAH, den Erhabenen begangen worden sind. Die Sünden, die gegen Menschen und Tiere begangen worden sind, verzeiht ALLAH, der Erhabene, nicht. Man soll sein Vergehen von den Betroffenen verzeihen lassen.

Der heilige größte Prophet, Friede sei mit Ihm, hat mit einer heiligen Hadith gemeldet: **(ALLAH, der Erhabene, besitzt dreitausend heilige Namen für SICH SELBST. Der wichtigste von denen ist: “Süphanallachi we bichamdichi, süphanallachil asimi we bichamdichi”).**

Wer ihn nach dem Gebetsverrichten zehnmal ausspricht, der erwirbt jeden Tag fünfhundertmal Verdienst. Denn für jeden Buchstaben davon wird zehnmal Verdienst gegeben. Und es gibt täglich fünfmal Gebetszeiten (Morgen, Mittags-, Nachmittags-, Abend- und Nachtgebetszeit).

Nachdem du alle diese erfüllt hast, strecke beide Hände in der Höhe der Schulter, Handteller gegen den Himmel gerichtet, bete

mit dem Vorbeter und der Gemeinschaft zusammen und sprich “Amen” aus.

Nach dem Gebetsprechen streiche mit beiden Händen auf das Gesicht und sprich **“welhamdüllachirabbilâlemin”** und das Grußgebet und die Sure Fatiha aus. St. İbni Âbidin, Friede sei mit ihm, erläutert in seinem Buch auf Seite 341 folgendes: (Nach der Gebetsverrichtung streckt man die Hände gegenüber der Brust, die inneren Handflächen nach der Richtung des Himmels gerichtet, und spricht Bittgebete aus. Denn die Richtung nach dem Himmel ist die Kible der Bittgebete. Es ist erforderliche Vorschrift nach dem Bittgebet innere Handflächen aufs Gesicht zu streichen.)

Im Buch **Fetwava-ji Hindijje** im fünften Band steht: (Es wurde unterschiedlich berichtet, wie man beim Bittgebet die Hände halten sollte. Das bessere ist, die Hände nach der Richtung des Himmels zu wenden, sie voneinander getrennt zu halten und nach dem Aussprechen des Bittgebetes die Hände auf das Gesicht zu streichen.)

VON DEM HÄNDEDRUCK

25 — [Jederzeit darf man sich die Hand drücken. Es ist unerwünscht, dass man pflegt, sich nur nach Gebeten die Hand zu drücken. St. Muhammed Hâdimî, Friede sei mit ihm, schrieb in seinem Buch **Berika** auf Seite 1220 wie folgt: (Die heilige Hadith im Buch Hadîs-ül dschâmi (Hadithbuch) besagt: **“Wenn sich zwei muslimische Männer bzw. Frauen beim Treffen die Hände drücken, werden sie vergeben, bevor sie sich voneinander trennen.”** Der Händedruck ist eine erforderliche Vorschrift. Es ist nicht zulässig, sich beim Händedruck zu umarmen bzw. zu küssen.) Die Frauen dürfen sich untereinander die Hände dort drücken, wo sie von nicht nahen verwandten Männern nicht gesehen werden.]

O mein Kind! Der heilige Prophet, Friede sei mit Ihm, hat geäußert: **“Wer seinen muslimischen Glaubensbruder besucht, verursacht, dass sie beide im Paradies um Stufen erhöht werden.”** [Vorausgesetzt, dass dieser Besuch nur für das Wohlgefallen ALLAHs, des Erhabenen, und nicht für eine weltliche Interesse stattfindet.] Und eine heilige Hadith besagt: **Wer seinen muslimischen Glaubensbruder besucht und beim Händedruck die Hände dreimal schwingt, so erlangen sie beide das Wohlgefallen ALLAHs, des Erhabenen, bevor sie ihre Hände voneinander trennen. Wie die Blätter eines Baumes abfallen, so fallen deren**

Sünden von ihnen ab.”

Nach dem Händedruck sollte man um die Vergebung der Lehrer, der Verwandten, der Verstorbenen und der gesamten Anhänger des Islam bitten und dabei Grußgebete für den heiligen Propheten aussprechen.

26 — O mein Kind! Beim Hinausgehen aus der Moschee sprich **“O mein Schöpfer! Mach bitte mit DEINER Güte das Tor der Vergebung für mich auf!”** aus und trete zuerst mit dem linken Fuß aus. Beabsichtige dabei, dich am nächsten Gemeinschaftsgebet wieder zu beteiligen. Dabei sprich **“inschallah”** (so ALLAH will) aus.

Denn der heilige Prophet teilte mit: **“Die Absicht gilt für die Tat.”** Ohne Absicht gelten die Gebete nicht. Wenn jemand beabsichtigt, eine gute Tat zu verrichten, aber keine Gelegenheit hat, das zu tun, so gewinnt er den Lohn seiner Absicht im Jenseits. Eine heilige Hadith besagt: **“Das Gebet ist der Eckpfeiler der Religion; wer das Gebet verrichtet, bildet seine Religion; wer kein Gebet verrichtet, vernichtet seine Religion!”** Denn das Gebet ist die vorzüglichste der Anbetungen. Der heilige Prophet sagte: **“Das Gebet in der Gemeinschaft verrichten ist siebenundzwanzigmal verdienstlicher, als es allein zu verrichten.”**

Und eine andere heilige Hadith besagt: **“Wer unentschuldigt zu Hause [allein] ein Gebet verrichtet, erfüllt zwar die Verpflichtung zum Gebetsverrichten, erlangt aber keinen Lohn im Jenseits.”** Verrichte Gebete rechtzeitig. Es ist besser Gebete in ihren ersten Perioden oder wenigstens in der Mitte der Gebetszeit zu verrichten. Wenn du es nacher verrichtest, erlangst du keinen Lohn im Jenseits, obwohl du deine Pflicht erfüllt hast. Vernachlässigte oder versäumte Gebete sind Gebete, die nicht in ihren Zeiten verrichtet wurden. Um diese Gebete zu verrichten, soll man beabsichtigen, sie als versäumte Gebete nachzuholen. Der heilige Prophet berichtet: **“Ich habe in der Nacht meiner Himmelfahrt, die üble Lage von bestimmten Menschen erlebt. Ich habe gesehen, daß sie strengt gequält wurden. Ich fragte Gabriel, was für Menschen diese waren? [D.h. warum sie gequält wurden?] Der Engel Gabriel, Friede sei mit ihm, antwortete: “Das sind diejenigen, die nicht rechtzeitig ihre Gebete verrichtet haben.”**

Wer nicht daran glaubt, dass das Gebet eine Verpflichtung ist, ist mit der Übereinstimmung der Gelehrten ungläubig. Wer unentschuldigt manchmal Gebete verrichtet und manchmal nicht

verrichtet, gleicht demjenigen, der kein Gebet verrichtet. Denn in diesem Zustand heißt es, dass er dem Gebet spottet. Dem Gebet zu spotten bedeutet unserem Schöpfer (ALLAH behüte!) zu spotten! Deswegen verrichte das Gebet rechtzeitig, wie unsere anderen Verpflichtungen!

DIE VORZÜGE DES GEMEINSCHAFTSGEBETS

27 — Der heilige Prophet hat berichtet: **(Wer den unentbehrlichen Teil des Morgengebets in der Gemeinschaft verrichtet, dessen Gesicht wird am Tage der Auferstehung leuchten wie der Vollmond. Wer den unentbehrlichen Teil des Mittags- und Nachmittagsgebets in der Gemeinschaft verrichtet, für den erlaubt ALLAH, der Erhabene, tausend Reihen von Engeln, dass sie für ihn bis zum Auferstehungstag beten. Wer den unentbehrlichen Teil des Abendgebets in der Gemeinschaft verrichtet, den erweckt ALLAH, der Erhabene am Tage der Auferstehung unter den Propheten auf. Wer den unentbehrlichen Teil des Nachtgebets in der Gemeinschaft verrichtet, zwischen dem und ALLAH, dem Erhabenen bleiben keine Scheidewände mehr).**

Wer auf Gebetsverrichten in der Gemeinschaft ohne Entschuldigung verzichtet, darf auf keinen Fall ins Paradies gehen. Die, die auf Gebetsverrichten ohne Entschuldigung verzichten, sind in vier heiligen Büchern (der heiligen Thora, dem heiligen Psalter, dem heiligen Evangelium, dem heiligen Koran) als Verfluchte genannt worden. Wer das Gebetsverrichten vernachlässigt, kann sich nicht von der Qual ALLAH's, des Erhabenen befreien.

Wer Morgengebete nicht verrichtet, dessen Glaube wird schwach. Wer Mittagsgebete nicht verrichtet, auf den werden die Propheten böse. Wer Nachmittagsgebete nicht verrichtet, auf den wird der heilige Koran böse. Wer Abendgebete nicht verrichtet, den mögen die Engel nicht. Wer Nachtgebete nicht verrichtet, den mag ALLAH, der Erhabene nicht.

28 — Jedes Ding hat eine Grundlage. Die Grundlage der Religion ist fünfmaliges Gebetsverrichten. Zugleich ist das Gebetsverrichten das Grundelement und die Verhüllung der Religion. Jedes Ding hat ein Verderbnis. Das Verderbnis der Religion ist das Verzichten auf das Gebetsverrichten, denn das heißt Verzichten auf die Religion.

29 — Wer seine Gebete in der Gemeinschaft verrichtet, den lieben ALLAH, der Erhabene, und die Engel. Der gewinnt immer

das Wohlgefallen ALLAH's, des Erhabenen.

30 — Verrichte fünfmaliges Gebet in der Gemeinschaft. Sei nicht unfähig.

Bemerkung: Es versteht sich, dass das Gebetsverrichten in der Gemeinschaft mehrere Vorzüge, als die des allein verrichteten Gebets besitzt. Das Gebet in der Gemeinschaft hat so viele Vorzüge, vorausgesetzt dass das Gebetsverrichten des Vorbeters empfangen worden ist. Früher war der Islam stark. Darum glaubte man daran, dass jeder Vorbeter und Gläubige aufrichtig und echt wären. Aber zu unserer Zeit versteht man, dass diejenigen, die sich als Gläubige Vorstellen und die Vorbeter sein wollen, Unwissende sind, die keine Kenntnisse vom Glauben besitzen. Das versteht man von ihren Worten und Verhalten. Heute muss man also den Vorbeter finden und dem folgen, der das Glauben der Anhänger der Sunna kennt und der die rituelle Ganzwaschung, religiöse Waschung und das Gebet regelmäßig ausführt. Sonst verlieren wir nicht nur den Verdienst der Gemeinschaft sondern auch das Gebet der Zeit. Denn im Islam gilt die Unwissendheit nicht als Entschuldigung.

Dass die Gebete, die von einem sündigen Vorbeter verrichtet werden, nicht gelten, steht in Buch **Halebî-i kebîr**. Wenn ein Vorbeter einen plombierten Zahn bzw. Zahnkrone hat, so muss man ihn fragen, ob er die Rechtsschule Malikî oder Schafî nachahmt.

31 — Der heilige Prophet hat gemeldet: **(Man erwirbt viel Verdienst, indem man Morgen- und Nachtgebet in der Gemeinschaft verrichtet. Wenn man wüßte, wie viel Verdienst man erwerben würde, indem man diese zwei Gebete in der Gemeinschaft verrichtete, würde sie niemand vernachlässigen).**

ALLAH, der Erhabene, gebietet: **(Mit keiner Handlung darf MEIN Diener MIR näher sein als mit unentbehrlichem Gebet).** Wenn man kein Schuldbet hat, sind seine freiwilligen Gebete auch so wertvoll. Dazu gebietet ALLAH, der Erhabene: **(Beim Gebetsverrichten stehen die Augen, die Ohren, die Hände, die Füße und alle Organe MEINER Diener MIR zur Verfügung).** Der heilige Prophet hat berichtet: **(ALLAH, der Erhabene, erschuf die Huris im Paradies. Wenn man sie fragt, für wen sie erschaffen wurden, beantworten sie: "Wir sind für diejenigen erschaffen, die fünfmal Gebet in der Gemeinschaft verrichten).**

32 — St. İbni Mesu'd (gestorben im Jahre 32 in Medina) hat berichtet: "Ich habe den heiligen Propheten gefragt, welche

Handlung bei ALLAH, dem Erhabenen am liebsten ist. Der heilige Prophet antwortete: **(Rechtzeitig Gebet verrichten, der Mutter und dem Vater Gutes tun, für die Gerechtigkeit kämpfen).**

33 — Eines Tages fragte ein Blinder den heiligen Propheten: “O Prophet ALLAH’s, des Allmächtigen! Ich bin ein Blinder und habe keinen Helfer, um zur Moschee gehen zu können. Soll ich mein Gebet zu Hause verrichten?”

Der heilige Prophet fragte: **(Hörst du den Gebetsruf?)** Der Blinde antwortete: “Ja, ich höre ihn.” Und der heilige Prophet sagte ihm: **(Ich darf dir nicht erlauben, Gebete zu Hause zu verrichten).**

So ist das Wesen des Gebetsverrichtens, geschweige denn, dass du nicht zur Moschee gehst, während du gesund bist. Nur sollen diejenigen, die krank sind und deswegen nicht ausgehen können, nicht zur Moschee gehen.

34 — Der heilige Prophet sagte: **(Gnade ALLAH’s, des Erhabenen sei auf den, der den ersten Teil des Nachmittagsgebets nicht versäumt).**

Und: **“Ich bin Fürbitter für den, der den erforderlichen Teil des Nachmittagsgebets stets verrichtet.”** [Diese frohe Botschaft ist für die, die unentbehrliche Gebete nicht versäumen und sich an Verbote halten.]

35 — Versäume nicht, nach dem Abendgebet das freiwillige Gebet des Abends mit sechs Gebetseinheiten, **Ew-wabingebet**, zu verrichten.

Bemerkung: Viele Vorzüge der Gebete sind bis jetzt erwähnt worden und wir werden noch mehr erwähnen. Die erklärten Vorzüge der Gebete sind Symbole von deren Werten. Um die Verdienste dieser Vorzüge zu gewinnen, soll man die unentbehrlichen, notwendigen, erforderlichen und empfohlenen Vorschriften und die Bedingungen der Gebete regelmäßig erfüllen. Im Buch namens **Eschbach** auf Seite 30 heißt es: Wenn man vermutet, rituell rein zu sein, während man in Wirklichkeit rituell unrein ist, und das Gebet verrichtet, gilt dieses Gebet zwar nicht, doch gewinnt man aber Lohn für seine Absicht zum Gebetsverrichten.

36 — Den größten Verdienst darf man mit dem Verrichten der unentbehrlichen Gebete erwerben. Im Vergleich mit dem unentbehrlichen Gebet ist das erforderliche und das freiwillige Gebet sogar nicht ein Tropfen gegenüber einem Meer. Wenn man ein Schuldgebet besitzt, dass heißt, wenn man ein Gebet nicht in

seiner Gebetszeit verrichtet hat und wenn das unentbehrliche (und nötige) Gebet unverrichtet bleibt, werden seine erforderliche und freiwillige Gebete nicht empfangen. Diese wichtige Tatsache ist in vielen Büchern erwähnt worden. Im Buche **Fütûchulgajb** (Eroberung des Unsichtbaren) von St. Abdülkadir-i Geylanî steht: Es ist Dummheit und Unwissenheit, erforderliches Gebet zu verrichten, ohne das Schuldgebet verrichtet zu haben. Denn freiwillige Gebete werden nicht empfangen, ohne nicht rechtzeitig unerfüllte unentbehrliche Gebete zu verrichten.“ Und er erklärte die hierüber gemeldete heilige Hadith ausführlich. Diese heilige Hadith steht im Buch **Se’adet-i Ebedijje** (Weg zum ewigen Glück) geschrieben. Die hierüber gemeldete heilige Hadithe sind auch im Buche **“Sachire-i Fikch”** (Quelle des islamischen Rechts) erwähnt. Man soll also vor allem Schuldgebete verrichten. Statt erforderliche Gebete zu verrichten, soll man Schuldgebete nachholen. Die, erforderliche Kenntnisse nicht besitzen, behaupten, daß man keine Schuldgebete nachholen dürfe, anstatt erforderliche Gebete zu verrichten. Wer aber die Bücher der Gelehrten der Anhänger der Sunna gelesen hat, weiß ganz genau, dass diese Behauptungen unbegründet sind. Um mehr Kenntnisse darüber zu besitzen, muss man es im Buche “Der Weg zum ewigen Glück” lesen. Der große Gelehrte, St. Sejjid Abdülhakim Arvâsî (1281-1362) [1943 n.Chr.], der in allen Kenntnissen der vier Rechtsschulen bewandert war, schrieb diese Hinsicht in seinen Büchern und erklärte sie mehrere Male in Istanbuler Moscheen.

Über die freiwilligen Gebete erklärt St. Ibni Âbidîn, Friede sei mit ihm, folgendes: (Erforderliche Gebete sind Anbetungen, die außer die unentbehrlichen und nötigen Gebeten verrichtet werden. Alle Gebete, die erforderlich bzw. stark erforderlich sind, heißen freiwillige Gebete. Sie sind Gebete, die keine unentbehrliche bzw. keine nötige Gebete sind. Nicht alle freiwilligen Gebete sind erforderlich. Wer erforderliche Gebete achtet, aber stets unentschuldigt versäumt, begeht Sünde. Wer aber erforderliche Gebete deswegen nicht verrichtet, weil er sie nicht achtet, wird ungläubig. Wer die religiösen Vorschriften, die selbst den Ungebildeten bekannt sind, verleugnet, wird ungläubig. Nach der Rechtsschule Hanefî wird einer ungläubig, der eine Vorschrift verleugnet, die von vier Rechtsschulen anerkannt ist. Wer unentschuldigt Gebete jederzeit versäumt, die stark erforderlich sind, begeht beinahe eine solche Sünde, als ob er nötige Gebete versäumt hätte. Eine ständige Versäumung bedeutet Irrweg. Jener, der es ständig versäumt, wird getadelt.

Um sich von den ständigen Versäumnissen zu befreien und das erforderliche Gebet zu vervollständigen, müssen die unentbehrlichen Gebete, die den erforderlichen folgen, verrichtet werden. Sonst gelten erforderliche Gebete nicht für versäumte unentbehrliche Gebete. Dazu eine heilige Hadith: **“Ein unvollkommen verrichtetes Gebet wird durch freiwilliges Gebet vervollständigt.”** [Hier sieht man, dass die Gebete als freiwillige bezeichnet werden, die vor oder nach den unentbehrlichen Gebeten verrichtet werden.] Der erforderlicher Teil des Morgengebets ist vorzüglicher als andere erforderliche Gebete. Deswegen bezeichnen manche Gelehrte es als nötig. St. Aische, Friede sei mit ihr, sagte: “Unter den freiwilligen Gebeten legte der heilige Prophet den größten Wert auf den freiwilligen Teil des Morgengebets.” [Man versteht, dass auch St. Aische erforderliche Gebete als freiwillige nannte.] Die heilige Hadith: **“Wer den ersten erforderlichen Teil des Mittagsgebets nicht verrichtet, darf meine Fürbitte nicht erlangen!”** bedeutet, dass jener, der es nicht verrichtet, die besondere Fürbitte des heiligen Propheten nicht erlangen wird, um im Paradies um Stufen erhöht zu werden. Denn alle Geschöpfe werden seine allgemeine Fürbitte haben. Ein Gelehrter, der viel zu tun hat, um die Fragen der Leute zu beantworten, darf außer dem erforderlichen Teil des Morgengebets alle erforderlichen Gebetsteile nicht erfüllen, wenn er dazu keine Zeit hat. Ein Schüler darf sich auch so verhalten, um seine Unterrichte nicht zu versäumen. [Aber diese dürfen deswegen die unentbehrlichen Gebetsteile nicht verspäten.]

Es ist erforderlich, ein Gebet mit zwei Einheiten zu verrichten und dessen Verdienst dem Gründer der Moschee zu schenken, wenn man eine Moschee betritt. Dieses Gebet heißt **Techijjet-ül mesdschid** (Geschenkgebet). Man darf andere Gebete und das Geschenkgebet oder ein unentbehrliches Gebet mit zwei Einheiten als Geschenkgebet verrichten. Beim Verrichten eines anderen Gebets, ist es nicht unbedingt notwendig das Geschenkgebet zu beabsichtigen. Wenn man nach dem Verrichten des Morgen- und des Nachmittagsgebets eine Moschee betritt, darf man kein Geschenkgebet verrichten.

Verrichtet jemand ein Gebet mit der Absicht sowohl auf unentbehrlichen als auch erforderlichen Teil des Mittagsgebets, so gilt es nach zwei Gelehrten, Imam-ı Ebu Jussuf und Imam-ı Muhammed, nur als unentbehrliches Gebet. Nach Imam-ı Muhammed, Friede sei mit ihm, gelten beide Gebetsteile nicht.

Denn die erforderlichen und unentbehrlichen Gebetsteile sind nicht gleichartig. Daher darf man nicht mit dem gleichen Gebet sowohl unentbehrliches als auch erforderliches Gebet verrichten. Das Geschenkgebet gilt als gleichartig mit dem unentbehrlichen Gebet. Aus diesem Grund darf man gleichzeitig beide Gebete verrichten. Um den Lohn des Geschenkgebets zu erlangen, muß man es zusätzlich beabsichtigen. Denn eine heilige Hadith besagt: **“Die Absicht gilt für die Tat.”** Um den Lohn einer Tat zu erlangen, muss man die Absicht dafür haben. Obwohl es nicht unbedingt notwendig ist, zu beabsichtigen, um mit dem Verrichten eines Gebetes die Gültigkeit für zwei Gebete zu verursachen, erlangt man den Lohn des zweiten Gebets nicht, ohne zusätzlich Absicht darauf gehabt zu haben. Die Übersetzung aus dem Buch von St. Ibnî Âbidîn geht hier zu Ende.

Versäumte Gebete darf man wie erforderliche Gebete verrichten. In diesem Fall gilt ein Gebet sowohl als versäumtes Gebet in der Vergangenheit als auch des erforderlichen Teil des gegenwärtigen Gebets. Man erlangt auf diese Weise den Lohn für die erforderlichen Gebetsteile, indem man versäumte Gebete verrichtet, vorausgesetzt, dass man auf beides Absicht hat. Nach den drei Rechtsschulesgründern gelten beide Gebete und der Lohn für das Erforderliche.

In diesem Zusammenhang bestätigen wir das Buch namens **Nedschat-ül-mü'minîn** (Befreiung der Gläubigen) von Muhammed Emin Effendi aus Of, in dem es heißt: (Man beabsichtigt beim Verrichten der erforderlichen Teile der Gebete außer dem Morgengebet sowohl den versäumten unentbehrlichen Teil des betreffenden, als auch den erforderlichen Teil des gegenwärtigen Gebetes zu verrichten. So erfüllt man die Verpflichtung der versäumten Gebete und erlangt den Lohn für die erforderlichen.) Obwohl manche, die keine ausreichende Religionskenntnisse besitzen, behaupten, dass das Buch von Muhammed Emin Effendi aus Of nicht richtig sei, zeigt die Erläuterung von St. Ibnî Âbidîn, dass diese Behauptung nicht stimmt.

St. Ahmed Tahtawî, ein großer Gelehrter, Friede sei mit ihm, äußerte sich in seiner Erläuterung namens **Merâk-il-felâch** hinsichtlich der versäumten Gebete wie folgt: (Entschuldigt versäumte Gebete verrichten ist wichtiger als freiwillige Gebete zu verrichten. Aber es ist besser, versäumte Gebete zusätzlich zu verrichten und nicht die erforderlichen Gebete zu ersetzen.) Jedoch darf man erforderliche Gebete als Versäumte verrichten.

Im Buch **Dürr-ül-muchtar** heißt es: (Versäumte Gebete soll man ohne Verspätung verrichten. Unentschuldigt darf man sie nicht verspäten. Sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen gilt als Entschuldigung.) Man darf versäumte Gebete in einer Gebetszeit für einen Zeitraum verspäten, in dem man den erforderlichen Teil des gegenwärtigen Gebets verrichten kann. Es ist schwere Sünde, Gebete unentschuldigt zu versäumen. Um sich von einer schweren Sünde zu befreien, muss man sie möglichen bald nachholen. Es gilt als keine Entschuldigung den unentbehrlichen Teil des Gebetes zu verspäten, um den erforderlichen Teil zu verrichten. So ist es auch beim Verrichten des Wittrgebetes.

St. Muhammed Hâdimî aus Konya, Friede sei mit ihm, schrieb in seinem Buch **Berîka** zum Thema **Auf Sündebegehen beharren** wie folgt: “Es ist schwere Sünde ein unentbehrliches Gebet nicht rechtzeitig zu verrichten. Wenn man es nicht achtet bzw. geringschätzt, wird man ungläubig.” Im Buch **Fetâwâ-ji Sejnîje** steht: (Man muss die Sünde sofort bereuen. Wenn man sich verspätet, die Sünde zu bereuen, muss man auch dafür um Vergebung bitten.) [So versteht man, dass es auch sündig ist, sich zu verspäten, um die Sünde zu bereuen.] Es führt zu zwei schwere Sünden, ein unentbehrliches Gebet unentschuldigt zu versäumen. Die erste Sünde ist die Verspätung des Gebetes. Deren Buße ist, die Verspätung zu bereuen bzw. dieser Sache abzuschwören. Die zweite Sünde ist das Versäumnis des Gebetes. Dessen Buße ist, das versäumte Gebet sofort nachzuholen. Es ist auch schwere Sünde, ein versäumtes Gebet verspätet zu verrichten. Das muss man auch bereuen. Denn auf Sündebegehen zu beharren ist schwere Sünde. Mit einer heiligen Hadith wurde berichtet, dass es eine schwere Sünde ist, auf dem Begehen der kleineren Sünde zu beharren. Da es verboten ist, unentbehrliche Gebete unentschuldigt zu versäumen, darf man diese nur mit Entschuldigung spät verrichten. Die möglichen Entschuldigungen sind: schwere Krankheit, bei feindlicher Bedrohung im Kriegsfall, Überfallgefahr von Räufern bzw. Wildtieren auf der Reise, Vergessen und Schlafen. Im Falle der Todkrankheit ist es nötig, ein Testament zu machen und ein Erbe zu hinterlassen, damit man nach dem Tod den Armen das Lösegeld gegen versäumte Anbetungen des Verstorbenen zahlt. Die Übersetzung aus dem Buch **Berîka** ist hier beendet. Wenn das Verrichten des letzten erforderlichen Gebetsteil hindert, den unentbehrlichen Teil des Gebetes rechtzeitig zu verrichten, so ist es unerlaubt, die erforderliche Verpflichtung zu erfüllen. So steht es in den Büchern des

islamischen Rechts. Aus diesem Grund ist es unerlaubt, versäumte erforderliche Gebete nachzuholen, da dieser Anlass dazu führen könnte, versäumte unentbehrliche Gebete spät nachzuholen. Denn es ist schwere Sünde, versäumte unentbehrliche Gebete spät zu verrichten. Je länger die Verspätung wird, desto schwerer wird deren Sünde. Um die Muslimen von diesem Unglück zu befreien, schreiben alle Bücher des islamischen Rechts vor, dass versäumte Gebete sobald wie möglich nachgeholt werden sollten. Weil es nicht verboten ist, unentbehrliche Gebete entschuldigt spät zu verrichten, darf aber diese Verspätung nicht länger sein als ein Zeitraum, in dem man ein erforderliches Gebet verrichten kann. Man ist entschuldigt, es nur mit einer Verspätung gleich diesem Zeitraum zu erfüllen; mehr darf man es aber nicht verspäten.

37 — Auch über die Vorzüge des freiwilligen Gebetes des späten Morgens (**Ischrakgebet**) gibt es viel Zeichen. Der heilige Prophet, Friede sei mit Ihm, teilte mit: **“Wer nach dem Morgengebet, ohne irdische Worte auszusprechen, das Ischrakgebet mit zwei Rekas verrichtet, nachdem die Sonne eine Höhe von fünf Grad über dem Horizont erreicht hat, ist bestimmt einer der Paradiesbewohner.”** [Diese Höhe ist der Winkel zwischen der durch Sonnenmittelpunkt verlaufenden Linie und dem wahren Horizont.]

38 — Verrichte auch das freiwillige Nachtgebet (**Techedsch-dschüdgebet**), damit deine Bittgebete gelten. Es wurde von St. Hassen-ı Basrî, Friede sei mit ihm, (21-110 nach Hedschra in Basra) überliefert: (ALLAH, der Erhabene, gebietet dem heilige Propheten, St. Moses, auf dem Berg Sinai: **“O Moses! Verrichte ein Gebet für MICH!”** St. Moses fragte: “O mein Schöpfer! Wann soll ich DIR das Gebet verrichten, dass es bei DIR empfangen wird?” ALLAH, der Erhabene gebietet: (**Verrichte das Gebet in der Mitternacht!**)

[Im Buche **“Dürrülmuchtär”** steht: man erwirbt mehr Verdienst, durch eine Stunde Wissenschaft zu studieren, statt durch eine ganze Nacht Gebet zu verrichten.]

39 — Damit Bittgebete gelten, müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

- 1) Man muss Muslim bzw. Muslime sein.
- 2) Man muss glauben, wie die Anhänger der Sunna glauben. Darum muss man einer der vier Rechtsschulen folgen.
- 3) Man muss unentbehrliche Anbetungen erfüllen,

erforderliche Gebetsteile als versäumte Gebete verrichten oder sie Nachts nachholen. Ohne versäumte Gebete nachzuholen, gelten erforderliche bzw. freiwillige Gebete und Bittgebete nicht. Um Muslimen zu täuschen, versuchte der Satan zu veranlassen, unentbehrliche Anbetungen als unwichtig, die erforderlichen und freiwilligen dagegen als wichtig zu zeigen. Man muss das Gebet bewußt in der ersten Periode der Gebetszeit verrichten.

4) Man muss sich an Verbote halten. Bittgebete derer, die Erlaubtes essen und trinken, sind gültig.

5) Man muss Bittgebete durch Vermittlung von einem Heiligen äußern. St. Muhammed bin Ahmed Sâhid, ein islamischer Gelehrter aus Indien, berichtet in seinem persischen Buch **Tergib-üs-salat** folgendes: (Eine heilige Hadith besagt: **“Damit Bittgebete gelten, müssen zwei Bedingungen erfüllt werden. Erstens; das Bittgebet muß aufrichtig geäußert werden. Zweitens; Kleidung und Nahrung des Bittenden müssen erlaubt sein. Wenn es im Zimmer des Gläubigen, in dem er es geäußert hat ein Stück unerlaubten Faden gibt, gilt sein Bittgebet nicht.”** Die Aufrichtigkeit heißt, dass man, ohne an anderes zu denken, um etwas nur ALLAH, den Erhabenen, bittet. Deswegen muss man so, wie die Gelehrten der Sunna glauben, die religiösen Vorschriften einhalten, Menschen- bzw Tierrechte beachten und täglich fünfmal das Gebet verrichten.

40 — Verrichte Lobgebet, wann du kannst. Dieses Gebet besteht aus vier Rekas. Jedesmal nach zwei Rekas grüßt man nach rechts und nach links. Zuerst musst du es beabsichtigen und nach dem Aussprechen der Anfangsformel **“Allahü ekber”** das Subhanekegebet rezitieren. Dann sprich fünfzehnmal die Gebetsformel **“Sübhanallâchi welhamdüllilachi welâ ilâche illalachü wellachü ekber”** und einmal **“welâ hawle welâ kuwwete illâ billachil alijjil asîm”** aus.

Dann sprich mit der Einleitungsformel **“E-usûbillachi minescheschejtanirradschim bismillâchirrachmanirrachim”** die Sure Fatiha und ohne Einleitungsformel eine Sure und die gleiche Gebetsformel diesmal nicht fünfzehnmal sondern zehnmal aus. Nach dieser Gebetsformel sprich: **“welâ hawle welâ kuwwete illâ billâchil aliyyil asîm”**. Danach erfülle die rituelle Neigung wie zuvor, bei der rituellen Neigung sprich zuerst einmal **“Sübhanerabbijel asîm”** dann die gleiche Gebetsformel zehnmal aus. Erhebe dich. Beim Sich- Erheben sprich: **“Semî'allachü limen hamidech”** beim Aufstehen sprich dieselbe Gebetsformel zehnmal, dann einmal **“Rabbenâlekel hamd”** aus. Danach sprich

die Formel **“Allahüekber”** und erfülle die rituelle Niederwerfung. Bei ritueller Niederwerfung sprichst du zuerst dreimal **“Sübhane rabbijel alâ”** dann zehnmal dieselbe Gebetsformel aus. Nach der ersten rituellen Niederwerfung sitzest und sprichst du zehnmal dieselbe Gebetsformel aus dann erfülle die zweite rituelle Niederwerfung, genau wie die erste rituelle Niederwerfung. Dann stehst du auf; beim Sich- Erheben sprichst du die Formel **“Allahü ekber”** aus. Beim Aufstehen sprichst du zuerst dieselbe Gebetsformel fünfzehnmal, dann mit der Einleitungsformel **“bismillachirrachmanirrachim”** die Sure Fatiha und eine andere Sure und zehmal dieselbe Gebetsformel aus dann erfülle die rituelle Neigung, wie bei anderen Gebeten, und erfülle die erste und zweite rituelle Niederwerfung, wie bei der ersten Reka, dann setze dich. Beim Sitzen sprichst du das Techijjatgebet und die Grußgebete aus. Und begrüssend nach rechts und links beende den ersten Teil des Lobgebets. Wie bei dieser Beschreibung verrichte den zweiten Teil mit zwei Rekas des Lobgebets.

So sind die Regeln der Erfüllung des Lobgebetes. Für dieses Gebetes ist keine bestimmte Zeit vorgeschrieben worden. Zu jeder Zeit darfst du das Lobgebet verrichten. Wer dieses Lobgebet mit vier Rekas verrichtet, dem vergibt ALLAH, der Erhabene, alle Sünden.

41 — Mit einer heiligen Hadith berichtete der heilige Prophet: **(Wer nach dem Abendgebet, vor der Nachtgebetszeit das Gebet mit zwei Rekas verrichtet, dem schenkt ALLAH, der Erhabene, eine Ehrenstelle im Paradies und für jede Reka so viel Verdienst wie das eines Märtyrers und für einen jeden Heiligen Vers so viel Verdienst, wie man beim Freilassen eines Sklaven erwirbt. Bei der ersten Reka spricht man, beim Aufstehen dieses Gebetes, einmal die Sure Fatiha und den heiligen Vers Kursie und fünfmal die Sure Ichlas aus. Bei der zweiten Reka spricht man beim Aufstehen die Sure Fatiha und dieses Gebet: “Lillâchi ma fissemâwâti we mâ fil erdi we in tübdü mâ fi enfüsiküm ew tuchfûchü juchâsibküm bichillâch fe jaghfiru limen jeschâ we juasibü men jeschâü wellachü alâ külli schej’in kadîr” und das Gebet Amenerressülü aus. Auf diese Weise verrichtet man dieses Gebet).** [Alle andere Formel und Regeln sind wie bei anderen Gebeten. Diese Löhne werden nicht denjenigen gewährt, die Gebetschuld besitzen. Ehe diese ihre Schuldgebete verrichten, dürfen sie sich nicht von der Hölle befreien.]

42 — Verrichte dein Gebet gerne. Verrichte deine

unentbehrlichen Gebete rechtzeitig. Fünfmal täglich Gebet zu verrichten, ist vorzüglicher als alle andere Anbetungen. Das Gebet wird vorzüglicher, wenn man es in der Gemeinschaft verrichtet. Versäume nicht, Gebete unentschuldig in der Gemeinschaft zu verrichten. Die Versäumung des Gebetsverrichtens in der Gemeinschaft ist ein Zeichen der Heuchlerei. Das wurde in den vier heiligen Büchern verwünscht. So ist es, wenn man Gebete unentschuldig allein verrichtet, geschweige denn, kein Gebet zu verrichten.

[Einer, der nicht wie die Anhänger der Sunna glaubt, ist entweder irr- oder ungläubig oder glaubensabtrünnig. Wenn ein Vorbeter ein solcher ist, darf man hinter ihm kein Gebet verrichten. Die Muslimen dürfen niemals streiten sondern müssen mit allen Menschen friedlich zusammenleben.]

43 — Verrichte dein Gebet in Ehrfurcht und Demut und vorschriftsmäßig. Jemand erfüllte die rituelle Neigung und Niederwerfung unvorschriftsmäßig. Das sah der heilige Prophet und sagte daraufhin: **“Wenn er so weitergeht, findet er keinen Gewinn von seinem Tun.”** Das heißt, wenn man das Gebet unvorschriftsmäßig verrichtet, gilt es nicht. Das bedeutet Geringschätzung des Gebetes. Wessen Gebet ungültig ist, dessen Religion ist unvollständig. Dazu lautet eine heilige Hadith: **“Das Gebet ist Grundpfeiler der Religion. Ohne das Gebet kann die Religion nicht existieren.”** Am Ende wird die Religion vernichtet. Und eine andere heilige Hadith besagt: **“Das Gebet ist die Himmelfahrt der Gläubigen.”**

44 — Der heilige Prophet erklärte:

Wer nach dem unentbehrlichen Gebet aus dem heiligen Koran rezitiert, dem gewährt ALLAH, der Erhabene, hundert Löhne gegen eine jede Buchstabe des rezitierten Teil des heiligen Korans. Wer in anderer Zeit aus dem heiligen Koran rezitiert, dem wird zehn Löhne gegen eine jede Buchstabe des rezitierten Teils des heiligen Korans gewährt. Wer dem Rezitieren des heiligen Korans hochachtungsvoll zuhört, sei es stehend oder sitzend, dem wird ein Lohn gegen eine jede Buchstabe des rezitierten heiligen Korans gewährt [vorausgesetzt, dass man nicht musikalisch sondern vorschriftmäßig und hochachtungsvoll rezitiert.] Wer den gesamten heiligen Koran durchgelesen bzw. rezitiert hat, dessen Bittgebet wird von ALLAH, dem Erhabenen, erhört.

45 — **Bemerkung:** Dieser Teil ist aus dem Buch **“Kimjaji Seadet”** (Das Elixier zur Glückseligkeit), dem letzten von

hunderterten von Werken, des großen Gelehrten, St. Imam-ı Gasâfî (450-505 in Tus) genommen: Die, die den heiligen Koran lesen lernen, sollen den heiligen Koran achten lernen. Zuerst soll man sich weigern, Sünden zu begehen, üble Reden zu führen, sich übel zu verhalten. Man soll immer höflich sein. Sonst beklagt der heilige Koran sich darüber. Der heilige Prophet, unser Herr, prophezeite: **(Die meisten Heuchler werden unter denen sein, die den heiligen Koran auswendig aussprechen)**. Der Gelehrte, Ebû Süleyman-ı Dârânî (205 Damaskus) sagte: “Die Gläubigen, die vor uns lebten, lasen den heiligen Koran als ein Buch, das die Gebote ALLAH’s des Erhabenen verkündet. Sie dachten Nachts an die Gebote und strebten in der Tagezeit danach, diese zu halten. Ihr aber strebt danach, ihn nur auswendig zulernen und singend zu lesen und denkt gar nicht an die Gebote. Indessen ist die Hauptsache nicht, allein zu lesen und zu zuhören, sondern die Gebote zu halten. Man soll den heiligen Koran lesen, um ihn auswendigzulernen; und man soll ihn auswendiglernen, um ihn zu erfassen; man soll ihn lernen, um die Gebote zu halten.

Die, die den heiligen Koran auswendig aussprechen können, aber ihm nicht gehorchen, gleichen einem Diener, der von seinem Herrn einen Brief bekommt, und den Brief singend und auf traurige Weise liest, aber die Gebote in dem Brief seines Herrn nicht hält. Gewiß wird dieser Diener von seinem Herrn bestraft. Es gibt zehn empfohlene Vorschriften beim Lesen des heiligen Korans:

1) Man soll zuerst die rituelle Waschung vornehmen, dann den heiligen Koran in der Richtung der heiligen Kaaba lesen.

2) Man soll langsam und an die Bedeutung denkend lesen. Der, der die Bedeutung nicht versteht, soll auch langsam lesen.

3) Man muss weinend lesen.

4) Bevor man liest, soll man die Einleitungsformel “e-usübillahichimineschsechejtanirradschimbismillachirrachmanirrac him” sagen. Man soll nach der Bedeutung lesen. Nämlich man soll die heiligen Verse über Qual in Ehrfurcht, die heiligen Verse über Gnade mit Fröhlichkeit, die heiligen Verse über die Erhabenheit ALLAH’s, des Erhabenen, überall lobpreisend lesen.

5) Wenn Hochmut über einen kommt oder wenn man jemand Gebetsverrichten hindert, soll man innig lesen. Den heiligen Koran zu lesen verursacht mehr Verdienst zu gewinnen, als ihn auswendig auszusprechen. Denn hier handelt es sich darum, dass auch die Augen anbeten.

6) Man soll den heiligen Koran mit guter Stimme und vorschriftmäßig lesen. Es ist nicht erlaubt, die Aussprachen der Wörter zu ändern oder singend zu lesen. Wenn sich die Aussprachen der Wörter des heiligen Korans auch nicht ändern, wird es jedoch grobe Sitte, ihn nicht vorschriftmäßig und mit schlechter Stimme zu lesen. Im Buche Halebî steht: "Man muss das Gebet wiederverrichten, das man hinter einem Vorbeter verrichtet, der beim Gebet singend ausspricht.

7) Der heilige Koran sind die Worte, die Eigenschaft "Sprechen" ALLAH's, des Erhabenen und ewig. Die Aussprache der Wörter des heiligen Korans ist sehr wichtig. Z.B: spricht man das Wort "Feuer" sehr leicht aus. Aber niemand kann das Feuer ertragen. So sind diese Bedeutungen. Die Buchstaben des heiligen Korans gleichen anderen Buchstaben nicht. Wäre die Bedeutungen dieser Buchstaben enthüllt, könnten die sieben Erden und sieben Himmel sie nicht ertragen. ALLAH, der Allmächtige, bedeckte die Erhabenheit und Schönheiten SEINER Worte durch diese Buchstaben und sendete sie den Menschen. Jedoch kann man durch Worte Tiere nicht führen. Die Tiere werden durch manche Stimmen geführt, die ihren Stimmen gleichen. Z.B: der Ochse pflügt das Feld durch eine Stimme, durch die er gezähmt ist. Aber er kann den Grund und Vorteil der Arbeit nicht merken. So hören die meisten Menschen die Worte des heiligen Korans zu und vermuten, der heilige Koran bestehe nur aus Buchstaben und Stimmen. Diese gleichen dem, der vermutet, das Feuer sei nichts weiter als einige Buchstaben. Dieser hilflose denkt nicht daran: das Papier kann nicht das Feuer ertragen und muss im Feuer brennen. Die Buchstaben des Wortes "Feuer" aber liegen auf dem Papier und schadet ihm nicht. Wie jeder Mensch eine Seele hat und die Seele der Gestalt des Menschen nicht gleicht, so sind diese Buchstaben wie die Gestalt des Menschen. Die Bedeutungen der Buchstaben sind wie die Seele des Menschen. Die Ehre und der Vorzug des Menschen ist wegen seiner Seele, die der Buchstaben aber wegen ihrer Bedeutungen.

8) Bevor man den heiligen Koran liest, soll man an die Erhabenheiten ALLAH's, des Allmächtigen denken, der deren Besitzer ist. Man soll daran denken: wessen Worte werden ausgesprochen! In welche Gefahren schwebt man! Um den heiligen Koran in die Hand zu nehmen, soll man reine Hände haben. Um ihn lesen zu dürfen, soll man ein reines Herz besitzen. Als St. İkrime den heiligen Koran in die Hand nahm, begeisterte

er sich dafür sehr. Wer die Erhabenheit ALLAH's, des Allmächtigen, nicht weißt, kann die Erhabenheit des heiligen Koran's nicht begreifen. Um die Erhabenheit ALLAH's, des Allmächtigen begreifen zu können, muss man an SEINE Eigenschaften und Geschöpfe denken. Man soll ihn lesen, indem man daran denkt, dass es die heilige Worte des Allerschaffers und des Allmächtigen sind.

9) Beim Lesen soll man an keine anderen Dinge denken. Wenn einer, der durch einen Garten geht, nicht an die Dinge dort denkt, würde es heißen, dass er nicht durch den Garten geht. Der heilige Koran ist die Stelle, durch die die Herzen der Gläubigen gehen müssen. Wer ihn liest, muss an dessen Wunder und Weisheiten denken.

10) Beim Lesen eines Wortes soll man an dessen Bedeutung denken, und es wiederaussprechen bis man sie begreift. Der heilige Prophet wiederholte in einer Nacht den heiligen Koranvers **“Intüas-sibhüm”** bis zum Morgen. Es ist zu schwer, die Bedeutung des heiligen Koran's zu erfassen. Es gibt drei Arten von Menschen, die die Bedeutung des heiligen Korans nicht begreifen können:

1) Diejenigen, die die Kenntnisse der arabischen Sprache nicht wissen und die äußerliche Erklärungen des heiligen Koran's nicht lesen.

2) Die eine schwere Sünde begehenden und darauf beharrenden. Und diejenigen, die den Glauben nicht besitzen, welches in den Büchern der Gelehrten der Anhänger der Sunna eingeschrieben wurde, und die, dessen Herzen übel geworden sind.

3) Die, die äußerliche Bedeutungen des Glaubens der Anhänger der Sunna annehmen, aber die verborgenen Bedeutungen ablehnen, dürfen nicht mehr weiter als diese äußerlichen Bedeutungen verstehen.

Die Übersetzung aus dem Buch **Kimja-ji Seadet** (Das Elixier zur Glückseligkeit) ist hier beendet.

46 — [Durch Rundfunk oder Lautsprecher darf man den heiligen Koran nicht rezitieren und nicht zum Gebet rufen. Denn nicht die Stimme des Koranzitierers bzw. des Gebetsrufers sondern das Echo der Stimme wird von den Zuhörern gehört. Aus diesem Grund gelten die Gebete derer nicht, die das Echo der Stimme des Gebetsrufers bzw. des Vorbeters durch Lautsprecher oder Rundfunk, seien sie gesehen oder ungesehen,

gehört haben. Das Echo gilt nicht als die eigentliche Stimme des Gebetsrufers bzw. des Vorbeters. Hier ist das Echo nicht die eigentliche Stimme des Menschen, sondern der Schall einer elektromagnetischen Schaltung, obwohl es der Stimme des betreffenden Menschen sehr ähnlich ist. St. Ibni Abidîn schreibt zum Thema "Trauung" folgendes: (Wenn man einen Gegenstand hinter einem Glas oder einer Wasserschicht sieht, gilt es als eigentliches Sehen. Das Spiegelbild eines Gegenstandes im Wasser sehen ist kein eigentliches Sehen. Das Spiegelbild gilt als Ebenbild aber nicht als der Gegenstand selbst. Wenn man schwört, nicht mehr aufs Gesicht einer Person zu blicken, bricht man seinen Eid nicht, wenn man das Spiegelbild der betreffenden Person sieht. Denn das Spiegelbild ist kein eigentliches Wesen.) Diese Erklärung zeigt offensichtlich, dass das Echo der Stimme des Vorbeters, das durch Lautsprecher oder Rundfunk hervorgerufen wird, keine eigentliche Stimme ist. Die Zuhörer hören nicht die Stimme des Vorbeters, sondern deren Echo. Die Gebete derer, die nicht der Stimme des Gebetsrufers bzw. des Vorbeters sondern deren Echo folgen, gelten nicht. Ebenso gelten das Amen nach dem Zuhören der Sure Fatiha, aus dem Echo der Stimme des Vorbeters nicht.]

47 — Wenn du Vorbeter sein möchtest, [musst du zuerst wie die Gelehrten der Sunna glauben!] lerne die unentbehrlichen, notwendigen, erforderlichen Vorschriften und empfohlene Sitten des Gebets gut. Nachdem du diese gut gelernt hast, lass das Gebet als Vorbeter verrichten. Sprich die heiligen Koranverse gut aus. Wer Vorbeter sein will, soll ein heiratsfähiges Alter erreicht haben und vernünftig sein. Wenn du bei jemandem als Gast bist und wenn der Hausbesitzer fordert, dass du Vorbeter sein sollst, lass das Gebet verrichten. Nichts sollte dich davon abbringen, das Gebet zu verspäten. Wenn du hungrig bist und wenn der Esstisch bereit ist, verrichte das Gebet, nachdem du gegessen hast. Aber wenn die Zeit knapp ist, verrichte zuerst das Gebet, dann speise. Bevor du das Gebet verrichtest, ziehe ein reines Kleid an, um in Anwesenheit von ALLAH, dem Erhabenen, zu sein. Ziehe deine Jacke oder deinen Mantel an, knöpfe sie zu. Deine Arme und Beine und dein Kopf sollen nicht nackt sein. Wenn du dein Gebet auf einem Gebetsteppich oder Gebetstuch verrichtest, gewinnst du mehr Verdienst. Ein Gebetsteppich, der aus Pflanzen hergestellt wurde, verursacht den größeren Verdienst. Es ist auch verdienstlich auf der Wiese Gebet zu verrichten.

In dem Buch **Halebî** steht: Es ist unerwünscht das Gebet mit

bloßem Kopf zu verrichten. Wenn die Kopfbedeckung beim Gebet runterfällt, muss man sie möglichst mit geringster Bewegung wieder aufsetzen. Es ist eine unerwünschte Handlung mit umgeschlagenen Ärmeln Gebet zu verrichten. Das Falten der Ärmel während der Gebetsverrichtung verdirbt das Gebet. [Es ist auch unerwünscht, mit kurzen Ärmeln Gebet zu verrichten.] Im Zusammenhang mit unerwünschten Handlungen des Gebetes steht im Buch **Dürr-ül-muchtar** folgendes: (Es ist viel besser das Gebet mit Socken bzw. Strümpfen zu verrichten, als mit bloßen Füßen. Es wurde mit einer heiligen Hadith gelobt, mit bedeckten Füßen das Gebet zu verrichten.) [Beim Gebetsverrichten müssen Socken, Ledersocken bzw. Strümpfe sauber sein. Die nötigen bzw. erforderlichen Vorschriften des Gebetes nicht zu erfüllen, ist eine unerwünschte Handlung und ein solches Gebet gilt als unerwünscht. Ein unerwünschtes Gebet ist zwar gültig, dadurch erlangt man aber keinen Lohn. Dass es unerwünscht ist, in der Moschee Schuhe und andere Sachen hinten sich zu lassen, steht in dem Buch **Berika** und im Buch von Ibni Abidin.]

48 — Sei kein Vorbeter ohne Erlaubnis. Wenn man es dir vorschlägt, so erfülle die Aufgaben des Vorbeters. Nach dem Gebet spricht man Bittgebete aus. Der Vorbeter und die Gemeinschaft sollen für einander beten. Beim Beten soll man nicht vergessen, für seinen Vater und seine Mutter zu beten. Beim Gebetsverrichten in der Gemeinschaft soll der Vorbeter vorn stehen. Strebe danach, möglichst nahe hinter dem Vorbeter zu sein. Wenn du in erster Reihe keine Stelle hinter dem Vorbeter findest, so stehe rechts oder links von dieser Stelle. Wenn eine freie Stelle in erster Reihe vorhanden ist, ist es eine grobe Sitte, in zweiter Reihe zu stehen. Wenn es in vorderen Reihen freie Stellen gibt und hintere Stellen vollbesetzt sind, störe die Gemeinschaft nicht, um nach vorn zu gehen. Belästige niemanden! Dass die Reihen gerade sind, ist die Ordnung des Gebetes. Bleib nicht weg von der Reihe. Denn dass die Gläubigen einander lieben, ist abhängig davon, dass sie in Reihen dicht und ordentlich sind.

49 — Wenn du dem Vorbeter folgst, erfülle nicht die rituelle Neigung und Niederwerfung, ehe der Vorbeter sie ausführt. Man soll niemals dem Vorbeter vorangehen. Wenn der Vorbeter (aus irgend einem Grund) das Gebet sitzend verrichtet, verrichtest du es selbst aufstehend.

50 — Versäume kein Gebet unentschuldigt, um kein Heuchler zu sein. Dazu eine heilige Hadith: **(Wenn die Frauen und Säuglinge nicht wären, dann würde ich an meiner Stelle einen Vorbeter**

setzen, um die Stadt zu besichtigen und ich würde die Häuser derer, die nicht zum Gebet in die Moschee kommen, abbrennen lassen). Und von dem heiligen Prophet wurde berichtet: **(Verrichtet eure Gebete aufrichtig! Denn die sich bei euch befindlichen Engel nehmen euer Tun, Gebet und euren Gehorsam mit und gehen durch die Himmel; dabei kontrollieren verschiedene Engel diese Anbetungen:**

Die Engel im ersten Himmel lassen die Anbetungen der Lügner nicht durchgehen.

Die Engel im zweiten Himmel lassen die Anbetungen derer, deren Herzen beim Gebet mit irdischen Dingen beschäftigt waren, nicht durchgehen.

Die Engel im dritten Himmel lassen die Anbetungen derer, die sich selbst gefallen und stolz auf ihre Anbetungen sind, nicht durchgehen.

Die Engel im vierten Himmel lassen die Anbetungen derer, die hochmütig sind, nicht durchgehen.

Die Engel im fünften Himmel lassen die Anbetungen derer, die neidisch sind, nicht durchgehen.

Die Engel im sechsten Himmel lassen die Anbetungen derer nicht durchgehen, die unbarmherzig sind.

Die Engel im siebenten Himmel lassen die Anbetungen derer nicht durchgehen, die habgierig sind).

Als der heilige Prophet diesen Umstand berichtete, weinten alle Gefährten des heiligen Propheten.

Der heilige Prophet verkündete St. Muâs: **(O Muâs! Bedecke die Schanden! Sprich über keine Schanden eines Menschen! Sprich nicht über deine Anbetungen, die du erfüllt hast, außer den unentbehrlichen! Erfülle kein irdisches Tun vor der Anbetung, indem du vermutest, dass es wichtiger als Anbetung sei. Verachte niemanden! Kränke niemanden! Stelle dich mit jedem gut! Wenn ihr euch nicht so verhaltet, geratet ihr in Qual!).**

51 — Erfülle freiwillige Gebete in der Mitternacht, so dass alle Seiten von dir beim gehen über die Brücke *Sirat* beleuchtend werden. [Die beste von diesen Anbetungen ist, aus den islamischen Büchern zu lernen und sie andere zu lehren.] Versuche, soweit wie möglich, zu veranlassen, dass rechtschaffene Vorbeter und Gebetsrufer beauftragt werden. [Ein rechtschaffener Muslim ist jeder, der sich an die Verbote hält und sie seinen Familienangehörigen beibringt.]

52 — Wenn du in die Moschee eintrittst, sprich kein Wort vom irdischen. Der heilige Prophet berichtete: **(Wenn einer in der Moschee ein Wort von weltlichen Dingen spricht, dessen Mund wird stinken. Dann sagen die Engel: “O unser Schöpfer! Weil dieser Diener in der Moschee das Wort des irdischen Lebens gesprochen hat, kommt ein Gestank aus seinem Mund heraus und stört uns. ALLAH, der Erhabene, gebietet:” Bald gebe ICH ihm Unglück”)**.

[Zuerst soll man Geschenkgebet in der Moschee verrichten oder andere Gebete erfüllen. Dann ist es erlaubt, über das irdische Leben leise zu sprechen.]

Hilfe die Moschee zu reinigen. Du erwirbst daran viel Verdienst. Der heilige Prophet teilte mit: **(Wer von meiner Gemeinschaft eine Moschee reinigt, dem gewährt ALLAH, der Erhabene so viel Verdienst, alswenn er vierhundertmal neben mir mitgekämpft, vierhundertmal mit mir die Pilgerfahrt miterfüllt und ein Gebet mit vierhundert Rekas mitverrichtet, vierhundertmal gefastet und vierhundert Sklaven freigelassen hätte).**

53 — Ahmed Tahtawî, ein islamischer Gelehrter, Friede sei mit ihm, schreibt in seiner Erläuterung zum Buch **“Merak-il-felach”** im folgenden: (Istiska bedeutet zum Regengebet auf das Feld zu gehen. Lobpreisend und um Vergebung flehend bittet man um Regen. Der heilige Prophet und seine Gefährten und die islamischen Gelehrten pflegten um Regen zu bitten. An der betreffenden Stelle verrichtet der Vorbeter ein Gebet mit zwei Rekas, sei er allein oder in der Gemeinschaft, oder ohne ein Gebet zu verrichten, haltet er eine Predigt. Dann wendet er sich nach der Kible, hebt seine Arme hoch, die innere Handflächen nach der Richtung des Himmels wendend, betet er stehend indem er seine Hände höher als seine Schulter haltet und sitzend hinter ihm spricht die Gemeinschaft **“Amen”** aus. Es ist erforderliche Vorschrift, beim Bittgebet die innere Handflächen nach der Richtung des Himmels zu wenden. Dazu eine heilige Hadith: **“Wenn der Diener seine Hände hebt und um etwas bittet, respektiert es ALLAH, der Erhabene, und nimmt das Bittgebet an.”** Bei Bittgebeten, um sich von Krankheit, Hungersnot und von dem Feind zu befreien, wendet man die inneren Handflächen nicht nach oben sondern nach unten. Wer seine Arme nicht heben kann, zeigt mit dem Daumen seiner rechten Hand nach unten. Es ist erforderlich, das Regengebet ununterbrochen drei Tage zu verrichten, zuerst den Armen Almosen zu geben, drei Tage zu

fasten, bescheidene Kleidung zu tragen, vielmals um Vergebung zu bitten, von Alten und Kindern begleitet zu werden, während des Gebetes Jungtiere von Muttertieren getrennt zu halten. Man darf keine unangemessene Kleidung tragen und keine Ungläubigen mitnehmen. Es ist eine unerwünschte Handlung, mit Ungläubigen zu sein.) Die Männer sollen von Frauen entfernt und die Kinder von ihren Müttern getrennt bleiben.

54 — Versäume nicht, in jeder Nacht des heiligen Monats Ramadan das freiwillige Gebet mit zwei Rekas zu verrichten. Hierzu lautet eine heilige Hadith:

Wer in jeder Nacht des heiligen Monat Ramadan das freiwillige Gebet mit zwei Rekas verrichtet und bei jeder Reka achtmal die Sure Ichlas ausspricht, dem erschafft ALLAH, der Allerschaffer achthundert Engel für jede Reka des Gebetes dieses Dieners. Diese Engel beten für diesen Diener. Der Verdienst der Gebete dieser Engel wird in das Handlungsbuch des Dieners eingeschrieben. Seine Ehrenstelle wird erhöht. Bis zum nächsten Heiligen Fastenmonat Ramadan beschaffen diese Engel verschiedene Ehrenstellen im Paradies. [Der Lohn des Terawichgebet ist größer, als der Lohn dieses Gebetes. Der Lohn des Schuldgebetsverrichten ist viel größer, als das von anderen Gebeten.]

55 — Der heilige Prophet berichtete: **(Wer im heiligen Monat Ramadan beim Morgengrauen die Absicht, Gebet zu verrichten hat und Gebet verrichtet, für den bitten die Schreibengel um sein Glück: “ALLAH, der Allerbarmer möge SICH Deiner erbarmen und Dir ein glückliches Leben schenken!” Auch sein Bett bittet darum: “ALLAH, der Allmächtige behalte Dich über die Brücke-Sirat fest und schenke Dir Deine Rettung!” Bei ritueller Waschung bittet das Wasser darum: “ALLAH, der Erhabene möge Dir das Herz reinigen!” Endlich wenn dieser Diener mit Gebetsverrichten anfängt, gebietet ALLAH, der Allmächtige: “O mein Diener! Wünsche Dir, was Du willst! Deinen Wunsch werde ICH in Erfüllung bringen”).** Nachts muss man Lehrbücher des Islam lesen, Schuldgebete verrichten und danach Gebete verrichten.

56 — Verrichte das Gebet beim Regen. Der heilige Prophet meldete: **(O Ebâ Hüreje! Verrichte das Gebet beim Regen! Je mehr es regnet, desto mehr Verdienst gewährt Dir ALLAH, der Erhabene).**

57 — Sei Gebetsrufer oder Vorbeter, wenn du kannst. Auf diese Weise verdienst du so viel Löhne, wie die Gemeinschaft

erwirbt. Bitte nicht nur um deine Vergebung, sondern auch um die Vergebung von allen Gläubigen und deinem Vater und deiner Mutter! Sonst wirst du treulos. Der heilige Prophet gebietete: **(O Ebâ Hürejre! Vernachlässige nicht, freiwillige Gebete zu verrichten! Und verrichte freiwillige Gebete zu Hause! So vermehren sich deine Vorzüge wie Sterne am Himmel).** Beschäftige dich nicht mit deinem Anzug, wenn du Gebet verrichtest. Denn das freut den Teufel. Und das betrübt die Engel. Stehe früh auf und erfülle die rituelle Waschung, ehe die Sonne aufgeht!

58 — Wenn du ein Vorbeter bist, lass die Gebete nicht zu schnell und nicht zu langsam verrichten, damit die Gemeinschaft deines Vorbeterseins nicht überdrüssig wird. Denn in der Gemeinschaft können sich alte bzw. kranke Leute befinden.

59 — Vernachlässige nicht, das freiwillige Gebet des späten Morgens zu verrichten. **(Eines der Tore des Paradies nennt man "das Tor Duchâ". Durch dieses Tor dürfen nur die eintreten, die das freiwillige Gebet des späten Morgens verrichten).** Das wurde vom heiligen Propheten gemeldet. Wer das freiwillige Gebet des späten Morgens als vier Rekas verrichtet, wird als dankbarer Diener eingeschrieben. Wer das freiwillige Gebet des späten Morgens als sechs oder acht Rekas verrichtet, wird als treuer Diener anerkannt.

60 — Beachte sehr, von verbotenen Dingen fernzubleiben! Dazu ist diese heilige Hadith zu zitieren **(Die Anbetungen, die von einem Menschen mit einem Anzug, selbst wenn ein Faden davon unehrlich erworben ist, erfüllt worden sind, sind nicht gültig).** Welch üble Folgen hat es für den, der mit unehrlich erworbener Nahrung herangewachsen ist? Die Grundlage aller Anbetungen ist, ehrlich zu erwerben, seiner Familie ehrlich Erworbenes zum Essen zu geben. Man soll ehrlich und unehrlich Erworbenes kennenlernen.

61 — Der heilige Prophet teilte mit: **(O Gläubige meiner Gemeinschaft! Macht beim Gebetsverrichten die Augen nicht zu! Und legt beim Gehen die Hände nicht auf die Hüften! Denn das ist die Haltung, die von Juden angenommen wird und sehr gemein ist).**

62 — Nehme an Totengebete teil, so dass man auch an deinem Totengebet teilnimmt. Gehe hinter dem Leichnam her! Wer hinter dem Leichnam her geht, dem wird tausend Verdienst für seinen jeden Schritt gewährt. Wer dem Leichnam nicht folgt, den wird der Allmächtige am Tage der Auferstehung verachten.

Bemerkung: Es ist die erforderliche Vorschrift, den Leichnam auf den Schultern zu tragen. Es ist unerlaubt und gibt dem Leichnam Qual, vor den Leichnam stillzustehen und ihn auf andere Weise zu tragen, wie Ungläubige es tun. Es ist beim Islam nicht gültig, ein Trauerzeichen und einen Kranz zu tragen und sie auf das Grabmal zu setzen.

63 — Wieviel erforderliche und freiwillige Vorschriften und feine Sitten auch immer da seien, alle sammele ich für dich in diesen Zeilen, damit du auch diese erfüllst und großen Lohn erlangst.

Bemerkung: Die Gläubigen, die ihre notwendigen Gebete vorher nicht erfüllt haben, sollen statt aller erforderlichen und freiwilligen Gebete ihre Schuldgebete verrichten. Wer Schuldgebete verrichten muss, dessen erforderliche und freiwillige Gebete werden nicht gültig. İbn-i Nüdscheym (926-970 in Ägypten) sagte: (Das Verrichten der erforderlichen bzw. freiwilligen Gebete, darf solch einen Menschen nicht befreien). Wer vernünftig ist, verrichtet Schuldgebete, um sich von der Hölle zu befreien.

Man muss beabsichtigen, außer dem erforderlichen Teil des Morgengebets anstatt erforderlicher Gebetsteile versäumte unentbehrliche Gebete zu verrichten. Darum muss man statt des ersten erforderlichen Teil des Mittagsgebets den versäumten unentbehrlichen Teil des erstversäumten Mittagsgebets und statt des letzten erforderlichen Teil des Mittagsgebets das erstversäumte Morgengebet verrichten. Auf diese Weise muss man auch für andere Gebeten beabsichtigen und versäumte Gebete verrichten. Dazu muss man den letzten Teil des Abend- bzw. des Nachtgebets auf 3 Rekas erhöhen, um somit das versäumte Abend- bzw. Witrggebete zu verrichten. Man muss auch zu Hause statt das Terawichgebet (Fastengebet im Ramadan) versäumte Gebete von einem Tag verrichten.

DER GEBETSRUF

64 — O mein Kind! Der heilige Prophet gebietete: **(Dieses Gebet soll beim Gebetsruf ausgesprochen werden: “We ene eschhedü en lâ ilâche illallahü wachdechu lâ scherikelech we eschhedü enne muchammeden abdüchu ve reşûlüh raditü billâch: rabben we bil islâmi dînen we bi muhammedin sallallahü alejchi we şelleme ressûlen nebijja”)**. Wer den rituell ausgerufenen Gebetsruf mit Wohlanständigkeit zuhört, und nach dem Gebetsruf dieses Gebet ausspricht, dem wird alle Sünden

vergeben, selbst wenn er sehr sündig ist. Und es wurde auch vom heiligen Prophet gebietet: **(O Gläubige meiner Gemeinschaft! Sprecht dieses Gebet nach dem Gebetsruf aus: “Allachümme rabbe hasichidda wetittâmmeti wessalâtil kâimeti âti muchammedenil wesilete wel fadîlete wedderedscheterrefiâte web’âşhu mekamen machmudenillesi waadtechü inneke lâ tuchlifül miâd).**

Der Lohn, den man erlangt, wenn man dieses Gebet vorschriftmäßig ausspricht, ist maßlos.

65 — Verehere den Gebetsruf, der rituell ausgerufen wird. Der Gebetsruf ist das richtigste Wort, das auf der Welt ausgesprochen wird.

St. Aische ist im Jahre 57 nach Hedschra in Medina im Alter von 65 Jahren gestorben. Beim Gebetsruf hörte sie immer mit ihrer Arbeit auf. Man fragte sie: “O Mutter der Gläubigen! Warum hörst Du mit Deiner Arbeit beim Gebetsruf auf?” Sie antwortete: “Ich habe diese heilige Hadith mitgehört”: **(Es ist aus Mangel an der Religion, beim Gebetsruf zu arbeiten).** “Deswegen höre ich beim Gebetsruf mit meiner Arbeit auf.”

St. Ebû Hafs Haddad, (gestorben 264 n.Hed. in Nischapur) einer der großen Heiligen, war ein Schmied. Jedesmal wenn er den Gebetsruf hörte, unterbrach er seine Arbeit. Wenn der Hammer oben war, senkte er ihn nicht. Und wenn er unten war, hob er ihn, bis zum Ende des Gebetsrufes nicht hoch. Wenn er sich mit jemandem unterhielt, hörte er mit seiner Unterhaltung auf und hörte dem Gebetsruf zu. Endlich starb er. Als seine Gefährten seine Leiche trugen, begann der Gebetsruf, ausgerufen zu werden. Der Leichnam blieb auf den Schultern von seinen Gefährten stehen. Trotz aller Mühe war es unmöglich, mit der Leiche weiterzugehen. Erst nachdem der Gebetsruf beendet war, konnten sie ihn weitertragen.

Die Gläubigen, die den Gebetsruf des heiligen Propheten vorschriftmäßig und nicht singend ausrufen, werden hohe Ehrenstellen besitzen.

St. Ibni Âbidîn schreibt in seinem Buch wie folgt: (Ein Gebetsruf, der von dem Gebetrufersitzend, frühzeitig, singend und innerhalb der Moschee [und durch Lautsprecher] gerufen wird, ist kein islamischer Gebetsruf.

66 — Es wurde vom heiligen Propheten berichtet: **(Wer den Gebetsruf mit Gebetsausrufer zusammen leise ausspricht, dem wird für eine jede Buchstabe des Gebetsrufes tausend Verdienste**

gewährt und tausend Sünden vergeben).

67 — Der Gebetsruf ist eine große **Gabe**. Er ist eine Gnade, die verehrt werden muß. Am Anfang der Religion Islam gab es keinen Gebetsruf. Die Gefährten des heiligen Propheten sagten ihm: “O Prophet ALLAH’s, des Erhabenen! Wäre doch ein Ding da, um uns die Gebetszeiten zu melden. In jener Nacht träumte St. Bilali Habeschi davon. Zwei Männer kamen vom Himmel herunter. Sie nahmen die rituelle Waschung vor. Der eine rief den Gebetsruf und sprach Kamet (den zweiten Gebetsruf) aus. Der andere wurde Vorbeter. Und sie verrichteten das Gebet. Danach erheben sie sich gegen den Himmel. St. Bilâli Habeschî kam zum heiligen Propheten und erzählte ihm von dem Traum. Der heilige Prophet erklärte ihm seinen heiligen Gefährten, als sie alle zusammen waren und fragte St. Bilâlî Habeschî: **“Was hat jener Engel ausgesprochen, von dem Du geträumt hast?”** St. Bilâlî Habeschî antwortete: **“Jener Engel setzte seine Hände auf seine Ohren und sprach aus: “Allachü ekber, Allachü ekber, Allachü ekber, Allachü ekber; eschhedü en lâ ilâche illallah, eschhedü en lâ ilâche illallah, eschhedü enne Muchammeden ressûlullach, eschhedü enne Muchammeden ressûlullach, hajjealessalâch, hajjealessalâch, hajjealelfelach, hajjealelfelach, Allachü ekber, Allachü ekber, lâ ilâche illallah.”** Darauf sagte St. Omar: **(Ich habe in dieser Nacht auch genau so davon geträumt)**. Und manche Gefährten des heiligen Propheten sagten, von demselben geträumt zu haben. Endlich berichtete der heilige Prophet: **(Der Engel, von dem ihr gträumt habt, ist der Bruder Gabriel. Er hat die Gebetszeiten gelehrt. Der andere, der Vorbeter geworden ist, ist Michael. Und sie haben das Gebet verrichtet).**

So kamen der Ursprung und die Formel des Gebetsrufes hervor.

Bemerkung: Die erste Bedingung der Verehrung gegen den Gebetsruf ist, seine Formel und Wörter nicht zu ändern. St. Ibnî Âbidîn (1198-1252 in Damaskus) sagte: Die Übersetzung des Gebetsruf ist kein Gebetsruf. Es ist Sünde, statt Gebetsruf dessen Übersetzung auszurufen. Beim Musikinstrumentenspielen oder durch Musikinstrument den Gebetsruf auszurufen, ist nicht zulässig.

Dass der Gebetsruf durch Runkfund oder Lautsprecher nicht göltig ist, steht in dem türkischen Buch **Seadet-i Ebediije** (Englische Übersetzung: Endless Bliss) ausführlich. Im Zusammenhang mit den Gebetszeiten erläutert St. Ibnî Âbidîn

folgendermaßen: (Damit ein Gebet gilt, muss es einem durchaus bewusst sein, dass die Gebetszeit begonnen hat. Wenn man ein Gebet verrichtet, indem man an seiner Anfangszeit zweifelt, gilt dieses Gebet nicht, selbst wenn man nachher feststellt, dass es rechtzeitig verrichtet worden ist. Dass es Gebetszeit ist, versteht sich durch den Gebetsruf eines gerechten Moslems. Wenn der Gebetsrufer ungerecht ist, so soll man die Gebetszeit selbst feststellen. Glaubt man mit Sicherheit, dass es Gebetszeit ist, so verrichtet man sein Gebet. Bei religiösen Angelegenheiten glaubt man einem gerechten Moslem. Beispielsweise erkennt man etwas als rein oder unrein, erlaubt oder verboten, wenn ein solcher es berichtet. Einem Sünder oder einem Misstrauen hegenden darf man nicht glauben. In diesem Fall muss man es selbst untersuchen und beschließen. Vermutet man es mit Sicherheit, so darf man demnach handeln. Denn mit Sicherheit vermuten gilt als sicher. Mitteilung der Gebetszeiten gilt als Anbetung. Dem Gebetsruf eines heiratsfähigen, vernünftigen gerechten Moslem, der von Gebetszeiten versteht, darf man glauben. Einem Gebetsrufer oder einem Vorbeter, der sündigt, darf man nicht glauben. Frühzeitiger Gebetsruf ist ungültig und eine schwere Sünde. Gebetsruf ist die Ankündigung der Gebetsverrichtung, der in der Gebetszeit mit bestimmten rituellen Worten rezitiert wird. Es ist erforderlich, an einer hohen Stelle zum Gebet zu rufen.)

Im vierten Band seines Buches berichtet St. Ibni Abidîn im folgenden: (Die Zeugenaussagen des Blinden, des Glaubensabtrünnigen, des Kindes, des Sünders bzw. der Sünderin, [des Anhängers einer Irrlehre], des Alkoholgenießers bzw. -genießerin, des Tänzers und Musikanten bzw. der Tänzerin und Musikantin und deren Zuschauer, derjenigen, die unangemessene Kleidung tragen, [und derjenigen, die erlauben, dass ihre Frauen und Töchter unangemessene Kleidung tragen], des Glückspielers, des Wucherers, des Zuschauers des Glückspiels, desjenigen, der auf die Straße harnt, desjenigen, der auf der Straße gehend etwas isst, desjenigen, der einen Muslim offensichtlich verachtet, gelten nicht. Denn sie sind ungerecht.)

[Manche Anhänger der Irrlehren nennen die Anhänger der Sunna ungläubig. Und manche Anhänger der Irrlehren verachten die meisten Gefährten des heiligen Propheten, die drei Kalifen und St. Aische, Friede sei mit ihnen, offenkundig. Deswegen gelten ihre Zeugenaussagen nicht.] Wer offensichtlich eine schwere Sünde begeht oder auf leichten Sünden beharrt, darf nicht gerecht sein. Dessen Zeugenaussagen sind ungültig. Wessen

Sünde verborgen ist, dessen Aussage gilt als gerecht. Es ist schwere Sünde, einer der Anhänger der zweiundsiebzig Irrlehren zu sein. In der Erläuterung Tachtawî des Buches **Dürr-ül muchtar** steht: (Die Anhänger der zweiundsiebzig Irrlehren, die nicht ungläubig sind, gelten als Zeugen, da ihre schwere Sünden in ihren Herzen verborgen sind. Aber die Zeugenaussagen der Verirrten, die versuchen, ihre Irrlehren zu verbreiten, sind unübtig.)

Hat ein Gebetsrufer einmal schwere Sünde begangen oder beharrt auf leichteren Sünden, so gilt sein Gebetsruf nicht. Auch gelten die Ankündigungen der Gebetszeiten und des Beginns des Monats Ramadan von Wehhabiten, Schiiten, Reformatoren und von Anhängern der Irrlehren nicht.

Nach den Büchern des islamischen Rechts gelten Gebetsrufe und Aussprechen der rituellen Formel beim Gebetsverrichten durch Rundfunk und Lautsprecher nicht. Denn die durch Rundfunk bzw. Lautsprecher erzeugten Stimmen, sind nicht die Stimmen des Gebetsrufers und des Vorbeters, sondern deren Echos, die durch betreffende elektromagnetische Schaltung erzeugt werden. St. Ibnî Âbidîn, Friede sei mit ihm, schreibt im Zusammenhang mit der rituellen Niederwerfung, die aufgrund der Niederwerfung erwähnenden heiligen Versen erforderlich ist, wie folgt: Damit das Rezitieren der heiligen Versen gilt, muss der Koranrezitier sich seinem Aussprechen bewusst sein. Aus diesem Grund gelten das Aussprechen des kleinen Kindes, des Schlafenden, des Wahnsinnigen und das Echo des Aussprechens nicht. [Das Rezitieren heißt nämlich das rituelle Aussprechen derer, deren Gebete gelten.] Unter diesen Voraussetzungen muss man die rituelle Niederwerfung erfüllen, wenn man von einem Muslim, wie oben erwähnt, diese heiligen Verse gehört hat.

St. Tahtâwî, Friede sei mit ihm, schreibt in seiner Erläuterung für das Buch **Merâk-il-felâch** folgendes: (Das Aussprechen der bestimmten Worte von Papageien gelten nicht als die Worte des Menschen. Denn die Papageien sind nicht ihrem Aussprechen bewusst.) So ist das Rezitieren des Gebetsrufes bzw. des heiligen Korans durch Rundfunk oder Lautsprecher; es gilt nicht als eigentliche Stimme des Gebetsrufers bzw. des Vorbeters. Das Rezitieren des Gebetsrufes bzw. des heiligen Korans durch Lautsprecher gilt als religiöse Abweichung und als schwere Sünde. Die durch Rundfunk bzw. Lautsprecher erzeugten Stimmen gleichen Bildern im Spiegel. Obwohl das Spiegelbild eines Menschen ihm vollkommen gleicht, ist es nicht er selbst. Es ist nicht

verboten, Frauenbilder im Spiegel ohne sinnliche Lust zu blicken, obwohl es unerlaubt ist, nicht nahe verwandte Frauen außer auf ihren Händen und Gesichtern zu schauen. St. Ibni Âbidîn, F.s.m.i., schreibt im fünften Band seines Buches: (Das Spiegelbild eines Menschen ist nicht er selbst. Aber die Erscheinung eines Menschen hinter einer Glas- bzw. Wasserschicht ist er selbst. Deswegen ist es nicht verboten Frauenbilder im Spiegel bzw. im Wasser ohne Wollust anzublicken.) Im Buch namens **Fichrist-i Ibni Âbidîn** (Verzeichnis von Ibni Âbidîn) von Ahmed Mehdi Hidir, einem islamischen Gelehrten aus Damaskus, Friede sei mit ihm, auf Seiten 127 und 284 des 1962 gedruckten Exemplars steht: (Über die Frauenbilder in der Filmleinwand finden wir das betreffende Urteil in dieser Erläuterung von Ibni Âbidîn). Weil das Rezitieren des Gebetsrufes bzw. der heiligen Verse des Gebetsrufers bzw. des Vorbeters durch Rundfunk, oder Lautsprecher nicht gilt, gilt das dadurch verrichtete Gebet auch nicht. Dies sind nicht die eigentlichen Stimmen sondern deren Echos. Wenn man dadurch die Stimme eines Gebetsrufers hört, darf man nicht sagen, dass man zum Gebet ruft, sondern dass die Gebetszeit gekommen ist. Wenn man dem Vorbeter dadurch folgt und Gebet verrichtet, gilt dieses Gebet nicht. So ist das Gebet eines Tauben ungültig, das er verrichtet hat, indem er die Stimme durch einen Hörer hörte. Aber das Gebet eines Tauben der bei seiner Verrichtung den Vorbeter sieht, ist gültig. Wenn das Gebet eines Tauben dadurch nicht gültig wäre, würden seine Gebete gelten, die er mit Hilfe eines Hörers verrichtete. Es gilt niemals als Notfall, Gebete durch Lautsprecher verrichten zu lassen. Jedoch soll man das Rezitieren des Gebetsrufes bzw. des heiligen Korans durch Rundfunk oder Lautspechers achten.

In vielen Büchern des islamischen Rechts z.B. im Buch **Kadihân** heißt es: (Rezitieren des Gebetsrufes ist eine erforderliche Vorschrift. Da es ein Zeichen des Islam ist, soll die Regierung gewaltsam veranlassen, die Muslime zum Gebet zu rufen. Der Gebetsrufer soll die Gebetsrichtung und -zeiten wissen. Denn es ist die erforderliche Verpflichtung, vom Anfang bis zum Ende nach der Gebetsrichtung zum Gebet zu rufen. Man ruft zum Gebet, um Gebetszeiten und das Fastenende zu verkündigen. Dass die Gebetszeiten von einem Unbefugten verkündet wird, verursacht ein Durcheinander. Es ist eine unerwünschte Handlung, daß ein kleines Kind, ein Betrunkenener, ein Wahnsinniger, ein rituell Unreiner, ein Sünder oder eine Frau zum Gebet ruft. In diesem Fall soll der Gebetrufer erneut zum Gebet

rufen. Es ist ebenfalls unerwünscht, sitzend, ohne rituelle Waschung, auf dem Reittier in der Ortschaft zum Gebet zu rufen. Jedoch soll der Gebetsrufer es nicht wiederholen. Man ruft an dem Minaret oder außerhalb der Moschee zum Gebet. Man darf nicht in der Moschee zum Gebet rufen. Es ist unerwünscht, singend zum Gebet zu rufen. Außer im arabischem darf man nicht zum Gebet rufen.) In dem Buch **Hindijje** ist es erwähnt, das es eine unerwünschte Handlung ist, über seine Kräfte zum Gebet zu rufen. St. Ibni Âbidî, Friede sei mit ihm, sagt: (Es ist erforderlich, dass der Gebetsrufer an einer hohen Stelle zum Gebet ruft, damit man den Gebetsruf von weitem hört. Zulässig ist es, dass einige Gebetsrufer gleichzeitig zum Gebet rufen.) So versteht man von Schriften der Gelehrten, dass es religiöse Abweichung und schwere Sünde ist, durch Lautsprecher zum Gebet zu rufen. Eine heilige Hadith lautet: **“Wer eine religiöse Abweichung ausführt, dessen Anbetungen gelten nicht!”** Wenn auch die Stimme der Lautsprecher, der Menschenstimme sehr ähnlich ist, bleibt sie doch die Stimme eines Elektromagnetischen Stromkreises. Sie kann niemals die Stimme eines Menschen sein, der auf einem hohen Ort zum Gebet aufruft. Auch begeht man Sünde, wenn man nicht in die Kiblerichtung ausruft, so wie es mit den Lautsprechern ist, die rund um die Minaretten in alle Richtung aufgestellt werden. Es ist eine nötige Verpflichtung in jeder Ortschaft bzw. in jedem Stadtteil eine Moschee zu bauen. Auf diese Weise hören alle Bewohner in einer Ortschaft oder in einem Stadtteil den Gebetrufer. Außerdem ist es zulässig, dass einige Gebetsrufer gemeinsam zum Gebet rufen. Dieser gemeinsame Gebetsruf wird **Esan-i Dschawk** genannt. So hören alle den Gebetsruf von fern. Übrigens wirkt der eigentliche Gebetsruf auf die menschliche Seele und verursacht, dass der Glaube der Menschen erneuert wird. **Ibni Âbidîn** sagt im Zusammenhang mit den erforderlichen Verpflichtungen des Gebetes im folgenden: (Es ist eine unerwünschte Handlung, dass der Gebetsrufer bzw. der Vorbeter lauter als benötigt rezitiert. Dass es zugleich eine religiöse Abweichung ist, haben die vier Rechtsschulesgründer übereinstimmend mitgeteilt.) Mit anderen Worten: Dass der Gebetsrufer und der Vorbeter durch Lautsprecher rezitieren, ist eine religiöse Abweichung und daher unerlaubt. Die religiöse Abweichung ist eine schwere Sünde und verursacht, daß alle Anbetungen nicht gelten. [Man darf kein Armensteuer in bronzenen Münzen zahlen. Denn Armensteuer zahlen heißt anbeten. Man soll sie in Gold zahlen. Denn man darf die

Anbetungen nicht verändern. Ein Sünder, der jeden Tag schwere Sünde begeht, darf keinen Gebet ausrufen. Wenn man durch Lautsprecher zum Gebet ruft, heißt es, dass man die Anbetung ändert. Es ist auch nicht zulässig, ein Musikinstrument zu Hause zu behalten. Auch durch diese Beispiele versteht es sich, dass es nicht erlaubt, durch Lautsprecher Gebet zu rufen.]

DAS GEBETSVERRICHTEN AUF DER REISE

68 — In der Erläuterung des Buches **Merāk-il felāch** (Sinn und Zweck der Befreiung) steht wie folgt: (Wenn man beim Verlassen einer Stadt- bzw. einer Dorfgrenze, wo Friedhof und Felder sind, beabsichtigt, eine Reise zu machen nach einem Ort, dessen Entfernung im Winter, zu Fuß gehend, drei Tage dauert, gilt man als einer, der sich auf einer Reise befindet. Man geht täglich sieben Stunden. Es ist notwendig, dass die Entfernung, die man abschreitet, nicht ununterbrochen Bewohnt ist. Nach manchen Gelehrten besteht die Reisedauer aus drei Stufen. Jede Stufe hat eine Entfernung einer Tagesreise. Die Entfernung einer Tagesreise hat sechs persische Meilen. Eine persische Meile besteht aus drei Meilen. Eine Tagesreise hat nämlich eine Entfernung von 34 Kilometern und 560 Metern. Die Reisedauer ist nach der Rechtsschule Hanefī 103 Kilometer und 680 Meter, nach anderen drei Rechtsschulen 80 Kilometer. Auf der Reise verrichtet man unentbehrliche Gebetsteile mit vier Rekas nicht in vier, sondern in zwei Rekas. Es ist verboten, diese Gebete auf der Reise in vier Rekas zu verrichten. Nachdem man das Reiseziel erreicht hat, gilt man als wohnhaft, wenn man sich entschließt, im Reiseziel nach der Rechtsschule Hanefī fünfzehn Tage bzw. länger und nach den Rechtsschulen Malikī und Schafiī vier Tage bzw. länger zu bleiben oder wenn man bei der Rückkehr wieder seine eigene Ortschaft erreicht. Man darf auf der Reise das Fasten verspäten und bei der rituellen Waschung auf Ledersocken drei Tage abreiben. Es ist nicht nötig, auf der Reise das Freitagsgebet zu verrichten und beim Opferfest ein Opfertier zu schlachten. Nach drei Rechtsschulen darf eine muslimische Frau ohne nahen Verwandten keine Reise machen. Nach der Rechtsschule Schafiī dürfen zwei muslimische Frauen miteinander, ohne nahe Verwandte die Wallfahrt nach Mekka unternehmen. Falls ein Nichtschafiī bzw. eine Nichtschafiītin bei der rituellen Waschung die Rechtsschule Schafiī nachahmt, soll er bzw. sie unentbehrliche Gebete in vier Rekas verrichten, falls sie nach dem Erreichen des Reiseziels dort länger als 3 und kürzer als 15 Tage bleiben. Denn

man muss der Rechtsschule Schafî folgen bzw. demnach Gebet verrichten, wenn man diese nachahmt. Die Schafîten und Malikiten dürfen auf der Reise Nachmittagsgebet in der Zeit des Mittagsgebets und das Nachtgebet in der Zeit des Abendgebets oder das Mittagsgebet in der Zeit des Nachmittagsgebets und des Abendgebets in der Zeit des Nachtgebets nacheinander verrichten. In diesem Fall darf man unentbehrliche Gebete mit vier Rekas nicht auf zwei Rekas verkürzen und, nicht frühzeitig oder mit Verspätung verrichten, bevor man sich auf den Weg macht und solange man an dem Ort ist, wo man sich nicht auf der Reise befindet. Die Hanbeliten, die in den Gebetszeiten ihre Arbeitsplätze nicht verlassen dürfen, dürfen wie oben erwähnt, ihre Gebete mit Verspätung verrichten.

***Sei nicht stolz auf deine Macht,
und niemals hochmütig!
Ein Wind weht ungünstig,
der alles vernichtet, was du hast!***

DIE VORZÜGE DES HEILIGEN MONATS REDSCHEB

69 — Mit einer heiligen Hadith teilte der heilige Prophet mit: **(Wer den ersten und letzten Tag und den Tag in der Mitte des heiligen Monats Redscheb fastet, dem gewährt ALLAH, der Erhabene, einen solchen Lohn, als ob er den ganzen heiligen Monat gefastet hätte.)** Die Regâ-ib-Nacht ist die erste Freitagsnacht des heiligen Monats Redscheb. Diese Nacht ist wertvoll. Sie ist nicht die Nacht, in der die heiligen Eltern des heiligen Propheten geheiratet haben. Es ist unbegründet, es so zu behaupten.

DIE VORZÜGE DES HEILIGEN MONATS SCHABAN

70 — Es ist sehr verdienstvoll, auch im heiligen Monat Schaban zu fasten. In einer Hadith erwähnte der heilige Prophet: **(Der heilige Monat Schaban ist ein Monat für mich. ALLAH, der Allmächtige, gebietet den Engeln im heiligen Thron des Erhabenen: “O Engel! Seid Zeugen, dass MEINE Diener den Monat MEINES geliebten Propheten ehren. ICH habe ihnen um MEINER Ehre und MEINER Allgewalt willen vergeben).** In einer anderen heiligen Hadith wurde berichtet: **(Wer im heiligen Monat Schaban drei Tage fastet, dem bereitet ALLAH, der Allmächtige, eine Ehrenstelle im Paradies vor).** Der heilige Prophet teilte mit: **Denjenigen, die die fünfzehnte Nacht des heiligen Monat Schaban durch Beten ehren, vergibt ALLAH, der**

Erhabene. Allein Götzendienern, Zauberern, Ehebrechern, Anhängern der Irrlehren, denen, die ihre Eltern quälen, und dengenigen, die darauf beharren, Alkohol zu trinken, vergibt ER nicht. Diese Nacht heißt die Nacht Berat. Einst war nur verboten, dass man betrunken Gebet verrichtete. Die o. a. heilige Hadith wurde daher erwähnt. Nachher ist es absolut verboten worden, alkoholische Getränke zu trinken. Dazu lautet eine heilige Hadith: **Es ist verboten, selbst einen Tropfen Getränk zu trinken, dessen bestimmtes Maß einen betrunken macht!** Selbst wenn man einen Tropfen Alkohol trinkt, wird man nicht vergeben, solange man es nicht bereut.

DIE VORZÜGE DES HEILIGEN MONATS RAMADAN

71 — Faste im heiligen Monat Ramadan mit deinen gesamten Organen, damit dein Fasten gilt und damit du die Ehrenstellen des heiligen Monats Ramadan besitzen darfst. Der heilige Prophet, Geliebter ALLAH's, des Allmächtigen, teilte mit: **(O Eba Hüreje! Beeile Dich, um zu essen, sobald es Abend ist, wenn Du fastest. Jener von meiner Gemeinschaft ist glücklich, der sich eilt, um zu essen, sobald es Abend ist, und isst in der späten Zeit vor Morgengrauen. Denn es gibt viel Gnade und Segen in dieser Zeit. Und wenn meine Gemeinschaft im heiligen Monat Ramadan vorschrittmäßig fastet, weiß niemand außer ALLAH, dem Allmächtigen, wieviel Verdienst ER dafür an dem Ramadansfestabend gewährt. Und ALLAH, der Allmächtige gebietet: "Das Fasten ist nur für MEIN Wohlgefallen. Wieviel Löhne ICH schenken werde, weiß ICH selbst allein").** Zwar beteten die Götzendiener mit allen Anbetungen Götzen an, aber nicht mit Fasten. Das Fasten im heiligen Monat Ramadan ist vorzüglicher als Fasten in anderen Monaten und alle Anbetungen außer Gebetsverrichten. [Fasten macht den Menschen nicht krank sondern gesund und gibt ihm mehr Denkkraft. Man muss sich nicht von den Lügen der Feinden der Religion täuschen lassen!

Bemerkung: St. Ibni Âbidîn, Friede sei mit ihm, schreibt in seinem Buch **Redd-ül-muchtar** folgendes: (Es ist die nötige Verpflichtung für bestimmte Muslime, zu Beginn des Monats Ramadan die erste Mondsichel am Himmel zu suchen. Sieht man die erste Mondsichel, so soll man es dem Kadi (Richter) Bescheid sagen. Das ist auch eine nötige Vorschrift. Wenn der Kadi Ankündigung eines Sünders annimmt, begehrt er eine Sünde. Lehnt der Kadi einem die Ankündigung ab, so soll man allein fasten. Nimmt der Kadi die Ankündigung an, so soll er es im

ganzen Land verkünden und die Muslimen in allen Ländern sollen fasten. Der Sünder, der ein Tag zuvor mit dem Fasten begonnen hat, darf nicht nach dreißig Tagen feiern sondern muss noch einen Tag, wie jeder fasten. Bei bewölktem Wetter darf man die Ankündigung eines gerechten Moslems annehmen. Jedoch sollen es mehrere Muslime bei wolkenfreiem Wetter ankündigen. In Ortschaften, wo es keinen Kadi oder keinen muslimischen Stadthalter gibt, ist die Ankündigung eines gerechten Moslems ausreichend, um mit dem Fasten zu beginnen. Wenn diejenigen gerecht sind, die zur Ankündigung Kanonenschuss oder Leuchtpatrone verwenden, gilt deren Ankündigung als Verkündigung des Kadis. Aufgrund des Kalenders darf man nicht mit dem Fastenmonat beginnen. Berechnungen dafür gelten nicht. Dazu soll man nicht die Erscheinungszeit der ersten Mondsichel berechnen sondern deren Erscheinung sehen. In diesem Zusammenhang sagt St. Imam-ı Sübkî, ein schafiitische Gelehrter: (Wenn man ankündigt, dass die erste Mondsichel in der 30. Nacht des Monats Schaban gesehen wurde, aber wenn es berechnet ist, dass sie ein Tag danach gesehen wird, so nimmt man die Berechnung als richtig an, weil es unmöglich ist, die erste Mondsichel vor dem Mondaufgang zu sehen.) St. Schems-ül e-imme Halwânî, Friede sei mit ihm, erwähnt: (Der Monat Ramadan beginnt mit der Erscheinung der ersten Mondsichel, vorausgesetzt, dass sie beobachtet wird. Die dazugehörige Berechnung zeigt, wann die erste Mondsichel erscheinen wird. Aber den Beginn des Monats Ramadan darf man damit nicht begründen. Der heilige Monat Ramadan beginnt, wenn zwei gerechte Moslems die erste Mondsichel gesehen und das angekündigt haben; oder wenn der Kadi es dadurch verkündigt hat. Wenn der Monat Ramadan in einer Ortschaft beginnt, gilt das für alle Länder auf der Welt. Jedoch sind Gebetszeiten und die Zeiten des Opfern und der Pilgerfahrt nicht so; die Zeit dafür kann unterschiedlich sein.) Und St. İbni Abidîn, Friede sei mit ihm, sagt: (Um die Gebetszeiten und Kiblerichtung zu bestimmen, nimmt man die Berechnungen im Kalender an, die von gerechten Muslimen bestätigt werden. [Vorausgesetzt, dass die Berechnungen im Kalender von gerechten Muslimen gemacht werden.] Mit dem Monat Ramadan dagegen darf man nicht aufgrund der astronomischen Berechnungen beginnen. Denn der Beginn des heiligen Monat Ramadan ist damit begründet, dass man die erste Mondsichel gesehen hat. Dazu wurde in der heiligen Hadith erwähnt: **Beginnt mit dem Fasten, wenn ihr die**

erste Mondsichel beobachtet! Dass die erste Mondsichel beobachtet wird, kann man mit Berechnung bestimmen. Aber es ist möglich, dass sie nicht in der ersten Nacht beobachtet wird. Sie könnte beispielsweise in der zweiten Nacht gesehen werden. Der Beginn des Ramadans ist nicht mit der Erscheinungszeit sondern mit der Beobachtung der Erscheinung vorgesehen.) Deswegen darf man nicht nach dem Kalender mit dem Ramadan anfangen. Ob der erste bzw. der letzte Tag eines Fastenmonats gilt, den man nach Ankündigung der Ungerechten, der Anhängern der Irrlehren, der Ungläubigen beginnt, ist zweifelhaft. D.h. wenn Ramadan ein Tag früher begonnen hat, gehört der erste Fastentag dem Monat Schaban und der letzte Tag des Monats Ramadan wird gefeiert, anstatt zu fasten. Wenn Ramadan ein Tag nachher angefangen hat, fastet man in diesem Fall am ersten Tag des Fastenmonats nicht und man fastet im ersten Festtag, dieses Fasten gilt nicht. Aus diesem Grund ist es zu bezweifeln, ob der als Fastenmonat eingehaltener Monat als Ramadan gilt. Dass Fasten an diesen ungewißten Tagen unerwünscht bzw. verboten ist und dass Unkenntnis derjenigen, die in islamischen Ländern leben, als keine Entschuldigung gilt, steht in dem Buch von St. Ibnî Âbidîn, Friede sei mit ihm. Dazu äußert St. Sejjid Abdülhakim, ein großer islamischer Gelehrter, Erneuerer des vierzehnten Jahrhunderts, im folgenden: (Die Moslems, die in solchen Orten wohnen, müssen nach dem Ramadanfest irgendwann einen Tag als Versäumnis fasten.) Es ist nicht richtig zu behaupten, die erste Mondsichel eine Nacht früher als deren Erscheinungszeit im Kalender beobachtet zu haben. Diejenigen, die nach solchen ungewißten Äußerungen zum Arafatplatz gehen, dürfen keine Pilger sein.]

DIE VORZÜGE DES TERAWICHGEBETS

72 — Nach den Vorzügen des Terawichgebets fragte man St. Ali. St. Ali antwortete darauf: (Wer in der ersten Nacht des heiligen Monat Ramadan das Terawichgebet verrichtet, dem vergibt ALLAH, der Allmächtige, alle Sünden. Wenn man es in der zweiten Nacht verrichtet, werden seinen Eltern alle Sünden vergeben. Wenn man es in der dritten Nacht verrichtet, sagen einem die Engel: “Wir geben dir die Freudenbotschaft: “ALLAH, der Erhabene hat dein Gebet aufgenommen und dir vergeben. Du hast die Ehre gewonnen, welche du wünschtest.” Wenn man es in der vierten Nacht verrichtet, erwirbt man so viel Verdienst, als wenn man die heilige Thora, den heiligen Psalter, das heilige

Evangelium und den heiligen Koran durchgelesen hätte. Wenn man es in der fünften Nacht verrichtet, gewinnt man so viel Verdienst, als ob man ein Gebet in der Moschee Aksa und in Mekka und Medina verrichtet hätte. Wenn man es in der sechsten Nacht verrichtet, erwirbt man so viel Verdienst, als wenn man den Umlauf um die heilige Kaaba ausgeführt hätte. Wenn man es in der siebten Nacht verrichtet, gewinnt man so viel Verdienst, als kämpfte man gegen den Pharao. Wenn man es in der achten Nacht verrichtet, verdient man so viel Verdienst, als wie wenn man im Kampf Bedr mit dem heiligen Propheten mitgekämpft hätte. Wenn man es in der neunten Nacht verrichtet, gelangt man zu Ehren, als ob man mit St. David ein Gebet verrichtet hätte. Wenn man es in der zehnten Nacht verrichtet, wird einem Glück und Sicherheit im Diesseits geschenkt.

Bis zum Ende des heiligen Monat Ramadan gibt es für jede Nacht besondere Vorzüge und Ehren. All diese erwähnen wir hier nicht. Jede Nacht hat verschiedene Vorzüge. Wenn man regelmässig und mit allen Organen fastet und das Terawichgebet verrichtend und sich an Verbote haltend die dreißigste Nacht vervollständigt, verkündigt ein Sprecher unter dem Thron des Erhabenen: "Die Diener, die jede Nacht das Terawichgebet verrichten, sind Diener, die sich von der Hölle befreit haben. Sie haben sich von der Hölle befreit, wovor sie sich fürchten, und das Paradies und die Schönheiten ALLAH's, des Erhabenen, erreicht, die sie wünschen". Und ALLAH, der Allmächtige gebietet: "Diesen Dienern habe ICH vergeben". Dann befiehlt ALLAH, der Allmächtige, daß eine Bestallungsurkunde für einen jeden und eine jede dieser Gläubigen geschrieben werden soll. An dem Auferstehungstag wird den Männern und Frauen, die ihre Anbetungen vorschrittmäßig erfüllen und die sich an dieses besonderen Wohlwollens ALLAH's, des Erhabenen, erfreut haben, je eine Bestallungsurkunde gegeben, um sich von der Qual der Hölle zu befreien und über die Brücke Sirat zu gehen.

Also lass uns mit Aufrichtigkeit und Glauben im heiligen Monat Ramadan fasten, zuerst Schuld- dann Terawichgebete verrichten, uns an Verbote halten und die Gnade ALLAH's, des Allerbarbers, erreichen.

73 — Sei nicht unachtsam in der heiligen Nacht Kadr! Die heilige Nacht Kadr ist vorzüglicher als tausend Monate. Es ist nämlich besser, die heilige Nacht Kadr mit dem Gebetsverrichten zu verbringen, anstatt tausend Monate lang tagsüber zu fasten und nachts freiwillige Gebete zu verrichten.

74 — Faste im heiligen Monat Ramadan in Ehrfurcht und würdevoll. Wer im heiligen Monat Ramadan vorschriftmäßig fasstet, sich an die Verbote hält und auch seine Schuldgebete verrichtet, dem gewährt ALLAH, der Allerbarmer, so viel Verdienst für einen jeden Tag, als wenn er tausend Tage gefastet hätte. Und viele Scheidewände werden zwischen ihm und der Hölle zustande gebracht. Auch diejenigen, die kein Gebet verrichten, sollen fasten. So werden sie von der Sünde des Nichtfastens gerettet. Dies ist eine sehr schwere Sünde.

75 — Auch der Monat Silhidschsche hat viele Vorzüge. Nach einem Bericht wurde die Buße St. Adam's im Monat Muharrem und Silhidsche empfangen. Von St. İbni Abbas wurde überliefert: *(Der heilige Prophet erklärte, daß Silhidschsche vom ersten bis zum letzten Tag verschiedene Vorzüge, wie der heilige Monat Ramadan, hat. Den zehnten Tag des Monats Silhidschsche erklärte der heilige Prophet: **“Der zehnte Tag des Monats Silhidschsche ist der Tag des Opferfestes. Wer an diesem Tag bis zum Schlachten seines Opfertiers fastet und mit den Nieren des Opfertiers das Fasten abbricht und dann das Gebet mit zwei Rekas verrichtet, verwandeln sich die Sünden von ihm, und die Sünden seiner Mutter, seines Vaters, seiner Frau, seiner Kindern und Verwandten in Verdienste, ehe das Blut des Opfertiers auf den Boden vergossen wird.)***

Das Opfertier ist ein geeignetes Schlachttier, das vom zehnten Tag des Monats Silhidschsche nach dem Festgebet bis zum Sonnenuntergang des zwölften Tages geschlachtet werden darf. Ein gewöhnliches Opfertier ist ein Schaf oder eine Ziege. Bis sieben Personen dürfen gemeinsam ein Rind oder ein Kamel als Opfertier schlachten. Eine Muslime darf sowohl ihr eigenes, als auch als Vertreterin, das Schlachtier von anderen schlachten. Vor oder nach der oben erwähnten Zeit darf man kein Opfertier schlachten. Es ist zulässig, das Opfertier vor dem Opferfest zu kaufen. Beim Kaufen des Opfertiers muss man beabsichtigen, es am Tage des Opferfest zu opfern. Auf diese Weise gilt es als Opfertier. Man darf das Opfertier, ungeschlachtet oder dessen Geld, niemandem schenken. Tut man das, so gilt sein Opfertier nicht. Das gilt als Almosen. Und man soll dadurch die Verantwortung des ungeschlachteten Opfertieres und deren Folgen tragen.

Wer den bedürftigen und frommen Armen von dem Fleisch des Opfertiers schenkt, der wird im Jenseits reichlich belohnt.

Derjenige, der am letzten Tag des Monats Silhidschsche und

am ersten Tag des Mucharrem fastet, wird so belohnt, als ob er an allen Tagen des Jahres gefastet hätte. Wer in den ersten zehn Tagen des Silhidschdsche den Armen hilft, erlangt einen derartigen Lohn, als wenn er allen Propheten gefolgt hätte. Jemand, der in diesen zehn Tagen einen Kranken besucht, gilt als einer, der einen geliebten Diener ALLAH's, des Erhabenen besucht. Die Anbetungen, die in diesen zehn Tagen ausgeführt werden, bringen viel mehr Löhne, als die der anderen Anbetungen an anderen Tagen.

Wer sich in diesen Tagen in einer Sitzung der islamischen Gelehrten befindet, hat die Ehre, als ob er sich in einer Sitzung der Propheten befunden hätte. [Es ist eine unentbehrliche Verpflichtung, sei es Mann oder Frau, islamische Kenntnisse zu lernen und es ihre eigene Kinder zu lehren.]

76 — Versuche, auch in anderen Monaten zu fasten und dich daran zu gewöhnen. Hierzu eine heilige Hadith: **Wer montags und donnerstags der gesamten Monate fastet, den wird ALLAH, der Erhabene so belohnen, als ob er siebenhundert Jahren freiwillig gefastet hätte.**

77 — Faste an Sondertagen, wenn du kannst. Die Gefährten des heiligen Propheten fasteten in jedem Monat an diesen Tagen. St. Ali, Held ALLAH's, des Allmächtigen, berichtete: "Eines Tages ging ich zum heiligen Propheten. Er hat mir mitgeteilt: **(O Ali! St. Gabriel kam zu mir und sagte: "O Prophet, ALLAH's, des Erhabenen! Faste in jedem Monat!" Ich sagte ihm: "O Bruder Gabriel! An welchen Tagen soll ich fasten?" St. Gabriel antwortete: "Wer an Sondertagen fastet, dem schenkt ALLAH, der Allerbarmer, den Lohn des zehnjährigen Fastens für den ersten und den Lohn des dreißigjährigen Fastens für den zweiten und den Lohn des hundertjährigen Fastens für den dritten Tag).** [Diese grenzenlosen Löhne werden denen geschenkt, die glaubend an die Vorzüge und mit Ehren diese Anbetungen in Ehrfurcht erfüllen. Diese ganz leicht durchführbaren Anbetungen haben einen großen Vorzug, weil sie die Erfüllung der Gebote ALLAH's, des Erhabenen, und die Ehre des Dienerseins gegen IHN sind. Es ist im heiligen Koran erwähnt worden, dass für eine Anbetung, zehn, hundert und unzählige Verdienste gewährt werden.]

St. Ali fragte: "O Prophet ALLAH's, des Erhabenen! Warum nennt man sie Sondertage?" Der heilige Prophet antwortete: **(Als St. Adam aus dem Paradies herauskam, wurde sein Körper plötzlich dunkel. St. Gabriel kam zu ihm und sagte: "O Adam!**

Faste den dreizehnten, den vierzehnten und den fünfzehnten Tag in jedem Monat, wenn Du willst, dass Dein Körper weiß wie zuvor sein soll.” St. Adam folgte dieser Empfehlung und sein Körper wurde weiß wie einst).

78 — Faste, während du fasten kannst! Denn das Fasten wird an dem Auferstehungstag eine schöne Gestalt besitzen. Und dem Fasten wird ALLAH, der Allmächtige, gebieten: **“O Fasten! Nimm die Diener, mit denen Du zufrieden bist, und geh mit ihnen ins Paradies. Danach wird ALLAH, der Allmächtige, fragen: “O Fasten! Wünsche Dir, was Du willst!”** Das Fasten aber wird von ALLAH, dem Allmächtigen, viele Ehrenstellen und Vorzüge für die, mit denen es zufrieden ist, wünschen. Und diese werden ihm gewährt. So werden Diener, die gefastet haben, an dem Tag der Auferstehung eine große Ehre haben. Dabei werden diese Diener auch die Möglichkeit besitzen, um Vergebung, der in die Hölle zu führenden Gläubigen zu bitten. Über allen diesen werden diese Diener die Ehre haben, dem heiligen Propheten benachbart zu sein und die Schönheiten ALLAH’s, des Erhabenen, anzusehen.

79 — Faste auch den Tag Mucharrem (**den ersten Tag des Monat Mucharrem**) und Aschure! Es ist auch sehr vorzüglich, den neunten, zehnten und elften Tag des Monat Mucharrem zu fasten. Wer an diesen Tagen fastet, dem wird so viel Löhne geschenkt, wie wenn er unter den Wohltätern zwischen Osten und Westen gewesen wäre und den Verdienst der Pilgerschaft und Märtyrerschaft und anderer Anbetungen gehabt hätte. Man darf nicht allein den zehnten Tag des Mucharrem’s fasten. Denn der heilige Prophet verbat, nur diesen Tag zu fasten. Denn die Juden verehren diesen Tag. Um den Juden nicht zu gleichen, ist es erforderlich, nicht nur den zehnten Tag sondern auch den neunten und elften Tag zu fasten.

Bemerkung: Es versteht sich von selbst, dass wir unsere Anbetungen nicht ähnlich machen sollen, wie die Anbetungen der Juden und Christen. Also wir sollen unsere Anbetungen, Moscheen und unseren Gebetsruf bewahren, so wie wir es bei unserem Herrn, dem heiligen Propheten, und unseren Vorfahren gesehen und geerbt haben. Wir sollen uns nicht darüber täuschen, daß die Feinde der Religion irgend eine religiöse Abweichung ausführen, die sie als Neuerung, Erleichterung und Verschönerung bezeichnen. Diese Verderbnisse unter diesen Namen sollen wir nicht geschehen lassen. Wir müssen Freunde und Feinde kennenlernen!

Wer an die Ehre dieser Tage denkt und den Kopf eines Waisen

streichelt, dem schenkt ALLAH, der Erhabene, so viel Gnade wie die Anzahl der Haare des Waisen. Wer an diesen Tagen einem Armen Essen gibt, erwirbt so viel Verdienst und Gnade, als wenn er allen Gläubigen Essen gegeben hätte.

Bemerkung: Der Tag Aschure heißt der zehnte Tag. An diesem Tag keine andere süße Speise außer die süße Speise namens Aschûre zu kochen und anderen zu verteilen, gilt eine religiöse Abweichung (Bid'at); es ist Sünde. Es ist auch Sünde, an diesem Tag zu trauern.

80 — Einige Dinge verderben das Fasten. Der heilige Prophet, Friede sei mit Ihm, hat mitgeteilt: (**Üble Nachrede führen, Meineid schwören, auf schändliche Körperteile der Menschen blicken und andere Dingen verderben das Fasten**). Sowohl gegen ALLAH, den Erhabenen, als auch gegen das Recht des Menschen, trägt üble Nachrede eine große Verantwortung und sie ist daher ein großer Fehler und eine schwere Sünde. Die Zungen derer, die üble Nachrede geführt haben, werden eine schreckliche Ansicht besitzen und sie werden sich schämen und Schande wird auf sie kommen. Im Heiligen Koran ist üble Nachrede ausschlaggebend verboten und es gilt, als wenn man das Fleisch seines verstorbenen Brudes gegessen hätte.

Bemerkung: St. Imam-ı Gasâlıf erwähnt in seinem Buch "**Kimja-i Se'âdet** (Das Elixier zur Glückseligkeit) zum Thema "Fasten": Es gibt drei Arten des Fastens. Das erste ist für die, die keine Schriftgelehrte sind. Das Fasten aller Vorbeter, Prediger und derer, die den heiligen Koran auswendig rezitieren, ist auf der ersten Stufe. Das Fasten dieser werden durch Essen, Trinken oder Einnehmen eines Heilmittel und Geschlechtsverkehr verdorben. (Durch Injektion wird es auch verdorben. Man soll sich nicht durch die Worte der Unwissenden täuschen lassen.).

Die zweite Art des Fastens ist das Fasten derer, die Schriftgelehrte sind. Das Fasten dieser wird durch Sünde irgendeines Organs beispielsweise durch üble Nachrede, Lüge und durch sinnliches Ansehen verdorben. Obwohl manche Gelehrte berichteten, daß diese auch das Fasten der ersten Art verderben würden, sind sie grobe Sitten in der Rechtsschule Hanefî. St. Imam-ı Asam Ebû Hanife (geboren im Jahre 80 nach Hidschra und gestorben im Jahre 150 in Baghdad) hat die heilige Hadith so verstanden, das diese die Vollkommenheit des Fastens verderben würden. Die dritte Art des Fastens ist das Fasten der Heiligen. Wenn ein Gedanke, außer der Liebe zu ALLAH, dem Erhabenen,

zu ihren Herzen geht, wird ihr Fasten verdorben.

81 — Wissen, dass ALLAH, der Allerschaffer, vor allen Dingen die Vernunft erschaffen hat. Und ihr hat ER die Eigenschaften “Wissen, Intelligenz, Aufrichtigkeit, Reinheit, Freigebigkeit, Ergebenheit, Ehrfurcht und Hoffnung” gegeben. Menschen, die die Ehre gehabt haben, diese Vernunft zu besitzen, bezeugen das Wesen und die Einigkeit des Erhabenen, und erreichen SEIN Wohlgefallen. Dass Menschen SEIN Wesen und SEINE Einigkeit bezeugen sollen, ist die Ursache der Schöpfung des Weltalls. ALLAH, der Erhabene gebietet im heiligen Koran den vernünftigen Menschen: **(Die Ränge, die die Diener erreichen, die sich vor ALLAH, dem Erhabenen fürchten und die ihr Ich von verbotenen Dingen fernhalten, sind gewiss die der Paradiesbewohner).** ALLAH, der Erhabene erschuf nach der Vernunft das Ich. Und dem gab ER die gemeine Eigenschaften wie Unwissenheit, Sinnlichkeit, Geiz, Lügenhaftigkeit, Habgier, Zorn, Grausamkeit, Verderbnis, Zwietracht, Götzendienst und dergleichen.

Dann gebietete ALLAH, der Erhabene dem Sinn nach: **(Wer MEIN Gebot nicht hält, der wird in die Hölle geführt werden!)** Denn im heiligen Koran wird geboten: **(Wer unrecht tut und nur das irdische Leben vorzieht, der wird bestimmt in die Hölle kommen).** Also muß jeder sich mit seiner Vernunft beraten und sich demnach verhalten. Wenn man sich nicht mit seiner Vernunft berät, folgt man seinem Ich und wird in die Hölle geführt und bleibt dort ewig. Man muss immer der Vernunft folgen und nicht dem Ich und der Sinnlust. Denn das Ich und die Sinnlust sind die größten Feinde des Menschen. Wer vernünftig denkt, findet ALLAH, den Erhabenen, und glaubt an IHN. Wer nicht vernünftig denkt und seinem Ich folgt, befindet sich im Irrtum und kann den Weg niemals finden, der zu ALLAH, dem Erhabenen führt. Im heiligen Koran gebietet ALLAH, der Erhabene, denen, die Gesicht, Gehör und Vernunft haben aber nicht denken, das Recht nicht sehen und die Wahrheit nicht hören: **(Die sind wie vierbeinige Tiere! Vielleicht sind sie gemeiner als Tiere!)** Wer gläubig ist, aber immer seinem Ich folgt, ist auch so. Diese haben nur islamische Namen.

DER GLAUBE

82 — O mein Kind! Der Glaube heißt herzlich glauben. St. Gabriel brachte St. Adam die Vernunft, das Schamgefühl und den

Glauben mit und sagte: **(O Adam! ALLAH, der Erhabene grüßt Dich und sendet Dir drei Geschenke, von denen Du eines auswählen sollst).** St. Adam nahm die Vernunft. Als St. Gabriel sagte, dass das Schamgefühl und der Glaube gehen sollten, antwortete der Glaube ihm: **“ALLAH, der Erhabene hat mir geboten: Wo die Vernunft ist, sollst Du auch dabeisein!”** Und das Schamgefühl antwortete gleichfalls. So blieben beide mit der Vernunft bei St. Adam, Friede sei mit ihm.

Wem ALLAH, der Erhabene, Vernunft gibt, bei dem sind Schamgefühl und Glaube demgemäß dabei. Wer keine Vernunft hat, der besitzt weder Schamgefühl noch Glauben.

Es wurde überliefert, dass eines Tages eine Frau zum St. Hasseni Basrî gekommen war und ihn gefragt hat: **“O Führer der Gläubigen! Was ist die Reinheit, die Grundlage und der Schatz der Religion?”** Als Antwort darauf sagte St. Hasseni Basrî: **“Sagen Sie es selbst und lass uns zuhören.”** Die Frau setzte fort: **“Die Reinheit der Religion ist rituelle Waschung vorzunehmen. Die Grundlage der Religion ist, sich vor ALLAH, dem Erhabenen zu fürchten und sich zu schämen. Die Stärke der Religion ist Gebetsverrichten. Denn ALLAH, der Erhabene hat SEINEN Diener gelobt, der Schamgefühl besitzt. Der Schatz der Religion ist das Wissen. Wer die rituelle Waschung nicht vornimmt, dessen Religion wird nicht rein. Wer kein Schamgefühl hat, dessen Religion hat keine Grundlage. Wer sich nicht vor ALLAH, dem Erhabenen, fürchtet, dessen Religion hat keine Grundlage. Wer keine religiöse Kenntnisse besitzt, dessen Religion hat keinen Schatz.**

St. Hasseni Basrî war verwundert über die Worte dieser Frau und bestätigte ihre Wahrheit.

Der Glaube wird auf vier Arten vertreten: Der Glaube gleicht einer Festung, die fünf Stockwerke besitzt. Das erste Stockwerk ist aus Gold, das zweite aus Silber, das dritte aus Eisen, vierte aus Bronze und das fünfte aus Kupfer. Das kupferne Stockwerk vertritt die Sittsamkeit. Wenn man kein Schamgefühl hat, kann der Satan auf jeden Fall durch das erste Stockwerk hindurchgehen. Wenn man das Schamgefühl hat, kann der Teufel nicht hindurchgehen und so wird sein Glaube gerettet. Das eiserne Stockwerk vertritt die erforderlichen Vorschriften, das bronzene die unentbehrlichen Vorschriften, das silberne die Aufrichtigkeit und das goldene die Annäherung ALLAH, dem Erhabenen. Wenn man das Schamgefühl hat, darf man den Weg der erforderlichen Vorschriften finden. Und wenn man die

Aufrichtigkeit hat, darf man sich ALLAH, dem Erhabenen nähern. Wenn man kein Schamgefühl hat, darf man den Weg der erforderlichen Vorschriften, den Weg der Sunna, nicht finden. Wenn man die erforderlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, darf man den Weg der unentbehrlichen Verpflichtungen nicht finden. Wenn man die unentbehrlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, darf man den Weg zur Rechtschaffenheit nicht finden. Wer einem etwas für das Wohlgefallen ALLAH's, des Erhabenen, gibt, wer einen für SEIN Wohlgefallen liebt, und wer für SEIN Wohlgefallen gegen einen feindlich ist, dessen Glaube wird vervollständigt. Wer sittsam und bescheiden ist, dessen Glaube ist auch vervollständigt. Das Zeichen des Glaubens ist, dass man Ungläubige, nicht liebt weil sie ungläubig sind. Wer gläubig ist, kann die Glaubensfeinde, Freimaurer und Komunisten nicht lieben.

Der heilige Prophet, Friede sei mit ihm, gab zur Kenntnis: **(Wer von euch im Glauben vorzüglich ist, ist von gutem Charakter und tut den Menschen Gutes).** Denn ALLAH, der Allmächtige, gebietet im heiligen Koran sinngemäß: **(Du hast gewiss den besten Charakter).** Das heißt, ALLAH, der Erhabene, hat den Charakter SEINES geliebten Propheten gelobt. Wer von gutem Charakter ist, der ist von dem Charakter des heiligen Propheten. Er ist auf dem Weg, auf dem der heilige Prophet gewesen ist. Er befreit sich davor, wovor er sich fürchtet und erreicht das, was er wünscht. Und man wird recht gläubig. Wenn einem etwas einfällt, was verboten ist, kann man bemerken, dass es verboten ist, wenn man einen festen Glauben hat. Die Gefährten des heiligen Propheten fragten ihn: "O Prophet ALLAH's, des Erhabenen! Uns fallen böse Dinge ein. Was sollen wir machen? Der heilige Prophet antwortete: **(Sowohl gute als auch böse Dinge fallen einem ein. Es ist vom Glauben abhängig, böse Dinge zu unterscheiden, die einem einfallen).**

83 — Wenn du willst, dass dein Glaube vervollständigt sein soll, halte dich den Gläubigen nicht für überlegen. Der heilige Prophet hat gemeldet: **(Wer die Vollkommenheit seines Glaubens haben will, soll ein Einsehen haben; d.h. der soll bescheiden sein und Almosen geben, selbst wenn er arm ist. Diese zwei Eigenschaften erhöhen den Glauben bis zum Grad der Vollkommenheit).**

84 — Alkoholische Getränke sind verboten. Der Glaube kann nicht mit alkoholischem Getränk beisammen sein. Wenn man alkoholisches Getränk trinkt, tritt der Glaube aus seinem Herzen

heraus. Darüber erklärte St. Omar: (Ich schwöre bei ALLAH dem Erhabenen, dass während man alkoholisches Getränk trinkt, der Glaube sagt: "Halt! Du Verfluchtes! Zuerst muss ich austreten, dann kannst Du eintreten). Solange der Glaube einen nicht verlässt, kommt das Getränk nicht ein. Wenn man recht gemäss dafür büßt, kehrt der Glaube zurück.

85 — Die Gelehrten der Sunna, Friede sei mit ihnen allen, teilen mit: Eine schwere Sünde begehen heißt kein Unglauben. Eine schwere Sünde verdirbt den Glauben nicht. Die heiligen Hadithe erklären, dass man ungläubig wird, wenn man eine Sünde nicht als Sünde anerkennt. Es verursacht, dass man als ungläubig stirbt, wenn man pflegt, schwere Sünde zu begehen.

86 — Wenn du willst, dass dein Glaube nicht schwach sein soll; d.h. wenn du willst, nicht ohne Glauben vor den Erhabenen geführt zu werden, sprich dieses Gebet vierzigmal täglich aus: (**Jâ hajjü, jâ kajjum, jâ seldschelâli well ikrâm, jâ lâ ilâche illâ ente**).

Das Verlieren des Glaubens erklärte der heilige Prophet wie folgt: (**Vier Sachen veranlassen, den Glauben zu verlieren: Die erste ist, sich nicht nach erworbenen Kenntnissen zu verhalten. Die zweite ist, sich unwissend zu verhalten. Die dritte ist, sich davor zu schämen, erforderliche Kenntnisse zu lernen. Die vierte ist, die Menschen daran zu hindern, dass sie sie lernen**).

[Wer seine Religion und deren Kenntnisse nicht lernt, dessen Glaube bleibt nicht fest. Wenn man darüber unwissend bleibt, täuscht man sich über Lügen der Freimaurer und Kommunisten und verliert seinen Glauben.]

DAS EINHEITSBEKENNTNIS

[Kadi-sâde Ahmed bin Muhammed Emîn Effendi, Friede sei mit ihm, einer der Gelehrten des omanischen Reiches, verfasste ein Buch von zweihundertfünfzig Seiten, indem er **das Glaubensgebet** im türkischen erläuterte. Er nannte dieses Buch **Ferâid-ül-fewaid** (Nützliche Perle). Sejjid Abdülhakîm Effendi, Friede sei mit ihm, einer der großen Religionsgelehrten, sagte oft, dass dieses Buch und das Buch **Birgiwî Wassijjetnamesi Scherhi** (Erläuterung des Buches "Testament von Birgiwî") des gleichen Gelehrten sehr wertvoll sind, und pflegte es den Jugendlichen zu empfehlen. Kadi-sâde Ahmed Effendi ist 1197 (1783 n.Chr.) in İstanbul gestorben. In diesem Buch hat er folgendes geäußert: **Es gibt sechs persönliche Eigenschaften ALLAHs, des Erhabenen: Das sind: Unendlichkeit, Existenz ohne Anfang, Existenz ohne Ende, Einigkeit, Unähnlichkeit, Selbstständigkeit. Die acht**

ständigen Eigenschaften ALLAHs, des Erhabenen, sind: **Unsterblichkeit, Allmacht, Allwissenheit, Sehen, Hören, Sprechen, Erschaffen, Wille.** SEINE Gewohnheit ist es, alles begründet zu erschaffen. Aber die Gründe haben keine Wirkung bei SEINER Schöpfung. ER ist Allerschaffer und Allmächtiger. Es gibt keinen Schöpfer außer IHM. ER erschuf und erschafft alle Wesen aus dem Nichts. ER ist es allein, der die Eigenschaften, Bewegungen, guten und bösen Taten der Menschen bzw. der Tiere erschaffen hat. Der Mensch kann nichts erschaffen. ALLAH, der Erhabene ist allein, der die Gedanken, Taten und Erfindungen der Menschen erschuf und erschafft. Jemanden außer IHM, Erschaffer zu nennen, heißt eine große Dummheit begehen. Die ständigen bzw. persönlichen Eigenschaften ALLAHs, des Erhabenen, sind ewig wie ER selbst. SEINE Eigenschaften trennen sich nicht von IHM selbst.]

Das Einheitsbekenntnis ist: **Lâ ilâche illallach Muhammedün resûlullach.** Das bedeutet: **Es gibt keinen Gott außer Allah, dem Erhabenen und Muhammed, Friede sei mit ihm, ist SEIN Diener und Gesandter.** Der heilige Prophet berichtete: **Wenn ein Diener diesen Glaubensatz rezitiert, werden alle Scheidewände zwischen ALLAH, dem Erhabenen und diesem Wort aufgehoben. Und so kommt es direkt zu ALLAH, dem Erhabenen. ALLAH, der Erhabene sagt: "O das Wort, halte ein!" Das Glaubensatz erwidert: "Das darf ich nicht, bevor DU diesem Diener vergibst!" Dann antwortet ALLAH, der Allmächtige: "Um MEINER Ehre, Allgewalt, Allmacht und Vollkommenheit willen vergebe ich MEINEM Diener, der MEINEN Namen rezitiert.**

87 — Den Diener, der das Einheitsbekenntnis ausspricht, werden am Tage der Auferstehung die Engel besuchen. ALLAH, der Erhabene, hat St. Moses geboten: **(O Moses! Sprich vielmals das Einheitsbekenntnis aus, wenn du willst, daß die Engel Dich an dem Auferstehungstag besuchen sollen).** Sprich diesen Glaubensatz aus! Zweifle daran nicht! Sonst bleibst du in der Hölle ewig!

St. Moses fragte: **"O mein Schöpfer! Was für eine Strafe gibst DU, wenn ein Diener das Einheitsbekenntnis ausspricht aber daran innerlich zweifelt?"** ALLAH, der Erhabene, erwiderte: **(O Moses! Ihn lasse ICH für immer in die Hölle werfen. Weder Propheten, noch Heilige, nach Märtyrer und noch Engel dürfen um seine Vergebung bitten).**

88 — Sprich vielmals den Glaubensatz aus! St. Moses fragte ALLAH, den Erhabenen: **"O mein Schöpfer! Wie belohnst DU**

einen Diener, wenn er das Einheitsbekenntnis ausspricht?“ ALLAH, der Erhabene erwiderte: **(Mit ihm bin ICH zufrieden und ICH mache ihn mit MEINEM Paradies und MEINEN Schönheiten glücklich).**

Niemand weiß, wieviel Gnade ALLAH, der Erhabene, einem schenkt, wenn man das Einheitsbekenntnis ausspricht. Wenn man das Einheitsbekenntnis ausspricht, schwingt der Thron des Erhabenen, der heilige Raum außerhalb den Himmeln. Der heilige Prophet hat mitgeteilt: **(ALLAH, der Erhabene, erschuf eine Säule. Durch das Einheitsbekenntnis schwingt diese Säule und bringt den den Thron des Erhabenen zum Schwingen. Wenn der den Thron des Erhabenen schwingt, gebietet ALLAH, der Allmächtige, dass er ruhig sein soll. Der Thron des Erhabenen bittet um Vergebung des Dieners, der das Einheitsbekenntnis ausgesprochen hat. Und der wird vergeben).**

Der heilige Prophet hat berichtet: **(Wer aufrichtig und herzlich einmal das Einheitsbekenntnis ausspricht, dem bereitet ALLAH, der Erhabene, viertausend Ehrenstellen im Paradies und vergibt ihm viertausend Sünden).** Die Gefährten des heiligen Propheten haben ihn gefragt: “O Prophet ALLAH’s, des Erhabenen! Wenn man nicht viertausend Sünden hat? Daraufhin erwiderte der heilige Prophet: **(Es werden die Sünden seiner Frau, seinen Kindern und Verwandten vergeben).**

89 — Sprich das Einheitsbekenntnis vielmals aus! Er ist größer als alle Sünden. Der heilige Prophet hat gemeldet: **(An dem Tage der Auferstehung wird ein Mensch herkommen. Er wird neunundneunzig Handlungsbücher haben, in dessen allen Seiten nur Sünden eingeschrieben worden sind. Nur in einer Seite steht das Einheitsbekenntnis, den er im Diesseits ausgesprochen hat. Neunundneunzig Handlungsbücher werden in eine Waagschale und das Einheitsbekenntnis wird in eine andere gelegt. Das Glaubensbekenntnis wiegt schwerer).**

90 — Das Glaubensbekenntnis lässt viel Verdienst erwerben.

Bemerkung: St. Imam-ı Rabbani Ahmed Farukı Serhendi, der größte Gelehrte des zweiten Jahrtausends [geb. 971 gest. 1034 in Indien] erklärt im siebenunddreißigsten Brief im zweiten Band seines Buches **Mektubat** (Briefe) die Vorzüge des Einheitsbekenntnisses ausführlich. Die Übersetzung dieses Briefes steht in dem Buch **Se’adet-i Ebedijje**.

DAS WOHLGEFALLEN ALLAH's, DES ERHABENEN

91 — O mein Kind! Erfülle dieses, wenn du das Wohlgefallen des Erhabenen erlangen willst. ALLAH, der Erhabene fragte St. Moses: **(O Moses! Was hast Du für MICH getan?)** St. Moses erwiderte: **(O mein Schöpfer! Ich habe für DICH Gebete verrichtet, gefastet, Lobgebet ausgesprochen und den Armen Almosen gegeben).** ALLAH, der Erhabene erwiderte: **(Alle diese sind für Dich! Wenn Du Gebet verrichtest, so gebe ICH Dir das Paradies. Wenn du fastest, wird es Dir Licht auf der Sırat (die Brücke über der Hölle) sein. Wenn du Lobgebet aussprichst, pflanzt man Bäume im Paradies für Dich. Wenn du den Armen Almosen gibst, wird das auf dich kommende Unglück beseitigt. O Moses! Was hast du für MICH getan?** St. Moses fragte: **“O mein Schöpfer! Was soll man für DICH tun?”** ALLAH, der Erhabene, erwiderte: **(Das Tun für MICH ist, MEINE Freunde als Freunde und MEINE Feinde als Feinde anzuerkennen).** Die Anbetung, die ALLAH, dem Erhabenen, am meisten gefällt, ist es, Gläubige zu lieben und gegen Ungläubige feindlich zu sein. Das nennt man **Hub-bi fillach** und **Bughd-ı fillach**.

92 — Der heilige Prophet, Friede sei mit Ihm, verkündete: **(Wer eine Sünde begehen will, sich aber vor ALLAH, den Erhabenen, fürchtet und darauf verzichtet, dem schenkt ALLAH, der Allbarmherzigen, zwei Paradiese).** Die schweren Sünden sind: unehrlich Erworbenes zu essen, Zinsen zu bekommen, Hurerei und Päderastie zu begehen, Alkohol zu trinken, zu ermorden, ALLAH, dem Erhabenen, sich oder ein anderes Wesen zu zugesellen, den Islam verachtende, Moral verderbende Filme anzusehen, Menschen mit Wollust zu betrachten, Frauen und Mädchen in ausgeschnittenem Kleide ausgehen zu lassen, usw.

93 — Das Zeichen für die Frommheit ist, dass man mit der Vorherbestimmung und dem Schicksal ALLAH's, des Erhabenen zufrieden ist. Das Zeichen für die Bosheit ist, dass man mit der Vorherbestimmung und dem Schicksal nicht zufrieden ist und dass man bei einem Unglück viel zu viel weint, schreit und jammert.

94 — Wenn du vor ALLAH, dem Erhabenen, gehorsam sein willst, sprich bei allen deinen Handlungen **“inschaallach”** (so ALLAH will). Der heilige Prophet teilte darüber mit: **(Es gibt keine vorzüglichere Gefügigkeit als diese).**

Während du jemandem etwas versprichst, sprich zuerst **“inschaallach”** aus. Wenn du es nicht erfüllen kannst, so wirst du kein Lügner.

95 — Bereite dein Herz für drei Umständen so vor, daß das Tor der Gnade dir aufgemacht werden darf:

1) Beim Koranrezitieren.

2) Beim Erwähnen der heiligen Namen ALLAH's, des Erhabenen.

3) Beim Gebetsverrichten.

Das Zeichen des Weisen ist, daß sein Schweigen eine Bedeutung hat, daß sein Betrachten einem ein warnendes Beispiel und dass sein Wunsch der Gehorsam ist.

96 — O mein Kind! St. Sinnûn-i Mîsrî, (gest. 245 in Ägypten) sagt: "Wer sich übersatt isst, in dessen Herz kann keine Weisheit sein. Wie glücklich, wer keine Sünde begeht. Das ist dadurch möglich, dass man nicht viel isst. Indem der Mensch seine Andacht hält, nähert er sich ALLAH, dem Erhabenen.

Die Zeichen, dass man sich nicht vor ALLAH, dem Erhabenen, fürchtet, sind:

1) eine schwache Absicht zu haben,

2) hochmütig zu sein,

3) nicht an den Tod zu denken und nach den Begierden zu folgen,

4) das Wohlgefallen ALLAH's, des Erhabenen, zu verlassen und den Wunsch der Geschöpfe zu erfüllen,

5) die erforderlichen Vorschriften zu verlassen und, religiöse Abweichung durchzuführen,

6) seine Sünden als wenig zu betrachten.

Wie glücklich, wer frei von diesen sechs Dingen ist!

***Sowohl aus Freuden als auch aus Leiden
besteht das Menschenleben.
Begabt muss man sein,
um Kummer in Genuss zu verwandeln.***

DIE VORZÜGE DES DANKGEBETES

97 — Eines Tages sagte der heilige Prophet Abraham, Friede sei mit ihm: **(Elhamdü lillâchi kable külli echad welhamdü lillâchi ba'de külli echad el hamdü lillâchi alâ külli hâl)**. ALLAH, der Erhabene hat gebietet: **(O Gabriel! Grüße meinen Freund von MIR! Er hat drei Worte dreimal ausgesprochen. ICH habe dagegen ihn so viel Verdienst erwerben lassen, wie wenn er vierzigmal die freiwillige Wallfahrt unternommen hätte. Wer**

dieses Gebet ausspricht, dem schenke ICH das gleiche).

St. Enes pflegte dieses Gebet auszusprechen:

(Bismillachillesi lâ ja durru maasmichî schejün fil erdi welâ fissemâ-i we hüwessemî'ul alîm). Dieses Gebet spricht man morgens und abends mit der Einleitungsformel **“Bismillachirrachmanirrachim”** dreimal aus. Damit schützt man sich vor Unglück.

98 — Wenn du niest, sprich: **(El hamdü lillach)** aus. Dazu teilte der heilige Prophet mit: **(Wenn man niest und “El hamdü lillach” ausspricht, schützt einen ALLAH, der Erhabene vor siebzig Arten der Unglücksfällen. Niemand kann vorzüglicher vor ALLAH, dem Erhabenen, sein als der, der die vier Worte morgens und abends hundertmal ausspricht.** Diese vier Worte sind: **Sübânallachi welhamdü lillâchi we lâ ilâche illallâchu wallâchu ekber).**

Dies ist auch ein Lobgebet, das sehr wertvoll für ALLAH, den Erhabenen, ist: **Sübhanellachî we bi hamdichi sübânellachil asîm.** Man sollte es täglich hundertmal aussprechen.

DAS GEBET DES GLAUBENS

St. Muhammed Tirmisî (209-279) überliefert: Wer zwischen den ersten und zweiten Teilen des Morgengebets dieses Gebet innerlich ausspricht, übergibt seine Seele am Ende seines Lebens als gläubig: **(Ja hajjü ja kajjum ja seldschelâli wel ikrâm. Allachümme innî es'elüke en tüchjije kalbî bi nûri ma'rifetike ebeden ja Allah, ja Allah, ja Allah dschelle dschelalüch).**

99 — Der heilige Prophet teilte mit: **(O Gläubige meiner Gemeinschaft! Sprecht morgens beim Aufstehen dieses Gebet aus: Sübhanellachi we bî hamdichi sübânellachil asîm).** Es verursacht die Vergebung seiner Sünden an jenem Tag.

Mit der heiligen Hadith wurde gemeldet: **(Wer dieses Gebet täglich zehnmal ausspricht, dem gewährt ALLAH, der Erhabene, vierzigtausend Löhne: Eschhedü en lâ ilache illachü wachdechü lâ scherikelechü ilâchen wâchiden. Sameden lem jettechis sâchibeten welâ weleden welem jekün lechü küfüwen echad).**

100 — Der heilige Prophet hat verkündet: **(Wenn ihr aus einer Versammlung kommt, sprecht dieses Gebet aus! So werden euch die Sünden in jener Versammlung vergeben: Sübhanek allachümme we bi hamdike, eschhedü en lâ ilâche illâ ente wachdeke lâ scherike leke we estaghfirüke we etûbü ilejke).**

Sprich oftmals dieses Gebet aus, damit dein Herz nicht verdirbt! Denn dieses Gebet ist es, was der heilige Prophet dafür empfahl: **(Jâ hajjü jâ kajjûm jâ bedî-assemâwâti wel ardi, ja sel dschelâli wel ikrâm, jâ lâ ilâche illâ ente eş'elûke en tüchjije kalbî bi nûri ma'rifetike, jâ Allachü, jâ Allachü, jâ Allach dschelle dschelâlûch).**

Auch beim Sterben sprach der heilige Prophet, Friede sei mit Ihm, dieses Gebet aus: **(Sübhânellachi we bi hamdichi esta firullache we etübi ilejch).**

Sprich beim Hinausgehen und beim Einkaufen: **(Lâ ilâche illallachü wachdechû lâ scherike lech lechülmülkü we lechülhamdü jüchjî we jümütü we hüwe hajjün lâ jemütü bijedichil hajr we hüwe alâ külli schej'in kadir) aus.**

101 — Gute Sitten beim Essen:

Im fünften Band des Buches **Fetâwâji Hindijje** (Rechtsgutachten in Indien) steht folgendermaßen: Es ist eine erforderliche Verpflichtung, vor und nach dem Essen die Hände zu waschen, zu Beginn **Bismillachirrachmanirrachim** und wenn das Essen zu Ende ist, **Elhamdülillach** auszusprechen. Es ist ebenso erforderlich, mit der rechten Hand zu essen und zu trinken. Wenn man rituell unrein ist, ist es eine unerwünschte Handlung, zu essen, ohne seine Hände zu waschen und ohne seinen Mund zu spülen. Eine menstruierende Frau darf essen, ohne ihren Mund zu spülen. Für sie ist es nicht unerwünscht. Man darf keine heiße Speise essen, keine Speise beim Essen riechen und in keine Speise pusten. Es ist eine unerwünschte Handlung, beim Gehen zu essen bzw. zu trinken. Man darf mit bloßem Kopf essen. Es ist zulässig, Aas zu essen, um nicht des Hungers zu sterben; aber es ist nicht erlaubt, Menschenfleisch zu essen. Man darf statt des Preises eines gekauften Gegenstand einen billigeren Preis angeben. Beispielsweise darf man als Preis dessen, was man für zehn Pfund gekauft hat, als fünf Pfund äußern. Es ist verboten, verdorbenes Fleisch zu essen, d.h. es gilt als unrein. Verdorbenes Öl bzw. Fett und verdorbene Milch gelten als rein; man darf diese essen. Obwohl verdorbene Speisen als rein gelten, ist es verboten, sie zu essen. Die vom Baum herabgefallenen Früchte zu essen, ist erlaubt, vorausgesetzt dass der Besitzer es zustimmt. Es ist erlaubt, die vom Fluß abgetriebenen Früchte zu essen. Ein Armer darf von seinem Fluß Almosen einem Reichen schenken, der ihm dieses Almosen gegeben hat; und der Reiche darf es annehmen.

Eine heilige Hadith lautet: **Wer nach dem Essen dieses Gebet**

ausspricht, dem werden die Sünden vergeben: “Elhamdü lillâchillesî et’amenâ hâsetta’âme we resekanâ min gajr-i hawlin we lâ kuwwete.”

Das größte Bittgebet zur Vergebung:

Der heilige Prophet, Geliebter ALLAH’s, des Erhabenen, verkündigte: **(Wer dieses Gebet am Morgen ausspricht und vor dem Abend stirbt, der besitzt die Ehrenstelle eines Märtyrers. Wenn man es am Abend ausspricht und vor dem Morgen stirbt, besitzt man die gleiche Ehrenstelle: Allachümme ente rabbî lâ ilâche illâ ente halaktenî we ene abdûke we ene alâ achdike we wa’dike mesteta’tü e-ûsü bike min scherri mâ san’atü ebûü leke bi ni’metike alejje we ebûü bin senbî faghfirli sünûbi feinnehû lâ jafirüs-sünûbe illâ ente. Lâ ilâche illâ ente sübhâneke innî küntü mines-sâlimin).**

Der heilige Prophet teilte mit: **(O Ebâ Hürejre! Wer dieses Gebet täglich fünfundzwanzigmal ausspricht, den schreibt ALLAH, der Allmächtige, als einen der Anbeter ein: “Allachümmagfir li, weliwalidejje we li-üstâsijje welil mü’minûne wel mü’minâti wel müslimîne wel müslimâti elachjâ-ü minhüm wel emwât birrachmetike ja erhamerrâchimin).**

DAS GEBET ZUR ERNEUERUNG DES GLAUBENS

O mein Schöpfer! Von meinem heiratsfähigen Alter bis zu diesem Augenblick habe ich alles bereut, was ich als verrittes Glauben gehabt, als Sünden gesehen, zugehört, ausgesprochen und begangen habe, indem ich von Feinden des Islam und Irrgläubigen betrogen bzw. irreführt wurde. Ich bin fest entschlossen, all diese nicht zu wiederholen. Ich bezeuge, dass der erste Prophet Adam und der letzte Prophet Muhammed ist, Friede sei mit ihnen. Ich glaube an alle Propheten zwischen ihnen. Alle sind recht und treu. Alles was sie mitgeteilt haben, ist wahr. **Âmentü billach ve bi-mâ dschâ-e min indillach, alâ muradillach, ve âmentü bi-Ressûlillach ve bi-mâ dschâ-e min indi Ressûlillach alâ murâd-i Ressûlillach, âmentü billachî ve Melâiketichi ve Kütübichi ve Resselichî weljewmil-âchiri ve bilkaderi hajrichi ve scherrichi minallachi teâlâ wel-ba’sü ba’delmewti hakkun eschedü en lâ ilâche illallach ve eschedü enne Muhammeden abduchu ve ressûlûch.**

102 — Der heilige Prophet pflegte dieses Gebet jedesmal zu rezitieren, wenn er ein neues Kleid an hatte: **“Elhamdü lillâchillesî keşânî mâ ûrije bichi awretî.”**

[Sejjid Abdülhakîm Effendi, Friede sei mit ihm, großer islamischer Gelehrter, Erneuerer des 14. Jahrhunderts nach Hedschra, pflegte in seinen Predigten und Unterrichten in verschiedenen Moscheen, in der islamischen Hochschule bzw. höheren Schule Vefa und in seinen privaten Unterhaltungen wie folgt zu empfehlen: “Tragen Sie saubere und neue Kleider wie die Ehrwürdigen und Hochgestellten! Benutzen Sie erlaubte Kleidung und Nahrung bzw. Getränke soviel, wie Sie benötigen! Verhalten Sie sich überall so, dass Sie durch Ihre Worte, Sittlichkeit und islamische Würde geachtet werden! Halten Sie Ihren Körper angenehm, indem Sie verschiedene schmackhafte Speisen bzw. süße kalte Getränke kosten!” Diese Empfehlungen von Sejjid Abdülhakîm Effendi sind in dem Buch **Hadîkat-ün nedîje** (Nützlicher Garten) von Muhammed bin Süleymân-ı Bagdadî ausführlich erwähnt. Dieses Buch ist arabisch und 1397 (1977 n.Chr.) in Istanbul gedruckt.

DIE VORZÜGE DES REZITIERENS DER SURE ICHLÂS

103 — O mein Kind! Rezitiere vielmals die Sure Ichlas. Der heilige Prophet, unser Herr, hat verkündet: **(An dem Tage der Auferstehung wird ein Ausrufer ausrufen: “Die Gläubigen, die an ALLAH, den Erhabenen gedacht und IHN erwähnt und die Sure Ichlâs vielmals ausgesprochen haben, sollen kommen und ihre Ehrenstellen im Paradies besitzen).**

Wer tausendmal diese heilige Sure rezitiert, leidet nicht an Zahnschmerzen.

Bemerkung: St. Ali hat überliefert: **(Der heilige Prophet hat verkündet: “Nach einer Versammlung, einem Unterricht, nach einem Rezitieren des heiligen Korans diesen heiligen Vers: “Sübhâne Rab-bike Rab-bil is-seti am-ma jesiffîn we şelâmün ael mürselîn wel hamdülillachi Rab-bil alemîn” auszusprechen, verursacht, an dem Tage der Auferstehung viel Verdienst zu erwerben).** Man sieht, dass einige Personen, die nicht in allen Kenntnissen der Religion bewandert sind, Gläubige täuschen und dass sie auf diese Weise viele Sünden begangen haben, indem sie manche Bücher ins türkische übersetzen und dabei ihre eigene Gedanken hinzufügen. Beispielsweise behaupten sie, dass es besser sei, statt “Sübhâne Rabbike”, “Sübhâne Rabbina” zu sagen. Sie behaupten, dass man beim Gebetsprechen Gemeinschaft erwähnen, indem man “unser Schöpfer” sagen solle. Diese täuschen sich sehr darüber. Denn der heilige Vers

“Subhane Rabbike” ist nicht Gebet- sondern Lobgebetsprechen. Der heilige Prophet fordert, dass wir diesen heiligen Vers aussprechen, aber ihn nicht ändern sollen. St. Ebu Bekr sagte: “Ich tausche gerne mit dem heiligen Propheten, alle meine Anbetungen, gegen seinen einzigen Fehler.” Die Fehler der Propheten, die ALLAH, der Erhabene, liebt, sind wertvoller als die Wohltaten der guten Menschen. Wollen diese den heiligen Vers verbessern? Ein einziger Buchstabe des heiligen Korans ist vorzüglicher als alle Anbetungen. Das Ändern des heiligen Wortes verursacht auch den Unglauben.

Die Antwort, die die Gelehrten denen geben, sind ins Buch **Seadet-i Ebedijje** (Weg zum ewigen Glück) eingeschrieben worden.

104 — Jeden Morgen die letzten drei heiligen Verse der Sure Haschr (Die Auswanderung) von dem Wort **“Hüwellâchüllesi”** an zu lesen oder auszusprechen verursacht, falls man bis zum Abend stirbt, als Märtyrer zu sterben.

105 — Wer beim Sonnenaufgang die Sure Amme (Die Kunde) rezitiert, wird vor allen Unglücksfällen geschützt.

[St. Abdullah-i Dechlewî, ein absoluter Religionsgelehrter, ein großer Heiliger, Friede sei mit ihm, schreibt in seinem neunzigsten Brief wie folgt: (Die heiligen Verse und Bittgebete, die der heilige Prophet berichtete, muß man in bestimmten Zeiten rezitieren. Diese und die freiwilligen Gebete muß man aufrichtig und mit ruhigem Herz rezitieren bzw. verrichten; andernfalls gelten sie nicht. Aus diesem Grund müssen wir versuchen, anstatt freiwillige Gebete unentbehrliche und stark erforderliche Gebete zu verrichten und ALLAH, den Erhabenen lobzupreisen und sich vor Verbotenen zu hüten, um unsere Seele zu reinigen und unsere Sittsamkeit zu verbessern!) Im einundsiebzigsten Brief erläutert er: (In unserer Zeit herrschen Unglauben, Sünden und religiöse Abweichungen überall. Heutzutage ist es schwierig geworden, zu erfassen, dass ALLAH, der Erhabene, allgegenwärtig ist. Aber trotzdem muss man versuchen, sich von seelischer Krankheit zu retten. Fliegt ein Vogel auf, so rettet er sich, von Katzen gefressen zu werden, selbst wenn er sein Ziel nicht erreichen kann.) St. Abdullah-i Dechlewî ist Lehrer von St. Halid-i Bagdadî; gestorben 1240 (1824 n.Chr.) in Delhi.]

DAS GRUßGEBET

106 — Wer freitags hundertmal das Grußgebet ausspricht, dem verwirklicht ALLAH, der Allmächtige, hundert Wünsche. Dreißig

davon sind weltliche Wünsche und Siebzig sind im zukünftigen Leben.

Der heilige Prophet hat verkündet: **(Wer täglich hundertmal das Grußgebet ausspricht, der wird sich vor der Sonne am Tage der Auferstehung schützen und mit mir im Schatten vom Thron des Erhabenen sein. Und wer ein Grußgebet einmal für mich ausspricht, um dessen Vergebung bitten die Gnadenengel).**

107 — Sprich vielmals ein Grußgebet für den heiligen Propheten aus! Denn mit einer heiligen Mitteilung, Hadith, wurde berichtet: **(Wer, in dessen Anwesenheit mein Name erwähnt wird, nicht für mich ein Grußgebet ausspricht, der ist sehr zu bedauern. Auch diejenigen, die den heiligen Ramadan erleben aber ihn nicht ehren und die, die ihre Väter oder Mütter oder beide erlebt, aber sie gekränkt haben, sind sehr zu bedauern).**

108 — Wer einem Armen sein gewünschtes Essen gibt, dem gewährt ALLAH, der Allbarmherzige, tausend Ehrenstellen und viele Güten im Paradies.

109 — Vergiss nicht, Armen Almosen zu geben. Alles, was du deiner Frau, deinen Kindern und Verwandten gibst, gilt als Almosen. Eine heilige Hadith darüber ist von St. Eba Emame überliefert worden: **(Was würde einem eine bessere Wohltat sein, als seiner Frau, seinen Kindern und Verwandten etwas zu schenken!).** Zuerst soll man mit ehrlich erworbenem Geld Essen und Kleider beschaffen. Dann soll man von dem Restbetrag Sekat und danach Almosen zahlen.

110 — Ich empfehle dir, dir folgendes anzugewöhnen. So trittst du in die Gruppe der Guten ein:

1) Gib Sekat, während du wohlhabend bist! Und gib Almosen, wenn du arm bist.

2) Überwinde deinen Zorn und deine Wut, wenn du zornig und wütend bist.

3) Veröffentliche niemandes Fehler, sondern verhülle sie!

4) Erfreue deine Diener, Frau, Kinder und Verwandten, dadurch dass du ihnen Gutes tust.

111 — Auch einem durstigen Trinkwasser geben verursacht, viel Verdienst zu erwerben. Der heilige Prophet teilte mit: **(ALLAH, der Erhabene fragte den Engel Gabriel: “Was würdest Du tun, wenn Du auf die Welt hinuntergestiegen wärest?” St. Gabriel erwiderte: “O Schöpfer! Was ich tun würde, ist DIR bekannt. Ich würde vier Dinge erfüllen:**

1) Ich würde den durstigen Trinkwasser geben.

- 2) Ich würde den viele Kinder Besitzenden helfen.
- 3) Ich würde die Verärgerten versöhnen.
- 4) Ich würde die Fehler der Gläubigen verhüllen).

Von dem heiligen Propheten wurde verkündet: **(Wer einem Durstigen Trinkwasser gibt, in dessen Handlungsbuch wird siebzigjähriges Verdienst eingeschrieben. Wenn man einem Durstigen Wasser zum Trinken gibt, wo kein Wasser zu finden ist, erwirbt man so viel Verdienst, als ob man eines der Kinder des Propheten Ismail vor Feinden befreit hätte).**

112 — Tut immer Gutes! ALLAH, der Erhabene mag Diener, die Gutes tun. Mit der heiligen Hadith wurde gemeldet: **(Wer einem Armen einen Bissen Essen gibt, dem überbringt der Bissen auf folgende Weise Freudenbotschaft:**

- 1) Ich war eins; du hast mich vermehrt!
- 2) Ich war klein; du hast mich vergrößert!
- 3) Ich war dein Feind; du hast mich dir zum Freund gemacht!
- 4) Ich war vergänglich; du hast mich ewig gemacht!
- 5) Bis jetzt hast du mich bewahrt. Von nun an werde ich dich bewahren).

113 — Das Vermögen vermindert sich nicht, sondern vermehrt sich, dadurch dass man Almosen und Sekat gibt. St. Abdurachman bin Afw hörte bei einer Unterhaltung des heiligen Propheten zu und äußerte sich wie folgt:

- 1) Das Vermögen vermindert sich nicht sondern vermehrt sich, dadurch dass man Sekat gibt.
- 2) Wenn der ungerecht Behandelte den Grausamen verzeiht, erhöht ALLAH, der Erhabene, am Tage der Auferstehung seine Ehrenstelle.
- 3) Wer immer um Reichtum bittet, den befreit ALLAH, der Erhabene, nicht von Armut.

114 — Diese heilige Hadith wurde von St. Eba Hureyre überliefert: **(Wer etwas für das Wohlgefallen ALLAH's, des Erhabenen gibt, der erwirbt dafür tausend (nach einer anderen Überlieferung zweitausend) Verdienste, als ob der es ALLAH, dem Erhabenen gegeben hätte).** Wenn du etwas jemandem leihen und danach zurückbekommen willst, tue es im guten Glauben. Wer einem, der arm ist und Gebet verrichtet und die Verbote beachtet, das Verleihte schenkt, wird sich am Tage der Auferstehung im Schatten des Throns des Erhabenen befinden und im Paradies eine hohe Ehrenstelle haben.

Bemerkung: Almosen geben ist eine freiwillige Anbetung. Sekat geben, Schulden bezahlen und jemandem sein Recht geben sind unentbehrliche Verpflichtungen. Wer eine zu erfüllende unentbehrliche Aufgabe hat, dessen erforderliche und freiwillige Aufgaben gelten nicht. Also wer ein Pfening Sekat oder Schuld zu bezahlen hat, dessen Almosen sind nicht gültig. Selbst wenn man Millionen Pfund als Almosen gibt oder tausendmal Gutes tut, gilt diese nicht und man darf kein Verdienst haben und sich nicht von Schuldsünden befreien, solange man kein Sekat gibt oder seine Schuld nicht auszahlt.

115 — Jemandem etwas leihen ist besser als Almosen geben. Denn der heilige Prophet hat gemeldet: **(Leihen ist achtzehnmal vorzüglicher als Almosen geben)**. Auch sollst du wissen, dass du jemandem sein Recht sogleich geben sollst, wenn du ihn etwas hast tun lassen. Wenn du einem sein Recht nicht gibst und es bis zum Auferstehungstag bleibt, wird sein Kläger am Tage der Auferstung ALLAH, der Erhabene sein. Wenn ihr füreinander arbeitet und wenn ihr voneinander leiht und euch gegenseitig auszahlt, erfüllt diese im guten Glauben. Denn statt Verdienst zu gewinnen, könnt ihr Sünde begehen. Bei drei Dingen darf man sich etwas aus leihen:

1) Wenn man sehr arm und nicht imstande ist, zu arbeiten, so darf man sich etwas leihen, um es für rechtmäßige Bedürfnisse auszugeben.

2) Um eine Wohnung zu beschaffen.

3) Um zu heiraten.

Wenn man, auf ALLAH, den Erhabenen, vertrauend, aus diesen Gründen sich etwas leiht, hilft einem ALLAH, der Allbarmherzige, seine Schuld bald auszuzahlen. Leihe dir nicht viel von jemandem aus, damit du in Ruhe sein kannst. Denn wer Schulden hat, dem tut es Tag und Nacht Leid und der ist wie ein Sklave.

116 — Hüte dich vor einem zinspflichtigen Handel. Warte nicht auf ein Vorteil von dem, dem du etwas leihst. Denn wenn man ein bisschen Zinsen nimmt oder gibt, begeht man solch schwere Sünde, als ob man mit seiner eigenen Mutter siebzimal Ehebruch begangen hätte.

Wer Zeuge, Schreiber oder Vertreter der Zinsen wird, der ist verflucht und veantwortlich vor ALLAH, dem Erhabenen, als wäre er ein Zinswucherer. Die Wucherei ist eine sehr schwere Sünde. Man soll sich sehr davor hüten.

Bemerkung: St. Imam-ı Rabbânî, der größte Gelehrte des zweiten Jahrtausends, berichtet im hundertzweiten Brief im dritten Band seines Buches **Mektubat** (Briefe): Wenn man einem Gläubigen, vorausgesetzt, daß er später mehr bezahlen soll, Geld leiht, wird nicht nur der Zuschlag des Geldes, sondern auch der Vertrag Wucherei. Ein solcher Vertrag selbst ist verboten. Und auch alles dadurch Erworbene ist verboten. Nämlich der Vertrag, gegen hundert Pfund Schulden, hundertzehn Pfund zu bezahlen, ist verboten. Das Ganze von hundertzehn Pfund wird Wucherei und ist verboten. Die Einzelheiten dafür werden im islamischen Rechtsbuch **Dschami'urarumûs** und im Buche von Ibrachim Schâhi erklärt. Was die Menschen betrifft, die sich aus Notwendigkeit etwas mit Zinsen ausleihen, so lässt sich erklären: Dass Zinsen verboten ist, wird im heiligen Koran und mit heiligen Hadithen offen berichtet und ist allgemein. Nämlich es ist für alle verboten, ob man es braucht oder nicht. Wenn man für diejenigen, die es brauchen, eine Ausnahme macht, heißt es, die Gebote ALLAH's, des Erhabenen und des heiligen Propheten zu verändern. Das Buch Kunye darf nicht diese Gebote ändern. Der größte Gelehrte in der Stadt Lahor, Mewlâna Dschemal, sagte, dass man nicht auf das Buch Kunye vertrauen dürfte und daß es den wertvollen Büchern zuwider wäre. Angenommen, dass das Wort im Buche **Kunje** denen genehmigt, die es benötigen, so würde es keinen Grund geben, Zinsen zu verbieten, wenn wir es für jene als erlaubt betrachten. Denn es gibt bestimmt ein Bedürfnis für jeden, der leiht, von einem mit Zinsen zu leihen. Niemand tut etwas zu seinen Ungunsten, während man es nicht benötigt. Und dieses Gebot ALLAH's, des Allmächtigen, würde unnötig sein. Den heiligen Koran ALLAH's, des Allmächtigen zu verleumden ist eine sehr hässliche Kühnheit. Bedürfnis heißt Notwendigkeit. Jede Notwendigkeit hat verschiedene Bedarfsgrade. Es ist keine Notwendigkeit, sich von jemandem mit Zinsen etwas zu leihen, um jemanden zu bewirten. Das ist nicht nötig. Für einen Toten beispielsweise, ist nur das Leichentuch nötig. Und es ist nicht nötig, um Verdienst des Toten für Armen süße Mehlspeise zu kochen. So haben es die Gelehrten geäußert. Jedoch braucht die Seele des Toten den Verdienst mehr als andere Dinge. Kann die Notwendigkeit derer, die sich von jemandem Geld mit Zinsen leihen, eine wahre Notwendigkeit sein? Und kann das Essen, das mit solchem Geld gekauft worden ist, erlaubt sein? Der Vorwand, viele Kinder zu haben oder beim Militärdienst zu sein, dagegen passt dem Islam nicht. Wenn man

sagt, dass es heute unmöglich ist, rechtmäßiges Essen zu finden, ist dieses Wort wahr. Aber soweit wie möglich soll man sich vor Verbotenen schützen. Damit es nicht unfruchtbar wird, muss man rituelle Waschung vornehmen, bevor man das Feld bebaut. So teilten es die Gelehrten mit. Indessen ist es unmöglich, solch etwas zu sehen. Aber es ist leicht, nicht mit Zinsen Geld zu leihen. Man soll als verboten anerkennen, was im heiligen Koran und mit heiligen Hadithen als verboten, und als erlaubt anerkennen, was darin als erlaubt bezeichnet wird. Wer nicht daran glaubt, wird ungläubig. Was nicht offen berichtet wird, ob es verboten oder erlaubt ist, ist nicht so. Zum Beispiel während in der Rechtsschule Hanefî viele Dinge verboten sind, sind diese in der Rechtsschule Schafii erlaubt. Also es ist einem nicht erlaubt, aus Notwendigkeit, mit Zinsen Geld zu leihen. Wenn jemand so sagt, darf man ihn nicht als ungläubig nennen. Denn sein Wort ist in der Nähe der Wahrheit oder vielleicht die Wahrheit selbst. Wer ihm widerspricht, ist in Gefahr. Wenn man zweifelt, ob etwas erlaubt oder verboten ist, dann muss man es lieber verlassen. Wir sagen wieder, dass der Kreis des Bedarfs sehr groß ist. Wenn man alles als Notwendigkeit betrachtet, bleibt niemand als Ausnahme, der nicht leiht. So würde das Zinsverbot ALLAH's, des Erhabenen, umsonst sein. Selbst das Buch Kunye erlaubt ja dem, der im Notfall ist, mit Zinsen von einem zu leihen. Sonst erlaubt es es nicht. Man soll den Bedarf nicht durch verdächtigen, sondern durch erlaubten Wegen decken. Der Bedarf wird durch Segen der Frömmigkeit und mit einer kleinen Bemühung beseitigt. Die Übersetzung aus dem Buch Briefe geht hier zu Ende.

St. Ibni Nüdschejm Sejn-ül Abidîn Mistrî, Friede sei mit ihm, schreibt in seinem Buch **Eschbâch** (Ähnliche), daß manche Bedürfnisse als Notfall gelten; beispielsweise ist es zulässig, dass einer, der im Notfall ist, mit Zinsen Schulden macht. Sejjid Ahmed Hamewî erläutert in diesem Zusammenhang: "Z.B.: macht jemand man zehn Goldstücke Schulden; jeden Tag bezahlt er einen bestimmten Wert als Zinsen." Es versteht sich von selbst, dass es dem bedürftigen und arbeitsunfähigen zulässig ist, mit Zinsen Schulden zu machen, wenn er dazu gezwungen sind. Aber man muss das durch ein **Geschäftsverfahren** tun. Beispielsweise wenn man zehn Goldstück Schulden macht, aber zwölf Stück bezahlen muss, muss man zehn Goldmünze als Darlehen und für zwei Goldstücke einige Sachen wie Hefte und Bücher als gekaufte mitnehmen und später zwölf Goldstücke für alles bezahlen. Auf diese Weise versucht man, dem Islam zu folgen, wenn man dazu

gezwungen ist. Man nennt diesen Umstand **Hile-i scher'ijje** (Gesetzesumgehung), um zu versuchen, im Notfall dem Islam zu folgen. Die Notleidenden dürfen auf diese Weise handeln, um Gebete nicht zu versäumen und sich an die Verbote zu halten. Es ist verboten, einen Ausweg zu suchen, um dem Islam nicht zu gehorchen; das heißt **Hile-i bâtila** (Gesetzwidrigkeit.)

Bemerkung: In nichtislamisch regierten Ländern mit ihrer Zustimmung, den Ungläubigen mit Zinsen zu leihen, ist erlaubt. Aber auch dort ist es nicht erlaubt, mit Zinsen sich von jemanden etwas zu leihen. In nichtislamisch regierten Ländern das Geld auf die Bank zu tragen bedeutet sich mit der Bank zu assoziieren, um Zinsen zu bekommen. Sind alle, die von der Bank Geld leihen, ungläubig, so ist es erlaubt, von dieser Bank Zinsen zu bekommen. Wenn alle, die von der Bank leihen, gläubig sind, ist es verboten, davon Zinsen zu erhalten. Sind ein Teil gläubig und der andere ungläubig, die von der Bank leihen, so ist es fast verboten, davon Zinsen zu bekommen. Sind Ungläubige mehr als Gläubige, so ist es unerwünscht, davon Zinsen zu besitzen. Man soll sich auch vor Unerwünschten schützen und sich nicht mit Zinsen beflecken.

Mit einer heiligen Hadith wurde geboten: **(Nehmt die Zeugenschaft dessen, der Zinsen bekommt, nicht an! Sonst nimmt ALLAH, der Erhabene, eure Anbetungen, nicht an! Nehmt auch das Zeugnis von dem, der das Gebet in der Gemeinschaft vernachlässigt, nicht an!)**

Man darf nicht bei einer Bank Schulden machen, um ein benötigtes Gut zu kaufen. Die betreffende Bank muss zuerst dieses Gut kaufen und es einem mit einem bestimmten Gewinn verkaufen. Man muss dann die Schulden in Raten zahlen. Es gibt islamische Banken, die so handeln. Im Buch **Rijad-un-nâshihîn** wird erläutert, dass es vierzig Zinsarten gibt.

LÜGEN BEIM GESCHÄFT

117 — Wer beim Kauf oder Verkauf lügt, dem bleibt die Gnade ALLAH's, des Erhabenen, versagt. Der heilige Prophet hat verkündet: **(Am Tage der Auferstehung übt ALLAH, der Erhabene, gegen drei Arten von Menschen keine Barmherzigkeit aus:**

- 1) Gegen den, der beim Verkauf lügt und teuer verkauft.**
- 2) Gegen den, der immer und öfters schwört.**
- 3) Gegen den, der Wasser besitzt und einem anderen nicht davon gibt).**

118 — Denen, die dem Wasser benötigenden Menschen kein Wasser geben, wird ALLAH, der Erhabene sagen: **ihr habt mit MEINEM Wasser zurückgehalten und es MEINEN Dienern nicht gegeben. Nun habe ICH MEINE Gnade nicht auf euch gelassen.**

119 — O mein Kind! Wenn du einem etwas verkaufst und man darauf verzichtet und es zurück gibt, nimm jene Ware zurück. Es schadet nicht, die Ware zurückzunehmen. ALLAH, der Erhabene, gewährt die Fruchtbarkeit und schenkt dir zehnmals mehr.

120 — O mein Kind! Wer an diesen drei Dingen eine Fälschung übt, dem berichtet ALLAH, der Erhabene, in der Sure Mutaffifin (Die das Maß Verkürzenden) im heiligen Koran: **(Wer beim Kauf oder Verkauf fehlend wiegt oder mißt, für den gibt es bittere Qual).**

121 — Hüte dich vor den Menschen- bzw. Tierrechten. Bemühe dich, um deine Schuld auszuzahlen, wenn du welche hast. Das Totengebet dessen, der ein Pfennig Schuld hatte, ließ der heilige Prophet nicht verrichten. Solange der Mensch seine Schuld nicht auszahlt, darf er nicht ins Paradies kommen.

[Wenn die Ehefrau fordert, soll der Ehemann ihr **die bei der Heirat auszuzahlende Mitgift (Mechr-i muadsch-dschel)** sofort auszahlen. Falls der Ehemann von seiner Frau geschieden wird, soll er ihr **die nach der Heirat in Raten zu zahlende Mitgift (Mechr-i müedsch-dschel)** sofort auszahlen. Der Ehemann soll seine Schulden für die Mitgift in seinem Testament erwähnen. Nach seinem Tod muss die Mitgift seiner Frau umgehend vor der Austeilung der Erbschaft ausgezahlt werden, selbst wenn ihr Ehemann kein Testament hinterlassen hat. Wer im Falle der Scheidung seiner Frau keine Mitgift auszahlt, soll im Diesseits eingesperrt und im Jenseits gequält werden. Der Ehemann darf die Mitgift nicht als Sekat (Armensteuer) oder Sadaka-i fitr (Fastenalmsen) oder Opfertiergeld gelten lassen. Die Ehefrau muss die Armensteuer aus ihrer Mitgift zahlen, wenn ein Jahr nach dem Erhalten der Mitgift vergangen ist. Es gilt auch als Menschenrechte, seine Verwandten und Untergebenen Religionskenntnisse zu lehren.]

Eine heilige Hadith lautet: **(Besitzt ein Mensch Schulden und bemüht sich um sie auszuzahlen, so ist die Hilfe ALLAH's, des Erhabenen, mit ihm).**

DAS ANVERTRAUTSEIN DES KÖRPERS

122 — Dazu hat der heiligen Prophet verkündet: **(Die Hände sind dir anvertraut worden, halte damit kein verbotenes Ding! Geh nicht in einen verbotenen Raum. Das Geschlechtsorgan ist dir anvertraut worden, führe damit keinen unehelichen Geschlechtsverkehr!)** So sind alle Organe deines Körpers dir anvertraut worden. Wenn du diese rechtmäßig an rechtmäßigen Stellen verwendest, wirst du ein zuverlässiger Mensch und erfüllst die Dankbezeugung gegen ALLAH, den Erhabenen. Versündigst du dich gegen ALLAH, den Erhabenen, indem du diese Anvertrauten an ungesetzlichen Stellen verwendest, so veruntreuest du diese und wirst einer der Treulosen!

Bemerkung: Es ist erforderliche Verpflichtung, die Kranken zu heilen. Es wurde mitgeteilt, dass man sich durch Medizin, Almosen und Bittgebet heilt. Dass es unentbehrlich ist, getestete heilende Medizin zu gebrauchen, steht in dem Buch von St. **Ibni Âbidîn**, Friede sei mit ihm. Im Zusammenhang mit **Maßnahmen und Zulässiges**. zum Thema “Wasser” heißt es: (Wenn ein verbotener Stoff heilsam ist, z.b. wenn es kein anderes Mittel außer Schweinefleisch gibt, ist es zulässig, einen verbotenen Stoff als Medizin zu gebrauchen. Ist man nicht sicher von der Heilkraft eines Stoffes, so ist es nicht zulässig, diesen Stoff zu verwenden.) Zum Thema “Fasten” steht: (Es ist zulässig, dass ein kranker Muslim zu einem nichtmuslimischen Arzt geht, wenn es keinen muslimischen Arzt gibt. Aber mit der Verordnung des nichtmuslimischen Arzt, darf er nicht seine Gebete versäumen und vernachlässigen [und verbotene Dinge als Medizin einnehmen.]) Zum Thema “Unerwünschtes” im Buche **Fetâwâji Hindijje** wird folgendes gesagt: (Der kranke Mensch muss daran glauben, dass die Heilung von ALLAH, dem Erhabenen bestimmt wird, und auf diese Weise muss er Medizin gebrauchen. Es ist nicht zulässig, daran zu glauben, dass das Heilmittel selbst heilt. Man muss glauben, dass ALLAH, der Erhabene, das Heilmittel als einen Grund zur Heilung erschaffen hat. Weil das Schwein gemein und der Mensch ehrwürdig sind, ist es verboten, deren Fleisch bzw. Organe als Medizin zu verwenden. Das Gebrauchen der Organe der anderen Tiere ist zulässig. Es ist keine Sünde, zu sterben, ohne Heilmittel zu benutzen. Aber man begehrt Sünde, wenn man nicht isst, um zu sterben. [Eine Medizin, die eine sichere Heilkraft hat, gilt als Nahrung.] Es ist verboten, Dinge nicht zu benutzen, deren Heilkraft sicher ist. Man darf Muttermilch als Medizin verwenden. Frauen dürfen Kauharz

kauen. Ob es zulässig ist, dass Männer kauen dürfen, ist zweifelhaft. Die Äußerungen der Gelehrten sind gültig, die es als zulässig melden, dass man den heiligen Koran rezitieren oder ein Amulet tragen darf, um sich zu heilen. Es ist zulässig, bestimmte Gebete auszusprechen, Amulet zu tragen und Medizin zu gebrauchen. Manche sagen, dass es zulässig ist, Blei zu gießen und auszuräuchern, damit sich diejenigen heilen, die vom bösen Blick getroffen worden sind. Man darf in den Garten bzw. auf dem Feld als Maßnahmen gegen bösen Blick bestimmte Dinge aufhängen. Es ist zulässig, sich vor Empfängnis zu hüten. Eine Frau soll wegen der Abtreibung nach einer viermonatlichen Schwangerschaft bestraft werden. Sie darf vorher eine Abtreibung vornehmen.)

Frage: Darf ein Ehepaar, das keine Kinder hat, eine künstliche Befruchtung vornehmen?

Antwort: Dass Ehemann und Ehefrau nach der rituellen Eheschließung um ein Kind bitten dürfen, besagen viele heilige Hadithe. Die Ehepaare, die keine Kinder besitzen, müssen darum bitten und Gründe geltend machen, um ein Kind zu bekommen. Es versteht sich von selbst, dass man **künstliche Befruchtung** vornehmen darf. Jedoch ist es möglich für das Ehepaar, eine künstliche Befruchtung selber zu unternehmen, weil es nicht als Notfall gilt, ohne triftigen Grund Schamteile zu zeigen. Wenn man zu einer künstlichen Befruchtung gezwungen ist, müssen Mann und Frau miteinander rituell getraut sein.

In der persischen Koranauslegung von St. Abdül'Asis Dechlewî, Friede sei mit ihm, die in der Stadt Kabil in Afghanistan 1386 [1966 n.Chr.] gedruckt wurde, zum Thema "Vorzüge" der Sure Bekara, und in Büchern **Sewâ-id-i Mûsned** (Viele Gründe) und **De'awât** (Einladungen) von St. Abdullah bin Ahmed bin Hanbel und St. Hâkim und St. Bejhekî, Friede sei mit ihnen, steht im folgenden: "St. Übejjübni Ka'b, Friede sei mit ihm, sagte: Ich saß neben dem heiligen Propheten. Ein Bauer kam und sagte, dass sein Bruder schwer krank wäre. Als der heilige Prophet **nach der Krankheitsursache fragte**, erwiderte er, dass sein Bruder einen Anfall von Geistesgestörtheit hätte. Der heilige Prophet sagte: "**Bringt deinen Bruder hierher!**" Der Bauer brachte ihn mit. Der heilige Prophet rezitierte folgende heilige Verse auf den Kranken. Der Kranke wurde sofort wieder gesund. Diese heiligen Verse sind: die gesamten heiligen Verse der Sure **Fatiha**, die vier heiligen Verse zu Beginn der Sure **Bekara** angefangen mit "**We ilâ hûkûm**" bis "**Jakîlûn**", 163. und 164.

heilige Verse, der heilige Vers Ajet el Kursî, drei der letzten heiligen Verse die Sure Bekara, angefangen mit **Lillachî** bis **Halîdûn**, die achtzehnte heilige Verse der Sure **Âl-i Imrân**, beginnend mit **“Schehidallachü”**, die vierundfünfzigste heilige Verse der Sure **A'râf**, beginnend mit **“Inne-Rab-beküm”**, der hundertsechzehnte heilige Vers der Sure **Müminîn**, angefangen mit **“Fe-teallachü”**, der dritte heilige Vers der Sure **Dschin**, angefangen mit **“We en-nechu teâlâ”**, die ersten zehn heiligen Verse der Sure **Sâf-fât**, die letzten drei heiligen Verse der Sure **Haschr**, beginnend mit **Huwal-lâchü**, die Suren **Ichlâs**, **Felâk** und **Nâs**. [Sejjid Ahmed, Friede sei mit ihm, hat diese heiligen Verse bzw. die Suren zusammengefasst und ein Büchlein namens **Ajat-i Hifs** (Bewahrende Heilige Verse) im arabischen verfasst. Dieses Büchlein ist ein Anhang des Buches **Teshîl-ül-menafi** (Erleichterung der Nützlichen), das 1982 als Ergänzung in Istanbul gedruckt wurde. Um einem Kranken zu helfen, muß man zuerst die rituelle Waschung vornehmen. Dann spricht man siebenmal “estagfirullach”, elfmal “Grußgebet” aus und beabsichtigt, die heilenden heiligen Verse für den Kranken bzw. die Kranke zu rezitieren. Nach dem Sonnenaufgang und nach dem Verrichten des Nachmittagsgebet, täglich zweimal, rezitiert man diese Verse auf den Kranken, wie im Buch vorgeschrieben, bis der bzw. die Kranke sich heilt [ungefähr vierzig Tage]. Jedesmal nach dem Rezitieren der heilenden Verse spricht man die Sure Fatiha und schenk dessen Verdienst dem heiligen Propheten, St. Behâuddîn-i Buharî, St. Ahmed Rifâ-i und St. Imâm-ı Rabbanî. Wenn man die heilenden Verse auf ein Amulett schreibt und es bei sich trägt, wird man vor Zauber und bösem Blick geschützt. Sein Wunsch geht in Erfüllung.]

Das Gebetbuch **“Hisb-ül-bachr”** durchzulesen, ist sehr empfehlenswert, um sich von Kummern zu befreien. Dieses Buch hat St. Ebül Hassen Schâsilî zusammengefaßt.]

Im Buch **Müsned** von Dârimîn erläutert St. Abdullah ibni Mes'ud, Friede sei mit ihm: (Wer zu Hause die Sure Bekara bis **“Müflihûn”**, insgesamt fünf heilige Verse, in der Nacht rezitiert, in dessen Haus darf der Satan nicht eintreten.)

Es wurde befohlen, den ersten Teil der Sure Bekara am Kopfende und den letzten Teil am Fußende des Grabes eines neu Beerdigten zu rezitieren.

Eine heilige Hadith lautet: **“Raubtier, und Räuber bzw. Feinde dürfen einem bis zum Morgen nicht schaden, wenn man nachts zuhause diese dreiunddreißig heilige Verse rezitiert:** Die ersten fünf

heiligen Verse der Sure **Bekara**, der heilige Vers **Kursî** bis **Halidûn**, die letzten drei heiligen Verse der Sure Bekara, beginnend mit **Lil-lachî**, die drei heiligen Verse ab 55. Verse der Sure **A'râf**, beginnend mit **Inne Rab-bekûm** bis **Muchsinîn**, die letzten zwei heiligen Verse der Sure **Isrâ**, angefangen mit **Kul**, die ersten elf heiligen Verse der Sure **Sâf-fât** bis **Lâsib**, die zwei heilige Verse der Sure **Rachmân**, beginnend mit **Jâ ma'schereldschin** bis **Fe isâ**, den letzten Teil der Sure **Haschr** angefangen mit **Lew enselnâ**, die ersten vier heiligen Verse der Sure **Dschin** bis **Schatatâ**.

Ein Organ, das schmerzt, wird gesund, wenn man siebenmal die Sure Fatiha darauf rezitiert. Die Übersetzung aus der Koranauslegung Asisi (**Tefsîr-i Azizi**) geht hier zu Ende.

St. Abdüllah-ı Dehlewî, Friede sei mit ihm, berichtet in seinem hundertsiebzehnten Brief: (Jedesmal muss man durch die Vermittlung der Heiligen darum bitten, dass ALLAH, der Erhabene um der Heiligen willen einem vergibt und seine Bittgebete erhört. [Hierfür muss man die **Namen der Heiligen** der Reihe nach aussprechen.] ALLAH, der Erhabene, läßt dies- und jenseitige Wünsche durch die Vermittlung der Heiligen gelten. **Die Namen der Heiligen** sind in dem Buch **Se'adet-i Ebedijje** erwähnt. Damit seine Gebete bzw. Bittgebete gelten, muss man das Glauben der Anhänger der Sunna besitzen, Menschen- bzw. Tierrechte beachten, erlaubtes essen und kein Geld für sein Rezitieren von jemandem fordern.

[Medizin, Rezitieren bzw. Tragen der heiligen Verse bei sich, lassen Lebensdauer nicht verlängern und den Tod nicht hindern. Diese verursachen, dass der Mensch gesund und in Ruhe lebt. Genau so gelten Operationen und Organtransplantationen und Impfstoffe. Sie helfen denen, die noch leben. Es ist bekannt, daß viele Menschen trotz Operationen sterben. Damit Bittgebete gelten, muss man Gründe dafür geltend machen. ALLAH, der Erhabene, erschafft alles unter bestimmten Gründen. Es ist notwendig, betreffende Maßnahmen zu treffen und Gründe geltend zu machen. Man darf durch Bittgebete die Gründe erlangen, wodurch ALLAH, der Erhabene, seine Wünsche ermöglicht. SEINEN geliebten Dienern, den Heiligen, schenkt ER auch ohne Gründe. Das wird **Wunder** genannt. Wenn man um etwas bittet, ohne Gründe geltend zu machen, bedeutet dies, den Gesetzen ALLAH's, des Erhabenen, nicht zu folgen.]

123 — Der heilige Prophet, Friede sei mit Ihm, hat mitgeteilt: **Ein Mann kam zu Lokman und fragte: O Lokman! Wie hast Du diese Ehrenstelle erreicht?**

Lokman erwiderte: “Durch drei Umstände habe ich diese Stelle erreicht:

- 1) Durch Aufbewahrung des Anvertrauten.**
- 2) Durch Wahrheitsagen.**
- 3) Durch Verlassen der sinnlosen Worte.)**

124 — In dem achten heiligen Vers der Sure Mu'mînun gebietet ALLAH, der Erhabene, singemäß: **(Wer die Anvertrauten rechtmäßig behandelt, den mache ICH sicher davor, wovor er sich fürchtet und führe ihn in MEIN Paradies).**

Bemerkung: In verschiedenen Texten des Buches sind Gebete und Wohltaten erwähnt worden, die verursachen, dass ALLAH, der Erhabene, dem Menschen vergibt. Diese werden geschätzt und es wird empfohlen, sie zu verrichten. Man muß nicht vergessen, daß man als gläubig sterben muss, um die Gaben ALLAH's, des Erhabenen, zu erlangen. Der, dessen Glauben nicht mit dem des heiligen Korans und der heiligen Hadithen übereinstimmt, darf die Gottesgnade nicht erlangen. Und wer die Verbote und die fünf Grundsätze des Islam nicht beachtet, darf ebenso nicht vergeben werden. Diejenigen, die nicht wie Anhänger der Sunna glauben, heißen **Anhänger der Irrlehren**. Obwohl diese anbeten, werden sie dafür nicht belohnt werden. Ihre Wohltaten, die sie im irdischen Leben verrichtet haben, dürfen keine Gelegenheit zur Glückseligkeit sein. Wer für seine Wohltaten im Jenseits belohnt werden will, muss sein Irrglauben umgehend bereuen und es verbessern.

125 — ALLAH, der Erhabene, gebietet: “O mein Diener! ICH hatte Hunger. Du sättigtest MICH nicht!” Der Diener antwortet: O mein Schöpfer! DU sättigst alle Welten. Wie kann ich DICH sättigen?” Dann erwidert ALLAH der Erhabene: “Einer MEINER Diener war hungrig. Du warst reich und im Überfluß. Wenn du diesen Diener gesättigt hättest, würdest du MEIN Wohlgefallen gewonnen haben!” Und ALLAH, der Erhabene, setzt fort: “O MEIN Diener! Ich hatte Durst. Warum gabest du MIR kein Trinkwasser?” Der Diener sagt: “O mein Schöpfer! Du bist es, der allen Welten Wasser gibst. Wie kann ich DIR Wasser geben? ALLAH, der Erhabene, erwidert: Jener Diener war durstig. Wenn Du ihm Wasser gegeben hättest, würdest Du meine Liebe gewonnen haben. Auf dieselbe Weise wird die Frage nach einem Diener ohne Kleid gestellt. Zum vierten Mal sagt ALLAH, der Erhabene: O mein Diener! ICH war krank und Du besuchtest MICH nicht! Der Diener: O

Schöpfer! Wie kann DICH besuchen? Und ALLAH, der Allmächtige gebietet: Jener Diener war krank. Du hast ihn nicht besucht. Wenn Du ihn besucht hättest, würdest Du MEIN Wohlgefallen gefunden haben!

DANK FÜR DIE GABEN

126 — ALLAH, der Erhabene, gebot: **(O Moses! Wenn man glaubt, dass die Gaben nicht von sich selbst sondern von MIR gekommen sind, so bedeutet dies, MIR dafür zu danken. Wenn ein Diener seine Nahrung nicht als MEINE Gabe sondern als Ergebnis seiner Bemühung betrachtet, ist er undankbar.)**

DIE VORZÜGE DES FESTES

127 — Behandle am Tage des Festes deine Frau, deine Kinder und Verwandten gut und fröhlich. Gib das Almosen, das du im Ramadan bereitet hast, in Festtagen den Armen. [Gib Fastenalmosen (Ṣadaka-i fitr) den Armen. Fastenalmosen für eine Person ist nach der Rechtsschule Hanefi 1748 Gramm Weizen. Dieses Maß ist nach der Rechtsschule Schafii 1680 Gramm. Gib Fastenalmosen für alle deine Familienangehörigen den Armen entweder als Weizen oder dessen Wert als Gold bzw. Silber. Fastenalmosen muss man gläubigen Armen am ersten Tag des Festes, vor dem Festgebet geben.]

128 — Man darf die Tugend und Ehre haben, wenn man sich an der Sitzung der Gelehrten beteiligt. Hierzu lautet die heilige Hadith: **(Wer die Gelehrten und die Rechtschaffenen, nämlich diejenigen, die fünf Grundsätze des Islam erfüllen, besucht, dem gewährt ALLAH, der Erhabene, für einen jeden Schritt so viel Verdienst, als ob er einmal die freiwillige Wallfahrt unternommen hätte. Denn ALLAH, der Erhabene, liebt die Gelehrten und die Rechtschaffenen. Hätte ALLAH, der Erhabene, ein Haus gehabt und hätte man dieses Haus besucht, so würde man erst dadurch so viel Verdienst gehabt haben.)**

129 — Der heilige Prophet, Friede sei mit Ihm, gebietet: **(Sei entweder Gelehrter oder Student oder Zuhörer von ihnen! Wenn du keiner von denen wirst, wirst du vernichtet!)** [Wer kein Religionslehrbuch liest, kann seine Religion nicht lernen. Wer seine Religion nicht lernt, verliert seine Religion und seinen Glauben. Er täuscht sich über die Lügen der Glaubensfeinde und wird ungläubig.]

130 — Bemühe dich darum, die Verärgerten zu versöhnen. Während St. Moses mit ALLAH, dem Erhabenen sprach, fragte

er: “O mein Schöpfer! Wie belohnst DU den, der zwei Verärgerte, die böse aufeinander sind, versöhnt und niemandem Unrecht tut, um DEIN Wohlgefallen zu gewinnen?” ALLAH, der Erhabene, erwiderte: **“An dem Tage der Auferstehung gebe ICH ihm Sicherheit und mache ihn sicher davor, wofor er sich fürchtet, und beehre ihn durch das, was er für sich hofft.”** Denn es wurde überliefert: ALLAH, der Erhabene, fragte St. Moses: **“O Moses! Weißt du, aus welchem Grund ICH dich als Prophet auserwählt habe?”** St. Moses antwortete: “O mein Schöpfer! Ich weiß es nicht! Aus welchem Grund war es?” ALLAH, der Erhabene, erwiderte: **“Eines Tages ließt du Schafe weiden. Ein Schaf trennte sich von der Herde und floh. Du liefst ihm nach, um es zur Herde zurückzuzufügen. Du liefst ziemlich viel. So wohl du, als auch das Schaf wurden müde. Als du endlich es packtest, sagtest du ihm: ‘O Schaf! Warum bist du geflohen und hast verursacht, daß wir, du und ich, uns bemüht haben! Und uns beide hast du müde gemacht!’ Wohingegen du dabei äußerst müde und ärgerlich warst. Weil du in solch einer ärgerlichen Stimmung deinen Ärger besiegest und dich mit Milde verhieltest, gewährte ICH dir die Ehrenstelle der Prophetengabe.”**

131 — Verhalte dich mit Milde und Barmherzigkeit gegen Arme! Bitte keine Reiche um eine Gunst und verhalte dich gegen Reiche nicht demütig, wegen ihrer Reichtümer. Liebe keine Glaubensfeinde, die den Islam verachten und die kein Gebet verrichten, so dass du am Tage der Auferstehung Sicherheit und Glück finden kannst.

Wenn du ein Kind siehst, denke daran: “Dieses hat keine Sünde und ich habe welche. Also ist dieses Kind vorzüglicher als ich! Siehst du einen älteren Gläubigen, so denke daran: Dieser hat mehr Gebet verrichtet, als ich. So ist er vorzüglicher als ich! Siehst du einen gläubigen Gelehrten, denke daran: Ich bin unwissend und dieser ist ein Gelehrter. Darum ist er vorzüglicher als ich! Wenn du einen Unwissenden sieht, denke daran: Dieser begeht Sünde, ohne es zu wissen. Aber ich begehe sie bewußt. Deswegen ist er vorzüglicher als ich! Siehst du einen Ungläubigen, so denke daran: Es ist möglich, dass er als gläubig stirbt. Es ist aber nicht bestimmt, ob ich im Glauben sterbe. Er ist also vorzüglicher als ich! Wenn du Gläubige nicht verachtest und dich nicht gegen sie stolz benimmst, erreichst du hohe Ehrenstellen bei ALLAH, dem Erhabenen.

132 — Unser heiliger Prophet hat gebietet: **(Kritisiere jemanden nicht, der niedriger als du bei der Religion ist. Sonst**

benimmst du dich stolz und wirst vernichtet. Nehme dir als Beispiel den Zustand dessen, der vorzüglicher als du bei der Religion ist. Beneide keinen Reichen um seinen Reichtum, sonst heißt es, das von ALLAH, dem Erhabenen, bestimmte Los abzulehnen. Nehme Dir als warnendes Beispiel den Zustand dessen, der sein Brot schwer verdient, so dankst Du für die Gaben des Erhabenen).

133 — Der heilige Prophet hat berichtet: **(Wer ohne Sorge lebt, dessen Religion wird fehlerhaft).** [D.h. derjenige, der die Vorschriften des Islam nicht beachtet, um weltlichen Genüssen zu folgen.] Eine heilige Hadith besagt: **(O Eba Hüeyre! Zeige dem, der vom Islam abirrt, den richtigen Weg! Lehre den Unwissenden die Wissenschaft, so daß dir die Ehrenstelle des Märtyrers gegeben wird).** [Man muss seine Kinder das Glauben der Anhänger der Sunna, die notwendigsten Vorschriften, die Verbote lehren und seinen Bekannten Religionslehrbücher geben.]

134 — Vergiss nicht ALLAH, den Erhabenen, und vertraue nicht auf deinen Reichtum und auf deine Stelle und vernachlässige Gebetverrichten nicht, wenn du großen Reichtum und ein hohes Amt besitzt, indem du dein Herz verfinsterst. Wer wenig Eigentum hat, der erinnert sich an ALLAH, den Erhabenen, mehr und wird an IHN mehr gebunden.

Bemerkung: Im Islam ist es nicht unangenehm, viel Reichtum und eine hohe Stelle zu besitzen. Unehrllich erworbenes, gestohlene, durch Zwang, Lüge und Wucherei erworbenes Eigentum und Vermögen, von denen kein Sekat gezahlt wird, sind schlecht und Sünde, selbst wenn sie wenig sind. Ehrlich erworbene und von den Sekat gegebenen Eigentümer, wie viel sie auch immer seien, sind angenehm. ALLAH, der Erhabene, hat im heiligen Koran Eigentum als Gutes genannt.

St. Imam-ı Gasâlî schreibt im dritten Teil seines Buches **Kimja-i Seadet** (Das Elixier zur Glückseligkeit): Wer ehrlich arbeitet, um sich, seine Kinder und Frau zu ernähren, der hat den Verdienst des Glaubenskampfes. Eines Morgens saß der heilige Prophet mit seinen Gefährten zusammen. Ein starker Junge ging in dem Moment dort vorbei. Einer sagte: “Schade, dass er Ihnen für das Wohlgefallen ALLAH’s des Erhabenen, nicht zuhört und vorbeigeht.” Der heilige Prophet aber erwiderte: **(Sag nicht so! Wenn er geht, um seine Bedürfnisse und die Bedürfnisse seiner Eltern, Kinder und Frau zu befriedigen, ist er auf dem Weg ALLAH’s, des Erhabenen. Aber wenn er die Absicht hat, reich zu**

sein, um sich stolz zu benehmen, ist er auf dem Weg zur Hölle). Mit einer heiligen Hadith wurde berichtet: **(Der rechtschaffene Kaufmann wird am Tage der Auferstehung mit treuen Dienern und Märtyrern zusammen sein)**. Und einmal hatte der heilige Prophet gemeldet: **(ALLAH, der Erhabene, liebt den Gläubigen, der eine Kunst besitzt)**.

Wenn man sich vierzig Tage an der Versammlung der Gelehrten beteiligt, wird das Herz beleuchtend. Denn die Wissenschaften, die der Islam fordert, sind das Licht des Herzens. Wer keine Kenntnisse besitzt, der täuscht sich über die Feinde des Islams und deren Veröffentlichungen. Wenn ALLAH, der Erhabene dir viel Vermögen gibt, sei nicht geizig! Gebe es für die Religion aus. Kaufe echte Religionslehrbücher, die von echten Gläubigen geschrieben worden sind, und schenke sie den anderen. So erlangst du den Lohn des Glaubenskampfes. Eines Tages sagte der heilige Prophet: **O Eba Hurejre! Der größte Moslem nach mir ist derjenige, dem ALLAH der Erhabene, Reichtum gewährt. Und er gibt sein Vermögen offenbar und heimlich für den Weg des Erhabenen aus und hält niemandem erwiesene Wohltaten vor.**

135 — Der heilige Prophet, Friede sei mit Ihm, hat verkündet: **(Übt Barmherzigkeit gegen die auf der Erde Anwesenden aus, so daß die in den Himmeln Anwesenden gegen euch Barmherzigkeit ausüben. Das Zeichen der Treuen ist, dass sie heimlich Almosen geben und dass sie, wenn sie in ein Unglück geraten, nicht schreien und darüber nicht klagen und dass sie jenes Unglück vor allen geheimhalten und dass sie, wenn sie eine Sünde begehen, bald danach Almosen dafür geben, damit es die Buße ihrer Sünden sein soll.)**

136 — Sprich nicht viel! Streite dich mit niemandem! Sei immer schweigsam, damit du in beiden Leben Sicherheit findest. Wenn du sehr oft ALLAHs, des Erhabenen, gedenkst, stirbt dein Herz nicht und so besiegst du auch den Teufel. In die Herzen derer, die oft ALLAHs, des Erhabenen, gedenken, fließt Weisheit ein.

137 — Vom heiligen Propheten, Friede sei mit Ihm, wurde Eba Hüreyre mitgeteilt: **(Wenn man ALLAH, den Erhabenen eine lange Zeit, wie das Leben von Moses, anbetet, kann man keinen Nutzen von seinen Anbetungen haben, solange man drei Eigenschaften nicht besitzt:**

1) Nach seinem Wissen handeln.

2) Ehrlich Erworbenes essen. Und ehrlich Erworbenes nicht verschwenden. [Die nicht im Namen ALLAH's, des Erhabenen, geschlachteten Tiere sind unrein. Es ist unerlaubt, deren Fleisch zu essen. Solange man nicht mit Sicherheit weiß, ob diese vorschriftmäßig erfüllt worden sind oder nicht, ist es erlaubt, das Fleisch dieser Tiere zu essen. Es ist keine Bedingung, Moslem zu sein oder die Einleitungsformel auszusprechen, um Fische zu fangen.]

3) Man soll sich davor hüten, sich gegen ALLAH, den Erhabenen, zu empören. [Wer das Glauben der Anhänger der Sunna nicht lernt und nicht wie diese glaubt, und wer die unentbehrlichen Vorschriften und Verbote nicht weiß, der empört sich gegen ALLAH, den Erhabenen.]

Bemerkung: Sich gegen ALLAH, den Erhabenen, zu empören d.h. Sünde zu begehen führt den Menschen zum Unglück im weltlichen und zukünftigen Leben. Das größte Verbot ist, das Glauben der Anhänger der Sunna nicht zu wissen. Das zweite ist, kein Gebet zu verrichten. Das dritte ist, Alkohol zu trinken. Im zehnten Teil des Buches **Enişül wa-isîn** steht: "Wein und jeder Trank, der einen berauscht macht, sind verboten." Der heilige Prophet hat verkündet: **(Wein trinken ist die allerschwerste Sünde und der Anfang aller Sünden und Bosheiten. Alle Bosheiten wurden in einen Raum gesammelt. Der Schloss dieses Raumes ist die Hurerei und dessen Schlüssel ist Wein. Und alle Güten wurden in einen Raum gesammelt. Dessen Schloß ist Gebetsverrichten und dessen Schlüssel ist, die rituelle Waschung vorzunehmen).** Und Er hat auch gebietet: **(Wer ALLAH, den Erhabenen, liebt und an den Tag der Auferstehung glaubt, soll da nicht bleiben, wo man Alkohol trinkt).** Und es wurde auch von Ihm berichtet: **(Wein herstellen, tragen, verteilen, verkaufen und trinken heißen, sich an der Sünde zu beteiligen. Wenn man an solcher Stelle ist, erwirbt man für seine Gebetsverrichten, Fasten, Pilgerfahrt, Sekat und für seine Almosen kein Verdienst, solange man nicht darauf verzichtet und es nicht bereut).** Und der heilige Prophet teilte mit: **(Dattelnwein ist auch verboten).** Und: **(Wenn Traubenmost frisch und unverändert ist, ist er erlaubt).** In den Büchern **Buharî** und **Müslim** erklärt der Gelehrte Ebu Musa, dass die aus Honig und Gersten hergestellten Getränke und alle, die berauscht machen, verboten sind. Imam-ı Muhammed hat erklärt: Wenn ein Getränk, von dem man viel trinkt, einen berauscht macht, so ist sogar ein Bisschen davon verboten. Auch das Rechtsgutachten weist darauf hin. Es ist auch verboten, diese als Heilmittel zu trinken. Obwohl

es erlaubt ist, diese äußerlich zu benutzen, sind sie aber unrein. Durch Verdampfen kann man es nicht reinigen. Man muß es waschen. [In dem Buch **El-fikhü alel meşâhibil-erbe'a** (Rechtswissenschaft nach vier Rechtsschulen) steht: (Alle Flüssigkeiten, die einen betrunken machen, sind nach den vier Rechtsschulen verboten und rituell unrein wie Wein. Mit einer Alkohol benetzten Stelle, die größer als ein Handteller ist, darf man nach Hanefî kein Gebet verrichten. Nach anderen drei Rechtsschulen, darf man auch mit einer kleineren Menge kein Gebet verrichten. Nach Schafî und im Notfall nach Hanefî, darf man es als Medizin äußerlich benutzen und Gebet verrichten.) Haschisch, Opium, Morphinum und desgleichen als Genußmittel einzunehmen ist verboten. Aber es ist erlaubt, diese als Heilmittel zu benutzen. Die Erläuterungen vom Buch Enis-ül wâ-isîn (Erklärung der Gewohnheiten) geht hier zu Ende.

Was das Rauchen betrifft: St. İbni Abidin berichtet im Buche "Die Erläuterung von **Dürriil-muhtar**: (Es hat Menschen gegeben, die Rauchen als erlaubt oder als verboten betrachtet haben. Erst hat ALLAH, der Erhabene, alles erlaubt dann die Verbote ausgewählt. Was der Islam als "nicht verboten" nennt, darf niemand als verboten bezeichnen. Obwohl der Tabak eigentlich erlaubt ist, ist er seiner Natur nach, wie Zwiebel, unerwünscht. Die Gelehrten der Rechtsschule Schafii betrachten den Tabak als Nahrung). Die Prediger, die den Tabak als verboten benennen, täuschen sich. Verschwendung ist etwas anderes. In diesem Fall würde Zeitungverkauf auch Verschwendung und verboten sein. Nach dem Sattwerden ist es auch verboten, noch mehr zu essen. Am Ende des Buches **El-ukûd-üd-dürrije** lehnt St. İbni Âbidîn die Behauptung, dass Rauchen verboten sei, ab und beweist mit Begründung, dass es zulässig ist. Dies ist ein Buch über Rechtsgutachten und wurde als letzter Kapitel des Buches **El-habl-ül-metin** 1977 von der Buchhandlung Hakikat Kitabevi gedruckt. Bei Handlungen ist es erlaubt, an Worte von Ungläubigen und Sündigen zu glauben. Bei Anbetungen glaubt man an gerechte Gläubige. Wenn es nicht bestimmt ist, ob einer gerecht oder sündig ist, verhältet man sich in diesem Fall, wie man glaubt. Man muss sich nicht vor vergoldeten, heimtückischen Lügen der Feinde des Islam täuschen lassen und die Anbetungen nicht verändern.

Was Rundfunk betrifft: Rundfunk, Lichtspiel, Bücher und Zeitungen sind Veröffentlichungs- und Propagandamittel. Beispielsweise ist eine Pistole auch ein Mittel. Wenn man einem

Kämpfer seine Pistole gibt, erwirbt man auch Verdienst, während der Kämpfer gegen den Feind kämpft. Oder wenn man sie einem Räuber gibt, begeht man auch Sünde. So sind Rundfunk, Lichtspiel und Zeitungen erlaubt und verdienstlich, wenn sie von Gläubigen benutzt werden und Kenntnisse von Glauben, Anbetungen, Wissenschaften, Moral, Kunst, Handel und dergleichen und Dinge, die ALLAH, dem Erhabenen, gebietet und erlaubt, berichten. Aber, wenn diese von Ungläubigen und den Glaubensabtrünnigen verwendet und als Propaganda des Unglaubens gemacht werden, den Islam verachten und wenn darin religiöse Abweichung oder verbotene Dinge sind, ist es verboten, diese zu verkaufen, zu hören, anzusehen, zu lesen, zu denen zu gehen und dafür Geld auszugeben. Gläubige müssen auch ihre Kinder davor schützen. "Es ist keine Sünde, für sich allein zu singen, um Langweile zu beseitigen" sagt St. İbni Âbidin. Der heilige Prophet betrachtete als unerwünscht, beim heiligen Koranlesen, bei der Beerdigung, beim Kämpfen und beim Predigen laut auszusprechen oder zu schreien. Es ist verboten, in Derwischanstalten laut zu sprechen oder zu schreien. St. Dschelâleddin-i Rumî blies keine Rohrflöte, tanzte nicht und schwang nicht. Unwissende haben diese nachher erfunden. Es ist erlaubt, Gedichte über Weisheiten und Empfehlungen zu schreiben und zu lesen. Gedichte über Sinnlichkeiten zu lesen ist verboten. Diese zu lesen verursacht Verderbnis im Herzen. Es ist unerlaubt, allerlei Musikinstrumente zu spielen und zu hören. Wenn der heilige Prophet zu einer Stelle kam, wo ein Musikinstrument gespielt wurde, bedeckte er seine Ohren mit seinen heiligen Fingern. [Es verursacht Unglauben, Musikinstrumente spielend den heiligen Koran, die religiösen Hymnen und die Hymne für Geburtstagsfest des heiligen Propheten auszusprechen].

Gedichte, worin verbotene Dinge erwähnt worden sind, zu lesen, ist unerwünscht. Diese Gedichte singend und Gedichte, in denen Ehebruch erwähnt werden, zu lesen ist verboten. Es ist erlaubt, Zapfenstreich bei der Wehrmacht und der Militärkapelle zu benutzen und Pauke zum Essen vor dem Tagesanbruch im Fastenmonat zu schlagen.

138 — Anbetungen, Z.B: den heiligen Koran, die Hymne für das Geburtstagsfest des heiligen Propheten für Geld zu rezitieren und den Gebetsruf auch für Geld auszufen, darum zu feilschen, ist für beide Seiten verboten. Diese muss man für das Wohlgefallen ALLAH's, des Erhabenen, erfüllen. Wenn einem ein Geschenk

dafür gegeben wird, muss man es ohne anzusehen, annehmen. Einer, der schenkt, darf nicht geizig sondern freigebig sein und viel geben. Je mehr man schenkt, desto mehr Verdienst hat man. Es gibt keinen schlechteren Geiz, als für das Wohlgefallen ALLAH's, des Erhabenen, wenig, für irdisches Leben dagegen viel zu geben. Gehalte für Vorbeter, Gebetsrufer und andere Beamte werden vom Staatsschatz bezahlt. Wenn diese die Bedingungen des Sekataufnehmens besitzen, so ist es besser, denen Sekat zu geben.

[In dem 36. Brief zweiten Band des Buches **Mektûbât-i Ma'sûmijje** wird gesagt: (Um unentbehrliche und erforderliche Verpflichtungen zu erfüllen, Wohltaten zu verrichten, Gebete und heilige Verse zu rezitieren, muss man um keine Genehmigung bitten. Damit die Wünsche in Erfüllung gehen und Kranke gesund werden, sollte der Gelehrte es seinen Schüler durch seine Vermittlung genehmigen) [Wer aus den Büchern der Religionsgelehrten lernt, gilt als genehmigt.] St. Imam-ı Rabbani schreibt in 25. und 34. Briefen im dritten Band seines Buches: (Gedenken ALLAH's, des Erhabenen, ist sehr verdienstvoll. Aber um sich dadurch seelisch zu reinigen, muss man es mit Genehmigung tun. Der, dem es genehmigt ist, gilt als Vertreter dessen, der es genehmigt hat. So wirken Rezitieren und Gedenken des Genehmigten wie die des Gelehrten.)

St. İbni Abidin sagt: (Alles, was als Nahrung, Getränk und als Kleider für Erwachsene verboten ist, ist auch für Kinder verboten. Es ist erlaubt, ein Handtuch für rituelle Waschung und ein Taschentuch für die Nase zu verwenden. Amulette, worin heilige Koranverse und Gebete geschrieben worden sind, zu schreiben und anzuhaben, ist erlaubt. Sie schützen einen vor dem Unheil. Der heilige Koran ist Heilmittel für alle geistlichen und körperlichen Krankheiten. Und jede seiner Buchstaben ist heilig. Durch Augen herauskommende Wellen (wie elektromagnetische Wellen) können den Menschen, Tieren und anderen Dingen schaden).

139 — Die größte Ehrenstelle der Frömmigkeit ist, die Gebote ALLAH's, des Erhabenen, zu erfüllen und die Verbote zu beachten.

140 — Suche Gelegenheiten, um deine Glaubengenossen zu erfreuen. Der heilige Prophet berichtete: (**Wer seinen Glaubengenossen erfreut, den erfreut ALLAH, der Erhabene am Tage der Auferstehung**). Und unser heiliger Prophet hat gemeldet: (**Wer ein unschuldiges Kind erfreut, dem vergibt**

ALLAH, der Erhabene, alle Sünden außer den Götzendienst).

Der heilige Prophet hat mitgeteilt: **(Wer seinem Glaubensgenossen im Diesseits hilft, dem hilft ALLAH, der Erhabene, bei seinen siebzig Sorgen. Die Zehn davon sind im Dies- und die Sechzig im Jenseits. Wer eine Schande seines Glaubensgenossen bedeckt, dem bedeckt ALLAH, der Erhabene, alle Schanden am Tage der Auferstehung).**

141 — Der heilige Prophet hat berichtet: **(Man muss, nicht aufhören, Gutes zu tun. Unaufhörliches Gutes Tun lässt einen seinen Ziel erreichen).**

DIE FRÖMMIGKEIT “SÜCHD UND TAKWA”

142 — Befinde dich immer auf Süchd und Takwa. Jachja ibni Muas (gest. 258 in Nischabur) hat gesagt: Süchd heißt den Weltlebensglanz verlassen. Denn unser heilige Prophet teilte mit: **(Den Weltlebensglanz zu lieben ist der Anfang aller Fehler. Wer sich vor weltlichem Glanz hütet, ist Süchdbesitzer (bzw. Süchdbesitzerin).**

143 — Der heilige Prophet, Geliebter ALLAH's, des Erhabenen, gab bekannt: **(Meine Gemeinschaft liebt drei Dinge, aber diese Drei gehören nicht zu ihnen!:**

- 1) Die Seele am Leibe.**
- 2) Das Vermögen.**
- 3) Das weltliche Leben).**

[Dunja (Erde bzw. Welt) ist ein arabisches Wort. In der Natur heißt es im arabischen “nah”. Die Erde ist näher als der Mond, die Sonne und die Sterne. Daher nennt man die Erde “Dunja”. Die Zeitdauer vor dem Weltuntergang wird *irdisches Leben* und die Zeitdauer nach dem Weltuntergang *jenseitiges Leben* genannt. Das Vordere ist näher als das Letztere. In der Religion bedeutet das Wort Dunja “das Boshafteste”. Dinge, die Unglauben verursachen, Verbote, Unerwünschte gelten als “Dunja”. Wenn die Zulässigen hindern, die islamischen Verpflichtungen zu befolgen, gelten sie auch als “Dunja”. Liebe heißt Vergnügen an jemandem haben. Wenn man jemanden liebt, vergisst man ihn niemals. Die Stellung der Liebe ist im Herzen. Gemüt ist eine Kraft, die sich im Herzen befindet. Das Gemüt nennen wir zugleich Herz. Das eigentliche Herz besteht aus Muskeln. Durch Vernunft kann man etwas lernen. Vernunft ist die Begabung unseres Gehirns. Unglauben, Verbote und Unerwünschtes zu mögen verursacht Unglauben. Oder

unentbehrliche und erforderliche Vorschriften nicht zu mögen verursacht Unglauben, d.h. Welt (Dunja). Um Moslem zu sein, darf man keine Liebe zur Welt haben. Wer keine Liebe zur Welt hat, wird rechtschaffener Muslim genannt. **Fenâ-fillach** heißt jede Liebe, außer die Liebe zu ALLAH, den Erhabenen aus dem Herzen zu verjagen. Einer, der diese Ehrenstelle erreicht, heißt **Heiliger**. Ein Heiliger handelt sowohl bei rituellen als auch bei weltlichen Angelegenheiten durch seine Vernunft. Bei seinen Handlungen macht er keine Fehler. Aber die weltlichen Dinge wirken nicht auf sein Herz. Ein Herz, das sich mit weltlichen Dingen beschäftigt, ist krank bzw. unrein. Ein reines Herz bedeutet, sich von weltlichen Dingen befreit zu haben. Ein unreines Herz ist seelisch krank. Um sich von der seelischen Krankheit zu befreien, muss man rituelle Vorschriften befolgen und ALLAH's, des Erhabenen, öfters gedenken und die Liebe zu IHM im Herzen haben. Die Unterhaltung mit einem Religionsführer oder das Lesen dessen Bücher erleichtert die Behandlung der seelischen Krankheit. Diese Unterhaltungen oder diese Bücher verursachen sowohl diesseitiges als auch jenseitiges Glück. Die Unterhaltungen bzw. die Bücher, welche nicht zu dieser Behandlung nützen, verursachen das Unglück. Es versteht sich von selbst, dass solche Unterhaltungen und Bücher unecht und daher schädlich sind.] Rechtsmäßig erworbene Güter, deren Armensteuer bezahlt werden, gelten nicht als weltliche Dinge.

Das Eigentum aber gehört dir nicht. Es gehört nach deinem Tod deinen Erben.

Das weltliche Leben dagegen verlierst du durch deinen Tod und du wirst mit deinen Sünden bleiben.

144 — Dass der Mensch ein langes Leben und Reichtum besitzt, ist eine Versuchung ALLAH's, des Erhabenen. Der heilige Prophet gab bekannt: **(O Eba Hüreje! Erwarte nichts von niemandem außer von ALLAH, dem Erhabenen! Bedanke Dich bei ALLAH, dem Erhabenen! Bitte ALLAH, den Erhabenen darum, was Du wünschst! Die Gewohnheit ALLAH's, des Erhabenen, ist es, dass ER alles unter einem Grund erschafft. Um etwas besitzen zu können, muß man dessen Grund geltend machen und darauf warten, dass ALLAH, der Erhabene es erschafft. Daraus besteht das Gottesvertrauen).**

Wenn alle Wesen auf der Erde und in den Himmeln zusammenkämen, könnten sie dir nicht schaden, ehe ALLAH, der Allmächtige, es will!

Im fünften Band des Buches **Fetawa-ji Hindijje** wird auf Seite 379 erwähnt: Im Falle des Erdbebens muß man aus dem Haus ins Freie gehen. Als der heilige Prophet, Friede sei mit ihm, an einer geneigten Mauer schnell vorbei lief, fragten Seine Gefährten: “O Prophet ALLAH’s, des Erhabenen! Flihest Du vor dem Schicksal ALLAH’s, des Erhabenen! “Er erwiderte: **“Ich fliehe vor dem Schicksal ALLAH’s, des Erhabenen, zu SEINEM Schicksal!**

145 — Du sollst im Grabe den verhörenden Engeln wie folgt antworten:

Mein Schöpfer ist ALLAH, der Erhabene. Mein Prophet ist St. Muhammed, Friede sei mit Ihm. Meine Religion ist Islam. Mein heiliges Buch ist der heilige Koran. Meine Gebetsrichtung (Kible) ist die heilige Kaaba. Meine Rechtsschule im Glauben ist die der Anhänger der Sunna. Meine Rechtsschule im Verhalten ist die des Gelehrten St. Imam-ı Âsam Ebu Hanife.

[Am Tage des Jüngsten Gerichts werden die Menschen mit den Namen der Rechtsschulgründer gerufen; Z.B: wird angesprochen: “Kommt, o Hanefiten! Kommt, o Sunniten!” Das steht in dem 71. heiligen Vers der Sure Işrâ, die in der Koranauslegung namens **Rûhül bejan** erläutert wird.]

Lerne diese von nun an und lehre sie auch deine Kinder.

Reinige deinen Körper, indem du ehrlich erworbenes ißt und dich vor verbotenen Dingen schüttest. Reinige dein Herz, indem du keinen Gläubigen grollst und keine böse Meinung von Menschen hast. Und reinige deine Seele, indem du im heiligen Fastenmonat fastest, und gegen dein Ich kämpfst und indem du nicht lügst, nicht verleumdest, keine üble Nachrede führst und nicht sinnlos sprichst. Es ist unerlaubt, zu lügen, zu verleumden, üble Nachrede zu führen und sinnlos zu sprechen.

Du mußt wissen: wer nicht sinnlos spricht, dessen Glaube wird beleuchtend.

Du sollst kein verbotenes Ding halten, zuhören, sprechen und essen. Du sollst auf kein verbotenes Ding blicken und zur keinen verbotenen Stelle gehen. So sollen alle Organe von dir keine Beziehung mit verbotenen Dingen haben, damit du deine Heilung findest. Sonst gehst du zugrunde. Wenn du absichtlos auf ein verbotenes Ding blickst, so ist es keine Sünde. Aber es ist Sünde, wiederzublicken. Wenn man zufällig solch etwas sieht, muss man seinen Kopf in eine andere Richtung wenden.

146 — Wenn du diese Ratschläge von mir nicht vergisst und

dich demgemäß verhältst, wirst du bei ALLAH, dem Erhabenen, vor den Propheten und Engeln und unter allen Menschen verehrt.

UNTERSCHIEDLICHE KENNTNISSE

Im fünften Band des Buches **Fetâwâ-ji Hindijje** auf Seite 350 steht: (Es ist eine erforderliche Verpflichtung, daß Männer und Frauen Gräber besuchen. Man muss am Grab und zu Hause den heiligen Koran rezitieren und dessen Verdienst den Verstorbenen schenken und für sie beten. Es ist eine christliche Gewohnheit, das Grab zu streicheln, zu küssen. Man darf den Grab seiner Mutter bzw. seines Vaters küssen. Es ist eine unerwünschte Handlung im Friedhof Grabmal zu bauen. [Es ist kein Unglauben, wie Wahhabiten behaupten.] Es empfiehlt sich, auf dem Grab Rosenstrauch bzw. andere Blumen zu pflanzen. Es ist verboten, zu tanzen, sich zu drehen, heutige Gebetshymnen zu rezitieren, wie die Angehörigen der Dewischorden von heute es tun. Es ist auch verboten, diesen zu zuschauen. Ebenso ist es eine verbotene Handlung, dass sie Musikinstrumenten spielen. Es ist zulässig, bei einer Hochzeit, an Festtagen, auf dem Weg zur Wallfahrt und in dem Kriegszustand Tamburin, Pauke und Schelle zu schlagen.

[Deutlich steht in den Büchern **Hadîka** und **Berîka** wie folgt: Es ist unerlaubt, dass man dem Gesang der nicht nahe verwandte Frauen bzw. Mädchen zuhört und Massenmedien zu zuhören bzw. zu folgen, die die Religion verachten. Gegen die Verbote verstoßen, Gebete geringschätzen, Sinnenlust, Ehebruch und Rebellion, Hass und Feindschaft unter Mitbürgern anfeuern und Musikinstrument spielen ist verboten. Dass es auch verboten ist, solche Massenmedien zu Hause zu halten, wird in diesen beiden Büchern mit Begründung erläutert. Es ist nicht zulässig, Mittel, die sowohl Sünden als auch Wohltaten verursachen können, zu Hause zu halten.]

Es ist eine unentbehrliche Verpflichtung, wenigstens so viel zu essen und zu trinken, um leben zu können. Eine erforderliche Verpflichtung ist es, Medizin zu benutzen, um gesund zu werden. Unter keinen Umständen darf man Menschen- und Schweinefleisch essen; es ist verboten. Man darf Frauenmilch als Heilmittel trinken; es ist zulässig. Als Medizin darf man Wein, Urin, Blut und Aas benutzen, vorausgesetzt dass es von einem muslimischen Arzt empfohlen wird. Aber Igel- und Schlangenfleisch darf man nicht essen. Es ist zulässig, dass Frauen und Männer Kauharz kauen. Es ist zulässig, für den Kranken

heilige Verse zu rezitieren, Amulet zu tragen, heilige Verse in eine Wasserkanne zu schreiben, darin Wasser zu gießen und es zu trinken. Man darf um das vom bösen Blick getroffene Kind, den brennenden Abfall, der von der Straße gesammelt wurde, drehen und über ihm Wachs oder Blei gießen, in der Voraussetzung, dass man die Heilung von ALLAH, dem Erhabenen, hofft. Um nicht vom bösen Blick getroffen zu werden, ist es zulässig, auf das Feld Tierschädel und derartiges zu hängen. Man darf Medizin benutzen, um die Leibesfrucht abzutreiben, bevor sich ihre Organe gestalten. Das Beschneidensalter des Knaben ist zwischen sieben und zwölf Jahren. Kleinere Knaben dürfen auch beschnitten werden. Ist ein alter Muslim unfähig, beschnitten zu werden, darf man darauf verzichten. Weil man als entschuldigt eine nötige Verpflichtung nicht erfüllen darf, ist es besser, im solchen Fall erforderliche Verpflichtung nicht zu erfüllen. Frauen dürfen sich ein Loch in ihr Ohr läppchen bohren, damit sie Ohringe tragen können. Es ist zulässig, dass die Wohnung so groß wie nötig ist. Man darf als Maßnahme gegen Kälte Teppiche an die Wand hängen. Aber es ist unerwünscht, diese als Schmuck zu gebrauchen. Menschen-oder Tierbilder auf dem Teppich sind unerwünscht. Man darf den heiligen Koran als Segen zu Haus behalten, selbst wenn man ihn nicht lesen kann; es ist sogar verdienstlich. Wenn die Bewohner eines Stadtteils den Gebetsruf nicht hören, obwohl man es auf einer hohen Stelle ruft, ist es zulässig, ein Minarett von der Stiftung bauen zu lassen, damit alle den Gebetsruf hören. Hören alle Bewohner den Gebetsruf ohne Minarett, so darf man nicht ein Minarett mit dem Geld der Stiftung bauen. [Durch Lautsprecher darf man kein Gebet rufen.]

DER GEHORSAM GEGEN DIE ELTERN

147 — ALLAH, der Erhabene, hat dem Propheten Moses, Friede sei mit ihm, gebietet: **O Moses! Wer seinen Eltern widerspricht, schneide dessen Zunge ab! Wenn er mit einem seiner Organe seine Eltern kränkt, schneide dieses Organ von ihm ab!** Für denjenigen, mit dem seine Eltern zufrieden sind, werden zwei Tore zum Paradies geöffnet. Mit wem die Eltern nicht zufrieden sind, für den werden zwei Tore zur Hölle geöffnet. Man soll seinen Eltern gehorchen, selbst wenn sie grausam sind.

ALLAH, der Erhabene, gebietet: **(O Moses! Es gibt eine Sünde unter den Sünden. Die ist sehr schwer. Diese Sünde ist, daß, wenn die Eltern sie rufen, ihre Kinder ihnen nicht gehorchen).** Wenn deine Eltern dich rufen, sollst du sofort deine Beschäftigung

verlassen und zu ihnen eilen. Wenn deine Eltern dich schelten, sage ihnen nichts. Wenn du das Wohlgefallen deiner Eltern gewinnen willst, strenge dich dafür an, schnell und ordentlich zu machen, was sie von dir verlangen. Fürchte dich davor, daß deine Handlung ihnen nicht gefällt, sie kränkt und daß sie dich verfluchen. Sprich mit ihnen nicht barsch, wenn sie auf dich böse sind. Küsse ihnen sofort die Hände, um sie zu befriedigen. Pass darauf auf, was in die Herzen deiner Eltern kommt. Denn dein Glück und dein Unglück sind von den Worten abhängig, die sie von Herzen sprechen. Hilf deinen Eltern, wenn sie krank oder alt sind. Hoffe auf dein Glück, indem sie für dich beten. Wenn du sie kränkst und ihr Verfluchen verursachst, so wirst du unglücklich im Dies- und Jenseits. Es kommt nicht zurück, was geschehen ist. Schätze ihren Wert, während sie leben!

Das Wohlgefallen ALLAH's, des Erhabenen, liegt im Wohlgefallen der frommen Eltern. Der Zorn ALLAH's, des Erhabenen, liegt im Zorn der frommen Eltern. Mit einer heiligen Hadith berichtete der heilige Prophet: **(Das Paradies liegt zu Füßen der Eltern)**. Nämlich es ist mit dem Wohlgefallen der Eltern, die dich deinen Glauben und deine Religion gelehrt haben. ALLAH, der Erhabene, gebot St. Moses: **(O Moses! Wer das Wohlgefallen seiner Eltern gewinnt, gewinnt auch MEIN Wohlgefallen. Und wer das Wohlgefallen seiner Eltern gewinnt, aber sündig ist, den betrachte ICH als einen Wohltäter. Wer aber sich gegen seinen Eltern empört, den teile ICH in die Übeltäter ein, selbst wenn er MIR gehorcht)**.

Die sündigen Gläubigen, die als letzte von der Hölle befreit werden, sind diejenigen, die sich gegen ihre frommen Eltern empört haben.

148 — Unser heiliger Prophet hat verkündet: **(Den Eltern Gutes tun ist vorzüglicher als freiwilliges Gebet, Fasten und freiwillige Pilgerfahrt. [Wallfahrt außerhalb der vorgeschriebenen Zeit] Die Lebenszeiten derer, die ihren Eltern dienen, werden lang und segensreich. Wer seinen Eltern ungehorsam wird, dessen Leben wird kurz und unfruchtbar. Wer sich gegen seine Eltern empört, der ist verflucht)**.

Eines Tages besuchte St. Hassen-i Bassri die heilige, Kaaba. Dabei sah er, dass ein Mann mit einem Tragkorb auf dem Rücken den Umlauf um die heilige Kaaba ausführte. Er drehte sich zu ihm und sagte: "Kamerad! Würde es nicht besser sein, wenn du die Last auf dem Rücken niederlassen würdest?" Jener Mann erwiderte: "Was auf meinem Rücken ist, ist keine Last sondern

mein Vater. Zum siebenten Mal habe ich ihn hierher getragen, um den Umlauf um die heilige Kaaba auszuführen. Denn er ist es, der mir den Glauben und die Religion gelehrt hat. Er hat mich mit der Moral des Islam erzogen.” St. Hassen-i Bassri sagte ihm: “Wenn du ihn bis zum Auferstehungstag auf deinem Rücken trügest, um den Umlauf um die heilige Kaaba auszuführen, würde dieser ganze Verdienst umsonst sein, wenn du ihn einmal kränkst! Und wenn du einmal sein Herz gewinnst, ist es diesem Verdienst gleich.

149 — Ein Mann kam eines Tages zum heiligen Propheten Friede sei mit Ihm und fragte ihn: “O Prophet ALLAH’s, des Erhabenen! Meine Eltern sind gestorben. Was soll ich für sie tun?” Der heilige Prophet antwortete: **(Bete immer, rezitiere den heiligen Koran und bitte um Vergebung für sie!)** Einer der Gefährten des heiligen Propheten fragte: “O Prophet ALLAH’s, des Allbarmherzigen! Gibt es noch mehr, für sie zu tun?” Er erwiderte: **(Gebt Almosen und erfüllt die Pilgerfahrt für sie).** Ein Mann kam und fragte: “Meine Eltern sind gefühllos. Wie soll ich ihnen gehorchen?” Der heilige Prophet erwiderte: **(Deine Mutter hat dich neun Monate bei sich getragen. Zwei Jahre lang stillte sie dich. Bis du gewachsen bist, ernährte, bewahrte und trug sie dich in ihrem Schoss. Dein Vater aber sicherte dein Lebensunterhalt mit vielen Schwierigkeiten. Dich haben sie deine Religion und deinen Glauben gelehrt. Sie haben dich mit der Moral des Islam erzogen. Wie können sie nun nicht mitleidig sein! Gibt es ein größeres wertvolleres Mitleid als das?)**

150 — Als St. Moses auf dem Berg Sinai mit ALLAH, dem Erhabenen, sprach, fragte er: “O Mein Schöpfer! Wer wird mein Nachbar im Jenseits sein?” der Erhabene, erwiderte: **(O Moses! Jener Metzger in jener kleinen Stadt ist dein Nachbar).**

St. Moses kam zu dem Metzger und fragte, ob er ihn als Gast annähme, und wurde als Gast empfangen. Nach einer Weile kochte der Metzger ein Stück Fleisch und nahm den Tragkorb von der Wand herunter und ernährte seine Mutter, die sich in diesem Tragkorb befand und die beinahe wie ein Skelett war. Er stillte ihren Durst, reinigte sie und setzte sie wieder in den Tragkorb. St. Moses fragte: “Ist sie eine Verwandte von Dir?” Der Metzger antwortete: “Sie ist meine Mutter. Sie ist alt und mager geworden. So wende ich ihr morgens und abends Sorgfalt an.” Während der Metzger seine Mutter ernährte, betete die hilflose, schwache Frau für ihren Sohn: “O mein Schöpfer! Mach meinen Sohn zum Nachbar von St. Moses im Paradies.” Auch St. Moses hörte ihr

Bittgebet mit und darauf sagte er dem Metzger: “ALLAH, der Erhabene, hat dir vergeben und dich zum Nachbar von Moses gemacht!”

151 — Wenn du durch irgendeine Unachtsamkeit oder Verwirrung deine Eltern kränkst, bemühe dich sofort darum, ihre Herzen wiederzugewinnen. Bitte um ihre Vergebung. Mach’ alles, was du kannst, um ihre Herzen wiederzugewinnen. Die Rechte der Eltern auf den Kindern sind sehr groß. Denke immer daran und benehme dich demnach.

Bemerkung: Obwohl man seinen Eltern und Lehrern gehorchen soll, soll man die Gebote derer, die den Islam verbietet, nicht erfüllen.

In der Erläuterung des Buches **Sijer-i Kebîr** (Lebensweise des heiligen Propheten) von St. Schemsül-eimme-i Serahsî [im Jahre 483 nach Hedschra gestorben] steht auf Seite 83: Jeder und jede Gläubige sollen den Eltern Gutes tun, sie vor Schaden und Unruhen schützen. Unentbehrliche Verpflichtung für alle Muslime heißt **Fars-ı ajn**. Und eine unentbehrliche Verpflichtung, die nicht von allen sondern von bestimmten Muslimen erfüllt werden soll, heißt **Fars-ı kifaje**. Weil es fars-ı kifaje ist, ist es unerlaubt zum Kampf zu gehen, ehe man von seinen Eltern Erlaubnis dafür hat. Man soll seinen Eltern Gutes tun, selbst wenn sie ungläubig sind. Es ist erlaubt, zum Handeln, zum Pilgerschaft und Omre [eine erforderliche Verpflichtung bei der Wallfahrt] und zum Studieren zu gehen, ohne dass man von seinen Eltern Genehmigung bekommt. Denn weil dabei keine Todesgefahr ist, wird ihre Kummer durch die Hoffnung des Aufwiedersehens beseitigt. Es ist nicht nötig, die sündhaften Befehle des Lehrers und der Eltern auszuführen. Z.B: die sündhaften Befehle wie Töten, Stehlen oder Rauben sind so. Und wenn eine Frau zur Hurerei geführt wird, so soll man es hindern, auch wenn seine Eltern nicht einwilligen. Man soll die Sünden hindern und dabei seinen Eltern nicht gehorchen. Denn die Sünden zu verhindern ist fars-ı ajn. Das Gehorchen den Eltern aber ist nur bei unsündigen Umständen eine Aufgabe. Weil es Sünde ist, dass die Eltern die unentbehrlichen Vorschriften nicht beachten, soll man ihren sündigen Forderungen nicht gehorchen. ALLAH, der Erhabene gebietet: **(O Gläubige! Gehorcht MEINEM Propheten und euren gläubigen Vorgesetzten!)**. Auch hier soll man den unschuldigen Befehlen folgen. Einst sandte der heilige Prophet eine kleine militärische Einheit zu einer Stellung. Zu dieser Einheit ernannte er einen Führer. Der Führer wurde

böse auf die Soldaten und ließ ein Feuer anmachen und befahl: “geht ins Feuer hinein! Es ist eine unentbehrliche Vorschrift, dass ihr mir gehorchen sollt!” Manche Soldaten sagten: “lasst uns ins Feuer hineingehen!” Und die anderen erwiderten ihnen: “Wir sind gläubig geworden, um uns vor dem Feuer zu schützen, lasst uns nicht hineingehen!” Und sie gingen nicht hinein. Als der heilige Prophet das erfuhr, erklärte er: **(Wenn sie ihm gehorcht hätten und ins Feuer hineingingen, würden sie in der Hölle ewig bleiben!)** Und mit einer anderen heiligen Hadith wurde geboten: **(Gehorcht euren gläubigen Vorgesetzten, wer er auch immer sei, solange er euch rechtmäßig befiehlt! Gehorcht seinen sündigen Befehlen nicht!)**

Nicht gehorchen und widersetzen sind nicht gleich. Man darf diese nicht verwechseln!

[Die bisherigen Erläuterungen aus dem Buch *Sijer-i Kebîr* sind im folgenden zu verstehen: Falls die Eltern, die Lehrer und die Regierung etwas sündhaftes verlangen, darf man ihnen nicht widersprechen und sich nicht widersetzen. Man muss versuchen, ihre Forderungen auf solche Weise zu erfüllen, dass man keine Sünde begeht und sich nicht gegen das Gesetz verstoßt. Beispielsweise, wenn die Mutter von ihrem Sohn verlangt, dass er nicht heiraten oder sich von seiner Frau scheiden soll, muss er ihr nicht gehorchen, falls es dem Islam widerspricht. Jedoch muss man die Mutter milde behandeln.

Die Forderungen von ungläubigen Vorgesetzten und von Feinden des Islam muß man mit der Absicht erfüllen, dem Islam zu folgen. Gerätet man dabei in Schwierigkeiten, so muss man auf gesetzlichen Weg handeln.

Beim Nichterfüllen der sündhaften Forderungen der Eltern und des Lehrers, muss man sich entschuldigen und sie mit Milde behandeln. Man muss kein Unheil stiften. Unbefugte Geistliche wie Hassen Bennâ aus Ägypten und dessen Schüler Seyyid Kutb, Anhänger der Irrlehren, rebellierten gegen die Regierung, indem sie auf den heiligen Vers hinwiesen: **Glaubenskampf ist gegen Unterdrücker und Grausame.** Hassen Bennâ wurde 1368 [1949 n.Chr.] und Seyyid Kutb 1386 [1966 n.Chr.] wegen der Rebellion hingerichtet. Tausende von Jugendlichen, die von diesen getäuscht wurden, wurden Jahre lang im Gefängnis gequält und danach hingerichtet. Die **Ichwân-i müslimân** (muslimische Brüder) genannte Jugendlichen revoltierten gegen die grausame Regierung Ess'ad. Sie verursachten, dass Tausende von Muslimen grausam getötet wurden. Jedoch verbietet unsere Religion, gegen

grausame und sogar ungläubige Regierungen zu rebellieren und Unheil zu stiften. Rebellion bzw. Unheilstiften ist kein Glaubenskampf sondern Dummheit und schwere Sünde. Der o.a. heilige Vers, der in der Sure Hadsch (Die Pilgerfahrt) erwähnt wird, weist auf den in Medina neu gegründeten islamischen Staat hin und erlaubt den islamischen Staaten, gegen ungläubige Tyrannen Glaubenskampf zu führen. D.h. der Staat führt den Glaubenskampf und nicht der Mensch! Man darf Angriffe und Revolten der Menschen gegen den Staat kein Glaubenskampf nennen! Das bedeutet Räuberei und ist schwere Sünde. Die Gelehrten der Sunna haben verboten, sogar gegen ungläubige ungerechte Regierung zu rebellieren. Unbefugte Geistliche, die Anhänger der Irrlehren sind, glauben Gelehrte zu sein, weil sie die Vorzüge der Gelehrten der Sunna nicht begreifen und den Sinn der islamischen Rechtsbücher und der Koranauslegung nicht erkennen, schaden sie dem Islam und den Muslimen sehr, indem sie die heiligen Verse und Hadithe falsch deuten.]

152 — Verehere deinen Lehrer, der dich deine Religion gelehrt hat. Das Recht des Lehrers ist größer als das Recht der Eltern. Denn die Eltern erziehen ihre Kinder und betreuen und schützen sie vor Verboten und gewöhnen sie daran, anzubeten. Der Lehrer aber lehrt das Kind sowohl das Dies- als auch Jenseits und das Glauben der Anhänger der Sunna, die Gebote und Verbote. Das Recht der Eltern, die ihre Kinder den Glauben und die Religion lehren, ist größer als das Recht des Lehrers.

Ehre deine Lehrer jedesmal, wenn du sie triffst.

153 — Eine heilige Hadith lautet: **Die Menschen mögen diejenigen, die ihnen Wohltaten erweisen. Diese Zuneigung beruht auf natürlicher Veranlagung des Menschen.** Je mehr Wohltaten erwiesen werden, umso größer wird diese Zuneigung. Deswegen liebt jeder Mensch seine Eltern, seinen Lehrer, seinen Meister, seine Regierung, sein Vaterland und seine Glaubensgenossen sehr. Ein Moslem liebt seinen Religionsführer mehr, weil er ihn den Glauben, die Sittsamkeit, ALLAH, den Erhabenen, den heiligen Propheten, Dies- und Jenseits gelehrt hat. Diese Liebe ist in der menschlichen natürlichen Anlage verankert. Wer diese Zuneigung verliert, gilt nicht als ein Mensch sondern als ein Tier. Der Geliebte fällt einem stets ein. Man sieht oft sein Bild vor dem geistigen Auge. Diesen Zustand nennt man **Verbundenheit**. Wenn zwischen einem Menschen und seinem Religionsführer diese Verbundenheit besteht, strömt **Güte**, die er von seinem Religionsführer erworben hatte, von seinem Herzen ins Herz seines Schülers. Diese Güte, die

vom Herzen zu Herzen geht, ist ein Glaubenslicht bzw. eine Wirkung, die verursacht, daß der Mensch Taten verrichtet, mit denen ALLAH, der Erhabene, zufrieden ist. Diese Güte strahlt aus dem heiligen Herzen des Propheten aus, geht zu den Herzen der Heiligen und von deren Herzen zu den Herzen derer, die diese Heiligen sehr lieben. Religions- bzw. Naturwissenschaften kann man durch Vernunft erwerben. Das menschliche Gehirn hat mit der Vernunft zu tun. Das Herz dagegen hat mit dem Glauben, der Liebe, mit der Wirkung und der Erinnerung zu tun. Das Herz eines Menschen, der diese Güte erlangt hat, wird zur Quelle der Erkenntnisse, Vermittlungen und Wundertaten. Ein solcher Mensch heißt **Heiliger** und **Religionsführer**. Um diese Glückseligkeit zu erreichen, muß man das Glauben der Anhänger der Sunna haben, dem Islam folgen und den Religionsführer lieben. Die Nahrung, die das Lebewesen ernährt und die Güte, die das Herz reinigt, wurden in Ewigkeit Vorbestimmt und verteilt. Um diese zu erlangen, muss man deren Gründe finden und geltend machen und sich darum bemühen. Dem, der Gründe geltend macht, wird es sicher gewährt. Auch schenkt ER es, ohne dass man sich darum bemüht.

Bemerkung: Rezitiere den heiligen Koran für deinen Lehrer nach seinem Tod. Gib den Armen Almosen und bete für ihn. Deren Verdienste erreichen seine Seele. Sie nützen ihm. Die Gefährten des heiligen Propheten sind Lehrer aller Gläubigen. Vergiss auch nicht das Recht derer. Die Gläubigen, die die Ehre gehabt haben, das lichtvolle Gesicht des heiligen Propheten zu sehen, heißen heilige Gefährten. Alle vom den heiligen Gefährten wurden durch die Glaubenslichter, die von Seinem heiligen Herzen herauskamen, ganz gereinigt. Sie erreichten die offenbaren und innerlichen Vollkommenheiten, indem sie Seine Heilige Worte, das Heilmittel für Seelen, mithörten und sich seine schönen Sitten aneigneten und indem sie ihre Anteile von Seinem Wissensozean bekamen und Gelehrte wurden. Sie wurden wertvoller und vorzüglicher als alle Menschen in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auf der Welt. Sie sind die, die den Islam von dem heiligen Propheten gelernt und die Nachkommenschaft gelehrt haben. Sie haben die Religion ALLAH's, des Erhabenen, auf der Welt bekanntgemacht. Sie wurden erste Lehrer von allen Gläubigen. Jeder gläubige Mensch soll alle heilige Gefährten lieben und ihr Recht der Lehrtätigkeit anerkennen. Die, die alle der heiligen Gefährten lieben und allen verehren, heißen die **Anhänger der Sunna**. Diejenigen, die eine Gruppe von ihnen

lieben und andere nicht lieben, heißen **Schiiten**. Die, die alle Gefährten des heiligen Propheten verachten, nennt man **Râfisiten**. Diese sind auf dem Weg von Abdullah bin Sebe, einem Juden aus Jemen. Sie sind Feinde des Islam.

Die Gelehrten der Sunna weisen darauf hin, dass wir die Gefährten des heiligen Propheten sehr ehren und lieben und beim Erwähnen ihrer Namen “radjallachu anhüm” (Wohlgefallen ALLAH’s, des Erhabenen und Friede sei mit ihnen) aussprechen sollen. Diese Angelegenheiten werden im fünften Band auf Seite 480 des Buches von St. **Ibni Âbidîn**, in der Erläuterung von Kadîsâde für das Buch **Birgiwî Wasijetnâmesi** (Testament von Birgiwî) und in dem Buch **Seadet-i Ebedijje** (Weg zum ewigen Glück) erläutert.

Um die Muslime zu täuschen, behaupten die Rafisiten folgendes: (Die Gefahren des Propheten sind erhaben. Mit keinem Wort kann man ihre Erhabenheit ausdrücken. Wenn wir “radjallachu anh (bzw. anhüm) beim Erwähnen ihrer Namen aussprechen, gilt es für sie als Verachtung! Man darf solches nicht aussprechen!) Wir dürfen uns durch die Rafisiten nicht täuschen lassen.

154 — Wenn du Geschwister hast, lehre sie erforderliche Kenntnisse, den Glauben, das Glauben der Anhänger der Sunna, und die Gebote und Verbote ALLAH’s, des Erhabenen. Gib ihnen mit sanften Worten Rat. Benehme dich mitleidig gegen sie und schütze sie vor Schaden. Wenn du ältere Geschwister hast, ehre sie und befolge ihre Befehle.

Besitze für das Wohlgefallen ALLAH’s, des Erhabenen, Glaubensgenossen (Glaubensgenossin, wenn man weiblich ist). Unser heiliger, Prophet hat verkündet: **(Wer für das Wohlgefallen ALLAH’s, des Erhabenen, einen Glaubensgenossen besitzt, dem nützt er mehr als seine Eltern und Geschwistern am Tage der Auferstehung. Je mehr man seinen Glaubensgenossen liebt, desto mehr liebt ALLAH, der Erhabene, einen).**

[Obwohl ein Muslim, eine nicht nahe Verwandte Muslime als Glausgenossin haben darf, darf er jedoch nicht mit ihr allein sein wie seine Schwester. Im Islam darf ein Mann mit keiner Frau bzw. eine Frau oder ein Mädchen mit keinem Mann befreundet sein.]

VERWANDTE BESUCHEN

155 — Wer seine gläubigen, frommen Verwandten besucht, dem wird so viel Verdienst gewährt, wie für eine siebzigmahlige freiwillige

Pilgerfahrt. Der herzliche Besuch ist sehr verdienstvoll. Es ist nicht verdienstlich sondern nachteilhaft, Verwandte, die nicht anbeten, sündigen und falsches Glauben besitzen, zu besuchen.

156 — Lehre deine Kinder Sittsamkeit, das Rezitieren des heiligen Korans und erforderliche Kenntnisse! Besuche deine Verwandten und Nachbarn. Wenn du sie nicht besuchen kannst, erkundige dich nach ihrem Befinden, indem du an sie schreibst bzw. anrufst. Triff dich nicht mit den Frauen, mit denen du dich nicht treffen darfst.

157 — Lass deine Kinder in Lehrjahren die Schule besuchen. Lehre sie zuerst die Dinge, mit denen ALLAH, der Erhabene, zufrieden ist und die, die ALLAH, der Erhabene, gebietet. Strenge dich dafür an, dass sie gute Gläubige sein sollen. Es wird schwer, sie zu erziehen, nachdem sie groß geworden sind. Vergib ihnen und deiner Frau die Fehler. Der heilige Prophet hat bekanntgemacht: **(Das vorzüglichste Almosen ist das, was du für die Verpflegung und Bekleidung deiner Kinder und Frau ausgibst).**

Behüte deinen Sohn, deine Tochter und deine Frau vor Verboten und Sünden! Morgen behütet ALLAH, der Erhabene dich vor der Qual!

Gib deine Tochter nach ihrer verpflichteten Studium, ob reich oder arm, jemandem, der den Geboten ALLAH's, des Erhabenen, gehorcht und dessen Vorfahren bekannt sind, zur Frau! Zwing deinen Schwiegersohn nicht, damit er hohe Aussteuer und Mitgift zahlen soll! Gib deine Tochter keinem alten Mann oder einem, der keine Beziehung zu der Religion hat und erforderliche Kenntnisse nicht weiß, nicht zur Frau!

Bemerkung: Verheirate deine Tochter und deinen Sohn bald, d.h. im heiratsfähigen Alter, dass sie sich, auf diese Weise vor Verboten schützten. In der heutigen Zeit ist es unmöglich, dass sich unverheiratete Jugend vor Verboten schützt. Wenn du deine Kinder vor der Hölle schützen willst, verheirate sie bald! Fürchte dich nicht vor Armut! Auch ihnen gewährt ALLAH, der Erhabene Vermögen. Vertraue nur auf ALLAH, den Erhabenen! Verheirate deinen Sohn nicht mit einer Witwe, sondern mit einem Mädchen. Denn die Liebe von einem ist bei dem, den man zum ersten Mal geliebt hat.

DIE NACHBARSCHAFT

158 — O mein Kind! Erkundige dich nach dem Befinden deines Nachbarn, wenn du ihn triffst. Besuche ihn, wenn er krank

ist. Tritt in sein Haus nicht ein, ohne seine Genehmigung zu nehmen. Hilf ihm bei Bedarf, wenn du kannst. Das Recht des Nachbarn ist sehr wichtig. Denn der heilige Prophet gab bekannt: **(Das Nachbarrecht ist wie das Erbrecht. Wenn dein Nachbar gläubig ist, hat er zwei Rechte bei dir. Das eine ist das Nachbarrecht, das andere das Recht eines Gläubigen!)**

159 — Du darfst nicht essen was du hast, während dein Nachbar keine Verpflegung besitzt. Denn er hat ein Recht selbst über deine Verpflegung. Bevor du speist, sollst du bei jeder Mahlzeit daran denken, ob deine Nachbarn Lebensmittel haben!

Muslimen, besonders Neuvermählte, müssen ihre Wohnungen in einem Stadtviertel unter den Muslimen suchen, die sunnitisch, fromm und gottesfürchtig sind. Mit einer heiligen Hadith wurde geäußert: **Frag nach euren Nachbarn, bevor ihr euer Haus kauft! Wählt eure Begleiter, bevor ihr euch auf den Weg macht!** Und eine heilige Hadith besagt: **Jeder soll seine Nachbarn achten wie seine Eltern.** Das Nachbarrecht beachten heißt, mit ihnen einträchtig zusammenzuleben und sie mit Worten oder Handlungen nicht zu kränken. Höchstens haben vierzig Wohnungen das Nachbarrecht untereinander.

DIE TRAUUNG

Es steht in dem Buch **El-Ichtijar** (Handlungsfreiheit) im folgenden: **Trauung** heißt Ehevertrag. Der heilige Koran schreibt vor, die Trauung zu vollziehen. Der dritte heilige Vers der Sure **Nisâ** (die Weiber) besagt sinngemäß: **Heiratet die Weiber, die euch erlaubt sind!** bzw. der dreiundzwanzigste Vers der gleichen Sure: **Und hindert sie nicht an der Verheiratung mit einem Andern!** Und der zweiunddreißigste heilige Vers der Sure **Nur** (das Glaubenslicht) besagt dem Sinn nach: **Verheiratet die Ledigen unter euch!** Eine heilige Hadith hat vorgeschrieben: **Die Trauung darf nur im Beisein von Zeugen vollgezogen werden! Heiratet und vermehrt euch! Am Tage der Auferstehung werde ich gegenüber den anderen Gemeinschaften auf euch stolz sein! Trauung ist meine Lebensweise (Sunna). Diejenigen, die meine Lebensweise (Sunna) verlassen, gehören nicht zu uns!** Die heiligen Verse bzw. Hadithe und die Übereinstimmung der islamischen Gelehrten berichten, daß die Trauung zu der Anbetung zählt. Es ist verboten, in wilder Ehe zu leben. Wer die Trauung unterschätzt, der wird ungläubig. Die Trauung ist eine erforderliche Verpflichtung. Manchmal wird sie unentbehrlich. Wenn Qual und Leid zu befürchten sind, wird sie unerwünscht. Die Trauung wird durch

das Aussprechen zweier Gläubigen und zwar in der Vergangenheit ausgedrückt; z.B: Wenn eine Frau ihren Wunsch: "Nehmen Sie mich als Ihre Gattin an!" äußerte, soll der Mann im folgenden seine Antwort geben: "Ich habe Sie als meine Gattin angenommen." Die Trauung darf auch mit anderen Äußerungen gültig sein. Die Trauung der Götzendiener bzw. der Glaubenabtrünnigen ist nicht gültig. Nach der Rechtsschule Hanefi sollen bei der Trauung der Muslime entweder zwei muslimische Zeugen oder ein muslimischer Zeuge und zwei muslimischen Zeuginnen dabeisein. Bei der Trauen eines Moslems mit einer Christin bzw. Judin dürfen Zeugen vom Glauben der Frau dabei sein. Obwohl es nicht nötig ist, die Mitgift zu besprechen, damit die Trauung gilt, soll der Ehemann nach der rituellen Trauung die im voraus zu zahlende Mitgift sofort auszahlen, falls seine Gattin sie fordert. Deswegen sind die im voraus bzw. nicht im voraus zu zahlende Mitgift bei der Trauung zu bestimmen. Dazu macht man einen Mitgiftsvertrag, unterschrieben von dem Bräutigam und zwei Zeugen, und übergibt ihn der Braut. Der Normalwert der Mitgift ist zwischen zehn und fünfzig Goldstücken. Obwohl der Islam dem Mann das Recht auf Ehescheidung gibt, ist es beinahe unmöglich dieses Recht zu erfüllen. Denn, wenn der Mann sich von seiner Frau scheiden lässt, soll er die Mitgift sofort auszahlen und seine Söhne bis zum siebten Lebensjahr bzw. seine Töchter bis zum heiratsfähigen Alter versorgen und das hierfür benötigte Geld ununterbrochen ihrer Mutter geben; falls er dieses Geld nicht bezahlt, soll er im irdischen Leben eingesperrt werden und im Jenseits in die Hölle kommen.

Es ist dem Mann ewig verboten, seine Mutter, seine Töchter, seine Schwester, seine Tanten und die Töchter seiner Geschwister zu heiraten, wie fern sie ihm auch immer seien. Eben so ist es dem Mann untersagt, seine Schwiegermutter und deren Mütter, seine Schwiegertochter, seine Pflgetochter und seine Stiefmutter zu heiraten. Sich mit mehr als vier Frauen und Ehefrauen zu vermählen, ist auch verboten. Ein muslimischer Mann darf sich mit einer Christin bzw. einer Judin verheiraten, die keine Geschöpfe anbeten. (Im Buch **Ni'met-i İslâm** steht folgendes: Es ist nicht nötig, dass die Zeugen bei der Trauung der Schriftbesitzer unbedingt Moslems sind. Ein muslimischer Ehemann darf seine jüdische bzw. christliche Frau hindern, die Kirche zu besuchen und zu Hause Wein zu produzieren. Aber er darf sie nicht zwingen nach der Menstruation und dem Wochenbett rituelle

Ganzwaschung vorzunehmen. Es ist empfehlenswert, daß sich die Frau islamisch bekleidet. Es ist besser, dass ein Moslem eine jüdische bzw. christliche Frau heiratet, die sich islamisch ankleidet.) Mit Frauen von anderen Glauben und mit Glaubensabtrünnigen darf man sich nicht vermählen. Eine muslimische Frau darf keinen nichtmuslimischen Mann heiraten. **Trauung Müt'a, befristete Ehe**, wie bei Schiiten, ist auch verboten. Befristete Ehe heißt, mit einer Frau einen Vertrag zu schließen, um für eine bestimmte Zeit in wilder Ehe zu leben. Das ist nichts weiter als eine Mätresse zu haben.

Die Äußerungen der Frauen bei der Trauung sind gültig. D.h. ein heiratsfähiges Mädchen bzw. eine Frau darf sich vermählen oder sich von ihrem Vormund bzw. Vertreter vermählen lassen. [Eine Ehefrau darf sich und andere nicht scheiden lassen.] Man darf eine Jungfrau nicht zwingen, zu heiraten. Der Vormund soll die Zustimmung des Mädchens erlangen, um die Trauung zu vollziehen. Wenn das Mädchen keine Antwort gibt oder lacht oder leise weint, versteht sich, dass sie ihre Zustimmung gibt. Von einer Witwe dagegen, soll man eine mündliche Zustimmung erlangen, um sie zu vermählen. Der Vormund eines Mädchens darf der nächste Erbe sein. Wenn es keinen nahen Erben gibt, darf die Mutter des Mädchens oder die nächste Erbin Vormund sein. Wenn es diese nicht gibt, ist der Richter dessen Vormund. Kinder und Ungläubige dürfen kein Vormund für Muslime sein. Man darf Vormund bzw. Vertreter von beiden Seiten sein. Hinsichtlich der Schulung, Frömmigkeit, der sozialen Stellung und des Reichtums müssen Braut und Bräutigam zueinander passen. Wird das Mädchen eines rechtschaffenen Muslim mit einem Sünder getraut, so dürfen dessen Vormunde diese Trauung ablehnen. Die Übersetzung aus dem Buch **Ichtijâr** (Handlungsfreiheit) ist hier vollendet.

Seit der Zeit des Propheten Adam, Friede sei mit ihm, besteht der Brauch der Trauung. Damit die Trauung, wie eine jede Anbetung gilt, muss man die Absicht äußern. Die zu Trauenden müssen nämlich innerlich beabsichtigen, nach dem Gebot Allahs, des Erhabenen bzw. nach der Sunna des heiligen Propheten getraut zu werden. Man muss islamische Trauung und standesamtliche Trauung nicht verwechseln. Islamische Trauung ist das Gebot ALLAHs, des Erhabenen. Und die standesamtliche Trauung ist ein gesetzliches Verfahren. Die Bedingungen von beiden sind unterschiedlich. Es ist schwere Sünde, islamische Trauung nicht zu vollziehen. Ohne standesamtliche Trauung zu

heiraten ist auch eine strafbare Handlung. Wer diese Tat begeht, wird mit Gefängnis bestraft. Ein Muslim bzw. eine Muslime darf keine Sünde begehen und soll die Gesetze beachten. Die Gesetze verletzen ist eine Straftat, die Unruhen bzw. Zwietracht verursachen kann. Das ist im Islam verboten. Es ist im Islam nicht verboten, standesamtliche Trauung zu erfüllen. Das Gesetz verbietet die islamische Trauung nicht. Zu der Zeit des Osmanischen Reiches pflegte man beide durchzuführen. In dem Erlaß von 1298 (1880 n.Chr.) steht im folgenden: "Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle sollen standesamtlich registriert werden." Die Strafen der Vorbeter, die ohne Genehmigung islamische Trauung vollzogen, sind auf Seite 2434 des Staatlichen Protokoll des osmanischen Reiches ersichtlich. Daher muß jeder Muslim sich zuerst standesamtlich, dann islamisch trauen lassen. Es ist nicht unbedingt nötig, sich von einem Geistlichen trauen zu lassen. Rechtschaffene gelehrte Muslime dürfen islamisch vermählen. Atheisten und Verirrte nennen islamische Trauung als Vorbetertrauung, indem sie sie verachten. Sie behaupten, es sei nicht nötig, islamisch getraut zu werden, wenn man standesamtlich getraut wird. Sie betrügen die Muslime, indem sie die Lüge ausstreuen, islamische Trauung sei gesetzlich verboten. Jedoch ist die islamische Trauung erlaubt. Straftat ist es, sich nicht standesamtlich trauen zu lassen. Sie verleumden die Trauung, indem sie behaupten, es sei im Islam nicht nötig getraut zu werden; es stehe nicht im heiligen Koran. Wer die Trauung ablehnt wie jene, wird ungläubig. Ein solcher gleicht einem, der einen von fünf Grundsätzen des Islam verleugnet. Damit die islamische Trauung gültig sein darf, müssen Braut und Bräutigam gläubig sein. Das ist die wichtigste von den Bedingungen der islamischen Trauung. Deswegen muss man vor der Trauung fragen, ob die Braut und der Bräutigam die sechs Grundsätze des Glauben und die fünf Grundsätze des Islam wissen. Wenn nicht, so muss man sie diese und **das Glaubensbekenntnis** belehren und aussprechen lassen. Man muss zuerst ihren **Glauben erneuern** und sie danach vermählen. Die Trauzeugen müssen ebenfalls gläubig sein. Die islamische Trauung verursacht, dass die Ehefrau und der Ehemann glücklich leben. Jeder Muslim und jede Muslime müssen einen großen Wert auf die Trauung legen, wenn sie wünschen, dass ihre Nachkommen gläubig und rechtschaffen werden und im Dies- und Jenseits das Glück erlangen.

In dem Buch **Dürr-ül-muchtar** (Die Auserwählten) zum

Thema "Trauung des Ungläubigen" steht: Wenn eine Frau ohne Grund oder um sich scheiden zu lassen, glaubensabtrünnig wird, muss sie von dem Richter mit Gefängnisstrafe gezwungen werden, damit sie ihren Glauben erneuert. Die Gelehrten aus Buchara haben es so mitgeteilt. So ist auch das Rechtsgutachten. Die Gelehrten aus Belch äußerten, dass die Trauung einer Frau, falls sie glaubensabtrünnig wurde und dann abgeschworen hat, gültig ist. Nach den Mitteilungen des Buches **Newâdir** (Seltene Äußerungen) wird eine Frau, die glaubensabtrünnig ist, zur leibeigenen Dienerin im islamischen Land. Ihr Ehemann kauft sie von dem Fürst der Gläubigen. So wird sie zur leibeigenen Dienerin. St. Omar, Friede sei mit ihm, schlug mit der Peitsche eine Frau, die vor Männern gesungen hatte. Als man sagte, dass dabei ihr Kopf bloßgelegt wurde, sagte er, dass sie nicht mehr ehrwürdig sei. Ebû Bekr bin Omar Belchî^[1] einer der Gelehrten des islamischen Rechts, ging an den Frauen vorbei, die mit bloßem Kopf und nackten Armen am Fluss Wäsche wuschen, und sagte daraufhin: Die sind nicht mehr ehrwürdig, weil sie das Gebot des Islam zur Verschleierung nicht beachten. Ihr Glaube ist zweifelhaft. Sie sind wie Sklavinnen, die in einem nichtislamischen Land gefangengenommen sind. Das ist eine der seltenen Äußerungen. Es ist besser, nicht seltene Äußerungen sondern die Äußerungen der Gelehrten zu befolgen und demnach zu handeln. So wird eine Frau nicht zur leibeigenen Dienerin, sondern zur Ehegattin ihres Ehemanns, falls ihr Glaube irgendwie zweifelhaft scheint.

St. İbni Âbidin, Friede sei mit ihnen, sagte: Es ist besser, weil es mühselig ist, nicht nach den Gelehrten aus Buchara zu handeln, sondern die Gelehrten aus Belch zu befolgen. Die islamischen Länder, die von Dschingis-Khan besetzt wurden, wurden nichtislamische Ländern. In einem nichtislamischen Land ist es nicht nötig, nach seltenen Äußerungen zu handeln. Die Frauen, die nach seltenen Äußerungen bezüglich St. Omar und Ebu Bekr bin Omar Belchî, Friede sei mit ihnen, als Sklavinnen bezeichnet wurden, dürfen im islamischen Land nicht als Sklavinnen betrachtet werden. Seltene Äußerungen sind nicht ganz sicher. Man muss sie nicht befolgen, solange man nicht dazu gezwungen ist. Da eine Glaubensabtrünnige im islamischen Land nach seltenen Äußerungen zur leibeigenen Dienerin wird, darf man demnach auf ihre nackten Arme und ihr bloßen Kopf nicht blicken

[1] Ebu Bekr bin Omar Belchî, gest. 559 (1165 n.Chr.)

und als leibeigene Dienerin mit ihr nicht schlafen. So sind auch Dirnen in einem islamischen Land, weil sie unkeusch sind, darf man nicht mit ihnen geschlechtlich verkehren. Das gilt als Ehebruch.

Ein Muslim darf keiner Frau beiwohnen außer seiner Ehegattin und leibeigenen Dienerin. Wohnt der Muslim unvermählt mit einer Muslime oder Nichtmuslime im islamischen oder nicht islamischen Land, gilt es als Ehebruch. Ehebruch ist eine schwere Sünde. Obwohl man auf den Kopf, auf die Arme und Füße einer leibeigenen Dienerin von anderem blicken darf, ist der Beischlaf verboten. Nach dem islamischen Recht gibt es heute keine leibeigene Dienerin auf der Welt. Außer den achtzehn Frauen, die einem **ewig verboten** sind zu heiraten, darf man keine Körperteile der muslimischen oder nichtmuslimischen Frauen außer auf ihre Gesichter und Hände blicken, sei es sinnlich oder nicht. Es ist verboten, dass die Frauen in unangemessener Kleidung von den Männern gesehen werden, die nicht zur Familie bzw. engeren Verwandtschaft gehören und dass sie mit denen plaudern und befreundet sind.

Zum Thema “Gesicherte” des Buches **Dürr-ül Muchtar** steht: Es ist untersagt, den nichtmuslimischen Frauen der muslimischen Gefangenen, und der Gesicherten im nichtislamischen Land beizuwohnen. Es ist einem nicht erlaubt mit irgendeiner Frau außer seiner Frau bzw. leibeigenen Dienerin im islamischen Land geschlechtlich zu verkehren. Keine Frau im islamischen Land darf zur leibeigenen Dienerin gemacht werden. Nichtmuslimische Frauen im nichtislamischen Land dürfen auch zu keinen leibeigenen Dienerinnen gemacht werden, solange sie nicht in ein islamisches Land geholt werden.

Der Text “Ehescheidung” im Buch **Dürr-ül Muchtar** lautet: Nach den vier Rechtsschulen darf ein Mann, der sich dreimal von seiner Frau geschieden oder dreimal das Wort zur Ehescheidung ausgesprochen hat, seine bisherige Frau nur dann wieder heiraten, wenn diese mit einem anderen Mann eine Ehe eingegangen und von diesem wieder geschieden worden ist. Diese Zwischenehe nennt man **Hulle**. Man darf den zweiten Mann nicht zwingen, sich von seiner Frau scheiden zu lassen. Und es ist unerlaubt, es vorzuschlagen, unter der Voraussetzung, dass der zweite Mann mit der Absicht, sich scheiden zu lassen, die Frau heiratet. Aber wenn der zweite Mann freiwillig beabsichtigt hat, die betreffende Frau erst zu heiraten, dann sich von ihr scheiden zu lassen, ist es nicht verboten. Es ist sogar eine gute Tat. Wenn

die Trauung des ersten Mann nach vier Rechtsschulen ungültig ist, soll er nach dreimaliger Ehescheidung die Zwischenehe veranlassen. Wenn die Voraussetzungen für die Trauung des ersten Mannes nicht vollkommen erfüllt worden sind, beispielsweise falls bei der Trauung der Vormund nicht dabei war und Zeugen Sünder waren, muss er sich nach dreimaligen Ehescheidung an einen Geistlichen in der Rechtsschule Schafiî wenden, um ohne Zwischenehe seine Frau wiederheiraten zu dürfen. Der schafiitische Geistliche bzw. Mufti äußert ihm, dass seine Trauung in der Vergangenheit nach der Rechtsschule Schafiî gültig war, aber wegen der dreimaligen Ehescheidung nicht mehr gültig ist und dass er nach der schafiitischen Lehre, die betreffende Frau wieder vermählen darf.

St. İbni Abidin, Friede sei mit ihm, sagte: Eine Trauung mit sündigen Trauzeugen bzw. ohne Zustimmung des Vormundes, ist nach der schafiitischen Rechtsschule nicht gültig. In dem Buch **Tuchfet-ül-muchtâdsch** (Seelische Heilung der Bedürftigen) steht:

Um jemanden von der Zwischenehe zu befreien, erklärt der Mufti die vorige Trauung für gültig. Der Ehemann und die Ehefrau dürfen nach der Rechtsschule Schafiî wieder getraut werden. St. İbni Kasım, Friede sei mit ihm, schreibt für die Erläuterung des Buches Tuchfet-ül-muchtâdsch folgendes: Man lässt sich nach der Rechtsschule Schafiî wieder trauen. Die Zwischenehe wird nicht nötig sein. Die Anzahl der Ehescheidung ist höchstens drei. Ist deren Anzahl mehr als drei, so gilt sie als drei.

Der Text in der Erläuterung des Buches **Emâlî Kaşîdesi** besagt: Wenn man betrunken oder unbewußt etwas sagt, was den Unglauben verursacht, wird man nicht ungläubig bzw. nicht glaubensabtrünnig. Lässt man sich betrunken von seiner Frau scheiden, so wird die Ehescheidung gültig sein. So ist es auch beim Kauf bzw. Verkauf. Wenn man betrunken oder unbewusst etwas sagt, was den Unglauben verursacht, wird man nicht ungläubig bzw. nicht glaubensabtrünnig. Wenn man als glaubensabtrünnig dreimal ausgesprochen oder geschrieben hat, daß man sich von seiner Frau hat scheiden lassen, soll man seinen Glauben erneuern und wieder getraut werden. Denn während man glaubensabtrünnig ist, gilt ebenfalls seine Trauung nicht mehr. Wer die Bedingungen für seine Trauung nicht erfüllt hat, läßt sich von seiner Frau nicht scheiden, indem er dreimal die Ehescheidung geäußert hat. Der soll die Voraussetzungen für die Trauung erfüllen und getraut werden und seinen Sünden

abschwören. Ist seine Trauung nach seiner Rechtsschule gültig und nach anderen drei Rechtsschulen ungültig, so muss er der betreffenden Rechtsschule nachahmen und erneut getraut werden. Um sich von der Zwischenehe zu befreien, muss man auf eine von diesen drei Lösungen kommen; das nennt man **Hile-i scher'ijje**.

Obwohl ALLAH, der Erhabene, erlaubt, die Ehescheidung auszusprechen, mag ER deren Erfüllung nicht. Selbst wenn man dieses Wort als Spaß ausspricht, muss man dessen Folgen tragen. Damit man sich nicht daran gewöhnt, dieses Wort auszusprechen, hat ALLAH, der Erhabene, den Männern vorgeschrieben, die Qual der Zwischenehe zu ertragen. Ein gläubiger Ehemann spricht das Wort der Zwischenehe nie aus, indem er an deren Qual denkt.

[Eine Witwe bzw. Jungfrau soll von ihrem Vater versorgt werden. Falls der Vater gestorben bzw. nicht dazu im Stande ist, soll einer der reichen Männer, denen ewig verboten ist, sie zu heiraten, diese Aufgabe übernehmen. Falls sie sich nicht darum kümmern, wird das benötigte Geld durch Staatsgewalt von denen genommen und ihr gegeben. Hat die Witwe bzw. Jungfrau keine Verwandte, so soll ihr der Staat ein Gehalt zuweisen. Denn im Islam sind die Frauen nicht gezwungen, Geld zu verdienen. Alle Bedürfnisse der Frauen müssen von den Betreffenden erfüllt werden.]

Der letzte Abschnitt des Buches **Ni'met-i Islam** (Glück des Islam) besagt folgendermaßen: Eine leibeigene Dienerin darf man mit der Genemigung ihres Herrn heiraten. Eine leibeigene Dienerin, die von ihrem Herrn ein Kind bekommt, heißt **Ümm-i weled**. Es ist verboten, sie bzw. ihr Kind zu verkaufen. Wenn ihr Herr stirbt, so wird seine leibeigene Dienerin frei. Ihre Kinder haben das Erbrecht. Ein Pflegekind ist kein leibliches Kind seines Pflegevaters. Das Eheverbot für die nahen Verwandten gilt für das Pflegekind nicht. Doch es gilt für die Milchgeschwister.

DIE MILCHGESCHWISTER

Im türkischen Buch **Nimet-i Islam** steht: Das Kind, das im Alter bis zu zweieinhalb Jahren von einer Frau, wenn auch nur einmal gestillt worden ist, heißt **Rida** (Einwilligung). Diese Frau gilt für das gestillte Kind als Amme und ihr Mann als Ehemann der Amme, egal ob es direkt oder durch eine Saugflasche mit ihrer Milch genährt ist. Dieses Kind darf sie und ihre nahe Verwandten ewig nie heiraten, es muss sie aber wie seine Blutverwandten

versorgen. Gegenseitig haben sie kein Erbrecht. Zwei Kinder, die kleiner als zwei Jahre sind, werden Milchgeschwister, wenn sie von der gleichen Frau gestillt worden sind. Sie dürfen einander nicht heiraten. Alle Blut- bzw. durch Milchschwester entstandene Verwandten der Amme gelten für die von ihr genährten Kinder, als ihre nahen Verwandten und deren Kinder als ihre Geschwister. Milchgeschwister dürfen untereinander nicht, aber Geschwister ihrer Milchgeschwister dürfen heiraten. Wenn zwei Kinder von zwei Frauen gestillt werden, die zu dem gleichen Ehemann gehören, werden diese Kinder Milchgeschwister wegen der ehelichen Gemeinsamkeit ihrer Ammen. Sie dürfen einander nicht heiraten. Sind diese zwei Kinder Mädchen, so darf man sich nicht gleichzeitig mit beiden vermählen. Beim Milchgeschwistersein soll man sogar die eheliche Verwandtschaft beachten. Das nennt man **Hurmet-i Musâhere**. Beispielsweise darf man die geschiedene Frau, des von seiner Frau Gestillten ewig nicht heiraten. Ebenfalls ist es einer Frau ewig verboten, sich mit dem geschiedenen Mann einer Frau, die von ihr genährt wurde, zu vermählen. Das Wort; **“die Milch fließt nicht nach oben sondern nach unten!** Passt dem Islam nicht. Ein Mädchen und ein Junge, die von unterschiedlichen Brüsten einer Frau genährt sind, dürfen einander heiraten. Bekommen zwei Frauen Kinder, nachdem sie ihre früheren Kinder gegenseitig gestillt haben, dürfen die später geborenen Kinder einander heiraten, vorausgesetzt, dass sie nicht von der gleichen Brust ihrer Amme genährt wurden. Die Verwandten des Säuglings gelten nicht als Verwandte für seine Amme und deren Ehemann. Der Bruder der Amme darf sich beispielsweise mit der Schwester des Säuglings verehelichen.

Ein Mann darf die Mutter seiner Milchgeschwister heiraten, die von seiner Mutter gestillt worden sind. Aber die Geschwister, die zu einem Vater und unterschiedlichen Müttern gehören, dürfen sich ihre nahen Verwandten nicht heiraten. Ein Mann darf nämlich die Mutter seiner Geschwister bzw. Stieftöchter ewig nie heiraten.

Durch **Geständnis** oder **Beweismittel** kann man feststellen, ob zwei Menschen Milchgeschwister sind. Wenn ein Ehemann gesteht, dass seine Frau seine Milchschwester ist, ist deren Trauung nicht mehr gültig. Zwei gerechte Männer oder ein Mann und zwei Frauen gelten als Zeugen. Nur zwei Frauen oder ein Mann und eine Frau sind nicht ausreichend, als Zeugen zu gelten. Wenn man damit nicht einverstanden ist, sollte man sich an das Gericht wenden.

Solange es nicht nötig ist, müssen Frauen keine Kinder von anderen stillen. Andernfalls müssen sie wissen, welche Kinder sie gestillt haben.

Falls zwei Frauen ihre Milch vermischen und einen Säugling damit nähren, werden sie beide seine Ammen. [St. Ibnî Âbidin sagt: Es ist nötige Verpflichtung, einen Säugling zu stillen, bis er mit Kindernährmittel genährt wird. Ihn danach bis zum Alter von zwei Jahren zu stillen ist empfehlenswert. Es ist erlaubt, einen Säugling bis zum Alter von zweieinhalb Jahren zu stillen.] Nach diesem Alter ist das Stillen eines Säuglings unerlaubt, solange es nicht nötig ist.

Wenn die Milch einer Frau in einer Mischung von Wasser oder Tiermilch oder Medizin, weniger als die Hälfte vorhanden ist, darf sie aufgrund der Ernährung eines Säuglings keine Amme sein. Ebenfalls darf sie keine Amme sein, wenn sie mit ihrer gemolkenen Milch einen Säugling nährt, nachdem die Zusammensetzung ihrer Milch irgendwie geändert worden ist.

Man darf eine Frau, die ein uneheliches Kind hat, als Amme beauftragen. Jedoch ist es besser, dazu eine Frau zu verpflichten die ein eheliches Kind besitzt.

Wenn bei einem Mädchen, das nicht jünger als 9 Jahre ist, Milch entsteht und ein Säugling gestillt wird, gilt es als Amme für dieses Kind. Wenn eine Frau einen dreijährigen Junge und ein einjähriges Mädchen stillt, gelten sie nicht als Milcheschwister. Sie dürfen miteinander eine Ehe schließen. Man darf die Tochter seiner Milchschwester nicht heiraten. Das gilt auch für das Mädchen, dessen Amme seine Milchschwester ist. Man darf die Mutter seiner Milchgeschwister heiraten, deren Amme seine eigene Mutter ist. Man darf sich mit dem Milchbruder bzw. -schwester seiner Mutter vermählen. Ein Mann darf sich mit der Amme seiner Kindern verhehelichen. Man darf sich mit der Tochter seines Onkels bzw. mit ihrer Milchschwester verheiraten. Man darf die Amme seiner Geschwister bzw. deren Milchschwester heiraten. Niemand darf die Amme seiner Mutter heiraten. Man darf sich mit der Tochter der Amme seiner Neffen bzw. Nichten vermählen. Niemand darf sich mit der Schwester seiner Amme verhehelichen. Man darf die Tochter der Amme seiner Kinder heiraten. Niemand darf sich mit dem Mädchen, das von seiner Milchschwester gestillt wurde, vermählen. Niemand darf die Mädchen heiraten, die als Milchgeschwister der Kinder seiner Schwester bzw. seines Bruders gelten. Man darf die Schwester von denen heiraten, die als Milchschwester seiner

Kinder gelten. Eine Frau darf einen Mann nicht heiraten, dessen Vater der Ehemann ihrer Amme ist, obwohl die Mutter des betreffenden Mannes nicht als ihre Amme gilt.

Der Eid des Ungläubigen bzw. des Glaubensabtrünnigen ist nicht gültig.

O Gläubiger! Nachdem dein Sohn seine Religion erlernt und angefangen hat, Gebet zu verrichten, muss er sich auf einen Beruf vorbereiten. Damit er einen Beruf wie Handel bzw. Handwerk erlernt, musst du ihn zu einem Fachmann schicken, der ein sittlicher rechtschaffener Muslim ist. Wünsch dir nicht, dass dein Sohn sehr reich sondern, dass er sittlich, fügsam, fromm und gottesfürchtig wird. Der Islam gebietet, einen Beruf auszuüben. Zu unserer Zeit legen alle Nationen großen Wert auf Handwerk und Handel und sorgen dafür, dass ihre Kinder diese von der Pike auf lernen. Andere Berufe sind auch wertvoll. Du musst auch die Gebote des Islams bezüglich der Berufe deinem Sohn lehren, um ihn vor Verboten zu schützen.

DIE GUTEN SITTEN IM STADTVIERTEL

160 — Solange es nicht nötig ist, geh' nicht durch die Gassen des Stadtviertels. Besuche nie die Stellen, wo man Alkohol trinkt, Hasardspiel spielt, tanzt, Tänzerin und Musikantin zuschaut! Und schicke deine Familienangehörigen niemals zu solchen Stellen. Solche Stellen heißen **Sündergesellschaft**. Blicke niemals auf ein Mädchen bzw. eine Frau, seien sie in unangemessener Kleidung oder nicht. Wer ein Mädchen sieht, aber nicht auf sie blickt, weil es verboten ist, wird wie ein Märtyrer belohnt.

Nähere dich keinem Mädchen oder keiner Frau. Im ersten Blick kannst du erkennen, ob sie zu deiner Familie gehört. Für den ersten Blick begehst du keine Sünde. Aber wenn du mehrmals auf sie blickst, begehst du Sünde. St. Ali, Segen ALLAH's, des Erhabenen, sei mit ihm, sagte: "In meinem Leben habe ich niemals Frauen wollüstig angesehen." Frauen wollüstig ansehen ist die Sünde der Augen. Man soll es bereuen und nicht wiedertun. Mische dich nicht in alle Dinge ein; dich trifft ein Unglück oder du wirst verleumdet.

DIE RITUELLEN SITTEN AM FREITAG

161 — **Bemerkung:** Unser heiliger Prophet sagte: **(Freitag ist der Pilger- und Festtag der Gläubigen auf der Erde und der in den Himmeln Awesenden, und der Festtag im Paradies. Der**

vorzüglichste, allerbeste Tag ist der Freitag). Mit einer anderen heiligen Hadith wurde verkündet: **(Freitag ist der Schatz der Güten und die Quelle der schönen Dingen).** Mit einer heiligen Hadith wurde berichtet: **(St. Moses fragte: “O mein Schöpfer! DU hast mir den Samstag gegeben. Was wirst DU der Gemeinschaft St. Muhammed’s geben?” Ihm wurde erwidert: “Ihnen werde ICH den Freitag geben.” St. Moses fragte wieder: “O mein Schöpfer! Welche Vorzüge besitzt der Freitag? ALLAH, der Erhabene, erwiderte: “O Moses! Für die eine am Freitag erfüllte Anbetung wird der Verdienst der tausend Anbetungen vom Samstag erworben.!” Darauf betete St. Moses: “O mein Schöpfer! Lass mich von der Gemeinschaft St. Muhammed’s sein!)** Als St. Gabriel den heiligen Vers brachte, sagte er: “O Muhammed! Wenn die Gemeinschaft St. Moses’ die Vorzüge des Freitags wüßte, würde sie sich davor schützen, das Kalb anzubeten und jüdisch zu werden. Und wenn die Gemeinschaft St. Jesus’ es wüsste, würde sie sich davor schützen, christlich zu werden.

Die heiligen Verse, die über die Vorzüge des Freitags berichten, sind im Buch (Weg zum ewigen Glück) **Seadet-i Ebedijje**, im ersten Abschnitt am Ende des Artikels 71 ausführlich erklärt worden.

Mit einer heiligen Hadith wurde berichtet: **(Wenn sich ein gläubiger Mensch auf das Kommen des Freitags freut, erwirbt er bis zum Auferstehungstag so viel Verdienst, dessen Maß weiß nur ALLAH, der Erhabene).** Mit einer anderen heiligen Hadith wurde gemeldet: **(Die am Freitag gestorbenen Gläubigen erwerben den Verdienst des Märtyrers und sie werden vor der Grabqual geschützt).**

Es gibt zwanzig erforderliche Vorschriften und gute Sitten des Freitags. Wer Muhammed, Friede sei mit Ihm, liebt, soll folgendes ausführen:

1) Am Donnerstag soll man sich für den Freitag vorbereiten. Man soll saubere und schöne Kleider anziehen. Man soll sich dafür anstrengen, den Freitag Gebet verrichtend zu verbringen, am Donnerstag von Nachmittagsgebet beim Lob- bzw. Bittgebet um Vergebung zu bitten. Man soll mit seiner Frau am Freitagsabend rituelle Ganzwaschung erfüllen. Beide erwerben das Verdienst des Freilassens eines Sklaven.

2) Man sollte am Freitag die rituelle Ganzwaschung vornehmen. Weil darüber viele heiligen Hadithe überliefert worden sind, sagen manche Gelehrten, dass es eine

unentbehrliche Vorschrift ist, sie zu erfüllen.

3) Man soll sich das Haar schneiden lassen. Den Bart soll man sich bis er eine Handvoll ist abkürzen, sich die Nägel schneiden und sich weiße Kleider anziehen. [Dass es eine unerwünschte Handlung und schwere Sünde ist, den Bart länger als eine Handvoll wachsen zu lassen, steht in dem Buch **Berikâ.**]

Nach den meisten Gelehrten ist es eine erforderliche Verpflichtung, den Bart wachsen zu lassen. In dem Hadithbuch **Muslim**, einem der zwei Hadithbücher namens **Sahihajn** wird gesagt: Diese heilige Hadith wurde von St. Aische, Friede sei mit ihr, übermittelt. **Zehn Handlungen gehören zur Natur des Menschen: den Schnurbart zu schneiden, den Bart wachsen zu lassen, Misswak zu benutzen, den Mund zu spülen, das Wasser in die Nase zu ziehen, die Nägel zu schneiden, Fingergelenke abzuwaschen, das Haar in der Leistenbeuge und Achselhöhle abzunehmen und Harnrest zu beseitigen.** Bei der Erläuterung der unentbehrlichen Vorschriften der rituellen Ganzwaschung schreibt İbni Nudsıhejm im Buch **Bahr-ür-râik** und St. Imam-ı Seylâî'im Buch **Tebjn-ül-hakâyık**, daß das Wort "Natur des Menschen" in dieser heiligen Hadith als erforderliche Verpflichtung gilt. Diese heilige Hadith zeigt offenbar, dass es nicht nur eine Handlung der Religion des heiligen Propheten Muhammed, Friede sei mit ihm, sondern auch die der anderen Propheten ist, den Bart wachsen zu lassen. Sich einen Bart wachsen zu lassen gilt als erforderliche Verpflichtung. Diese erforderlichen Vorschriften stehen im Buch namens **Schir'at-ül Islam** (Gesetz des Islam). Es gibt unterschiedliche Arten von Bärten. Z.B.: jüdischer, christlicher, schiitischer, wahhabitischer, kommunistischer und islamischer Bart. Es ist erforderlich, sich nur einen islamischen Bart stehen zu lassen. Das ist ein Vollbart, der eine Handvoll lang ist. Ist ein Bart nicht so, so gilt er nicht als erforderliche Verpflichtung sondern als religiöse Abweichung. St. Muhammed Hâdimî schreibt in dem Buch **Berika:** (Eine heilige Hadith lautet: **Schneidet den Schnurbart kurz ab, laßt den Bart wachsen!** Daher ist es nicht zulässig, den Bart zu rasieren oder zu kurz abzuschneiden. Es ist erforderliche Vorschrift, sich den Bart eine Handvoll wachsen zu lassen. Es ist ebenfalls nicht zulässig, den Bart kürzer als eine Handvoll abzuschneiden. Aber es ist erforderlich, einen langen Bart bis eine Handvoll lang abzukürzen.) Befiehlt der Sultan, eine erforderliche bzw. zulässige Handlung durchzuführen, so gilt es als nötige Verpflichtung. So müssen der Sultan und die muslimische Bevölkerung diese Verpflichtung erfüllen. Wenn der Sultan

befiehlt, sich eine Handvoll Bart stehen zu lassen, soll jeder es als eine nötige Vorschrift einhalten. Man soll eine Handvoll Bart haben und nicht kürzer. Einen kürzeren Bart zu haben gilt als eine unerwünschte Handlung. Ein solcher darf kein Vorbeter sein. Wenn man gezwungen ist, in nicht-islamischen Ländern keinen Bart zu haben, darf man sich den Bart abrasieren, um seinen Lebensunterhalt zu beschaffen und sich zu schützen und dem Islam zu dienen. Unentschuldig den Bart abrasieren, ist eine unerwünschte Handlung. Einen Bart länger als eine Faustvoll zu haben, gilt als eine religiöse Abweichung, wenn man glaubt, eine erforderliche Verpflichtung erfüllt zu haben. Es ist eine schwere Sünde, die schwerer als die Sünde gilt, einen Mord begangen zu haben. Es ist nötig, solch einen Bart bis eine Handvoll lang wachsen zu lassen. Im Zusammenhang mit den unerwünschten Handlungen des Gebetes sagt St. Ibnî Âbidîn das Folgende: (Wenn man bei der Erfüllung einer erforderlichen Verpflichtung gezwungen ist, eine unerwünschte Handlung zu begehen, soll man diese erforderliche Verpflichtung verlassen.) Einen Bart aus Gewohnheit kürzer abzuschneiden, ist eine unerwünschte Handlung. Wenn man aber eine solche Handlung als erforderlich betrachtet wird, gilt es als religiöse Abweichung. In beiden Fällen soll man sich den Bart abrasieren.

4) So früh wie möglich muss man zur Moschee gehen. Einst gingen die ersten Gläubigen in der Dunkelheit zur Moschee, um größere Verdienste zu erwerben.

5) Man soll in der Moschee darauf achten, nicht über die Schultern der Sitzenden hinweg durchzugehen, um vorzurücken.

6) Man darf nicht vor einem Anbetenden vorbeigehen, sondern muss dicht an der Wand oder an den Säulen entlang gehen.

7) Man muss früh zur Moschee gehen und in der ersten Reihe Platz nehmen.

8) Wenn der Redner auf die Kanzel steigt, darf man nichts aussprechen und sogar den Gebetsruf nicht wiederholen. Man darf einem, der spricht, sogar nicht durch Zeichen erwidern. Und der Kanzler selbst darf auch nichts als die Freitagspredigt aussprechen. Sonst gilt die Freitagspredigt nicht. Gilt die Freitagspredigt nicht, so gilt das Freitagsgebet auch nicht. Unser heiliger Prophet teilte mit: **Freitagspredigt ist das Gebet mit zwei Rekas.** Es ist erforderlich die Freitagspredigt kurz und unerwünscht, sie lang zu halten. Es ist ein Zeichen der Sunna beim Freitagspredigt die Namen der vier Kalifen auszusprechen.

Man muss einem Vorbeter aus dem Weg gehen, der das nicht tut.

9) Nach dem Gebet sind die Suren, Fâtiha, Kâfirûn, Ichlas, Felâk und Nâs je siebenmal auszusprechen.

10) Man sollte bis zur Nachmittagsgebetszeit in der Moschee anbeten.

11) Man soll von Gelehrten, die von den Büchern der Gelehrten der Sunna lehren, Unterricht nehmen. Sich eine Stunde in einem solchen Unterricht befinden ist vorzüglicher als tausend freiwillige Gebete zu verrichten.

12) Man muß versuchen, während der Zeit am Freitag. in der Gebete aufgenommen werden ununterbrochen anzubeten.

13) Freitags sind die Grußgebete vielmals auszusprechen.

14) Der heilige Koran und außerdem die Sure Kechf sind zu rezitieren.

15) Man soll wenig oder viel Almosen geben.

16) Die Gräber der verstorbenen Eltern sind zu besuchen.

17) Man soll seiner Frau und seinen Kindern reiche und süße Speisen beschaffen.

18) Man soll viel Gebet verrichten. Wenn man keine Gebetschuld besitzt, soll man freiwillige Gebete, und wenn man Gebetschuld hat, so soll man seine Schuldgebete verrichten.

19) Man soll sich am Freitag nur mit den Angelegenheiten des Jenseits beschäftigen.

20) Nach dem Nachmittagsgebet soll man auf dem Gebetsteppich möglichst vielmals "Jâ Allah, Jâ Rachman, ja Kawî, ja Kadir!" aussprechen und dann beten.

162 — Ziehe dich am Freitag gut an! Wenn du kein neues Kleid besitzt, ziehe ein sauberes Kleid an. Und winde dir deinen Turban nicht sitzend sondern stehend um! Benutze angenehmen Duft und dann geh' zum Freitagsgebet. Denn ein angenehmer Duft gefällt den Engeln. Es ist eine erforderliche Vorschrift für Männer, angenehmen Duft zu benutzen. Es ist den Frauen unerlaubt, parfümiert und mit bloßem Kopf und bloßen Armen und Beinen hinauszugehen. Denn wenn Frauen duftend und in ausgeschnittenen Kleidern ausgehen, zieht dies die Männer an. Frauen dürfen nur zu Hause Duft benutzen und sich verschönern.

Während du zum Freitagsgebet gehst, sprich Lob- und Dankgebete aus. Für deinen jeden Schritt werden dir zehn Verdienste gewährt.

163 — Erfülle freitags möglichst die rituelle Ganzwaschung dann geh' zur Moschee. Geh' früh zum Gebet. Setze dich auf einen Platz, wo du die Freitagspredigt gut hören kannst. Sprich mit niemand während die Freitagspredigt ausgesprochen wird! Denn bei der Freitagspredigt des Kanzelredners darf niemand sprechen; es ist Sünde; und die Vorzüge des Freitags gehen dadurch verloren. Setze dich in der Moschee auf den Platz, den du findest. Störe nicht die Gemeinschaft, um nach eine vordere Stelle zu gehen. Wenn du in den ersten Reihen sein willst, komm früh zur Moschee und nimm Platz in den ersten Reihen. Wenn du spät kommst, störe niemand und dränge die Gemeinschaft nicht nach rechts oder links, um vorwärts zu gehen. Um vorwärts gehen zu können, wirst du deine Glaubensgenossen somit gestört haben!

DIE GUTEN SITTEN BEI DER UNTERHALTUNG MIT DEN GELEHRTEN

164 — Besuche die Gelehrten, die das Glauben der Anhänger der Sunna haben und die Verbote beachten, und unterhalte dich mit ihnen. Gehe denjenigen aus dem Weg, die Anhänger der Irrlehren, Heuchler, Unwissenden hinsichtlich der Religion und Sünder sind. Denn [Anhänger der Irrlehren und] Heuchler sind Glaubensfeinde. ALLAH, der Erhabene, gebietet: **“ICH verstecke MEINE Freunde unter den Menschen, und niemand kennt sie!”** Wenn die Worte, Handlungen und Anbetungen derer, die du kennst, mit den Büchern der Gelehrten der Sunna übereinstimmen, so besuche sie und folge ihre Ratschläge und bemühe dich dafür, ihre Bittgebete zu gewinnen.

165 — O mein Kind! Besuche die Alten, die Religionskenntnisse haben, Gebet verrichten und die sich an die Verbote halten. Ehre sie! Ihre Erfahrungen sind wertvoll. Nehme dir ein warnendes Beispiel an ihren Erfahrungen und folge ihren Ratschlägen. Sprich nicht viel! Denke darüber nach, bevor du sprichst. Die Frommen von ihnen sind ein großer Schatz. Kränke diese nicht! Gewinne ihre Bittgebete. Wenn zwei Menschen miteinander sprechen, mische dich nicht ein! Es ist sehr verdienstlich, einem **“jerhamükellach”** zu sagen, wenn man niest und **“Elhamdüllillach”** sagt. Gehe nicht den Alten und Gelehrten voran!

[Im fünften Band auf Seite 379 des Buches **Fetâwâ-yi Hindijje** steht: (Man muß stets liebenswürdig sein und freundliche Worte aussprechen. Sowohl gegen Gute und Sunniten als auch gegen Boshafte und Verirrte muss man so handeln. Man muss aber nicht

deuten, dass man den Irrglauben der Verirrten angenommen hat.) Liebenswertig handeln heißt, sich nicht gegen den Islam zu vergehen, sondern jemand's Herz zu gewinnen.]

VON DEN RICHTERN UND KLÄGERN

166 — Streite dich nicht mit dem Kläger oder dem Beklagten vor dem Richter, wenn du vor Gericht gehst. Beantworte nur das, was man dich fragt. Wenn du als Zeuge da bist, sprich für das Wohlgefallen ALLAH's, des Erhabenen, die Wahrheit, ohne auf sich Wirkung von jemandem ausüben zu lassen und ohne sich vor einem zu fürchten. Hüte dich davor, den Grausamen die Unheil stiftende Wahrheit zu sagen, die dazu führt, dass das Leben, die Ehre und das Vermögen der Gläubigen vernichtet werden. Ziehe immer vor, sich miteinander zu verständigen. Gehe nicht für Kleinigkeiten vor das Gericht. So bemüht du dich nicht darum und hast den Verdienst, einem Gläubigen zu vergeben. Ohnehin ist Frieden die größte der Entscheidungen.

Man muß gemäß der Persönlichkeit und dem Amt eines Menschen sprechen. Sprich nicht mit einem Wissenschaftler, wie du mit einem Bauern sprichst. Sprich so, daß jeder dich verstehen kann. Sprich dem Alter, dem Wissen und der Berechtigung einer Person gemäß. Sei vorsichtig beim Sprechen und sprich nicht ziellos. Wenn du mit den Beamten des Gerichtes und der Regierung sprechen mußt, frage zuerst die Gläubigen um Rat! Um Rat zu fragen, ist eine erforderliche Vorschrift und sehr nützlich und verdienstlich. Sprich mit ihnen in Freundlichkeit und Höflichkeit. Wenn sie zu dir kommen, ehre sie als Gast. Scherze nicht mit Beamten, lass sie dich ehren.

DIE FREUNDSCHAFT

167 — Wenn du deinen Glaubensgenossen besuchen willst, lass es ihn wissen und er soll dir melden, wann es ihm passt. Dann besuche ihn. Verspäte dich nicht! Wenn du in sein Haus eintrittst, frage ihn, ob du eintreten darfst, dann trete auf sein Erlaubnis ein! Schau nicht nach rechts und links, wenn du hineinkommst. Wenn er dir Essen anbietet, iss langsam und sittsam und sprich nicht viel. Bleib nicht lange bei deinem Freund, trenne dich in Demut von ihm und sage das Grußwort beim Herausgehen.

Wenn dich ein bekannter Gläubiger besucht, geh ihm bis zur Eingangstür entgegen. Sagt er dir das Grußwort, so sag es ihm auch. Behandle ihn gnädig und freundlich. Erweise ihm besonderes Wohlwollen. Biete ihm den Ehrenplatz des Zimmers

an. Setze dich auf einen niedrigen Platz. Biete ihm Essen an. Iss selbst viel, damit er sich nicht schämt. Unterhalte dich mit ihm höflich und gut. Begleite ihm beim Hinausgehen bis zur Eingangstür und sage ihm das Grußwort und bete für ihn!

168 — Wenn du zu Hause einen Gast hast, diene ihm gut. Gib ihm bald zu Essen; vielleicht ist er hungrig. Bleib nicht lange bei ihm; er mag müde sein. Bevor du dich von ihm trennst, zeige ihm die Gebetsrichtung, den Gebetsteppich und die Toilette. Beschaffe ihm das Wasser für rituelle Waschung, das Handtuch und andere Bedarfsmittel. Lass ihn am Morgen Gebet verrichten. Verrichtet Gebet in der Gemeinschaft. Bereite sein Frühstück früh; sein Weg mag lang sein.

***Hege kein Misstrauen
gegen andere Menschen!
Denn ein gutes Gewissen
ist ein sanftes Ruhekissen.***

DIE MAHLZEIT

169 — Es ist eine erforderliche Vorschrift, vor der Mahlzeit beide Hände zu waschen. Unser heiliger Prophet, Friede sei mit Ihm, pflegte auf dem linken Knie zu sitzen und sein rechtes Bein an Sich zu ziehen.

Es ist eine erforderliche Vorschrift, vor dem Essen “Bismillachirrachmanirrachim” (im Namen ALLAH’s, des Allbarmherzigen) auszusagen. Als man den heiligen Propheten nach den Sitten der Mahlzeit fragte, erwiderte er: **(Wir sind Diener, und sollen wie Diener essen).**

Es gibt vier unentbehrliche Vorschriften bei der Mahlzeit:

1) Man soll glauben, dass nur ALLAH, der Erhabene, die Nahrung gibt.

2) Das Essen soll gut und ehrlich Erworbenes sein.

3) Man soll während der Verdauung des Essens den Geboten ALLAH’s, des Erhabenen, gehorchen.

4) Man soll sich während der Verdauung des Essens an die Verbote ALLAH’s, des Erhabenen, halten.

Es gibt zwei Verbote bei der Mahlzeit:

1) Nach dem Sattwerden darf man nicht mehr viel essen.

2) Bei der Mahlzeit darf man kein Musikinstrument spielen und es dürfen keine fremde Frauen, Alkohol, Glücksspiel und andere Verbote dabeisein.

Bei der Mahlzeit gibt es drei erforderliche Vorschriften:

1) Man soll keine Reste im Teller lassen, sondern alles im Teller aufessen.

Unser heiliger Prophet pflegte kein Essen im Teller zurückzulassen und wischte manchmal den Rest mit seinem heiligen Finger aus dem Teller aus. Sei nicht stolz und lass die Reste nicht im Teller! Sonst geratest du in Not.

2) Die Brotabfälle auf dem Esstisch zu essen, ist die Heilkraft des Essens. Iss nicht den größeren, bevor du den kleinen Bissen ißt. Geniere dich nicht davor, Brotabfälle zu essen!

3) Wenn dir dein Wohlbefinden lieb ist, iss nicht viel! Es gibt viele gute Sitten und erforderliche Vorschriften der Mahlzeit. Vergiß aber nicht zu Beginn "Bismillachirrachmannirrachim" und am Ende des Essens "Elhamdülillach" zu sagen. Beginne mit dem Essen mit Salz und beende es auch damit.

Bemerkung: Im fünften Band des Buches **Fetâwâ-ji Hindijje** heißt es: Nach manchen Gelehrten ist es unerlaubt, zu singen und singen zu zuhören. Wenn man einen Gesang hört und von dort weggeht, begeht man keine Sünde. Manche Gelehrten äußern, daß es zulässig ist, sündenfreie Lieder allein zu singen, um sich zu amüsieren. Man darf Gedichte schreiben und vortragen, die Wissenschaft und Sittsamkeit betreffen. Es ist eine unerwünschte Handlung, eine Geschichte und ein Gedicht zu verfassen, die eine bestimmte lebende Frau beschreiben. Jede Beschäftigung ist unerwünscht, die hindert, Gebet zu verrichten und den heiligen Koran zu rezitieren. Es ist verboten, in Derwischanstalten tanzend Gebetshyme zu rezitieren, zu tanzen und sich herumzudrehen. Diese Derwischanstalten zu besuchen und dort zu bleiben, ist auch untersagt. Manche Sünder, die unwissend hinsichtlich der Religion sind, stellen sich heute als Angehörige der Derwischorden vor. Frauen dürfen bei der Hochzeit untereinander kleine Schellentrommel schlagen, um Kinder zu unterhalten und zu singen, vorausgesetzt daß die gesungenen Lieder nicht sündig sind. So dürfen auch Männer an Festtagen untereinander Trommel und Pauke schlagen. Um andere in Stimmung zu bringen, darf man etwas Lustiges erzählen, ohne Sünde zu begehen. Es ist zulässig, zu ringen, um den Leib gesund zu erhalten. Zur Unterhaltung zu ringen, ist unerwünscht. Es ist unerlaubt, Tricktrack, Damespiel, Kartenspiel, Bridge, Billard, Besigue, Fußball, Handball und dergleichen zu spielen, sei es als Glückspiel oder nicht, weil sie unnütz sind. Als Glückspiel darf man Schach nicht spielen. Zur Amüsierung aber ist es

unerwünscht. Es ist verboten zu lügen. Nur in drei Fällen darf man es: im Kriegsfall gegenüber dem Feind, um zwei Muslime zu versöhnen, um einen ungerecht behandelten von einem Unterdrücker zu retten. Man begeht keine Sünde, indem man beabsichtigt, Sünde zu begehen, solange man keine begeht.

Wer Sünde begeht, den muss man versuchen, mit freundlichen Worten zu hindern. Wenn er es ablehnt und wenn man befürchtet, Unruhe zu stiften, gibt man es auf. Wenn man dazu berechtigt ist, muß man ernsthaft reden. Man darf dabei keine böse Worten aussprechen. Falls ein Sünder ablehnt, nicht weiter zu sündigen, mit dem muss man nicht unbedingt sprechen. Wenn man in diesem Fall die Folgen tragen will, darf man den Sünder hindern. Die Vorgesetzten hindern die Sünder mit der Hand, die Gelehrten mit Worten und die Ungebildeten dagegen mit Herzen. Vor allen Dingen muss man es verhindern, Sünde zu begehen. Ein Ungebildeter darf beim Sündebegehen einen Gelehrten nicht hindern. Wenn man pflegt, eine Sünde zu begehen, und jemanden sieht, der die gleiche Sünde begeht, darf man versuchen, ihn zu verhindern. Wenn man nicht dazu imstande ist, muß man ihn einem Zuständigen bzw. einem befugten Beamten melden. Wenn man seine Sünden bereut, darf man diese einem anderen nicht sagen. Wenn man einen Dieb erkennt, muss man ihn melden, falls man keine Angst vor dem Schaden des Diebes hat.

Falls eine Ehefrau Sünde begeht und sie es nicht bereut, ist es dennoch nicht nötig, dass sie geschieden wird. Es ist unerwünscht, Musikinstrumente zu Hause zu halten, selbst wenn man sie nicht benutzt. Der Gelehrte hat Recht auf dem Laien, wie der Lehrer auf seinem Schüler. Ein Ehemann hat mehr Recht auf seiner Frau, als ein Lehrer auf seinem Schüler. Die Ehefrau muss die Forderungen ihres Mannes für zulässige Angelegenheiten erfüllen und seine Güter bewahren. Niemand darf ohne Gememigung des Besitzers durch ein Feld gehen.

Es ist eine unentbehrliche Verpflichtung, notwendige Kenntnisse für die Anbetung und für den Beruf zu lernen. Mehrere Kenntnisse darüber zu lernen, ist empfehlenswert. Es gilt als törichte Handlung, zu versuchen, Hadith- und Auslegungswissenschaft zu erwerben, ohne die islamische Rechtswissenschaft zu erlernen. Um die Gebetszeiten festzustellen und den Islam gegen Ungläubige zu verteidigen darf man Astronomie erlernen; aber zur Wahrsagerei sie zu erwerben, ist verboten. Es ist unerwünscht, Glaubenswissenschaft zu erlernen, um zu diskutieren. Es ist nicht gestattet, dass Laien über

Irrlehren und Rechtsschulen sprechen. Die Bücher von alten griechischen Philosophen und von Anhängern der Irrlehren zu lesen und zu Hause zu halten, ist nicht zulässig. Solche Bücher verursachen, dass der Glaube ihrer Leser verdirbt. Ohne Religions- bzw. Glaubenskenntnisse von den Gelehrten der **Sunna** zu erlernen, ist es nicht gestattet, Philosophie und Naturwissenschaften zu erwerben. Jeder Muslim ist verpflichtet, zuerst seine Kindern islamische Buchstaben, Rezitieren des heiligen Korans, Gebetsverrichten, islamische Sittsamkeit zu lehren und dann zu veranlassen, dass seine Kinder naturwissenschaftliche, berufliche und andere nützliche Kenntnisse erlernen. Jedes Spiel, beispielsweise Fußball ist **nutzlos**. Es hindert, Wissenschaft zu erwerben. Im fünften Band des Buches von İbni Âbidîn heißt es: Die arabische Sprache ist die Sprache im Paradies. Sie ist daher vorzüglicher als alle anderen Sprachen. Es gilt als Anbetung, Arabisch zu lernen und zu lehren. Man muss Wissenschaft erlernen, um das Wohlgefallen ALLAH's, des Erhabenen zu gewinnen und den Muslimen zu dienen. Man darf keine Wissenschaft erwerben, um reich und hochmütig zu sein und ein hohes Amt zu bekleiden. Das Recht des Lehrers geht dem Recht der Eltern voran. Man muss von rechtschaffenen Menschen Wissenschaft erlernen und sie rechtschaffene Menschen lehren. Man muss den rechtschaffenen Menschen die Wissenschaft nicht missgönnen. [Ein rechtschaffener Mensch ist ein guter Mensch. **Rechtschaffener Mensch** ist ein Muslim, der das Glauben der Anhänger der Sunna hat und die Verbote beachtet. Wer nicht glaubt, wie die Anhänger der Sunna glauben, wird Anhänger der Irrlehre oder Verirrter genannt.] Das Glauben der Anhänger der Sunna und die Verbote zu lernen, ist verdienstvoller als die Sure Ichlâs tausendmal zu rezitieren. Das islamische Recht zu lernen, ist vorzüglicher als den heiligen Koran auswendigzulernen. Den heiligen Koran auswendigzulernen ist wertvoller als eine freiwillige Anbetung. Beim Predighalten soll man "ALLAH, der Erhabene" aussprechen. Allein "ALLAH" zu sagen, gilt als Mangel an Ehrerbietung. Es ist sündig, in einer Sündergesellschaft den heiligen Koran, heilige Hadithe bzw. Lob- und Dankgebete zu rezitieren. Es ist gestattet, Lobgebete zu rezitieren, um eine Sünde zu verhindern. [So versteht es sich, daß es sündhaft ist, mit Musik bzw. Musikinstrumenten Gebete bzw. rituelle Worte auszusprechen.] Es ist empfehlenswert, beim Aussprechen des Bittgebetes die Hände bis zur Schulterhöhe zu erheben, die

Handflächen getrennt zu halten und nach dem Aussprechen des Gebetes die inneren Handflächen aufs Gesicht zu streichen. Wenn Dorfbewohner Korn für den Vorbeter gesät haben, aber wenn dem Vorbeter die Ernte nicht übergeben worden ist, gehört sie den Kornbesitzern. [Dies gilt auch für Geld und Güter, die gespendet wurden.]

Es ist unerwünscht, stehend zu harnen, ohne entschuldigt zu sein. Entschuldigt darf man es tun. Jedoch muss man kein Urin auf sich bespritzen. Andernfalls muss man es abwaschen. Es ist eine unerwünschte Handlung, um den Tod zu bitten, um sich von weltlichen Kummern zu retten. Jedoch ist es zulässig, um den Tod zu bitten, um sich vom gegenwärtigen Unheil und Sündebegehen zu retten. Es ist gestattet, beim Erdbeben aus dem Haus auszutreten. Es ist empfohlene Vorschrift, gegenüber allen Menschen liebenswürdig zu sein und mit freundlichen Worten zu handeln. Dabei muss man keine Sünde begehen. Ein Besitzer (bzw. Besitzerin) darf sein vermietetes Gut untersuchen. Es gibt keine unglückselige Zeit und keinen Unstern. Es ist sündhaft, nur einem Kind das Erbe zu hinterlassen, wenn man mehrere und rechtschaffene Kinder hat. Man darf seine sündige Kinder enterben. Es ist nicht gestattet, eine Nachtigal im Käfig einzusperren. [Gezähmte Vögel wie Kanarien, ist es gestattet, im Käfig zu züchten.] Es ist notwendig, dass Richter einen Zauberer zum Tode verurteilt. Das gilt auch für Ketzer. Dies sind Ketzer, die ALLAH, den Erhabenen, und das Jeneits verleugnen und versuchen, andere zu täuschen damit sie auch ableugnen. [So sind Kommunisten, Freimauer und Naturalisten.] Die Übersetzung aus dem Buch **Fetâwâ-ji Hindijje** geht hier zu Ende.

TRINKWASSER TRINKEN

170 — Beim Trinkwassertrinken trinke es nicht, ohne Atem zu holen. Trinke es mit zweimaligem Atemholen. Trinke es nicht, wenn du nass geschwitzt bist und wenn du aufwachst und wieder schlafen willst. Trinke nicht viel. Alle diese schaden deinem Körper. Wenn man dich in einer Gesellschaft um Wasser bittet, fange von rechts ab an, es auszuteilen. Unser heiliger Prophet hat berichtet. **(Trinkt kein Trinkwasser beim Stehen. Es schadet euren Körpern. Nur der Rest des Wassers der rituellen Waschung und das Wasser des heiligen Brunnen "Semsem" [in Mekka] wird beim Stehen getrunken).**

171 — Störe niemand auf dem Marktplatz! Schneuze dich nicht auf den Straßen! Verspötte niemanden! Streite dich mit keinem!

Zanke dich weder mit Freunden noch mit Feinden! Iss gegenüber niemandem! Lüge nicht! Versuche nicht, Menschen zu täuschen! Iss kein unehrlich Erworbenes! Wenn man dir die Waare zurückbringt, die du verkauft hast, nimm sie zurück!

Unser heiliger Prophet teilte mit: **(Wer dieses Gebet ausspricht, wenn er auf den Marktplatz geht, dem wird tausend Sünden vergeben: Lâ ilâche illallachi wachdechû lâ scherike lech lechül mülkü we lechül hamdü juchji we jümit we hüwe hajjün lâ jemûtü bijedichil hajr we hüwe alâ külli schej'in kadir).**

Öffne die Tür deines Ladens im Namen ALLAH's, des Erhabenen: "Bişmillachirrachmanirrachim." Und schließe sie gleichfalls! Wenn du etwas zum Essen kaufst, bringe es nicht ohne einzupacken, nach Hause! Wenn du nach Hause kommst, erfreue deine Frau und Kinder auf irgend eine Weise! Geh spät zu deinem Laden und mach ihn früh zu!

172 — O mein Kind! Wenn du dich mit jemandem auf dem Weg befreundest, geh mit ihm, wenn er geht. Blicke nicht nach rechts oder links, während du mit ihm sprichst. Lass ihn nicht auf dich warten, wenn du dich von ihm trennst. Kränke ihn nicht! Bitte ihn bei der Trennung um Verzeihung für deine vermutlichen Fehler!

173 — Wenn du einen Kranken besuchen willst, bitte zuerst vor der Tür um Erlaubnis, hineinzugehen. Trete im Namen ALLAH's, des Erhabenen ein. Wenn du eintrittst sage das Grußwort. Setze dich auf die rechte Seite des Kranken. Erkundige dich nach seinem Befinden. Wenn du ein Heilmittel für seine Krankheit weißt, sage es ihm. Sprich neben ihm das Glaubensbekenntnis so, dass er dich hören kann. Wünsche ihm gute Besserung. Bleib nicht lange beim Kranken. Wenn er einen Wunsch hat, erfülle ihn. Bete bei der Trennung für seine baldige Heilung.

174 — Geh nicht allein zum Leichenbegräbnis, solange du nicht gezwungen bist. Sage das Grußwort dem Leichenbesitzer und tröste ihn, indem du sagst: "ALLAH, der Erhabene, möge dir Geduld geben." Hilfe so gut du kannst, um die Leiche zu begraben. Beim Tragen der Leiche trage sie zuerst an der rechten Seite. Es ist vorzüglicher, hinter der Leiche her zu Fuß zu gehen, als zu reiten oder zu fahren. Unser heiliger Prophet ging neben der Leiche zum Begräbnis zu Fuß und kehrte reitend zurück. Man fragte ihn nach dessen Grund. Er erwiderte: **(Auch die Engel gehen mit der Leiche mit. Darum soll man zu Fuß gehen und sich davor schämen, zu reiten oder zu fahren).** Es ist eine Sünde, die

Leiche, wie die Ungläubigen zu tragen, einen Kranz zu legen, ein Bild und Trauerzeichen bei sich zu tragen.

175 — Lebe in gutem Einvernehmen mit deiner Frau! Rate ihr im guten Glauben und lehre sie die Gebote ALLAH's, des Erhabenen. Sorge dafür, dass sie sich rituell reinhält und die Gebete verrichtet. Beschaffe ihr, was sie braucht. Ernähre sie mit Erlaubtem. Lass sie nicht auf Felder und in Fabriken arbeiten. Das Geld, das sie sich verdient hat, darfst du nicht benutzen, ehe sie es dir erlaubt. Es ist dir verboten. Wenn du böse auf sie bist, beherrsche deinen Ärger und sprich nicht grob mit ihr, schlage sie nie, fluche niemals auf sie und auf die Organe ihres Körpers, sonst wirst du ungläubig. Benehme dich mit Sanftheit. Fluche nicht und sprich kein Wort aus, was sündig ist. Empfange nicht jede Frau, um die Gedanken deiner Frau nicht zu verderben. Sage niemand ein Geheimnis über deine Frau. Leihe dir nichts von ihr aus!

176 — Trete in dein Haus im Namen ALLAH's, des Erhabenen. Und sprich die Sure Ichlâs, wenn du Zeit hast. Der heilige Prophet hat gemeldet: **(Wer beim Eintreten ins Haus die Sure Ichlâs ausspricht, der grätet nicht in Armut)**. St. Süheyl, einer der Gefährten des heiligen Propheten, wurde durch diesen Rat reich.

Trete mit deinem rechten Fuß ein und sage das Grußwort. Wenn niemand zu Hause ist, dann sagst du dieses Grußgebet:

“Eṣ-ṣelâmü alejna we alâ ibadil-lachiṣ-ṣalichîn.”

Und wenn du einmal die Sure Ichlâs und den heiligen Koranvers Kursie aussprichst, darf der Satan in dein Haus nicht eintreten. Beginne mit jeder Arbeit im Namen ALLAH's, des Erhabenen. Beginne mit der Arbeit und dem Essen mit der rechten Hand. Fange mit dem Essen mit allen Familienglieder zusammen an. Sprich nach dem Essen Gebete und die Sure Ichlâs. Trink kein Trinkwasser innerhalb einer Stunde nach dem Essen. Es ist nicht hygienisch.

177 — O mein Kind! Wenn du zu Bett gehst, sprich die Sure Mülk [das Reich] aus. Unser heiliger Prophet hat mitgeteilt: **(Gehe nicht schlafen, ohne die Sure Mülk auszusprechen! Denn sie wird dir im Grabe beistehen. Wer jede Nacht die Sure Mülk rezitiert, der erwirbt so viel Verdienst, als betete er die ganze heilige Nacht Kadr durch)**.

Eine Nacht sagte der heilige Prophet St. Aische: **(O Aische! Rezitiere den heiligen Koran, so werden alle Propheten Fürbitter**

für deine Vergebung und alle Gläubigen werden mit dir zufrieden). St. Aische antwortete: “Mein Vater und meine Mutter sollen sich für Dich opfern! Wie kann ich es in kurzer Zeit machen?” Der Fürst der Propheten erwiderte: **(O Aische! Rezitiere dreimal die Sure Ichlas. So gewinnst du, als rezitiertest Du den ganzen heiligen Koran. Sprich einmal aus: “Allachümme salli alâ Muchammedin we alâ dschemî-il enbijâ-i wel mürselin.” Alle Propheten werden mit Dir zufrieden sein.**

Sag einmal: “Allachümmaghfirîf we lil mü'minîne wel mü'minâti wel müslimîne wel müslimâti.” Alle Gläubigen werden mit dir zufrieden sein. Sprich einmal: “Sübhanellâchi wel hamdü lillâchi we lâ ilâche illallâchü wellâchü ekber welâ hawle welâ kuwwete illâ billachil alijjil asîm.” aus. Und ALLAH, der Erhabene, wird mit dir zufrieden).

178 — Rezitiere folgende Suren morgens und abends dreimal:

- 1) Die Sure Ichlâs,
- 2) Die Suren Felâk und Naş,
- 3) Die Sure Fatiha.

Wer diese vier Suren dreimal morgens und dreimal abends rezitiert, der und dessen Familie und Vermögen werden vor allen Unglücken geschützt.

Übrigens, wer die Sure Kâfirûn morgens und abends einmal ausspricht, der befreit sich vor dem Götzendienst.

Wer morgens und abends folgendes Gebet ausspricht, schützt sich vor Zauber und vor den Bosheiten der Grausamen: **“Bismillachirrachmanirrachîm, bismillâchillesi lâ jedurru maasmichi schejün fil erdi welâ fissemâ-i we hüwessemûl'âlim.”**

Der heilige Prophet, Friede sei mit Ihm, hat verkündet: **(Es gibt drei Namen ALLAH's, des Erhabenen, die leicht ausgesprochen werden und einen hohen Wert in der Waagschale haben. Für ein jedes Wort davon werden hundert Verdienste gewährt: “Sübhanellâchi wel hamdüllillâchi we lâ ilâche illallâchu wellâchü ekber, welâ hawle welâ kuwwete illâ ibllâchil alijjil asîm.”**

Beim Schlafengehen und beim Aufstehen vernachlässige nicht, das größte Bittgebet um Vergebung auszusprechen, so dass dir die Sünden vergeben werden: **Eştagfirullâchel asîm el kerîm ellesi lâ ilâche illâ hüwel hajjel kajjûme we etübü ilejch.”**

[Seyyid Abdülhakim Effendi, Friede sei mit ihm, ein absoluter Religionsgelehrter für alle vier Rechtsschulen, sagte: “Lege dich in dein Bett, indem du Esubillachimineschschejtanirradschim

Bismillachirrachmanirrachim ausspricht. Auf deiner rechten Seite und zugleich nach der Richtung der Kible liegend, lege deine rechte Hand unter deine rechte Wange. Rezitiere einmal den heiligen Vers Kursie beginn mit der Einleitungsformel Eusubesmele, wie oben erwähnt. Rezitiere dann die Sure Ichlâs indem du jedesmal mit der Einleitungsformel Beşmele beginnst, Bismillachirrachmanirrachim, und danach einmal die Sure Fatiha, die Suren Felâk und Nâş. Sprich dann dreimal (**Estagfirullachel'asîm ellesi lâ ilâche illâchu**) und anschließend (**el-hajjel-kajjûme we etübü ilejch**) aus. Danach sprich zehnmal (**La hawle welâ kuwwete illâ billâch**) und anschließend (**hil alijjil asîm ellesi lâ ilâcha illâ hu**) aus. Nachher darfst du dich wenden, zu welcher Seite du willst, und wie beliebt schlafen!]

179 — Gedenke ALLAH's, des Erhabenen, sehr oft, dass du ein echter Diener sein darfst.

Das freiwillige Gebet nach der Mitternacht zu verrichten ist vorzüglicher als Gebete mit tausend Rekas in der Tageszeit.

Der heilige Prophet hat mitgeteilt: (**Wer beim Aufwachen in der Nacht, folgendes Gebet ausspricht, der erreicht seinen Wunsch: "Lâ ilâche illallahü wachdehü lâ scherike lech lechül mülkü we lehül hamdü we hüwe alâ küllî schej'in kadîr, sübhanellachi welchamdülillâchi we lâ ilâche illallahü wellachü ekber, welâ hawle welâ kuwwete illâ billâchil alijjil asîm"**).

180 — Beim Hinausgehen aus dem Hause sprich den heiligen Vers Kursie aus, denn somit gelingt dir jede Beschäftigung und du wirst gute Handlung erreichen. Der heilige Prophet ALLAH's, des Erhabenen, hat berichtet: (**Wenn einer beim Hinausgehen aus seinem Hause den heiligen Vers Kursie ausspricht, gebietet ALLAH, der Erhabene, siebzig Engeln und sie bitten um Vergebung für ihn, bis er nach Hause zurückkehrt**). Wenn du es auch beim Zurückkehren nach Hause ausspricht, werden deine Beschäftigungen zwischen zwei heiligen Versen Kursie besser, und deine Armut wird beseitigt.

181 — Verkehre nicht mit deiner Frau geschlechtlich, ohne den Namen des Erhabenen auszusagen. Denn der Teufel will sich einmischen. Verkehre nicht in der Nacht des Opferfest und gegen die Sonne bzw. die Sterne und in der Richtung nach der heiligen Kaaba und unter dem Feigenbaum und neben den Kindern geschlechtlich. Beeile dich nicht wie ein Hahn beim Geschlechtsverkehr. Unterbrich den Geschlechtsverkehr lange Zeit nicht. Uriniere nach dem Geschlechtsverkehr, bevor du rituelle Ganzwaschung vornimmst. Verkehre weder satt noch

hungrig geschlechtlich. Verkehre nicht auf deiner linken Seite. Es ist besser, auf den Knien beizuschlafen und dann bald die rituelle Ganzwaschung vorzunehmen.

Imam-ı Gasālî Friede sei mit ihm berichtet: “Wer als unrein durch den Samanerguß eine Gebetszeit verbringt, den wird man ein Hemd aus Feuer ankleiden.” Bleib nicht lange im Badezimmer. Enthülle nicht deinen Körper zwischen dem Nabel und den Knien. Es ist verboten, sie zu enthüllen. Wer diese Stellen enthüllt und wer darauf schaut, der ist verflucht!

Der heilige Prophet hat verkündet: **(Wer einen vor einer Angelegenheit, die nicht dem Islam entspricht, warnt, und einem den richtigen Weg zeigt, den erweckt ALLAH, der Erhabene, am Tage der Auferstehung unter den Propheten auf).**

Bemerkung: Einen gläubigen Mensch vor einem nicht dem Islam entsprechenden Ding zu warnen heißt **Nechyi (anil) Münker**.

Einen gläubigen Mensch das Gebot ALLAH's, des Erhabenen, lehren und erfüllen lassen heißt **Emr-i (bil) Ma'uf**.

Emr-i Ma'uf und Nechy-i Münker sind sehr verdienstlich. Denen, die sagen: “Man soll sich nicht in das Gewissen einmischen; die Heiligen mischten sich in nichts ein” erwiderte St. Muhammed Maşum (1009-1080 in Indien), großer Gelehrter und Sohn von St. Imam-ı Rabbanî im neunundzwanzigsten Brief des ersten der drei Bänder von dem Buch **Mektubat**. Die Übersetzung dieses Briefes steht im Buch **Se'adet-i Ebedijje** (Eng. Übersetzung: Endless Bliss).

DIE MENSTRUATION UND DAS WOCHENBETT

İbni Abidîn, Friede sei mit ihm, schreibt im Buch **Menhel-ül-wâridîn**, das er bezüglich der Menstruation und des Wochenbetts verfaßte: Jeder, der beabsichtigt, zu heiraten, soll die Regeln der Menstruation und des Wochenbetts wissen und anschließend seiner Frau lehren. Es ist eine unentbehrliche Pflicht für alle Muslime, diese Regeln zu erfahren.

Mustafa Fehîm bin Osman, Friede sei mit ihm, einer der großen islamischen Gelehrten des osmanischen Reiches, schreibt in seinem Buch namens **Mürschid-ün-nisa** (Wegweiser für Frauen):

Menstruation heißt Monatsblutung einer Frau bzw. eines Mädchens, das sein neuntes Lebensjahr vervollständigt hat. Jede gynäkologische Flüssigkeit, außer eine durchsichtige zählt zu der

Monatsblutung. Ein Mädchen, das die Regelperiode hat, ist **heiratsfähig**. Die Zeitspanne zwischen den Zeitpunkten, an denen die Monatsblutung beginnt bzw. aufhört, nennt man **die Regelperiode**. Die Regelperiode besteht wenigstens aus drei und höchstens aus zehn Tagen. Nach den Rechtsschulen Schafii und Hanbelf ist dieser Zeitraum zwischen einem und fünfzehn Tagen.

Es ist nicht nötig, dass die Monatsblutung ununterbrochen dauert. Wenn die Monatsblutung stattfindet, dann unterbrochen wird und nach einigen Tagen erneut zustande kommt, zählt diese Zeit, die kürzer als drei Tage ist, zu der Monatsblutung. Wenn eine drei- bzw. mehrtägige Unterbrechung vor dem zehnten Tag der Menstruation aufhört, zählen diese Tage nach Imam-i Muhammed zu der Monatsblutung. Die Tage der Unterbrechung nennt man **ungültige Reinigung**. Wenn ein geschlechtsreifes Mädchen zum ersten Mal menstruiert und monatelang täglich auf ihrer **Monatsbinde** Blutflecken sieht, zählen die ersten zehn Tagen zu der Menstruation und die restlichen zwanzig Tagen zu der Nichtmonatsblutung. Eine in diesem Zustand befindliche Frau richtet sich nach ihrer gewöhnlichen Beschaffenheit. Wenn ein Mädchen drei Tage menstruiert anschließend einen Tag nicht menstruiert dann einen Tag wieder menstruiert und so weiter bis zum zehnten Tag, zählen alle diese zehn Tage zu der Monatsblutung. Wenn ein Mädchen in jedem Monat auf diese Weise menstruiert, soll es an den Menstrualtagen Gebetsverrichten bzw. Fasten unterbrechen und an folgenden Normaltagen rituelle Ganzwaschung vornehmen und Gebete verrichten. So steht es in dem Buch **Mesâil-i scherhi wikâje**. Die Blutungen, die selbst fünf Minuten kürzer als zweiundsiebzig Stunden oder länger als zehn Tagen sind, oder bei Schwangeren und alten Frauen oder bei Mädchen entstehen, die jünger als neun Jahre sind, zählen nicht zu der Menstrualblutung. Das nennt man **Nichtmenstrualblutung**. Eine Frau um fünfundfünfzig Jahre hat die **Menopause**. Wenn eine Frau eine fünftägige Regelperiode hat, und wenn ihre Blutung selbst einige Minuten länger als zehn Tage dauert, zählt ihre nach fünf Tagen gedauerte Blutung zu der Nichtmenstrualblutung. Denn dieser Zeitraum hat ein Sechstel der Sonnenaufgangszeit länger gedauert als zehn Tage und zehn Nächte. Wenn sich die zehn Menstrualtage vollendet haben, soll sie die rituelle Ganzwaschung vornehmen und die nach zehn Tagen nicht verrichteten Gebete nachholen.

Eine Frau, die sich an Tagen der Nichtmenstrualblutung befindet, ist entschuldigt wie diejenigen, die Harnbeschwerden

haben oder wie diejenigen, denen oft die Nase blutet. Solch eine Frau soll Gebete verrichten und fasten. Sie darf an den Tagen der Nichtmenstrualblutung mit ihrer Mann geschlechtlich verkehren.

Wenn ein Mädchen zum ersten Mal einen Tag menstruiert und acht Tage danach nicht menstruiert und am zehnten Tag wieder menstruiert, zählen alle zehn Tage nach Imam-ı Muhammed zu der monatlichen Regel. Aber wenn sie den ersten Tag menstruiert und neun Tage danach nicht menstruiert und am elften Tag wieder menstruiert, zählen all diese Tage nicht zu der Menstruation. Diese zwei Tage (erster und elfter Tag) zählen zu der Nichtmenstrualblutung. Denn die nach dem zehnten Tag erlebte Blutung zählt nicht zu der Monatsblutung. Wenn eine Frau bzw. ein Mädchen am zehnten und elften Tage menstruiert, zählen die vorigen Tage und der zehnte Tag zu der Menstruation und der elfte Tag zu der Nichtmenstrualblutung.

Die Nichtmenstrualblutung ist ein Zeichen der Krankheit. Wenn sie lange dauert, wird es gefährlich. Man muss zum Arzt gehen. Nimmt man dafür morgens und abends das rote Kauharz "Sandragen" als Puder je ein Gramm ein, wird Blutung unterbrochen. Man kann davon täglich bis zu fünf Gramm einnehmen.

Die Menstruation einer Frau findet oft in gleicher Zeitdauer statt. Der Zeitraum zwischen dem Anfang einer Menstruation und dem Beginn des nächsten Monatsblutung ist die monatliche Regel. Jede Frau bzw. jedes Mädchen soll die Anzahl ihrer Menstrualtagen und die Reststunden wissen. Die Menstruation ändert sich jahrelang nicht. Falls sie sich ändert, soll man sich demnach richten.

In den Büchern **Bachr** und **Dürr-ül-müntekâ** steht: (Eine Blutung, die später als die eigentliche Anfangszeit beginnt und kürzer als zehn Tage dauert und nach der Unterbrechung innerhalb fünfzehn Tagen nicht wiederholt wird, zählt zu der Menstrualblutung. Es versteht sich, daß sich die monatliche Regel verändert hat. Menstruiert man einmal nach zehn bzw. innerhalb fünfzehn Tagen, zählt die Blutung zu der Nichtmenstrualblutung. Man nimmt rituelle Ganzwaschung vor und verrichtet die versäumten Gebete. Nach der Unterbrechung ist es empfohlen, bis gegen Ende der Gegebetszeit zu warten. Dann soll man rituelle Ganzwaschung vornehmen und das derzeitige Gebet verrichten. Danach darf die Ehefrau mit ihrem Ehemann beischlafen. Wenn man beim Warten die Zeit der rituellen Ganzwaschung und die Gebetszeit versäumt hat, darf man nach

der Gebetszeit ohne Ganzwaschung geschlechtlich verkehren.

In dem Buch **Menhel** lautet es: Wird die Monatsblutung früher als drei Tage unterbrochen, so wartet man bis gegen Ende derzeitiger Gebetszeit und dann verrichtet man das derzeitige Gebet mit ritueller Waschung aber ohne Ganzwaschung, nachdem man zuerst versäumte Gebete nachgeholt hat. Menstruiert man nach dem Gebetsverrichten, so hört man auf, weiter zu verrichten. Wenn die Monatsblutung nochmals unterbrochen wird, nimmt man gegen Ende der Gebetszeit nur die rituelle Waschung vor und verrichtet das derzeitige Gebet. Hat man versäumte Gebete, so verrichtet man auch diese. Bis zum Vergehen von drei Tagen richtet man sich demnach. Aber der Geschlechtsverkehr bleibt untersagt.

Wenn die Monatsblutung länger als drei Tage und kürzer als die monatliche Regel gedauert hat, ist der Geschlechtsakt unerlaubt, bis die Menstruationszeit vergangen ist, selbst wenn man rituelle Ganzwaschung vorgenommen hat. Wenn man bis Ende der Gebetszeit kein Blutflecken sieht, nimmt man rituelle Ganzwaschung vor und verrichtet das derzeitige Gebet, holt aber keine Versäumten nach. Man darf fasten. Der Tag, an dem man kein Blutflecken sieht, ist der Anfang der neuen monatlichen Regel. Menstruiert man nochmals, so hört man auf, Gebete zu verrichten bzw. zu fasten. Nach dem Ramadan holt man versäumte Tage nach. Wird die Monatsblutung erneut unterbrochen, so nimmt man für die derzeitige Gebetszeit die rituelle Ganzwaschung vor und verrichtet Gebete und fastet. So geht es weiter bis zum Ende von zehn Tagen. Nach zehn Tagen verrichtet man Gebete und Geschlechtsakt ist vor der rituellen Ganzwaschung erlaubt. Aber es ist empfohlen, davor rituelle Ganzwaschung vorzunehmen. Wenn die Monatsblutung vor Morgendämmerung unterbrochen wird und wenn die Zeit ausreicht, nur rituelle Ganzwaschung vorzunehmen und sich anzuziehen aber nicht ausreicht, die Formel “Allachü ekber” auszusprechen, soll man das Fastengebot einhalten aber das Nachtgebet nicht verrichten. Wenn die Zeit ausreicht, die Formel “Allahu ekber” auszusprechen, soll man in diesem Fall Nachtgebet nachholen. Menstruiert man vor dem Sonnenuntergang, so ist das Fasten ungültig. Man holt es nach dem Ramadan nach. Wenn die Monatsblutung während des Gebetes beginnt, ist das Gebet nicht gültig. Nach der Reinigung holt man nicht das erforderliche sondern unentbehrliche Gebet nach. Sieht man nach der Morgendämmerung Blutflecken auf der

Monatsbinde, so hat man die Regel; wenn man die Monatsbinde sauber findet, hat man keine Regel. In beiden Fällen soll man das Nachtgebet nachholen. [So ist es auch bei Harnbeschwerden.] Damit ein Gebet pflichtschuldig sein soll, muss man in der letzten Minute der Gebetszeit gereinigt sein. Menstruiert man, bevor sein Gebet verrichtet wird, holt man dieses Gebet nicht nach.

Zwischen den zwei monatlichen Regeln muß es mindestens fünfzehn Tage eine Reinheit geben. Wenn die Tagen der Reinheitsperiode fünfzehn oder mehr sind, zählen die Blutungen vor bzw. nach der Reinheit übereinstimmend zu der Menstruation. Wenn die Monatsblutung früher als zehn Tage unterbrochen wird und nach der monatlichen Regel innerhalb fünfzehn Tagen nochmals zustande kommt, zählen diese Tage der zweiten Blutung zu der **Nichtmenstrualblutung**. Und die Tagen der Nichtmenstrualblutung zählen zu den Tagen der Reinheitsperiode. Die Tagen der Nichtmenstrualbluten nennt man Tage der Nominalreinheit. Es ist verständlich, dass die Unterbrechungen der Monatsblutung zu der Menstruation und die Tage der Blutung nach der zehntägigen Regelperiode zu der Reinheitsperiode zählen. Wenn die monatliche Regel beginnt und innerhalb von fünfzehn Tagen kein Blut austritt oder die Monatsblutung einige Tage unterbrochen wird, ist die nach fünfzehn Tagen stattgefundene Blutung der Anfang der neuen Menstruation.

Menstruiert man jeden Tag innerhalb der fünfzehn Tagen, so richtet man sich nach seiner eigenen Beschaffenheit. Selbst wenn es Jahre lang so dauert, verhält man sich genau so. Wird die Monatsblutung dabei einmal unterbrochen, ist der Tag, an dem sie sich wiederholt, Beginn der neuen monatlichen Regel. Wenn ein Mädchen fünf Tage lang menstruiert, dann vierzig Tage nicht menstruiert und danach jeden Tag nochmals menstruiert, ist der erste Tag der letzten Blutung Anfang der neuen Menstruation. Fünf Tage zählen zu der Regel- und vierzig Tage zu der Reinheitsperiode. Da die neue Menstruation mehrere Tage hat, zählen ihre ersten fünf Tage zu der Menstruation und folgende Tage zu der Nichtmenstrualblutung. Eine Frau, die ihre monatliche Regel vergisst, nennt man **Muchajjire**, die Verwirrte.

Das Wochenbett ist der Zeitraum, in dem es zur Rückbildung der am weiblichen Körper durch die Schwangerschaft hervorgerufenen Veränderungen kommt. Wenn die Blutung aufhört, nimmt die Frau die rituelle Ganzwaschung vor und verrichtet ihre folgenden Gebete. Bis eine Regelperiode vergeht,

ist Geschlechtsverkehr unerlaubt. Das Wochenbett dauert höchstens vierzig Tage. Wenn vierzig Tage vergangen sind, nimmt man rituelle Ganzwaschung vor und beginnt Gebete zu verrichten, selbst wenn die Blutung nicht aufgehört hat. Die Blutung nach vierzig Tagen zählt zu der Reinheitsperiode. Wenn das Wochenbett beim ersten Kind 25 Tage gewesen ist, zählt es beim zweiten zu der gleichen Zeit, selbst wenn die Dauer der Blutung beim zweiten Kind länger als 25 Tage ist. Gesetzt den Fall, daß die Blutungszeit beim zweiten Kind 45 Tage gewesen ist, zählen 20 Tage zu der Reinheitsperiode. Man soll in diesem Fall Gebete von 20 Tagen nachholen. Es ist daher nötig, auch die Tage des Wochenbetts zu wissen. Wenn die Blutungszeit beim zweiten Kind 35, d.h. kürzer als 40 länger als 25 Tage gewesen ist, zählen alle Tage zu dem Wochenbett. Und auf diese Weise hat sich das Wochenbet von 25 auf 35 Tagen geändert.

Wenn die Blutung der Menstruation bzw. des Wochenbetts nach der Morgendämmerung aufhört, soll man das Fastengebot einhalten, aber zugleich jenen Tag nachholen. Beginnt die Menstruation bzw. das Wochenbett nach Morgendämmerung, bricht man das Fasten ab, selbst wenn es Nachmittag ist.

An Tagen der Menstruation bzw. des Wochenbetts ist es nach vier Rechtsschulen unerlaubt, den heiligen Koran zu fassen bzw. zu rezitieren, Gebet zu verrichten, zu fasten, in eine Moschee einzutreten, die heilige Kaaba zu umkreisen, geschlechtlich zu verkehren. Man soll das Fasten von diesen Tagen nachholen. Versäumte Gebete soll man nicht nachholen. Es werden einem diese Gebete vergeben. Wenn eine menstruierende Frau (bzw. Mädchen) in jeder Gebetszeit rituelle Waschung vornimmt und eine Zeitdauer eines Gebetsverrichtens auf dem Gebetsteppich lobpreist, erwirbt sie sich dadurch solch großes Verdienst, als ob sie in diesem Zeitraum ihr bestes Gebet verrichtet hätte.

In dem Buch **Dschewhere** lautet: Jede Frau soll ihrem Mann von ihrer Menstruation berichten. Es ist eine schwere Sünde, es nicht mitzuteilen, wenn der Ehemann danach fragt, oder die Tage der Reinheitsperiode als Menstrualtagen zu melden. Der heilige Prophet teilte mit: **Eine Frau, die ihrem Mann den Anfang bzw. Ende ihrer Menstruation verheimlicht, ist verflucht.** Während der Regel- bzw. Reinheitsperiode unnatürlich geschlechtlich zu verkehren ist verboten. Es ist schwere Sünde. Ein Ehemann, der sich ihrer Frau gegenüber so verhält, ist verflucht. Es ist noch schlimmer, mit Artgenossen unnatürlich geschlechtlich zu verkehren. Das nennt man **Päderastie**. Päderastie verursacht

Hundegeschwulst und AIDS. In der Sure Enbija (Propheten) wird erwähnt, dass ein ein solches Benehmen **boshaf** ist. In der Erläuterung des Buches **Birgiwî** von Kadisâde gebietet eine heilige Hadith wie folgt:

Tötet beide von denen, die ihr beim Päderastie begehen erwischt, wie es das Volk Lots tat! Manche Gelehrten sind der Meinung, dass diejenigen verbrannt werden sollten, die Päderastie begangen haben.

182 — Sprich morgens und abends das Glaubensgebet (Amen-tü) aus. Erneuere auf diese Weise deinen Glauben. Lerne auch die Bedeutung des Glaubensgebets auswendig. Denn es ist dir nicht bekannt, wann du sterben wirst. Sprich immer das Glaubensbekenntnis aus. Lerne die sechs Grundsätze des Glauben gut, bestätige sie und sprich sie aus!

DER KRANKENBESUCH

183 — O mein Kind!

Es ist notwendig zu erwähnen, dass sich ein kranker Mensch in drei Zuständen befindet:

- 1) Ein Engel kommt und nimmt ihm den Geschmackssinn.
- 2) Ein anderer Engel nimmt ihm die Kraft.
- 3) Ein anderer Engel nimmt ihm die Sünden.

Wenn sich der Kranke heilt, gibt ihm der Engel, der den Geschmackssinn genommen hat, ihn zurück. Und der Engel, der ihm seine Kraft genommen hat, gibt sie ihm auch zurück. Der Engel aber, der ihm die Sünden genommen hat, fragt ALLAH, den Erhabenen, was er mit diesen Sünden machen solle. ALLAH, der Allbarmherzige erwidert: **(MEINE Barmherzigkeit hat sich mehr als MEIN Zorn über ihn vermehrt. Daher habe ich MEINEM Diener seine Sünden vergeben).**

Hilf dem, der dir hilft und vergib einem, der dir Böses und Unrecht tut und rate ihm Gutes.

184 — O mein Kind! Der heilige Prophet, Friede sei mit Ihm, riet St. Ebâ Hüreyre: **(Erkundige dich nach dem Befinden eines Kranken, selbst wenn du zwei Kilometer zu Fuß gehen musst! Versöhne die Verärgerten, selbst wenn du vier Kilometer zu Fuß gehen musst! Besuche deinen Glaubensgenossen, wenngleich du sechs Kilometer zu Fuß gehen mußt. Frage einen Gelehrten, auch wenn du nach einer Angelegenheit die gleiche Strecke zu Fuß gehen musst).**

185 — Tue den Gläubigen Gutes und hilf ihnen bei ihren

weltlichen Dingen und Anbetungen, so oft du kannst. Die größte Hilfe ist, ihnen das Glauben der Anhänger der Sunna, die Erlaubten, Verboten und Nötigen zu lehren und sie daran zu erinnern. Tue diese für das Wohlgefallen des Erhabenen. Der heilige Prophet verkündete: **(Wenn ihr so oft wie St. Gabriel ALLAH, den Erhabenen, anbetet, wird keine von euren Anbetungen empfangen, solange ihr Gläubige nicht für das Wohlgefallen ALLAH's, des Erhabenen, liebt und Unläubige und Glaubensabtrünnige als böse anerkennt!)** Die Liebste, die ALLAH, dem Erhabene als Anbetung gefällt, ist Hubb-i Fillach und Bughs-ı Fillach. Nämlich, Glaubige zu lieben und ihnen zu helfen und diejenigen, die den Islam nicht mögen und nicht achten, als böse anzuerkennen.

DAS GRUßGEBET

Der heilige Prophet drückte aus: **(O Eba Hüreyre! Sprich Grußgebet hundertmal täglich aus, wenn du dich mit mir im Schatten des Thron des Erhabenen befinden möchtest! Bleib nicht länger als drei Tage böse auf deinen Glaubensgenossen, wenn du am Tage der Auswanderung von meinem Gnadensee trinken möchtest! Halte aber keine Freundschaft mit denen und bleib entfernt von denen, die Wein und andere alkoholische Getränke trinken und die unehrlich Erworbenes essen!)**

DIE WISSENSCHAFT

186 — Lege großen Wert darauf, die Wissenschaft zu fördern. Mit einer heiligen Hadith wurde verkündet: **(Pflegt die Wissenschaft von dem ersten Atemzug bis zum letzten!).** Und mit einer anderen heiligen Hadith wurde geäußert: **(Sucht die Wissenschaft, selbst wenn sie in China ist!).** Das heißt: Sucht die Wissenschaft, wenn sie auch in einem fernen Gebiet der Erde und bei Ungläubigen ist.

Es wurde überliefert: Eines Tages kam einer zu dem Gelehrten, St. Ahmed ibni Hanbel (164-241 in Bagdad) und bittet ihn um gute Ratschläge. Er gab ihm diesen Rat:

(ALLAH, der Allmächtige, gibt dir und aller Welt Nahrung. Du brauchst dich nicht darum zu sorgen, solange du dich anstrengst, deine Nahrung zu gewinnen. Denn, alle Nahrungen wurden von dem Allmächtigen verteilt. Du suchst deinen Anteil und findest ihn. Wenn du einem Armen Almosen gibst, wirst du zehnfach belohnt. Es unterliegt keinem Zweifel. Kann man wagen, Sünde zu begen, solange man daran denkt, dass die Qual der Hölle

recht ist? Alle Handlungen sind innerhalb des Wissens und Willen des Allmächtigen. Wozu nützt es, dass es dich betrübt, daß andere Menschen reich sind?)

Wer diesen Rat annimmt und befolgt, dem genügt er als guter Rat. Wer ihn aber nicht annimmt, dem helfen tausend Ratschläge wie dieser nicht. Denn, dieser Rat umfasst alle guten Ratschläge.

187 — Mit einer heiligen Hadith verkündete der heilige Prophet, Friede sei mit Ihm: **(Wenn sich ein Diener, dem ALLAH, der Erhabene wenig Nahrung gibt, nicht darüber beklagt und duldet, so ist der Allmächtige stolz auf ihn und verkündet den Engeln: “O MEINE Engel! Seid Zeugen! ICH gewähre ihm für einen jeden seiner Bissen eine Paradieswohnung und eine Ehrenstelle im Paradies!)**

188 — Tue den Menschen immer Gutes. Grüße jeden Gläubigen, den du triffst, wer es auch sei, jung oder alt. Lebe mit den Menschen in guten Verhältnissen, so dass sie sich nach deinem Tod an dich mit Segenwünschen erinnern. Wenn ein Gläubiger seinen Glaubensgenossen mit dem Grußwort **“Selâmünalejküm”** grüßt, verdient er zehn Löhne. Wenn er ihn mit **Esselâmü-alejkum we rachmetullach**“ grüßt, erwirbt er zwanzigmal Verdienst. Wer das Grußwort mit **“We alejküm selâm”** erwidert, gewinnt zehn Löhne. Man soll den Gruß erwidern.

189 — Handle nicht ungeduldig und eilig! Sonst mischt sich der Teufel in deine Angelegenheiten ein. Eine heilige Hadith besagt: **(Eile ist teuflisch, überlegtes Handeln ist himmlisch)** Wenn dein Ich etwas will, regt der Teufel es an. Und dein Ich tut es. Bevor man handelt, muss man überlegen, ob ALLAH, der Erhabene, mit dieser Handlung zufrieden ist oder nicht! So begreift man, ob man Sünde begeht. Wenn es nicht sündig ist, darf man es tun, andernfalls sollte man es nicht tun. So kann man überlegt handeln. Allein bei fünf Angelegenheiten muss man sich beeilen:

- 1) Um den Gästen Essen anzubieten,
- 2) Um sich eine Sünde abzuschwören, und ALLAH, den Allbarmherzigen um Verzeihung zu bitten,
- 3) Um täglich fünfmaliges Gebet rechtzeitig zu verrichten,
- 4) Um die Kinder, sei es Junge oder Mädchen, zu verheiraten, sobald sie das heiratsfähige Alter erreichen.
- 5) Um die Leiche zu beerdigen. Verlasse aber nicht dabei den heiligen Vers Kursie und Lobgebete nach dem fünfmaligem Gebetsverrichten auszusprechen.

190 — Begehe gar keine Sünde! Denn es ist nicht bestimmt, wegen welcher Sünde ALLAH, der Allmächtige über dich zornig wird. Übrigens, tue alles, was Gutes ist. Denn, es ist nicht bestimmt, mit welchem Tun ALLAH, der Erhabene, wohlzufrieden ist.

191 — Fürchte dich vor zwei Sünden sehr! Die erste ist: Sei niemals unrecht gegenüber deinen Untergebenen. Das größte Unrecht ist, dass du die Leute hinderst, anzubeten und islamische Kenntnisse zu erlernen. Die zweite ist: Schütze dich davor, sowohl in irdischen als auch in jenseitigen Angelegenheiten verräterisch zu sein. Fürchte dich vor allen Sünden. Wer eine Sünde begehen will und dann darauf verzichtet, weil der den Allmächtigen ehrfürchtet, dem schenkt ALLAH, der Erhabene, eine Paradieswohnung. Tue einem Gläubigen Gutes, wenn er dir schadet. Suche nicht nach der Schande eines Gläubigen.

192 — Hilfe, dass die Straßen und Moscheen repariert, ordentlich und sauber gemacht werden, wenn du dazu imstande bist.

193 — Du sollst deinen Lebensunterhalt rechtmäßig verdienen, damit deine Anbetungen gelten und deine Bittgebete erhört werden. Du sollst dich bei jeder Handlung rechtschaffen verhalten, damit dein Lebensunterhalt als rechtmäßig anerkannt wird. Erfülle die Gebote des Islam pünktlich. Komm niemals vom rechten Weg bei deiner Arbeit oder deinem Dienst ab, damit dein Tageslohn oder Gehalt dir erlaubt sein darf.

Es gibt vier Vorteile, morgens früh zu frühstücken:

- 1) Es beseitigt den üblen Mundgeruch,
- 2) Das danach getrunkenes Wasser schadet dem Körper nicht,
- 3) Der Hunger ist beseitigt,
- 4) Man blickt nicht auf das Essen eines anderen.

Wenig essen ist sehr nützlich. Z.B: Es lässt einen wenig trinken und wenig schlafen. Viel essen aber macht einen faul, müde und geschwätzig und lässt einen viel trinken.

Sprich zu Beginn des Essens **Bismillachirrachmanirrachim** und nach dem Essen **Elhamdülillach** aus!

Reinige deine Zähne nicht mit irgendeinem Mittel. [Das beste Mittel zur Reinigung der Zähne ist, Misswak, Stab des Zahnbürstenbaums.]

ÜBLE NACHREDE

194 — Hüte dich vor übler Nachrede, die unter den Menschen

leider eine Gewohnheit geworden ist. Die üble Nachrede heißt, geheimgehaltene Sünden und offenbare Fehler eines gläubigen Menschen als Nachrede zu führen. Es ist keine üble Nachrede, diejenigen, die offenbar Sünde begehen und die den Glauben verderben wollen, den Gläubigen bekanntzumachen. Die üble Nachrede vermehrt die Sünden des Menschen und löscht seine Wohltaten aus. Der heilige Prophet verkündete: **(Die üble Nachrede ist eine Sünde, die schwerer als der Ehebruch ist!)**

195 — Leiste keinen Meineid! Denn, wer einen Meineid leistet, dessen Geschlecht stirbt aus. Spiele keinen Scheinheiligen! Zeige dich so, wie du bist! Tue nicht so, als könntest du etwas, was du eigentlich nicht kannst. Der heilige Prophet teilte mit: **(Wer so tut, als wäre er ein Gelehrter, wird in die Hölle kommen).**

Versuche nicht, die Schande eines Gläubigen zu entdecken! Suche niemandes Schande! Der heilige Prophet berichtete: **(In der heiligen Nacht der Himmelfahrt, Miradsch, sah ich manche Menschen, die sich selbst furchtbar und herzerreissend quälten. Ich fragte St. Gabriel: "O Gabriel! Was für Sünden begangen diese? Warum quälen sie sich selbst?" St. Gabriel erwiderte: "Diese waren diejenigen, die die Schanden der anderen durchsuchten!")**

Der Prophet Moses, Friede sei mit ihm, fragte auf dem Berg Sinai den Erhabenen: "O mein Schöpfer! Wie werden jene bestraft, die die Schanden von anderen durchsuchen?" ALLAH, der Erhabene, erwiderte: **"Wenn sie ohne Reue sterben, sind deren Stellen in der Hölle!"**

GEIZ, NEID UND HEUCLEREI

St. Imam-ı Gasâlı berichtet, daß es drei schwere Sünden gibt. Hüte dich davor:

- 1) Geizig,
- 2) Neidisch,
- 3) Heuchlerisch zu sein.

Geizig ist der, der einen etwas nicht lehrt, was man benötigt, weil er auf einen eifersüchtig ist. Der schlechteste Geizige ist der, der die Gläubigen Emr-i Maruf und Nechj-i Münker nicht erfüllen läßt, oder nicht richtig lehrt. Der heilige Prophet verkündete: **(Die Geizigen dürfen nicht in das Paradies kommen, selbst wenn sie Fromme, Süchdbesitzer sind).**

Neidisch ist einer, der nur für sich wünscht und nicht wünscht, daß andere eine gute Arbeit, ein Haus, Eigentum oder

Wissenschaft besitzen. Wenn man wünscht, dasselbe zu besitzen wie ein anderer, ist es kein Neid. Das heißt Beneiden ohne Missgunst. Das ist keine Sünde.

Der heilige Prophet, Freide sei mit Ihm, teilte mit: **(Wie das Feuer das Holz verbrennt, so löscht der Neid die Wohltaten aus).**

Heuchlerisch ist der, der Gutes tut, Gebet verrichtet, fastet, Almosen gibt, Straßen, Moscheen und dergleichen bauen lässt, damit er den Menschen gefällt. So sind alle Handlungen mit solcher Absicht Heuchelei. Das heißt: seine Reden stimmen nicht mit seinen Handlungen überein; seine Handlungen sind nicht aufrichtig. Und auch heißt es, Religionsgelehrte, Anbeter, den Gebetsruf, heilige Tage geringzuschätzen. Es ist das Zeichen der Rebellion. Es nützt nichts. Heuchelei ist der kleine Götzendienst. Solange man es nicht bereut, wird man nie vergeben.

SÜNDER UND RECHTSCHAFFENE

196 — O mein Kind! Besitze kein Zeichen der Rebellion! Unrecht tun ist das Zeichen der Rebellion. Tue kein Unrecht. Es gibt drei Arten des Unrechts:

- 1) Gegen ALLAH, den Allmächtigen, rebellieren,
- 2) Den Grausamen helfen,
- 3) Seinen Untergeordneten Unrecht tun, sie quälen, ihre Anbetungen verhindern.

Wer diese Zeichen besitzt, wird in die Hölle kommen.

Bemerkung: Es gibt zwei Arten des Rebellierens gegen den Allmächtigen:

1) Die eine ist, die Gebote ALLAH's, des Allmächtigen, nicht zu erfüllen. Wer nötige Vorschriften nicht als Aufgabe annimmt, wird ungläubig. Wer sie als Aufgabe anerkennt aber nicht erfüllt oder die Absicht hat, sie später auszuführen, wird in der Rechtsschule Hanefi nicht ungläubig. Aber das ist die schwerste Sünde.

2) Die andere ist, sich nicht an Verbote des Allmächtigen zu halten. Wer gegen ein Verbot verstößt, obwohl er sich seiner Schuld bewusst ist, und es dann bereut, wird nicht ungläubig. Die Gläubigen, die gegen Verbote verstoßen, nennt man **Sünder**. Die Gläubigen, die keine Sünde begehen, werden **Rechtschaffene genannt**. Der Verdienst des Einhaltens der Verbote, ist größer als der Verdienst des Erfüllens der Gebote. Die Sünde des Nichterfüllens der unentbehrlichen Vorschriften ist schwerer als die Sünde des Nichteinhaltens der Verbote. Die Anzahl der

Verbote ist nicht viel. Zum Beispiel: Mordtat, Hurerei, Diebstahl, Wucherei begehen; Alkohol trinken; lügen; in ausgeschnittenem Kleide ausgehen. Es ist, sei es Mann oder Weib, unerlaubt, goldene und silberne Dinge zu gebrauchen. Es ist den Frauen erlaubt, diese nur zu Hause als Schmuck zu benutzen. Die Männer dürfen nur silbernen Fingerring tragen. Einen goldenen Ring zu tragen ist den Männern unerlaubt.

DIE NOTWENDIGKEIT UND DIE RECHTSSCHULEN

Über goldene Zähne schreibt St. Abdülhakim-i Arvasî, der große Gelehrte, folgendes: "Nach St. Imam-ı Muhammed bzw. nach dem Urteil, dem Idschtichad, von St. Imam-ı Âsam und nach einer Überlieferung, auch nach St. Imam-ı Yussuf und nach Rechtsgutachten der Schriftgelehrten ist es zulässig mit dem Urteil der zwei Imams, der Religiosgelehrten, goldene Zähne oder goldene Brücke zwischen den Zähnen zu setzen.

St. Imam-ı Âsam hat erklärt: Das Erlaubnis des heiligen Propheten war nur für St. Arfadsche bin Sad, damit er goldene Nase haben durfte. So wie es auch nur für St. Sübeyr und St. Abdurrahman erlaubt wurde, damit sie seidene Kleider anziehen durften. Aber, mit dem Rechtsgutachten von St. Imam-ı Muhammed darf man künstliche goldene Zähne, Nase und goldenes Ohr haben. Diese künstlichen Organe und Zahnbrücken zieht man bei der rituellen Waschung aus. Der Unterschied zwischen den Gelehrten liegt darin, ob diese aus Gold sein darf oder nicht. Sonst sind die Gelehrten mit dem Thema der rituellen Ganzwaschung einverstanden. Nämlich, wenn die Stellen unter den künstlichen Dingen nicht nass werden, wird die rituelle Ganzwaschung in der Rechtsschule Hanefî nicht gültig. Denn, nach den Gelehrten der Rechtsschule Hanefî ist die Mundhöhle, wie die Haut, die Aussenseite unseres Körpers. Weil es nötig ist, die ganze Außenseite des Körpers zu waschen, soll man auch die Mundhöhle spülen. Deswegen wird die rituelle Ganzwaschung derer, die Nagelpolitur, Plombe und Zahnkrone haben, nicht gültig. So bleibt man rituell unrein. Auch die rituelle Waschung und das Gebetverrichten derer werden nicht gültig. [In dem Fetwa-Buch namens **Medשמ׳a-i dschedide**, das zum zweiten Mal 1329 [1911 n.Chr.) gedruckt wurde, lautet das Rechtsgutachten von Hassen Hajrullah Effendi, Friede sei mit ihm: (Zahnplombe schadet der rituellen Ganzwaschung nicht.) Manche zeigen dieses als Beweis und behaupten, dass man mit einer Zahnplombe die rituelle Ganzwaschung vornehmen dürfte. Jedoch steht dieses

Rechtsgutachten in der ersten Auflage des Buches nicht, das im Jahre 1299 durchgeführt wurde. Dieses Rechtsgutachten ist von Ungebildeten zu der Zeit der Partei İttihat ve Terakki (Einheit und Fortschritt) erfunden und nachher diesem Buch hinzugefügt. Denn Hajrullah Effendi trat vom Amt des Scheichul-islam 1294 ab. Man darf sich nicht von solchen erfundenen Rechtsgutachten täuschen lassen. Im Buche **Misâchul-felâch** steht: (Wenn ein Körperteil oder eine Zahnhöhle mit Fett, Kauharz oder dergleichen bedeckt ist und wenn es dadurch kein Wasser durchlässt, gilt die rituelle Ganzwaschung nicht.) Im Buch **“Medschmûa-i Süchdiyye”** besagt es: Wenn ein Krümel zwischen den Zähnen, sei es klein oder groß, wie trockener Teig, kein Wassertropfen durchgehen lässt; wird die rituelle Ganzwaschung nicht gültig. Das besagt auch das Buch **“Halebî”**). **St. İbni Âbidîn** erklärt: (Wenn ein Krümel zwischen den Zähnen trocken ist und kein Wasser durchgehen lässt, ist die rituelle Ganzwaschung ungültig). So sieht man dass, die rituelle Ganzwaschung gilt, wenn die Zähne und die Löcher in Zähnen nass werden.

Der Umstand, der einen zwingt, etwas zu tun oder nicht zu tun, heißt **Notwendigkeit**. Die Gebote und Verbote des Islam, ein starker Schmerz, Lebensgefahr und dergleichen gelten als Notwendigkeit. Der Umstand, in dem es schwer bzw. unmöglich ist, eine Verpflichtung zu erfüllen oder nicht gegen ein Verbot zu stoßen, wird **Haradsch** genannt. Die Gebote und Verbote ALLAH's, des Erhabenen, nennt man **die Regelung des Islam**. Bei der Erfüllung einer Verpflichtung der islamischen Regelung muss man den Mitteilungen seiner Rechtsschulgelehrten folgen. Wenn es schwierig ist, diesen Mitteilungen zu folgen, darf man deren ungefähren Äußerungen folgen. Andernfalls, darf man eine andere Rechtsschule nachahmen. Ist es dennoch nicht möglich, muss man untersuchen, ob eine Notwendigkeit besteht. Besteht die Notwendigkeit, so darf man diese Verpflichtung verlassen oder nach Maßgabe des Bedarfs gegen das betreffende Verbot verstoßen. Wenn keine Notwendigkeit besteht, oder wenn man eine von mehreren Möglichkeiten auswählen kann, darf man nicht gegen das Verbot verstoßen. Man muß die Handlung, die eine Notwendigkeit verursacht, nicht ausführen.

Es ist unmöglich, die Stelle unter einer Zahnkrone bzw. -plombe nass zu machen. Es gibt in der Rechtsschule Hanefî keine Möglichkeit, diese Schwierigkeit zu beseitigen. Darum muss man entweder die Rechtsschule Malikî oder Schafî nachahmen. In diesem Fall ist es nicht nötig, zu untersuchen, ob eine

Notwendigkeit besteht. Wenn es nicht möglich gewesen wäre, die Rechtsschule Malikî oder Schafiî nachzuahmen, würde es notwendig sein, diesen Umstand zu untersuchen. Eine heilige Hadith besagt: **Die Rechtsschulen sind die Gnade ALLAH's, des Erhabenen.** Wer eine Zahnplombe bzw. -krone oder -prothese hat, muss aufgrund dieser heiligen Hadith die Rechtsschule Malikî oder Schafiî nachahmen. Es ist empfohlene Vorschrift für Hanefiten, die nicht gezwungen sind, eine andere Rechtsschule nachzuahmen, alle unentbehrliche Verpflichtungen der anderen Rechtsschulen zu erfüllen und sich an deren Verbote zu halten. Das steht in dem Buch von St. Ibni Âbidîn und dem zweihundertsechundachtzigsten Brief des Buches Mektubat (Briefe) von St. İmam-ı Rabbanî. Da man unentschuldigt eine andere Rechtsschule nachahmen kann und dies als eine empfohlene Vorschrift gilt, ist es nicht vernünftig, keine Rechtsschule nachzuahmen, obwohl man entschuldigt ist. Während der Nachahmung der Rechtsschule Malikî oder Schafiî, muss man bei der rituellen Reinigung und beim Gebetsverrichten immer beabsichtigen, betreffende Rechtsschule nachzuahmen und sich dieser Hinsicht bewusst zu sein. Der Nachahmende muss alle Vorschriften der rituellen Reinigung und der Gebetsverrichtung der betreffenden Rechtsschule beachten. Nach der Rechtsschule Schafiî muss man erneut die rituelle Waschung vornehmen, wenn seine Haut an die Haut einer Frau außer den achtzehn nahen verwandten Frauen und seine innere Handfläche seine Schamteile berührt. Man muss auch beim Gebetsverrichten in der Gemeinschaft die Sure Fatiha, eine zusätzliche Sure und vor der Sure "Bismillahirrahmanirrahim" rezitieren. Es darf auf der Kleidung, am Körper und auf der Gebetsstelle keinen Schmutz geben.

Wir erklären diese Angelegenheit, damit die rituelle Reinigung der Hanefiten gelten, die Zahnkronen, -plomben und -prothesen haben. Wir wollen denen behilflich sein. Und diese dürfen auch einem Vorbeter folgen, der auch einen Zahnersatz hat. Dass man gegenüber einer Notwendigkeit, eine andere Rechtsschule nachahmen darf, steht in dem Buch von **St. İbni Âbidîn**, in der Erläuterung von Tahtawî für das Buch **Merakıl-felâch**, im türkischen Buch **Nimet-i Islâm** und in dem Buch namens **Ma'fûwat** von Molla Halîl Esirdî, Friede sei mit ihnen. **St. İbni Âbidîn** sagt in Hinsicht auf die Ehescheidung: (Die Gelehrten der Rechtsschule Hanefî erlauben aufgrund einer Notwendigkeit die Rechtsschule Malikî nachzuahmen. Eine Handlung, deren Ausführung nach der

Rechtsschule Hanefî nicht bekannt ist, darf nach der Rechtsschule Malikî durchgeführt werden. Denn die Rechtsschule Malikî gleicht der Rechtsschule Hanefî mehr als andere Rechtsschulen.) Bezüglich des Vorbeterseins erklärt er: (Damit das Gebet des Nachahmenden gilt, muss der Vorbeter die unentbehrlichen Verpflichtungen der Rechtsschule des Nachahmenden erfüllen und der Nachahmende muß sich dieser Angelegenheit bewusst sein. Das ist eine sichere Mitteilung. Wenn der Vorbeter diese Verpflichtungen nicht durchführt, muss man ihm nicht folgen. Es ist eine unerwünschte Handlung, einem Vorbeter der anderen Rechtsschule zu folgen, wenn es einen Vorbeter der eigenen Rechtsschule gibt. Sonst ist es besser, Gebete allein zu verrichten. Manche Gelehrten äußern, dass man, wenn das Gebet des Vorbeters nach seiner Rechtsschule gilt, ihm folgen darf.) So steht es auch in der Erläuterung von Tahtawî für das Buch **Merak-il-felâch**. Ob ein Hanefit, der keinen Zahnersatz hat, einem Vorbeter folgen darf, der Zahnersatz besitzt, wird zweierlei geäußert: Erstens; man darf es nicht. Zweitens; Wenn der Vorbeter rechtschaffen ist und der Rechtsschule Malikî oder Schafîî folgt, darf man ihm folgen. Weiß man nicht, ob der Vorbeter einen Zahnersatz hat, darf man ihm dennoch folgen. Es ist gestattet, ihn danach zu fragen. Dass es empfehlenswert ist, dass ein hanefitischer Vorbeter der Rechtsschule Malikî oder Schafîî folgt, steht in den Büchern **Dürr-ül-muchtar** und **Merak-il-felâch**. Dass es besser ist, nach einer ungefähren Äußerung zu handeln, falls die Notwendigkeit besteht, steht im Buch **Hadîka** im Zusammenhang mit dem Unheil. Es versteht sich von selbst, dass einer, der keiner der vier Rechtsschulen folgt, **Anhänger der Irrlehre** oder Glaubensabtrünniger ist. Seine Gebete gelten nicht. Und die Gebete derer, die solch einem folgen, sind auch nicht gültig.

Einer, der behauptet, über die rituelle Reinigung Beweise gesammelt zu haben, legt sie wie folgt vor::

1) (Jemand, der einen Zahnersatz nämlich eine Zahnplombe, -krone, oder -prothese hat, darf ohne Weiteres die rituelle Ganzwaschung vornehmen. Es ist ausreichend, dem Zahnersatz aus zuspülen. Es ist genau so wie das Abreiben einer Wunde und eines Verbands. Wie man in diesem Fall nicht gezwungen ist, den Verband wegzwerfen und dann die Wunde abzuwaschen, so muss man nicht das Untere eines Zahnersatzes abwaschen.)

Diese Behauptung ist absolut falsch. Sie ist nicht objektiv sondern subjektiv und erfunden. Die richtige Erklärung für diese

Angelegenheit steht in Büchern des islamischen Rechts und auch im Buch von St. Ibni Âbidîn: (Es ist vorgeschrieben, Wunde, Geschwulst und schmerzende Körperstellen bei der rituellen Reinigung abzuwaschen, indem man den Verband abnimmt. Wenn das kalte Wasser schadet, darf man warmes Wasser benutzen. Wenn das Wasser der Wunde schadet, muss man den Verband leicht abreiben und die gesunde Haut um den Verband abwaschen. Wenn das auch schadet, darf man die Haut darum abreiben, anstatt zu waschen. Diese Handlung darf man sowohl bei der rituellen Waschung, als auch Ganzwaschung ausführen. Wenn es schadet, den Verband abzunehmen, muss man ihn nicht losbinden. Im Falle der Blutung bzw. des Schmerzens der Wunde, muss man ihn auch nicht abnehmen. Oder wenn man nicht imstande ist, den Verband erneut zu binden, darf man ihn auch so lassen. Bei der rituellen Waschung muss man den Verband leicht abreiben. Salbe [, Pflaster, Kollodium und dergleichen] an der Wunde gelten als Verband. Schadet das Abreiben, so verlässt man das auch. Wenn die Salbe oder der Verband nach der rituellen Waschung abgefallen ist, gilt die rituelle Reinigung nicht mehr. In solchem Fall muss man erneut die rituelle Waschung vornehmen.)

Man versteht, daß die Zahnplombe bzw. -krone nicht wie der Verband ist. Denn Verband wird nach Bedarf verwendet und gilt als Notwendigkeit, weil man keiner Rechtsschule folgen kann. Aber derjenige könnte sich seinen schmerzenden Zahn ziehen lassen, anstatt einen Zahnersatz zu haben. Da es möglich ist bei dieser Angelegenheit einer anderen Rechtsschule zu folgen, gilt der Zahnersatz nicht als Notwendigkeit. Deswegen darf man keinen Vergleich machen zwischen zwei Angelegenheiten, die aufgrund der Notwendigkeit nicht gleich sind.

2) (Man soll bei der rituellen Waschung sein Gesicht abwaschen. Aber man soll den Haargrund seines Bartes nicht waschen. So muss man auch das Untere der Zahnplombe nicht abwaschen.)

Auch diese Behauptung zeigt, daß er den Sinn der Bücher des islamischen Rechts nicht begriffen hat. Im Buch namens **Medschma'ul-enhür** heißt es: (Nach gültiger Überlieferung ist es unentbehrlich, das Äußere des Bartes abzuwaschen. Denn es ist geboten, das Gesicht abzuwaschen. Wer einen dichten Bart hat, dessen Gesichtshaut gilt nicht vollkommen als Gesicht, weil die Haut unter seinem Bart nicht gesehen wird. Daher ist es unentbehrlich, bei der rituellen Waschung nicht die Haut unter dem Bart sondern sein Äußeres abzuwaschen.) Dazu steht im

Buch **Dürr-ül-müntekâ**: (Nach der Überlieferung von Imâm-i Âsam ist es unentbehrliche Verpflichtung, das Äußere eines dichten Bartes bis zur Gesichtsgrenze abzuwaschen. So besagt es auch das Rechtsgutachten. Es ist keine unentbehrliche Verpflichtung, hinunterhängene Bartteile abzuwaschen und abzureiben. Es ist erforderlich, nach dem Abwaschen des Gesichtes die Finger der rechten Hand durch den Bart von unten nach oben zu passieren. Es ist unentbehrlich, die Haut unter dem spärlichen Bart abzuwaschen.) Nach der o.a. Behauptung sollte man auch bei der rituellen Ganzwaschung nur das Äußere des Bartes abwaschen und nicht die Haut des dichten Bartes. Aber die Wahrheit ist nicht so. Dass es eine unentbehrliche Verpflichtung ist, bei der rituellen Ganzwaschung die Haut des dichten Bartes abzuwaschen, steht in den Büchern des islamischen Rechts offenbar. Beispielsweise wird in dem Buch **Merâk-il-felâch** und in dessen türkischen Übersetzung namens **Nimet-i Islâm** gesagt, dass es unentbehrlich ist, bei der rituellen Ganzwaschung sowohl das Innere als auch das Untere des dichten Bartes abzuwaschen. So versteht es sich, dass man das Abwaschen des Bartes bei der rituellen Ganzwaschen nicht mit dem der rituellen Waschung vergleichen darf. Wie kann man behaupten, einen Vergleich zwischen dem Abwaschen der Zähne bei der rituellen Ganzwaschung und dem des Bartes bei der rituellen Waschung machen zu dürfen? Die o.a. Behauptung zeigt, dass dieser dies nicht begründet sondern subjektiv ausgesprochen hat. Wenn er nach dieser verkehrten Logik bei der rituellen Ganzwaschung das Untere seines Bartes nicht abgewaschen hat, gelten seine rituelle Ganzwaschung und seine Gebete und zugleich die Anbetungen derer, die ihm glauben, nicht.

3) (Der Zahn ist auch ein Organ des Körpers. Damit dieses Organ nicht zu Grunde geht, muss man wegen dieser Notwendigkeit Zähne plombieren oder Zahnkronen haben; das ist gestattet.) Niemand sagt das Gegenteil. Wir sagen auch, dass es gestattet ist, Zähne zu plombieren oder Zahnkrone zu benutzen. Aber wir weisen zugleich darauf hin, dass man auch die Vorschriften beachten muss, die die Gelehrten der Rechtsschule Hanefi in den Büchern des islamischen Rechts mitgeteilt haben.

4) Er behauptet: (Nach Imam-i Muhammed ist es zulässig, lose Zähne mit goldener Draht miteinander zu binden und für einen fehlenden Zahn einen goldenen anzusetzen. So ist auch das Rechtsgutachten. Im Zusammenhang mit den Kronen darf man nach dem Urteil von Imam-i Muhammed handeln.)

Diese Behauptung, die er als Beweis vorlegt, weist darauf hin, dass man ihm nicht vertrauen darf. In welchem Buch hat er wohl gelesen, dass Imam-ı Muhammed, Friede sei mit ihm, für zulässig erklärt, dass man für einen fehlenden Zahn einen goldenen haben darf? In keinem Buch kann er das lesen! Imam-ı Muhammed sagte, dass es zulässig ist, lose Zähne mit goldenem Draht festzubinden. Das Rechtsgutachten **Tatarhânijje** besagt, dass es zulässig ist, für einen fehlenden Zahn einen goldenen anzusetzen, weil Imâm-ı Muhammed es als zulässig erklärt, lose Zähne mit goldenem Draht miteinander zu verbinden. Der Zahn, der in diesem Rechtsgutachten erwähnt wurde, ist weder eine Krone noch eine Plombe. Er wird nur mit einem Draht mit anderen Zähnen verbunden. Dieser Zahn kann vor der rituellen Reinigung wie ein Zahnersatz abgenommen werden. Es ist sogar nicht notwendig, ihn abzunehmen, weil die Stelle unter dessen sowieso nass wird. Eine solche Behauptung gehört nicht zu diesem großen Imam. Er muß sich schämen, weil er sich in dessen Namen unangebracht geäußert hat. Wie kann man nach einer angeblichen Äußerung etwas behaupten, was niemals geäußert worden ist?

5) (Diejenigen, die Ersatzzähne haben, sollen bei der rituellen Reinigung nicht der Rechtsschule Malikî oder Schafiî folgen. Denn das ist von Imam-ı Muhammed als gestattet vorgesehen.)

Wir sagen, dass man zuerst beabsichtigen soll, um bei ritueller Reinigung d.h. bei der rituellen Waschung bzw. Ganzwaschung der Rechtsschule Malikî oder Schafiî zu folgen. Denn die Gelehrten der Rechtsschule Hanfî erlauben eine unentbehrliche Verpflichtung nicht zu erfüllen, wenn man eine Handlung ausführt, welche die unentbehrliche Verpflichtung hindert, sei es notwendig oder nicht. Dass dieses Rechtsgutachten erwählt ist, steht in dem Buch von St. İbni Âbidin zum Thema "Gebetsverrichtung". Indem die Gelehrten diesem Rechtsgutachten folgen, erlauben sie viele Handlungen durchzuführen. Nach diesem Rechtsgutachten ist gestattet, dass die Hanefiten ihre Zähne plombieren bzw. Zahnersätze haben. St. Imam-ı Muhammed, F.s.m.i., hatte nicht gesagt, dass rituelle Ganzwaschung derer, die einen Zahnersatz haben, gelten würde. Er sagte, dass es zulässig ist, lose Zähne mit einem silbernen bzw. goldenen Draht festzubinden. Denn diese Drahtbindung ist kein Hindernis dafür, daß die gebundenen Zähne nass werden. Wenn man sagt, dass St. Imam-ı Muhammed die rituelle Ganzwaschung derer, die Zahnersatz haben, als gültig erklärt hätte, würde es eine

Verleumdung gegen diesen großen Imam und Betrug für die Muslime sein.

6) Es ist merkwürdig, dass er als Beweis für seine Behauptung, dass man bei der rituellen Ganzwaschung der Rechtsschule Malikî oder Schafiî nicht folgen soll, diese heilige Hadith vorlegt: **Erleichtert, und erschwert nicht!** Diese heilige Hadith heißt nicht alles machen, ob gestattet oder nicht. Diese heilige Hadith bedeutet: Wenn es über eine Handlung mehrere Urteile bzw. Lösungen gibt, dann wählt davon das leichtere aus! Man bleibt nämlich innerhalb der Grenze der islamischen Vorschriften, indem man die leichtere Lösung findet. Diese heilige Hadith wird in dem Buch **Hadîka** auf Seiten 202 und 207 von St. Abdülganî Nablusî, Friede sei mit ihm, und **Berîka** auf Seite 180 von St. Muhammed Hâdimî, Friede sei mit ihm, erklärt. Heuchler und Unbändige versuchen diese heilige Hadith als Beweis vorzulegen, um Muslime zu täuschen.

7) Die Behauptung, dass Mûsâ Kâzım Effendi ein Rechtsgutachten über Zahnersatz abgegeben hat, gilt nicht als Beweis dazu. Ein Rechtsgutachten muss aus den Büchern des islamischen Rechts entnommen und mit dessen Begründung als Erläuterung angegeben werden. Mûsâ Kâzım Effendi hat nicht so gehandelt und viele falsche Rechtsgutachten abgegeben. Nach der Verkündung der konstitutionellen Staatsform veranlaßten die Politiker der Partei İttihat ve Terakki, daß ungebildete Geistliche, die zum Teil Freimauer waren, viele falsche Rechtsgutachten abgaben, indem sie in hohe Ämter eingeführt wurden. Der Muslim muss wach sein, um nicht von Freimaurern, Heuchlern und Anhängern der Irrlehren durch ihre süßen Worten und Heuchelei irregeführt zu werden, und er soll nicht den Veröffentlichungen dieser, sondern den Büchern **der Gelehrten der Sunna** und den richtigen Geistlichen folgen, die diese Bücher als richtig erklären.

8) Die Worte des zweiundzwanzigsten Briefes im dritten Band des Buches **Mektubat** von St. Imam-ı Ahmed Rabbanî, die lauten: ("Es ist verboten, die Muslime zu zwingen bzw. zu kränken. Die Gelehrten der Rechtsschule Schafiî haben Rechtsgutachten abgegeben, damit die Schafiiten die schwierigen Handlungen leicht ausführen, indem sie der Rechtsschule Hanefî folgen. Auf diese Weise haben die schafiitischen Gelehrten die schwierigen Angelegenheiten der Muslime erleichtert.) beweisen nicht, dass diejenigen, die behaupten, (dass es Schwierigkeit heißt, der Rechtsschule Malikî oder Schafiî zu folgen,) recht haben. Wer diese Erklärung vorsichtig durchliest, versteht, dass es nötig ist, zu

beabsichtigen, um der Rechtsschule Malikî oder Schafiî zu folgen, falls man einen Zahnersatz hat und bestätigt, dass es eine Erleichterung für Muslime ist.

9) Die Behauptung, (dass man seine Rechtsschule wechseln muss, wenn man einen Zahnersatz hat und daß es solche gibt, die dafür Rechtsgutachten abgeben.) ist ebenfalls eine Verleumdung. Wir haben in keinem von unseren Büchern derartiges geäußert. Wir haben niemals behauptet, dass man sich, wenn man Zahnersatz hat, von der Rechtsschule Hanefi trennen und ein Malikit oder Schafiî sein soll. Wir haben nur erwähnt, in solchem Fall bei der rituellen Waschung bzw. Ganzwaschung und beim Gebetsverrichten zu beabsichtigen, der Rechtsschule Malikî oder Schafiî zu folgen, ohne sich von der Rechtsschule Hanefi zu trennen. Wir haben erwähnt, dass es sowohl bei ritueller Reinigung als auch bei Gebetsverrichtung nötig ist, einer dieser zwei Rechtsschule zu folgen, selbst wenn man es vergisst, soll man nach der Gebetsverrichtung, der Beabsichtigung der betreffenden Rechtsschule gemäß, nachholen. Das heißt nicht, sich von der Rechtsschule Hanefi zu trennen und in die Rechtsschule Malikî oder Schafiî zu treten. Zahnkrone bzw. -plome ist ein Hindernis für die rituelle Reinigung in der Rechtsschule Hanefi aber kein Hindernis in den Rechtsschulen Malikî und Schafiî. Dass ein Hanefit, falls er Zahnplombe bzw. -krone besitzt, bei der rituellen Reinigung der Rechtsschule Malikî oder Schafiî folgen soll, steht in dem o.a. Brief von St. Imam-ı Rabbanî und in den Büchern des islamischen Rechts. Beispielsweise steht in der Erläuterung für das Buch **Merâk-il-felâch**: (Ob es um eine Notwendigkeit handelt oder nicht, darf man einer Rechtsschule folgen. Aber man muss die Vorschriften dieser Rechtsschule befolgen. Denn es ist übereinstimmend ungültig, nur die Leichtigkeitkeiten zu suchen. Wer der Rechtsschule Schafiî folgt, muß beim Gebetsverrichten in der Gemeinschaft die Sure Fatiha rezitieren. Und er muss die rituelle Waschung erneuern, wenn seine Haut die Haut einer nicht nahen verwandten Frau berührt. Er muss zugleich einen winzigen Schmutz vermeiden.) Im Buch **Durr-ül-muchtar** zum Thema "Gebetszeiten" steht: (Im Notfall darf man einer anderen Rechtsschule folgen. Aber man soll die Verpflichtungen dieser Rechtsschule beachten. Dass es falsch ist, die Leichtigkeitkeiten der Rechtsschulen zu suchen, wurde übereinstimmend mitgeteilt.) Bei der Erläuterung dieser Angelegenheit sagt St. Ibnî Âbidîn, Friede sei mit ihm: (Auch ohne im Notfall zu sein, darf man einer Rechtsschule folgen. Und er schreibt in dem Buch **Fetawel-**

hadîsijje auf Seite 113: (Imam-ı Sübkî teilte mit, dass man einer anderen Rechtsschule zu folgen hat, um ein Bedürfnis zu beseitigen.) Abdülğanî Nablûsî, Friede sei mit ihm, schreibt in seinem Buch **Hulâsat-üt-tachkîk**: (Scheich Abdurrahman Imadî, Friede sei mit ihm, sagte, dass ein Hanefit bei einer Notwendigkeit eine unentbehrliche Verpflichtung erfüllt, indem er einer der anderen drei Rechtsschulen folgt. Aber er soll alle Verpflichtungen der betreffenden Rechtsschule bei dieser Handlung erfüllen. Viele Gelehrten halten es für gestattet, ohne eine Notwendigkeit einer Rechtsschule bei einer Handlung zu folgen.)

Von den o.a. Äußerungen der islamischen Rechtsgelehrten, Friede sei mit ihnen allen, versteht man, dass man eine unentbehrliche Verpflichtung, deren Erfüllung aus irgend einem Grund gehindert wird, erfüllt, indem man eine Leichtigkeit seiner Rechtsschule benutzt. Hat man dazu keine Möglichkeit in seiner Rechtsschule, so folgt man einer anderen Rechtsschule, in der die betreffende Handlung nicht unentbehrlich ist. Wenn es nach anderer bzw. vier Rechtsschulen unmöglich ist, eine Handlung durchzuführen, darf man betreffende Handlung verlassen. Soweit wie möglich sollte man einer anderen Rechtsschule folgen, solange man eine Handlung, sei es mit oder ohne Notwendigkeit, nach seiner Rechtsschule nicht ausführen darf. Jedoch muss man eine Handlung, deren Ausführung schwierig ist, nach seiner Rechtsschule durchführen, wenn man dabei keine Möglichkeit hat, einer Rechtsschule zu folgen, indem man statt schwierige Handlung eine leichtere ausführt. Wenn es sich um eine Schwierigkeit handelt, darf man diese Handlung nicht durchführen, die diese Schwierigkeit verursacht. Wenn der Zahn faul wird, hat man starke Zahnschmerzen. Es ist eine Notwendigkeit, das zu beseitigen. Daher muss man seinen Zahn plombieren, Zahnkrone bzw. Zahnprothese haben. Es ist empfehlenswert, Zahnprothese zu haben. Zu unserer Zeit lassen die Amerikaner faul werdende Zähne ziehen und Zahnprothese machen. Die Zahnprothesen, die vor der Mundreinigung abgenommen werden, hindern nicht, dass die rituelle Reinigung gelten. Solche Fälle, wo man Zahnkrone, -plombe oder -prothese haben kann, gelten nicht als eine Notwendigkeit sondern als eine Schwierigkeit (haradsch). Wenn man keine abnehmbare Zahnprothese sondern Zahnkrone oder -plombe haben will, soll man bei der rituellen Reinigung der Rechtsschule Malikî oder Schafî folgen. Wenn es die Möglichkeit, diesen beiden Rechtsschulen zu folgen, nicht gäbe, dürfte man keine Zahnkrone

bzw. -plombe sondern abnehmbare Zahnprothese haben.

Im Falle einer Schwierigkeit einer Rechtsschule folgen heißt nicht, dass man seine Rechtsschule wechselt. Ein Hanefit, der einer anderen Rechtsschule bei einer Handlung folgt, tritt nicht aus der Rechtsschule Hanefi. Beispielsweise darf ein Hanefit, der der Rechtsschule Malikî oder Schafiî folgt, auch bei der Blutung eines Körperteils rituelle Waschung vornehmen und das Witrgebet als nötiges Gebet verrichten. Wenn er bei der rituellen Waschung der Rechtsschule Malikî oder Schafiî folgt, soll er der auch beim Gebetsverrichten folgen. Erfüllt er eine Verpflichtung der Rechtsschule, der er folgt, ohne Notwendigkeit, so gelten seine Anbetungen nicht. In solchem Fall heißt es, dass er die Leichtigkeiten von zwei Rechtsschulen ohne Notwendigkeit vermischt. Diese Mischung nennt man **Telfik**. Nach zwei Rechtsschulen gelten seine rituelle Reinigung und seine Gebete nicht.

197 — Diejenigen, die wegen Zahnkrone bzw. -plombe der Rechtsschule Malikî oder Schafiî folgen, sollen nach dieser Rechtsschule die unentbehrlichen Verpflichtungen des Gebetsverrichtens wissen und erfüllen. Folgende Erklärungen sind aus dem Buch **El-fikh-ü alet-meşâhib-ül-erbe'a** (Rechtswissenschaft nach den vier Rechtsschulen) übersetzt worden: Gebetsverrichten ist der Grundpfeiler des Islams. ALLAH, der Erhabene, hat den Dienern geboten, die für SEINE Gaben danken und IHN anbeten wollen, Gebet zu verrichten. Der Mensch ist verpflichtet, täglich fünfmal Gebet zu verrichten. Eine heilige Hadith lautet: **ALLAH, der Erhabene, gebot SEINEN Dienern, täglich fünfmal Gebet zu verrichten. ER hat versprochen denjenigen, der dieses Gebot als erste Verpflichtung bewusst erfüllt, ins Paradies zu führen.** Viele heilige Hadithe erklären die Vorzüge des Gebetsverrichtens und fördern, Gebet zu verrichten. Es wurde mitgeteilt, dass der, der dieses Gebot nicht beachtet, schwer leiden wird. Gebet verrichten reinigt die Herzen und verursacht Vergebung der Sünden. Die Gebete derer, die sich nicht von irdischen Interessen und Sinnlichkeiten befreien können, haben keinen Wert und verursachen keinen Lohn im Dies- und Jenseits. Beim Gebetsverrichten muss man der Allmacht ALLAH's, des Erhabenen, gedenken und sich bewusst sein, dass man SEIN Gebot erfüllt. Ein solches Gebet reinigt das Herz und hindert einen, Übeltat zu begehen. ALLAH, der Erhabene, mag die Wohltaten, die im guten Glauben und mit Gottesfurcht verrichtet werden. Bevor man das Gebet verrichtet,

muss man zuerst seine Absicht verbessern, dann das Gebet verrichten, indem man die Vorschriften beachtet. Beim Gebetsverrichten müssen der Körper und die Seele des Menschen miteinander im Einklang stehen. Der Anbetende muss nicht vergessen, dass ALLAH, der Erhabene, ihn sieht, sein Rezitieren hört und seine Gedanken weiß. Ein Diener, der sich jeden Tag und bei jedem Gebet so verhält, nähert sich seinem Schöpfer. Er wird zu einem Heiligen, den ER liebt. Ein solcher Diener schadet nichts und niemandem. Jedem verrichtet er Wohltaten. Dem Vaterland und der Nation dient er sehr.

Wörtlich bedeutet das Gebet gute Tat zu verrichten und um das Wohlbefinden einer Person zu beten. Gebet verrichten heißt im Islam die vorgeschriebenen Haltungen einzunehmen und die vorgeschriebene Formel und heilige Verse zu rezitieren. Man beginnt mit der **Anfangsformel** und beendet das Gebet grüßend nach rechts und links.

Nach der Rechtsschule Hanefî gibt es vier Arten von Gebetsverrichtungen: unentbehrliche Gebete für alle Muslime, unentbehrliche Gebete für bestimmte Muslime, nötige und freiwillige Gebete. Alle erforderlichen Gebete nennt man freiwillige Gebete.

198 — Unentbehrliche Vorschriften des Gebetes teilen sich nach der Rechtsschule Schafî in zwei Teile: Die Bedingungen der Verpflichtung und die Bedingungen der Gültigkeit. Sechs Bedingungen der Verpflichtung gibt es nach der Rechtsschule Schafî: Gläubig zu sein, erfahren zu haben, dass das Gebetsverrichten geboten ist, vernünftig und heiratsfähig zu sein, rituell rein zu sein, nicht taub und blind zu sein. Es gibt sieben Bedingungen der Gültigkeit des Gebetes nach der Rechtsschule Schafî: rituell rein zu sein [man muss rituelle Waschung bzw. Ganzwaschung vorgenommen haben], körperlich rein zu sein [Körper, Kleidung und Gebetsstelle müssen sauber sein], islamisch bekleidet zu sein, sich nach der heiligen Kaaba zu wenden, Gebetszeiten zu wissen, unentbehrliche Vorschriften und Verderbnisse des Gebetes zu wissen und sich vor Verderbnissen zu schützen.

Nach der Rechtsschule Schafî gibt es sechs unentbehrliche Vorschriften des Gebetes: Beim Gesichtswaschen zu beabsichtigen. Die Absicht, die man beim Waschen des Mundes bzw. der Nase hat, gilt nicht. Die zweite Vorschrift ist, das Gesicht zu waschen. Nach der Rechtsschule Schafî soll man auch hinunterhängende Bartteile abwaschen. Es ist ebenfalls

unentbehrlich, die Haut unter dem spärlichen Bart nass zu machen. Die Haut unter dem dichten Bart nass zu machen, ist eine erforderliche Vorschrift. Die dritte Vorschrift ist, beide Arme einschließlich der Ellenbogen abzuwaschen. Das Innere der Finger- bzw. Zehennagel muß nass und gereinigt werden. Die vierte Vorschrift ist, zum Teil den Kopf nass abzureiben. Es ist unbedingt nötig, den Kopf mit der Hand nass abzureiben. Man darf auch den Kopf teilweise mit Wasser besprengen. Die Abreibung des hinunterhängenden Haares gilt nicht. Die fünfte Verpflichtung ist, die Füße wie bei der Rechtsschule Hanefî abzuwaschen. Sechste Verpflichtung ist, oben erwähnte Körperteile der Reihe nach abzuwaschen. Wenn die Reihenfolge nicht stimmt, gilt die rituelle Waschung nicht. Diese Reihenfolge ist auch bei der Rechtsschule Hanbelî eine unentbehrliche Vorschrift. Sie ist bei den Rechtsschulen Malikî und Hanefî nicht unentbehrlich sondern erforderlich.

Austreten von Harn bzw. geschlechtlicher Flüssigkeit verdirbt die rituelle Waschung bzw. Samenerguss die rituelle Ganzwaschung. Wenn die Haut eines Muslims die Haut einer der außer 18 nahen verwandten Frauen berührt, gilt die rituelle Waschung bei der Rechtsschule Schafiî nicht mehr, ob tot oder lebendig. Es ist bei vier Rechtsschulen zulässig, Ledersocken nach dem Anziehen offen zu halten. Aber bei der Rechtsschule Schafiî darf es kein Loch haben.

Nach der Rechtsschule Schafiî gibt es zwei unentbehrliche Verpflichtungen der rituellen Ganzwaschung: erstens, zu beabsichtigen. Zweitens, den ganzen Körper abzuwaschen. Vor der rituellen Waschung muss man beabsichtigen, die rituelle Ganzwaschung vorzunehmen. Zuerst muss man sich waschen, dann die rituelle Ganzwaschung vornehmen. Beabsichtigt man früher, so gilt die rituelle Ganzwaschung nicht. Eine Muslime soll vor der rituellen Ganzwaschung ihre Haarflechten lösen und ihr gesamtes Haar nass machen. Es ist nötige Verpflichtung, bei der Rechtsschule Schafiî beschnitten zu werden, weil es eine unentbehrliche Verpflichtung ist, dass Männer bei der rituellen Ganzwaschung auch das Untere der Haut des Geschlechtsorgans abwaschen.

Nach der Rechtsschule Schafiî sind alle Organe, Knochen, Haut, Haare eines Aases rituell unrein. Nach der Rechtsschule Hanefî aber sind seine Knochen, Nägel, Krallen, Hörner, Haare und sein Schnabel rituell rein. Alle Körperteile des Hundes sind bei der Schafiî rituell unrein. Blut und Eiter sind ebenfalls unrein.

Schweiß und durchsichtige Körperflüssigkeit sind rituell rein. Nach Hanefî ist eine durchsichtige Körperflüssigkeit bei einer Krankheit rituell unrein. Die durchsichtige Flüssigkeit, die aus dem Bläschen austritt, gilt als rituell rein, falls es sich um keine Krankheit handelt. Bei vier Rechtsschulen sind Kot, Harn und Erbrochenes des Menschen, ob Säugling oder Erwachsener, und des Tieres, deren Fleisch untersagt ist, verboten. So sind auch Esel und Maultier. Nach Hanefî ist Kot des Vogels rituell rein. Nach Schafiî sind Kot und Harn der Tiere, deren Fleisch erlaubt ist, auch verboten. Nach Hanefî ist Kot der Vögel, deren Fleisch erlaubt ist, ist leichter Schmutz und gilt als rituell rein. Samenerguss des Menschen und der Tiere ist nach Schafiî rituell rein; nach anderen drei Rechtsschulen dagegen unrein. Mesi ist eine durchsichtige Flüssigkeit außer Samenerguss. Wedi ist eine weiße Flüssigkeit nach dem Harnlassen. Samenerguss, Mesi und Wedi sind nach drei Rechtsschulen rituell unrein. Erbrochenes, das nicht vom Magen, sondern von der Speiseröhre kommt, ist nach zwei Rechtsschulen rituell rein. Speiserest des Ungläubigen, des Sünders, desjenigen, der rituell unrein ist, und Futterrest der Tiere, deren Fleisch erlaubt ist, und des Pferdes sind rituell rein. Nach Hanefî ist Milch der Tiere außer Schwein, deren Fleisch verboten ist, rituell rein; nach anderen drei Rechtsschulen unrein. Wenn Kot gebrannt und danach im Laufe der Zeit zu Erde wird, wird er nach Hanefî rituell rein; nach drei Rechtsschulen bleibt er unrein. Die Flüssigkeiten, die aus Trauben, Datteln und anderen hergestellt werden und einen betrunken machen, sind nach vier Rechtsschulen rituell unrein. [Es versteht sich von selbst, dass Bier und Spiritus rituell unrein sind. Alles Schmutzige gilt nach den drei Rechtsschulen als rituell unrein. Manches Schmutzige gilt nach Hanefî als leichter Schmutz.]

[Das Wasser, mit dem man die rituelle Waschung vorgenommen hat, heißt **Mâ-i müsta'mel** und gilt als rituell rein. Man darf aber das nicht benutzen, um Gegenstände zu waschen; jedoch darf man es nach Maliki benutzen. Das steht im Buch **Misân.**]

Nach Malikî ist es nicht unentbehrlich sondern erforderlich, vor dem Gebetsverrichten einen eventuellen Schmutz zu beseitigen. Wenn man vergisst oder unfähig ist, das zu machen, und Gebet verrichtet, gilt sein Gebet. Nach einer Äußerung gilt das Gebet nicht, wenn man keine Ahnung von Schmutz hat oder das absichtlich nicht beachtet. Nach einer zweiten Äußerung ist das Gebet gültig. Nach drei Rechtsschulen ist es eine

unentbehrliche Verpflichtung, den Schmutz vor dem Gebet zu beseitigen.

Wenn es um Schwierigkeit oder Notwendigkeit handelt, um eine Kleidung von Katzen- bzw. Mäusenharn zu beseitigen, darf man mit einem bestimmten Maß von Schmutz, in diesem Fall nicht mehr als 3,20 Gramm, Gebet verrichten. Es wird vergeben, wenn sich eine Fliege von einem Schmutz auf Kleidung setzt. Es wird vergeben, wenn weniger als ein Viertel einer Kleidung durch Wasser der Totenwaschung, durch Schmutzwasser der Straße oder durch leichten Schmutz beschmutzt wird. Mischt sich ein Schmutz, ob wenig oder viel, in eine Flüssigkeit, so gilt sie als rituell unrein. Es ist nach Schafiî verzeihlich, wenn es um einen winzigen Schmutz oder Dampf des Schmutzes handelt. Es ist verzeihlich, wenn man im Freien zur Reinigung beim Stuhlgang Kieselstein benutzt. Es ist verzeihlich, falls eine Mischung von Erde und Schmutz von der Straße auf die Kleidung bespritzt wird. Maden in Käse und Früchte, Käselab im Magen des Hammels und dessen Kemikalien, Fliegenschmutz, Schmutz der Fische im Teich, die aus Mund heraustretende Flüssigkeit eines schlafenden Menschen, ein wenig Rattenschmutz im Teich, mit dessen Wasser die rituelle Waschung vorgenommen wird, ein Medizien, das sich an der Tätowierungs [bzw. Injektionsstelle] in das Blut mischt, ein wenig Blut, das aus den Augen oder einer Wunde austritt und vieles Blut, das aus der Injektionsstelle herauskommt, sind nach Schafiî verzeihlich.

[Wer der Rechtsschule Schafiî folgt und **entschuldigt** ist, muss in jeder Gebetszeit zuerst harnen und Binde benutzen, um den Ausfluss zu stoppen, und anschließend die rituelle Waschung vornehmen und das Gebet verrichten. Tritt der Ausfluss beim Gebetsverrichten aus, so verdirbt sein Gebet nicht. Bei der rituellen Waschung soll er beabsichtigen, um fürs Gebetsverrichten die rituelle Waschung vorzunehmen. Wenn die gegenwärtige Gebetszeit vergangen ist, soll der Entschuldigte die o.a. Handlung wiederholen. Nach Schafiî gilt die Blutung bei Mädchen, die jünger als neun Jahre sind, und bei Frauen, gilt die Blutung, die kürzer als 24 Stunden und länger als fünfzehn Tagen dauert, als **Nichtmenstrualblutung**.]

Wenn man nach Hanefî die Anfangsformel des Gebetes ausspricht, bevor die gegenwärtige Gebetszeit vergangen ist, gilt das Gebet. Jedoch ist es leichte Sünde, wenn das Gebet nicht in der eigentlichen Gebetszeit vervollständigt wird. Nach Malikî und Schafiî muss die erste Gebetseinheit, Reka, in der Gebetszeit

vervollständigt werden, damit das Gebet gilt; andernfalls soll man das Gebet als versäumtes wiederholen. Es ist empfehlenswert nach Schafiî, Gebete in ihren ersten Perioden zu verrichten. Hinunterhängende Haare einer Frau gilt nach Schafiî als Schamteile. Wenn man seine Schamteile beim Gebetsverrichten freimacht, gilt das Gebet nicht. Klebt die Bekleidung an Körperteilen, die als Schamteile gelten, und wird die Hautfarbe bemerkbar, so gilt das Gebet nicht; das Gebet gilt, wenn nicht die Hautfarbe sondern die Gestalt der Organe bemerkbar sind. Wenn man nackt ist und wenn die Hoffnung besteht, sich anzuziehen, darf man, bis zum Ende der Gebetszeit zu warten.

Man soll sowohl im Gebet, als auch außerhalb des Gebetes seine Schamteile bedecken; dies ist eine unentbehrliche Verpflichtung, ob allein oder nicht. Wenn es um eine Notwendigkeit handelt, darf man den Bedarf entsprechend seine Schamteile freimachen. Es ist unentbehrliche Verpflichtung, dass sich muslimische Frauen bei nicht nahen verwanten Männern und bei ungläubigen, glaubensabtrünnigen und sündhaften Frauen islamisch ankleiden. [Im Buch **Misân-ül Kübrâ** steht, dass Gesichter und Hände der Frauen nach den drei Rechtsschulen und außerdem ihre Füße nach Hanefî keine Schamteile sind.] Nach Hanbelî dürfen sich muslimische Frauen bei ungläubigen Frauen mit bloßem Kopf befinden. Nach Schafiî sind Schamteile eines Kleinkindes, außer seine Erzieher, allen anderen verboten. Knien gelten nach Hanefî als Schamteile; nach den anderen drei Rechtsschulen nicht. Es ist unentbehrlich, Gebete in der Richtung der Kaaba zu verrichten, wenn man in Mekka ist. Nach Schafiî ist es auch unentbehrlich, das zu tun, selbst wenn man fern von Mekka ist. Man muß sicher sein, dass man sich nach der Richtung der heiligen Kaaba richtet. Die Richtung nach der heiligen Kaaba, d.h. Kible muß man erfahren, indem man einen gerechten Muslim danach fragt oder sie durch die Gebetsnische einer Moschee oder durch die Sonne, die Sterne oder durch einen Kompass bestimmt. Man kann es auch durch andere Mittel untersuchen und sicher sein. Wenn nicht, folgt man den Gebet Verrichtenden. Nach Schafiî sind die Anzahl der unentbehrlichen Verpflichtungen beim Gebetsverrichten dreizehn: Fünf davon erfüllt man mündlich, acht davon aber geistig und körperlich. Die Verpflichtungen, die mündlich erfüllt werden, sind: die Anfangsformel "Allahü ekber", die Sure Fatiha bei jeder Gebetseinheit, Techijjat-und Grußgebete bei der letzten Gebetseinheit. Die Verpflichtungen, die geistig und körperlich

erfüllt werden, sind: Absicht, Aufrechtstehen, rituelle Neigung, wieder Aufrechtstehen nach ritueller Neigung, zweimalige rituelle Niederwerfung, rituelles Sitzen, letztes rituelles Sitzen, das so lange dauern muss, daß man das Techijjatgebet rezitieren kann und Einhalten dieser Reihenfolge. Während man beabsichtigt, Gebet zu verrichten, muss man nach Schafiî daran denken, dass das Gebet eine unentberliche Verpflichtung ist, welches Gebet man verrichtet und die Reihenfolge seiner rituellen Haltungen. Man beabsichtigt, Gebet zu verrichten, während man die Anfangsformel ausspricht. Es ist keine Bedingung, zu beabsichtigen, als gegenwärtiges oder versäumtes Gebet zu verrichten. Wenn man daran denkt, statt gegenwärtiges Gebet versäumtes oder umgekehrt es zu verrichten, gilt sein Gebet nicht. Es ist auch so bei der Anzahl der Gebetseinheiten, Rekas. Man muss, während man beabsichtigt, an die Art von erforderlichen Gebetsteilen und deren Reihenfolge gegenüber der unentbehrlichen Gebetsteilen denken. Wenn sich eine Gemeinschaft bildet, während man alleine Gebet verrichtet, darf man der Gemeinschaft folgen. Es ist nach den vier Rechtsschulen unentbehrlich, zu Beginn des Gebetes **“Allachü ekber”** auszusprechen. Es ist nach Hanefî nötige, und nach den anderen drei Rechtsschulen unentbehrliche Verpflichtung als Anfangsformel **“Allachü ekber”** auszusprechen. Damit die Anfangsformel gilt, müssen nach Schafiî fünfzehn Bedingungen erfüllt werden: Arabisch auszusprechen, für den unentbehrlichen Gebetsteil stehend zu beabsichtigen, **“Allachü ekber”** auszusprechen, die Silbe **“ber”** nicht lang auszusprechen, den Buchstaben **“b”** nicht zu betonen, den Buchstaben **“w”** nicht zwischen zwei Wörtern oder davor auszusprechen, nicht zwischen zwei Wörtern zu halten. Es ist gestattet **“Allachü ekber”** oder **Allahul’asîm ekber** zu sagen und so laut auszusprechen, dass man seine eigene Stimme hören kann. Die Gebetszeit muss begonnen haben. Man muss nach der Richtung der Kible und nach dem Vorbeter aussprechen.

Es ist keine unentbehrliche Verpflichtung, erforderliche und freiwillige Gebete stehend zu verrichten. Nach Hanefî ist es nötig, die Sure Fatiha zu rezitieren; nach anderen drei Rechtsschulen unentbehrlich. Nach Schafiî ist es eine unentbehrliche Verpflichtung, dass auch die Gemeinschaft die Sure Fatiha ausspricht; Nach Hanefî und Malikî ist es nicht unentbehrlich.

Es ist eine erforderliche Verpflichtung nach Schafiî, dass sowohl Vorbeter als auch allein Verrichtender beim Verrichten

des Morgen- Abend- und Nachtgebetes die Sure Fatiha und eine zusätzliche Sure laut rezitiert. Die allein verrichtenden Muslime rezitiert ebenso laut, falls dabei kein nicht nahe verwandter Mann ist. Die Gemeinschaft rezitiert so leise, daß jeder seine eigene Stimme hören kann. Wenn der Vorbeter laut rezitiert, spricht die Gemeinschaft das Amen mit ihm aus, bis dass die Stimme eines jeden vom Nächsten gehört werden kann. Wenn der Vorbeter innerlich rezitiert, spricht die Gemeinschaft das Amen innerlich aus; so tut es auch der allein Verrichtende. Es ist eine erforderliche Verpflichtung, daß die Gemeinschaft wartet, bis der Vorbeter die Sure Fatiha rezitiert, und dann eine Sure ausspricht. [Davon versteht es sich, dass die Gemeinschaft zuhört, wenn der Vorbeter die Sure Fatiha rezitiert, und nachdem der Vorbeter und die Gemeinschaft das Amen ausgesprochen haben, rezitiert die Gemeinschaft die Sure Fatiha.] Wenn man erst dem Vorbeter folgt, nachdem er die Sure Fatiha rezitiert hat, rezitiert man die Sure Fatiha nicht. Nach drei Rechtsschulen ist es unentbehrlich, hörbar zu rezitieren; nach Malikî dagegen ist es nicht unentbehrlich sondern empfehlenswert. Es ist nach den drei Rechtsschulen unerlaubt, bei der rituellen Niederwerfung das Gesicht auf die Hände zu legen; nach Hanefî ist es unerwünscht. Es ist gestattet, sich auf eine höhere Stelle niederzuwerfen, so dass bei der rituellen Niederwerfung die Hüfte nicht höher als der Kopf und der Rücken ist. Nach Hanefî ist es zulässig, dass die Niederwerfungsstelle bis fünfundfünfzig Zentimeter höher ist als die Stelle, wo die Knien aufgesetzt werden. Wenn der Platz in der Moschee knapp ist, darf man auf den Rücken des Vordermanns seine Hände legen, um die rituelle Niederwerfung auszuführen, vorausgesetzt, dass der Vordermann dasselbe Gebet verrichtet und die rituelle Niederwerfung auf dem Boden durchführt. Bei den Rechtsschulen Malikî und Schafî gibt es keine nötigen Vorschriften des Gebetes. Bei Hanbelî und Schafî gelten erforderliche Vorschriften des Gebetes als empfohlen. Wer diese nicht einhält, wird nicht bestraft, gewinnt jedoch keinen Lohn. Bei Gebeten, bei denen man die Sure Fatiha laut rezitiert, spricht man das Amen nach Fatiha ebenfalls laut. Beim Aufrechtstehen legt man die Hände auf den Bauch etwas links aufeinander. Beim Aufrechtstehen eine Sure nach Fatiha zu rezitieren, ist nach Hanefî nötig, nach den anderen drei Rechtsschulen dagegen erforderlich. Nach Schafî ist es erforderlich, bei jeder Gebetseinheit die Einleitungsformel E-usubesmele auszusprechen; aber unentbehrlich Besmele zu sagen. Tut man das

nicht, so gilt sein Gebet nicht. Nach den vier Rechtsschulen ist es unerwünscht, zusätzliche Sure bei der rituellen Neigung zu vervollständigen; es ist nach Hanefî unerwünscht, die Sure Fatiha auf diese Weise auszusprechen. Wenn die Sure Fatiha bei der rituellen Neigung vervollständigt wird, gilt das Gebet nach den anderen drei Rechtsschulen nicht. Bilder der Lebewesen, die einen nicht durcheinanderbringt, schadet dem Gebet nach der Rechtsschule Schafiî nicht, wo sie sich auch befinden. Nach Schafiî und Maliki ist es gestattet, dass jemand der entschuldigt ist, für diejenigen, die unentschuldigt sind oder zu anderen Rechtsschulen gehören, Vorbeter ist. Das Gebet eines Muslims und einer Muslime, die demselben Vorbeter folgen, gelten nach den drei Rechtsschulen, wenn die Frau neben oder vor dem Mann ist. Nach Hanefî degegen gelten die Gebete der Männer nicht, die neben oder hinter der Frau ihr Gebet verrichten. Aber wenn der Vorbeter oder einer der Gemeinschaft darauf hinweist, dass die Frau zurücktreten muss und wenn die Frau trotzdem nicht zurücktritt, und wenn der Vorbeter nicht beabsichtigt hat, für die Frau Vorbeter zu sein, gilt das Gebet der Frau nicht. Jedoch gelten Gebete der betreffenden Männer. Wenn die Frau oder der Mann auf einer mannshohen Stelle Gebet verrichtet, oder sie nicht länger als die Dauer einer rituellen Haltung in gleicher Stellung geblieben sind, oder wenn es zwischen ihnen einen Gegenstand oder einen mannsbreiten Platz gibt, verderben ihre Gebete nicht. Obwohl beide nicht demselben Vorbeter folgen, gilt das Gebet der Frau als unerwünscht. Wenn die rituelle Reinigung aus irgendeinem Grund vor dem Grüßen verdirbt, gilt das Gebet nach drei Rechtsschulen nicht. Wenn die rituelle Reinigung vor dem Rezitieren des Tehijjatgebets beim letzten rituellen Sitzen verdirbt, ist das Gebet auch nach Hanefî ungültig. Es ist empfohlen, gleich nach einem jeden täglich fünfmaligen Gebet den heiligen Vers Kürsî und je dreiunddreizigmal “süphanallah, elhamdülillah und allachüekber” auszusprechen. Man darf diese nach dem unentbehrlichen oder letzten erforderlichen Gebetsteil aussprechen. Nach Schafiî ist das Vordere und nach Hanefî das Letztere empfehlenswert. Dann werden Bittgebete ausgesprochen.

199 — Im Buch **El-fikh-u ael-meşâhib-il erbe'a** heißt es: (Bei der Rechtsschule Malikî verderben Harn, Samenerguss, Mesî, Wedî, Nichtmenstrualblutung, Exkrement und Furz die rituelle Waschung. Stein, Wurm und Eiter, die aus dem Körper austreten, verderben die rituelle Waschung nicht. Wenn die Verderbnisse

wegen einer Krankheit entstehen und nicht verhindert werden können, verderben sie die rituelle Waschung nicht. Beispielsweise wenn Harn austritt und länger als die Hälfte einer Gebetszeit dauert und unregelmäßig vorkommt, wird die rituelle Waschung nicht verdorben. Nach einer zweiten Äußerung gilt die rituelle Waschung auch ohne diese drei Voraussetzungen. Es ist empfehlenswert, die rituelle Waschung vorzunehmen, auch ohne dass Urin austritt. Wenn die Kranken, die Alten und diejenigen, die aus irgendeinem Grund Schwierigkeiten haben, dürfen sie demnach die rituelle Waschung vornehmen, wie oben erwähnt. Es ist besser, die rituelle Waschung auszuführen, wenn Urin aufhört. Die Hanefiten und die Schafiten, deren Reinigung nach dem Urinieren lange dauert, sollen der Rechtsschule Malikî folgen, weil sie entschuldigt sind. Sie beabsichtigen, bei der rituellen Waschung bzw. Ganzwaschung die Rechtsschule Malikî nachzuahmen. Bei der rituellen Waschung muss man nach Malikî die zu waschenden Körperteile abreibend waschen und auch den gesamten Kopf mit der Hand oder mit dem Handtuch abreiben. Die Haut der Ohren gilt als Kopfteil; daher muss sie auch abgerieben werden. Es ist nicht in hanefitischen Büchern vorgeschrieben, diese Haut abzuwaschen. Es ist eine unentbehrliche Verpflichtung, jeden betreffenden Körperteil ununterbrochen abzuwaschen. Es ist erforderlich, die Hände wieder nass zu machen, um die Ohren abzureiben. Wenn die Haut des Mannes die Haut oder das Haar einer nicht nahen verwandten Frau sinnlich berührt, gilt dessen rituelle Waschung nicht. Wenn man mit der Hand sein Geschlechtsorgan berührt, oder wenn man daran zweifelt, dass man rituell rein ist, gilt die rituelle Waschung nicht mehr. Es ist keine unentbehrliche sondern erforderliche Verpflichtung, bei der rituellen Ganzwaschung den Mund zu spülen und Wasser in die Nase zu ziehen. Es ist nötig, bei der rituellen Waschung Haarzöpfe zu lösen und abzureiben. Abreibung an Ledersocken ist innerhalb deren Gültigkeit unbefristet. Man muss für jede Gebetszeit die rituelle Sandwaschung vornehmen. Hund und Schwein sind nicht unrein. Aber es ist verboten, deren Fleisch zu essen. Urin und Mist der Tiere, deren Fleisch erlaubt ist, gelten rituell als rein. Blut der Fische gilt als rituell unrein. Nach einer Mitteilung ist Reinigung von dem Schmutz eine erforderliche, nach einer anderen Mitteilung aber eine unentbehrliche Verpflichtung. Hämorrhoiden- Urin- und Extrementropfen, die Körper bzw. Bekleidung beflecken, sind verzeihlich. Es ist unentbehrliche

Verpflichtung, bei jeder Reka, Gebetseinheit, im Gebet die Sure Fatiha zu rezitieren, bei der rituellen Neigung bzw. Niederwerfung ruhig und unbewegt zu sein, zwischen zwei Niederwerfungen zu sitzen und zum Ende des Gebetes gegen seinen Schulter zu grüßen. Es ist empfohlen, dass die Gemeinschaft die Sure Fatiha innerlich rezitiert. Aber es ist unerwünscht, dass die Gemeinschaft die Sure Fatiha ausspricht, wenn der Vorbeter sie laut rezitiert. Empfohlen ist, die Hände, aufeinander, die rechte Hand auf die linke gelegt, zwischen Brust und Nabel aufzulegen und zu Ende der Gebetseinheit hinunter zu lassen. Es ist unerwünscht, bei unentbehrlichen Verpflichtungen die Einleitungsformel "E'-usü..." auszusprechen. Das Gebet gilt nicht, wenn man die Sure Fatiha bei der rituellen Neigung vervollständigt.) Nach Hanefi ist es gestattet und nach Malikî unerwünscht, dass der Reisende und der Wohnhafte, Vorbeter füreinander werden. Der Hanefit, der der Rechtsschule Malikî folgt, muss bei seinem Reiseziel, wo er beabsichtigt hat, vier Tage zu bleiben, ab den vierten Tag die unentbehrlichen Gebetsteile mit vier Rekas wieder mit vier Rekas verrichten. In diesem Fall dürfen der Reisende und der Wohnhafte, Gebete in der Gemeinschaft verrichten. Denn bei einer unerwünschten Lage folgt man seiner eigenen Rechtsschule.

HOCHMUT, NEID UND VERRAT

200 — Der heilige Prophet teilte mit:

Ein Muslim (bzw. eine Muslime), der frei von diesen drei Eigenschaften ist, ist ein Paradisbewohner. Diese Eigenschaften sind: 1. Hochmut, 2. Neid, 3. Verrat.

Man muß jedes Leid und Unglück dulden. Denn die, die keine Geduld haben, können ihren Glauben leicht verlieren. Die Leidenden gewinnen keinen Lohn, ohne ihr Leid und Unglück zu dulden. Die, die bei Leid und Unglück nicht die Geduld verlieren und glauben, dass es von ALLAH, dem Erhabenen bestimmt wird, und nur zu IHM flehen, erlangen einen großen Lohn.

201 — Ein Muslim bzw. eine Muslime, die glücklich im Dies- und Jenseits sein wollen, müssen diese drei Eigenschaften haben:

- 1) Von den Geschöpfen nichts erwarten,
- 2) Nicht Schlechtes über Muslimen und Ungläubige, die Vertrauen zu Muslimen haben, reden, selbst wenn sie gestorben sind.
- 3) Rechte der anderen beachten.

ALLAH, der Erhabene, mag diese drei Eigenschaften sehr:

1) Freigebigkeit.

2) Wenn man Wahrheit vor jemandem sagt, vor dem man keine Angst hat.

3) Dass man vor ALLAH, dem Erhabenen Ehrfurcht hat, selbst wenn man sich in einem Ort befindet, wo man von anderen nicht gesehen wird.

ALLAH, der Erhabene, sagte dem heiligen Propheten Moses, Friede sei mit ihm, auf Berg Sinai: **Wenn man jemandem sagt: "Fürchte dich vor ALLAH dem Erhabenen!" Und wenn derjenige erwidert: "Lehrst du mich vor ALLAH, dem Erhabenen zu fürchten! Fürchte dich selbst vor ALLAH, dem Erhabenen!" So ist er der schlechteste Mensch.**

202 — Halte niemandem eine begangene Sünde vor! Beachte die Rechte der Menschen, seien sie Gläubige oder Unäubige. Wenn du jemandes Rechte verletzt hast und ihn nicht entschuldigst, verflucht dich der heilige Prophet. Wer seinen Eltern und seinem rechtschaffenen Lehrer nicht gehorcht, ist auch verflucht. Die sind auch verflucht, welche Opfertiere im Namen eines anderen außer ALLAH, dem Erhabenen opfern. Die Eltern, die erlauben, dass sich ihre Kinder unsittlich bekleiden oder außerehelich leben, und diejenigen, die ihre Kinder Glauben und Gebote nicht lehren und die, die andere außer ALLAH, dem Erhabenen, anbeten, sind auch verflucht.

[St. Abdülğanî Nabluşî, Friede sei mit ihm, schreibt im Buch Hadîka im Zusammenhang mit den Sünden, die mit der Hand begangen werden, wie folgt: (Güter, die durch Raub bzw. Diebstahl oder durch Bestechung gewonnen sind, und Geld, das durch Verkauf von anvertrauten Güter erreicht wird, und Güter, die ohne Zustimmung der Nichtmuslimen in nichtislamischen Ländern erworben werden, heißen boshafte Güter (**Mâl-i habîs**). Die Verwendung dieser Güter ist unerlaubt. Diese sollen ihren eigenen Besitzern zurückgegeben werden, ist dies nicht möglich, so soll man es den Armen spenden. Es ist untersagt, ein Gut ohne Zustimmung des Besitzers zu gebrauchen.) Die Gläubigen schaden niemals, selbst den Nichtmuslimen in nicht islamischen Ländern nicht, sie zahlen ihre Steuer rechtzeitig und betrügen keineswegs.]

Der heilige Prophet, Friede sei mit Ihm, hat mitgeteilt:

“Wenn jemand einem etwas Wasser zum Trinken gibt und wenn man sich dafür als Dankbezeugung ihm gegenüber neigt,

gesellt man ALLAH, dem Erhabenen, Wesen zu.” Und: **“Die Hand heben, um zu grüßen und bei dem Namen eines anderen außer dem ALLAHs, des Erhabenen schwören heißen auch Götzendienst.”** Zum Beispiel: man darf auch nicht sagen: “Bei der Seele deines Vaters.”

[Die Gelehrten der Rechtsschule Hanefî haben die Begründung der obengenannten heiligen Hadith und der ähnlichen heiligen Hadithe untersucht. Demnach haben sie begriffen, dass es unerwünscht ist, jemanden von der Ferne zu begrüßen, indem man seine Hand hebt, ohne etwas zu sagen. Und sie haben verstanden dass es zulässig ist, so wohl mit Grußwort als auch mit Handzeichen zu begrüßen. In dem Buch von Ibnî Âbidin steht eine heilige Hadith zum Thema “unerwünschte Handlungen der Gebetsverrichtung”: **Verrichtet eure Gebete mit Schuhen! Gleich den Juden nicht!** Und dazu erklärten die islamischen Rechtsgelehrten, dass es erforderliche Verpflichtung ist, Gebete mit bedeckten Füßen zu verrichten, und dass es unerwünscht ist, sie mit bloßen Füßen auszuführen. Im zweiten Band auf Seite 581 des Buches **Hadîka** steht eine heilige Hadith, die besagt: **“Diejenigen, die ihr Haar und Bart schwarz färben, dürfen nicht ins Paradies kommen!** Alle Gelehrten haben mitgeteilt, dass es unerwünscht ist, es schwarz zu färben, indem sie die Begründung, der betreffenden Hadithe untersuchten. Manche sagten sogar, daß es zulässig ist. So wird es auch in dem Buch **Mebû** berichtet. Und es steht darin, dass St. Osman, St. Hussein, Ukbe bin Âmir, Ibnî Sîrîn und Ebû Bürde und andere ihr Haar schwarz färbten. Im zweiten Band auf Seite 582 des Buches **Hadîka** wird folgendes gesagt: (Man muss die Sitten der Umgebung befolgen, um sein Haar bzw. seinen Bart zu färben. Es ist eine unerwünschte Handlung, die Sitten der Umgebung nicht zu beachten.) Die heilige Hadith, die in dem Buch namens **Mischkât** steht, lautet: **“Handelt gegen Götzendiener und lasst euch den Bart wachsen!”** St. Hâdimî, Friede sei mit ihm, schreibt auf Seite 1229 des Buches **Berîka** wie folgt: (Es ist erforderliche Pflicht, sich den Bart wachsen zu lassen. Deswegen ist es unerwünscht, sich den Bart abzunehmen. Wenn es unentbehrliche Pflicht wäre, würde es unerlaubt sein, sich den Bart abzunehmen. Es ist erforderlich, sich den Bart eine Handvoll wachsen zu lassen. Es ist nicht zulässig, sich den Bart länger wachsen zu lassen oder kürzer zu schneiden. Manche äußern, dass jemand, der sich den Bart rasiert oder kürzer schneidet, kein Vorbeter sein darf, und dessen Gebete unerwünschte Handlungen seien. Sie behaupten, dieser sei

verflucht. Und sie äußern, daß sie diese Meinungen aus dem Buch **Tahawî** entnommen haben. Solche Meinungen sind falsch.) Es ist streng verboten, die Schriftbesitzer [Juden und Christen], Götzendiener und Homosexuelle nachzuahmen. Darüber wird in der Erklärung **Merâk-il-felâch** des Buches Tachtawi ausführlich informiert. Bei Angelegenheiten wie Essen und Trinken, die keine Sünde sind, darf man sie nachahmen. Es ist verboten, diese bei sündhaften Angelegenheiten nachzuahmen. Es bedeutet Unglauben, ihnen bei religiösen Angelegenheiten zu folgen. Bei wissenschaftlichen bzw. technischen Dingen darf man sie nachahmen. Das ist sogar sehr verdienstvoll.

203 — Verfluche niemanden! Denn, wenn der, den du verfluchst, nicht der Verfluchung würdig ist, kehrt deine Verwünschung zu dir zurück.

Verfluche auch Tiere nicht. Sonst verfluchen dich die Engel. Man darf einen, der das Gebetsverrichten vernachlässigt, sowohl in seiner Anwesenheit als auch in seiner Abwesenheit verfluchen. Denn, ein solcher ist in den vier heiligen Büchern verflucht. Erwähne immer das Gebot des Allmächtigen. Verhindere ein Übel, wenn du kannst. Der heilige Prophet teilte mit: **(Hüte dich vor vier Dingen sehr, die vom schlechten Charakter sind:**

- 1) Viel Vermögen zu sammeln und es nicht auszugeben,
- 2) Das irdische Leben zu lieben, als würdest du nie sterben,
- 3) Geizig zu sein,
- 4) Habgierig zu sein.)

Das Schamgefühl ist das Zeichen des Glauben. Die Unverschämtheit verursacht den Unglauben. Das Schamgefühl muss man vor allem gegenüber ALLAH, dem Erhabenen, haben.

204 — Frag niemals einen Geizigen um Rat! Denn er blamiert dich unter den anderen Menschen. Frag immer einen Rechtschaffenen um Rat! Derjenige, der versucht, das Wohlgefallen ALLAH's, des Erhabenen, zu gewinnen, wird ein **rechtschaffener Diener** genannt.

DIE GEDULD

205 — Geduld heißt sich nicht wegen des Leides bzw. Kummers zu beklagen. Wenn du bei folgenden Angelegenheiten duldest, erlangst du eine hohe Ehrenstelle:

- 1) Irgend einen Unglück dulden, verursacht dreihundert Verdienste.

2) Zu dulden, dass du trotz Schwierigkeiten islamische Kenntnisse erlernst und anbetest. Dafür wird dir sechshundert Ehrenstellen im Paradies gewährt.

3) Und zu dulden, dass du keine Sünde begehst.

Wenn man die Wünsche des Ichs duldet, verdient man siebenhundert Ehrenstellen. Für einen jeden Atemzug in einem Übel oder Unglück gewinnt man eine besondere Ehrenstelle und ein besonderen Verdienst, falls man es in Geduld trägt. ALLAH, der Allmächtige berichtet: (Das Verlieren des Kindes und des Vermögens ist ein großes Unglück. ICH schäme mich davor, den zu verhören, der das duldet!)

206 — Hab' keine Angst vor dem Tod! Und wünsche den Tod nicht! Der heilige Prophet gab bekannt: **(Erinnert euch an den Tod! Und fleht betend: O mein Schöpfer! Lass mich sterben, wenn mein Tod gut für mich ist! Oder, lass mich leben, wenn mein Leben gut für mich ist!)**

Diene dem Leichenbegräbnis. Hilfe, die Leiche zu beerdigen und lege eine Schaufel Erde auf das Grab für das Wohlgefallen des Allbarmherzigen. Diese Erde wird dir am Tage der Auferstehung als Verdienst mitgerechnet.

DER GRABBESUCH

207 — O mein Kind! Unser heiliger Prophet, Friede sei mit Ihm, berichtete: **(Wer das Grab eines Muslims besucht, dessen Tat ist verdienstvoller als eine freiwillige Wallfahrt für ALLAH, den Erhabenen!)** Rezitiere den heiligen Vers Kürsî, die Sure Fatiha and Ichlas für das Wohlgefallen ALLAH's, des Erhabenen, und schenke diese den Seelen der Verstorbenen! Schenke deine Gebete den Seelen aller Gläubigen! So erlangst du Lohn wie die Anzahl aller Verstorbenen!

208 — Die Irrlehre namens Wahhabismus wurde durch einen Verbrecher aus Nedschd namens Muhammed bin Abdülwehhab von den Briten gegründet. Dieser gemeiner Verbrecher starb 1206 [1791 n.Chr.]. Er verfaßte unterschiedliche Bücher, um diesen Plan durchführen zu können. Sein Buch **Kitâb-üt-tewhîd** hat Abdürrachman, sein Enkel, erläutert und es **Fethul-medschîd** genannt; gestorben 1258 [1842 n.Chr.]. In verschiedenen Kapiteln dieser Erläuterung wird gesagt: (Der Verstorbene hat kein Gefühl. Und seine Seele ist im Seelenreich. Die Häretiker, die Glaubensabtrünnigen, bitten die Verstorbenen um Hilfe und Fürbitte, indem sie glauben, dass deren Seelen Wirkung haben.

Dieses Verhalten ist Götzendienst. Engel, Prophet und Heilige können niemandem helfen. Ein Verstorbener ist entweder im Paradies, in Glück und Segen, wie St. Hussejn oder wie Tidschanî, ein Götzendiener und Boshafter oder wie die Götzen Muchjiddîni Arabî und Omar ibnül Fârid in der Qual. Die Verstorbenen haben keine Ahnung davon, dass man für sie Gebete ausgesprochen hat. Diejenigen, die behaupten, dass ein Verstorbener hört und hilft, werden glaubensabtrünnig. Wem ALLAH genehmigt, der wird um dessen Vergebung fürbitten, welcher dazu genehmigt ist. Es wird nicht genehmigt, indem man dem Verstorbenen und um dessen Hilfe bittet. Was aus Ahmed Bedewî, dem größten Gott vom ägyptischen Volk, geworden ist, ist nicht bekannt. Dass man über Gräber Gewölbe aufbaut und sie verehrt, heißt Götzendienst. Man behauptet, dass Abdülkâdir Gejlanî hört und hilft, wenn man flehentlich ihn um Hilfe bittet. Diese Äußerungen sind Unglauben. Deren Grabmale sind je ein Göztempel. Es ist nötig, alle zu zerstören.)

Der o.a. Text zeigt, daß die Gründung der Irrlehre Wahhabismus und danach des Staates Saudi Arabiens ein Sieg der Briten gegenüber dem Islam gewesen ist, nachdem sie den Islam dauernd angegriffen haben. Die Wahhabiten bezeichnen die Anhänger der Sunna, d.h. uns als ungläubig. Sie behaupten, Grabmale seien religiöse Abweichung und waren in der Lebzeiten des heiligen Propheten nicht vorhanden. Wir sind **Anhänger der Sunna**. Nach unserem Glauben gibt es vier **Quellen der Religionswissenschaften**. Das sind: der heilige Koran, die Sunna (heilige Hadithe und Lebensweise des heiligen Propheten), Urteile der Rechtsschulgelehrten und Übereinstimmung der islamischen Gelehrten. Urteile der Rechtsschulgelehrten bestehen aus islamischen Rechtsbüchern der vier Rechtsschulen. Übereinstimmung sind gemeinsame Urteile der islamischen Gelehrten der ersten zwei Jahrhunderten. Keiner dieser Gelehrten hat gegen Grabmale etwas gesagt. Die islamischen Rechtsbücher erlauben, Grabmale aufzubauen. Also ist es bei unserer Religion nicht verboten, Grabmale zu errichten und sie zu besuchen. Die Wahhabiten verleugnen es. Die islamische Religion bestehen nicht aus einer verkehrter Logik und verirrt Gedanken und vergoldeten Worten der Ungebildeten. Die islamische Religion besteht aus Kenntnissen und Verpflichtungen, die von den **vier Quellen des Islams** erworben sind. Şülejman bin Abdülwahhab war einer der Gelehrten Sunna und Bruder von Muhammed bin Abdülwahhab, dem Stifter des Wahhabismus. Er

verfasste viele Bücher, um zu verhindern, dass sich die Muslime nicht täuschten, indem er zeigt, dass sich sein Bruder vom Rechten abirrte. In seinem Buch **Sawâik-ul-ilâchijje firreddi-alel-wehhâbijje** erwidert er die Behauptungen der Wahhabiten und beweist, dass sie auf den Irrweg gehen. Auf Seite 6 dieses Buches steht: (Ibni Tejmijje, den die Wahhabiten als Scheichulislam bezeichneten, und dessen Schüler Ibnülkajjim Dschewsijje haben geäußert, dass es Irrglauben ist, einen Verstorbenen bzw. einen Unsichtbaren um Hilfe zu bitten, ihm zu geloben, ein bißchen Erde aus seinem Grab abzunehmen, um gesegnet zu werden seinen Grab zu küssen, für einen anderen außer ALLAH, dem Erhabenen, Opfertier zu opfern. Aber sie haben diese nicht als Unglauben bezeichnet. Keiner der Gelehrten hat gesagt, dass einer, der so handelt, ungläubig sei. Die Gelehrten der vier Rechtsschulen haben die Umstände ausführlich erklärt, die den Unglauben verursachen. Keiner von ihnen hat mitgeteilt, dass jemand glaubensabtrünnig wird, der eine solche Handlung durchführt. Sie haben geäußert, dass diejenigen, die so tun, Muslime sind.) St. Jusuf Nebhanî, Friede sei mit ihm, schreibt in seinem Buch **Schewâhid-ül-hak** auf Seite 141 folgendes: St. Schihabüddî Remlî, einer der schafi'itischen Gelehrten erklärte: (Die Propheten und die Heiligen wirken Wunder, auch nachdem sie gestorben sind. Deswegen begeht man eine Handlung durch ihre Vermittlung, auch nach dem Tod.) Auch St. Abdülhaj Schernblâlî beweist, dass es gestattet ist, durch die Vermittlung der Propheten bzw. der Heiligen etwas zu unternehmen. St. Ibni Abidin schreibt gegen Ende im ersten Band seines Buches: (Es ist gestattet, Gräber der Gelehrten, der Nachkommen des heiligen Propheten und der Heiligen in Grabmale zu verwandeln.) Er sagt im fünften Band seines Buches: (Man sagt, dass es unerwünscht sei, Überzug, Holzüberbau und Turbanstreifen auf Gräber aufzusetzen. Jedoch ist es gestattet, diese vorzunehmen, um den Verstorbenen zu ehren, sodass auch Ungebildete ihnen stets Achtung erweisen. Die Absicht gilt für die Tat.) Die Wahhabiten deuten den heiligen Koran falsch aus. Sie nennen alle Menschen, die nicht wie Wahhabiten glauben, ungläubig.

[**Bemerkung:** St. İbni Âbidîn, Friede sei mit ihm, sagt hinsichtlich der Bâgiten wie folgt: (Diejenigen, die Haridschiten genannt werden, deuten manche heilige Verse und Hadithe falsch aus. Sie sind die, die sich von Ali, Friede sei mit ihm, getrennt und gegen ihn gekämpft hatten. Sie sagen: "Nur ALLAH ist allmächtig. Der heilige Gefährte Ali hat schwere Sünde begangen, weil er das

Kalifat Muawije übergeben hat, indem er dem Urteil von zwei Schiedsrichtern folgte.“ Diese falsche Entscheidung von ihnen verursachte, dass sie gegen Ali, Friede sei mit ihm, kämpften. Sie nennen alle, die nicht wie Haridschiten glauben, ungläubig. Die islamischen Rechtsgelehrten, die zugleich Religionsgelehrte waren, sagten nicht, wie die Haridschiten und Wahhabiten behaupten, dass die, die nicht mit sicherer sondern mit zweifelhafter Begründung handelten, ungläubig wären. Die Gelehrten nannten solche Muslime Sünder bzw. Anhänger der Irrlehren. Wer aber nicht an eine Begründung glaubt, deren Richtigkeit offenbar ist, wird ungläubig. Nicht daran zu glauben, daß der Weltuntergang und die Auferstehung geschehen wird, ist so. Wer behauptet, dass St. Ali ein Gott sei, oder dass sich der Engel Gabriel an den Offenbarungen vergriffen hätte, wird ungläubig. Denn diese Behauptungen sind absolut falsch und unbegründet. Diejenigen behaupten es deswegen, weil sie ihrer Eigensucht folgen. Auch wer St. Aische, Friede sei mit ihr, verleumdet und behauptet, dass ihr Vater keiner der Gefährten des heiligen Propheten sei, wird ungläubig. Denn ihre Ehrenhaftigkeit und dass ihr Vater der vorzüglichste Gefährte des heiligen Propheten ist, steht offenbar im heiligen Koran. Aber jener wird nicht ungläubig, der das Kalifat von St. Ebû Bekr und St. Omar mit einer gesuchten Erklärung nicht anerkennt. Wer aber, ohne eine gesuchte Erklärung, offunkundige Verbote wie Töten von Gläubigen und Raub von ihren Gütern als erlaubt bezeichnet, wird ungläubig. Hätte man aber eine zweifelhafte Begründung durch eine gesuchte Erklärung gewechselt, wäre man nicht ungläubig gewesen.)

Es versteht sich, dass **ein Muslim**, wenn er eine offensichtliche Begründung leugnet oder einen Gedanken hat, die dem Glauben der Sunna widerspricht, ungläubig wird. Ihn nennt man **Häretiker**. Wenn er aber keine offenbare sondern zweifelhafte Begründung durch eine gesuchte Erklärung verleugnet, wird er nicht ungläubig. Seine Handlung heißt Irrglauben oder Irrlehre. Wenn man keine Ahnung von gesuchter Erklärung hat und den Gelehrten der Irrlehren oder seiner Eigensucht bzw. seinen weltlichen Interessen folgt, wird man ungläubig.

Die, die wegen weltlicher Interessen gegen religiöse Vorschriften verstoßen bzw. leugnen, seien sie Anhänger der Sunna oder der Irrlehren, werden **Religionsfanatiker** genannt. Den, der ungläubig ist, aber versucht, den Islam innerlich zu zerstören und Muslime zu täuschen, indem er sich als Muslim vorstellt, nennt man **Ketzer**. Die, die sich als Muslime und

Wissenschaftler vorstellen aber verirrte Gedanken, die den Unglauben verursachen, für wissenschaftlich erklären, werden **Fanatiker der Naturwissenschaften** genannt. Diese Fanatiker zählen auch als Ketzer. Fanatiker der Naturwissenschaften haben seit der Tanzimat genannten politischen Reform, 1839, den Islam angegriffen, indem sie gegen hohen Geldbetrag und hohe Ämter von Freimaurern und Briten unterstützt wurden. Die wahren islamischen Gelehrten haben die Fanatiker der Naturwissenschaften zum Schweigen gebracht, indem sie ihnen mit Begründungen geantwortet haben. Hiermit haben sie die Muslime vor deren Bosheiten geschützt. Fanatiker der Naturwissenschaften haben ihre Lügen und verirrten Gedanken mit Unverschämtheit veröffentlicht und dem Islam viel Schaden zugefügt, indem sie einander lobten und von Staatsmännern, die sich als fortschrittlich nannten, unterstützt wurden. So wurden ihre Lügen leicht verbreitet.] Die Gelehrten, die Anhänger der Irrlehren sind, und Häretiker und diejenigen, die denen folgen, heißen **Verirrte**. Die Verirrten und Ketzer, die Glaubensverderber sind, tauchen als **Religionsreformatoren** auf. Wer behauptet, dass die Übereinstimmung der islamischen Gelehrten keine Begründung sei, wird nicht ungläubig sondern irrgläubig, d.h. Anhänger der Irrlehren. So sind die Haridschiten, Schiiten und Wahhabiten. Deren Behauptungen, die der Übereinstimmung der islamischen Gelehrten widersprechen, verursachen keinen Unglauben.

209 — Sitten gelten als keine **religiöse Begründung**. Die Religion darf nicht von Sitten abhängig sein. Sitten und Mode sollten dem Islam folgen. Wenn es, um dem Islam zu folgen, zur Durchführung einer Handlung unterschiedliche Äußerungen gibt, muss man eine davon auswählen, die der Zeit und der Person passt. Dass die Äußerung, die lautet: “Im Laufe der Zeit ändert sich die Regelung”, so zu deuten ist, steht in dem Buch **Berika** zum Thema “Zwietracht”.

210 — Es zählt als Menschenrecht, deinen Kindern die Religion und den Glauben zu lehren, bevor es morgen zu spät ist.

211 — Fünf Arten von Menschen werden in die Hölle kommen:

1) Die, die täglich fünfmaliges Gebet versäumen und nicht nachholen,

2) Die, die alkoholische Getränke trinken und es nicht bereuen,

3) Die, die keine Sekât und Uschur (Armensteuern in Form von Erdprodukten) zahlen,

4) Die, die gegen ihre Eltern ungehorsam sind,

5) Die, die in Moscheen von weltlichen Angelegenheiten reden. Besonders ist es eine schwere Sünde, dass Prediger und Gemeinschaft von etwas anderem außer der Predigt sprechen.

Jeder vernünftige und heiratsfähige Muslim ist verpflichtet, täglich fünfmal und rechtzeitig Gebet zu verrichten und sich seiner Handlung bewusst zu sein, dass er die Gebete innerhalb ihrer Zeiten verrichtet hat. Wer den Kalendern folgt, die von Ungebildeten bzw. Verirrten vorbereitet werden, dann gelten dessen Gebete nicht. Und der begeht schwere Sünde, indem er nach diesen Kalendern seine Gebete frühzeitig verrichtet. Es ist nötig, dass der Vormund bzw. Erziehungsberechtigter veranlasst, damit Kinder, seien sie Jungen oder Mädchen, ab ihr siebtes Lebensjahr Gebet verrichten und fasten. Vormund und Erziehungsberechtigter sind verpflichtet zu veranlassen, dass sich Kinder nicht an bösen sondern guten Gewohnheiten gewöhnen. Sie verbieten ihnen, alkoholische Getränke zu trinken. Bis zum zehnten Lebensjahr darf man Kinder nicht bestrafen, damit sie Gebet verrichten. Ab dem zehnten Lebensjahr darf man sie mit der Hand schlagen. Man darf dazu keinen Stab und keine Bastonade verwenden. Sogar darf man nicht mehr als dreimal mit der Hand schlagen. Niemand außer dem Vormund darf das Kind schlagen. [Wenn der Vormund genehmigt, darf der Erziehungsberechtigter auch höchstens dreimal mit der Hand schlagen. Es ist nicht gestattet, Kinder zu prügeln.] Gestattet ist es, dass einer, der ein Verbrechen begangen hat und vernünftig und im Pflichtjahr ist, [und durch gerichtliches Urteil] durchgeprügelt wird. [Ein Ehemann darf seine Ehefrau nie prügeln.] Niemand darf versäumte Gebete von einem anderen nachholen. Aber es ist gestattet, Verdienste seines verrichteten Gebetes und seiner anderen Anbetungen einem Lebenden oder einem Verstorbenen zu schenken. Es ist nicht gestattet, dass ein Schuldner Gebete verrichtet und deren Verdienste dem Kreditor schenkt, damit er auf seine Forderung verzichtet. Im Jüngsten Gericht werden für eine Schuld von 0,5 Gramm Silber Verdienste von siebenhundert gültigen Gebeten des Schuldners dem Kreditor gegeben. Wenn Verdienste des Schuldners im Jüngsten Gericht nicht ausreichen werden, um seine Schulden zurückzuzahlen, werden demgemäß die Sünden des Kreditors auf ihn aufgebürdet werden. [Wenn der Ehemann von seiner Frau

geschieden wird, soll er ihre Mitgift sofort zahlen; das gilt auch als Menschenrecht. Wenn nicht, wird er im weltlichen Leben bestraft werden und im Jenseits schwer leiden müssen. Eines der wichtigsten Menschenrechte ist, Verwandten und Untergebenen die Gebote ALLAH's, des Erhabenen, bekannt zu machen. Nichterfüllen dieser Verpflichtung verursacht die schlimmste Qual im Jenseits. Diejenigen, die diese Verpflichtung nicht erfüllen und verhindern, dass die Muslime Religionskenntnisse lernen und anbeten, sind Ungläubige und Glaubensfeinde. So sind die Worte und Veröffentlichungen der Anhänger der Irrlehren, die das Glauben der Anhänger der Sunna und den islamischen Glauben verderben. Wer nicht glaubt, dass Gebetsverrichten die erste Verpflichtung ist, wird ungläubig.] Wer glaubt, dass Gebetsverrichten eine unentbehrliche Verpflichtung ist, aber wegen seiner Faulheit unentschuldig kein Gebet verrichtet, begeht Sünde. Er soll eingesperrt werden, bis er das Gebet verrichtet oder stirbt. Ab und zu soll man ihm gute Ratschläge geben. Eine heilige Hadith besagt: **Das Gebet ist die Scheidewand zwischen dem Muslim und dem Ungläubigen.** Daher wird jemand, der wegen der Faulheit kein Gebet verrichtet, nach der Rechtsschule Hanefi ungläubig genannt. Nichtverrichten des Gebetes heißt, dass man faul ist und absichtlich kein Gebet verrichtet. [Die entschuldigt nicht rechtzeitig verrichtete Gebete heißen versäumte Gebete.] Nicht rechtzeitig verrichtete Gebete sind so bald wie möglich nachzuholen. Das ist eine unentbehrliche Vorschrift. Man darf vernachlässigte Gebete eine bestimmte Zeit verspäten, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

DIE ARMENSTEUER (SEKÂT)

212 — Es ist eine unentbehrliche Verpflichtung, von einem Eigentum, dessen Wert ein bestimmtes Maß erreicht, Armensteuer abzugeben. Eine Ware, die man rechtmäßig gebrauchen kann, heißt **Eigentum**. Es gibt vier Arten von Eigentümern, von denen Armensteuern gezahlt werden:

- 1) Gold und Silber.
- 2) Handelswaren.
- 3) Groß- und Kleinvieh außer Geflügel.
- 4) Erdprodukte; diese Armensteuer heißt Uschur.

St. Ebû Hanîfe, Friede sei mit ihm, teilt mit:

“Alle Erdprodukte wie Getreide, die angebaut und durch

Regen oder Flüsse bewässert werden, und Furchte, Gemüse und Honig werden als Armensteuern gezahlt. Ein Zehntel davon ist als Armensteuern zu zahlen, sobald sie produziert werden, ob wenig oder viel. Diese Armensteuer nennt man Uschur. Es ist verboten, von Erdprodukten zu essen, ohne Armensteuer zu zahlen.

Dass man unterstützungsbedürftigen Mitbürgern in Gold, Silber und Handelswaren Armensteuern zahlt, ist erforderlich, wenn der Wert dieser Waren einen bestimmten **Maß** erreichen. Dieses Maß ist die Grenze zwischen der Armut und des Reichtums. Wer Eigentum zu diesem Maß hat, ist **reich**. Wer Eigentum unter diesem Maß besitzt, ist **arm**. Wenn Goldmünzen bzw. Waren zwanzig Miskals und Silberwaren zweihundert Dirhems erreichen und wenn ein Jahr nach der Hedschra darüber vergangen ist, soll man ein Vierzigstel davon den Armen zahlen, die im heiligen Koran erwähnt werden und aus acht Gruppen bestehen. Das nennt man **Armensteuer**. Man darf entweder einem oder mehreren Armen Almosensteuern zahlen, wem man will. Ein Miskal ist zwanzig Kírat. Ein Kírat ist fünf Arpa, d.h. 0,24 Gramm. Ein Miskal ist 4,8 Gramm. Zwanzig Miskal ist 96 Gramm. Wer 96 Gramm Gold hat und wenn ein Jahr nach der Hedschra vergangen ist, muss 2,5 Gramm davon einem Armen, wem er will, als Sekat zahlen. Ein Dirhem ist 14 Kírat, d.h. 3,360 Gramm. Das Maß. zur Armensteuer fürs Silber ist 672 Gramm oder 28 Medschidijje, alte Silbermünze aus der Zeit des Sultans Abdülmedschid. Ein Medschidijje ist 100 Kírat oder 24 Gramm. Weil 96 Gramm das Maß fürs Gold und 672 Gramm fürs Silber ist, um Armensteuern zu zahlen, gelten diese Werte als gleich. Davon versteht man, dass Gold siebenmal wertvoller ist als Silber. Weil Goldstücke in der Türkei je 1,5 Miskal, d.h. 30 Kírat oder 7,20 Gramm sind, ist das Maß zum Armensteuer fürs Gold 13 Goldstücke und dreiundreißig Hunderstel $[20:1,5=13,33]$. In den letzten Zeiten des Osmanischen Reiches war ein Kírat 0,20 Gramm und ein Dirhem 3,207 Gramm. Diese Angaben sind aus dem Buch von **St. Ibni Âbidîn** entnommen. Um das Maß zur Armensteuer für Handelswaren zu bestimmen, berechnet man deren Wert auf Gold oder Silber. Dann soll man die Armensteuern von Handelswaren entweder in Ware oder in Gold zahlen. In unserer Zeit verwendet man statt Goldstücke Geldscheine, die die Kreditschecks des Staates sind. Da heute der Wert des Silbers weniger als das Verhältnis von einem Siebtel Gold ist, soll man nur das Maß zur Armensteuer für das Gold berechnen. [(Ibni Âbidîn) 1271 im vierten Band auf Seiten 28 und 182].

Ein Kreditor, der eine Urkunde für seinen Guthaben besitzt, soll auch Armensteuern zahlen. Aber er darf Armensteuern nicht auf Schuldsein zahlen. Denn dazugehörige Urkunde ist **Geldschuld**, deren Betrag im Moment nicht vorhanden ist. Und man soll Armensteuern nicht als Geldschuld sondern als **Barzahlung** zahlen. Diese Barzahlung ist entweder Handelsartikel oder Gold. Man darf Armensteuern nicht als Geldscheine bzw. -Münzen zahlen. Der Kreditor soll Armensteuer in der Art davon, was auf dem Schuldschein steht, sei es Gold oder Silber zahlen. Gegenwert der Geldscheine ist nicht in Silber sondern in Gold. Geldscheine d.h. Banknote sind Schulden des Staates. Zum Beispiel: wer einen Geldschein von zehntausend Mark hat, dem ist der Staat eine Summe von Gold schuldig, dessen Wert auf zehntausend Mark beläuft. Deswegen muss ein Muslim, der diesen Geldbetrag hat, seine Armensteuer in Gold zahlen. Armensteuer von Metallgeldern soll man auch in Gold zahlen. Gegenwert einer Ware ist das, was diese Ware als Marktpreis hat, und wieviel Gold man zu diesem Preis kaufen kann; der eigentliche Wert der betreffenden Ware ist dieser Goldbetrag. Beispielsweise wenn man vierzigtausend Mark hat und wenn ein Goldstück Hamîd wenigstens eintausendfünfhundert Mark kostet, sollte man an dem heutigen Tag demnach Armensteuer zahlen. Zur Berechnung des Maßes zur Armensteuer: $13,3 \times 1500 = 19950$ Mark; man muss einen Goldbetrag von tausend Mark zahlen, da man vierzigtausend Mark besitzt. Demnach soll man ungefähr 5 Gramm Gold als Sekat zahlen.

Vor dem Staatsstreich der sozialistischen Ungläubigen in Libyen wurde eine Zeitschrift namens **Hedy-ül-islâmî** von dem Ausschuß einer Stiftung veröffentlicht. In dessen Exemplar vom Ramadan 1393 [1973 n.Chr.] mit der Unterschrift Milâd Dschelâsî steht: (Man soll Armensteuer auch für Geldscheine zahlen. Dazu berechnet man in jedem Land mit dem Vergleich zwischen Geldscheinen und Goldstücken. Man darf Armensteuer nicht in Silber berechnen. Denn Geldscheine haben einen Gegenwert in Gold.) Das arabische Buch namens **Kitâb-ül-fikh al-el-meşâhib-il erba** besteht aus fünf Bänden. Sein Verfasser ist Scheich Abdürrahman Dschesîri, einer der islamischen Gelehrten aus Ägypten. Es ist 1392 [1972 n.Chr.] gedruckt worden. Es wurde auch von Hakîkat Buchhandlung durch Offset-Verfahren in Istanbul gedruckt. Darin wird ausführlich erläutert, dass Geldscheine Kreditschecks der Staaten sind, deren Gegenwerte bei Anforderung in Gold zu Verfügung gestellt werden sollten.

Wer Geldscheine hat, muss dessen Gegenwert in Gold berechnen, indem er einen Vergleich mit amtlichen Goldstücken macht, und nach einem Jahr nach der Hedschra ein vierzigstel davon als Armensteuer in Gold zahlt. [Gegenwert der Wertpapiere ändert sich im Laufe der Zeit nach dem Börsenkurs.] Sekat heißt, dass man Schulden bei Armen hat. Man darf allerlei Darlehen von Waren geben, die als Güter für Sekat gelten. Man darf seine Schuld als Armensteuern zahlen, indem man sie in Gold oder Eigentum dem Armen selbst oder seinem Vertreter gibt. Man darf sie nicht in Geldscheine zahlen. Wenn man vorher seine Armensteuern gezahlt hat, soll man sie auf den Armen in Gold übertragen, damit sie gilt. Man darf durch einen Brief oder ein Telefongespräch mittels seines Vertreter die Armensteuern zahlen, indem man beispielsweise sagt: "Zahlen Sie bitte diese Summe als meine Sekat! Ich werde sie Ihnen später zurückzahlen." Wenn man jemandem sagt: Sie sind mein Stellvertreter! Ich gebe Ihnen zehntausend Mark. Das ist meine Armensteuer. Zahlen Sie bitte einem Sozialverein dem Islam entsprechend als Sekat. In solchem Fall muss der Stellvertreter den Gegenwert dieses Geldes in Goldstücken berechnen. Angenommen, dass dieses Geld einen Wert von 6,6 Goldstücken hat. Die Summe Gold kauft er bei einem Goldschmied. Einem vertrauenswürdigen Armen erklärt er seinen Auftrag und gibt ihm die Armensteuer. Er schenkt sie dem Beauftragten. Der Beauftragte spendet dann dem betreffenden Sozialverein diesen Betrag. St. Ibni Nüdschejm Sejnül Âbidîn Mısrî, einer der größten Gelehrten der Rechtsschule Hanefî schreibt in seinem Buch namens **Eschbâdi** im folgenden: (Jemand, der bei einem Armen eine Summe Guthaben hat, darf ihm gegen sein Guthaben Armensteuern zahlen, indem er dem Armen die betreffende Summe in Gold gibt; und der Arme zahlt seine Schuld zurück. Ohne dieses Geschäft zu machen, darf ein reicher Mann sein Guthaben nicht als gezahlte Armensteuern annehmen. Der Reiche soll dem Armen die bestimmte Sekatsumme in Gold zahlen und der Arme als seine Schuld zurückzahlen.

Wenn der Arme seine Schuld nicht zurückzahlt, darf der Reiche vors Gericht gehen. Um seine Schuld zurückzuzahlen, darf der Arme einen Vertrauensmann des Reiches als seinen Vertreter annehmen. Der Reiche zahlt dem Stellvertreter die zu zahlenden Armensteuern, die nach Annahme als Eigentum des Armen gelten. Dann zahlt der Vertreter im Namen des Armen dem

Reichen die Schulden des Armen zurück. Wenn der Arme bei mehreren Kreditoren Schulden hat, darf der Reiche sie dem Armen selbst zahlen, und der Arme darf in diesem Fall dem Reichen die betreffende Summe schenken und der Reiche macht dann seine Schulden ungültig.) Diese Angelegenheiten stehen auch in dem Buch **Fetâwâ-i Hindijje**. Darin heißt es außerdem: (Der Arme macht bei einem anderen Schulden in Gold und schenkt diese Summe dem Reichen, bei dem er die gleiche Summe Schulden hat. Der Reiche zahlt sie dem Armen, als seine Armensteuern und macht dann sein Guthaben ungültig.) Wenn ein Reicher Geldscheine hat und davon Armensteuern zahlen will, macht er bei einem Bekannten soviel Schulden, wieviel er als Armensteuern zahlen soll. Dazu nimmt er von ihm Goldstücke. Diese Summe zahlt er einem vertrauenswürdigen Armen als Armensteuer. Dieser Vertrauensmann schenkt sie dem Reichen zurück. Der Reiche schenkt dem Armen einen Teil seiner Geldscheine, die er als Armensteuer zahlen soll. Dazu nimmt er von ihm Goldstücke. Den Rest schenkt er den anderen Armen und den Sozialvereinen. Wenn sich Bosheiten verbreiten, darf man eine Leichtigkeit suchen, um dem Islam zu folgen, dies steht in den Büchern **Hadîka** und **Hindijje**. Um dem Islam zu folgen, darf man seine Geldscheine als Armensteuern zahlen, indem man die Absicht hat, es für den Armen zu erleichtern. Aber es ist verboten, den Armen und den Sozialvereinen den betreffenden Geldbetrag nicht zu spenden, nachdem man von dem Armen bzw. seinem Vertreter Goldstücke zurückgenommen hat. Es ist eine schwere Sünde. Solche Handlung wird rituelle Falschheit **Hîle-i bâtila** genannt. Ungebildete Geistliche, die den Gläubigen keine Bücher des islamischen Rechts bekanntmachen und ihre eigenen verirrte Gedanken als Religionskenntnisse vorlegen und die Menschen antreiben, Hîle-i-bâtila genannte Handlungen zu verrichten und sie zu Anhängern der Irrlehren machen, heißen **Muftî-yi mâdschin**, unverschämte Geistliche. Ein solcher sollte gesetzlich bestraft werden. Kaufleute dürfen ihre Armensteuern auch in Handelswaren zahlen.

***Irren ist menschlich.
Es gibt keinen, der
sich keinesfalls irrt,
weil man sich selber
nicht genau erkennt.***

SOZIALVEREINE, GLÜCKSSPIELE, VERSICHERUNGEN

213 — Sozialvereine wie Grüner Halbmond (Antialkoholiker-Organisation), Roter Halbmond, Kinderschutzverein und Stiftung Ichlas betrachtet man als Regelung, die man in dem islamischen Sinn **Hibe**, Spende, nennt. Das sind keine Stiftungen sondern Sozialvereine. Stiftungsgüter werden nach den Voraussetzungen des Stifter verfügt. Sozialvereine werden von deren Vorsitzenden geleitet. Eigentümer der Sozialvereine gelten als Besitz der Vorsitzenden. Auf diese Weise hat man die Möglichkeiten, im Auftrag des Vorsitzenden den Armen und von einem Unglück bzw. einer Naturkatastrophe Betroffenen zu helfen, allerlei Wohltaten zu verrichten, wissenschaftliche und moralische Bücher zu veröffentlichen, den Schulen und Krankenhäusern zu spenden. Jeder Mitglied vom Verwaltungsrat ist Berater des Vorsitzenden. Beschlüsse des Verwaltungsrates gelten als Aufträge des Vorsitzenden. Alle Beauftragten, ob bezahlt oder unbezahlt, sind Helfer des Vorsitzenden. Der Vorgänger soll seinem Nachfolger alle Eigentümmen der Stiftung übergeben, wenn er als Vorsitzender ausgewählt wird.

Im Buch **Ichtiyâr** steht bezüglich der **Spende** im folgenden: Spenden heißt schenken. Die Spender bzw. Spenderinnen oder deren Vertreter äußern, dass sie ihre Spenden übergeben haben. Der Vorsitzende [oder sein Stellvertreter] muss auch äußern, dass er Spenden übernommen hat. Dann übernimmt er die Spenden. Vor der Übernahme darf man darauf verzichten, nicht zu spenden oder die Spende nicht zu übernehmen. Nach der Übernahme der Spenden gelten sie als Eigentümmen des Vorsitzenden. Ein Geschenk, das man einem Kind geben will, darf von dessen Eltern oder Vormund übernommen werden. Es ist auch gestattet, ein Eigentum zu spenden, das aufgeteilt werden soll aber unteilbar ist. Man darf allein Interessen ohne Eigentümer nicht spenden. Man darf das Benutzungsrecht eines Eigentums spenden. Das nennt man **Ausleihe**. Dieses Eigentum gilt als anvertrautes Gut beim Benutzer. Man darf ein Haus leihen, um zu wohnen. Ein Teil eines Eigentums darf man nach der Aufteilung spenden. So sind Teile eines Gebäude, die Früchte eines Baumes und die Saat auf einem Feld. Zwei Besitzer dürfen ihr gemeinsames Eigentum [beispielsweise ein Haus] spenden. Ein Besitzer darf ein Eigentum zwei [oder mehreren] Personen spenden. [Wenn ein Eigentum teilbar ist, ist es besser, es nach der Teilung zu spenden. Aus diesem Grund muss man seine Spende nicht einem Sozialverein, sondern dessen Vorsitzenden spenden. Damit eine Spende rituell gilt, muss

sie nicht einer juristischen sondern einer natürlichen Person übergeben werden. Man darf ein Eigentum zwei Armen als Almosen geben. Die Spenden, die den Armen gegeben werden, gelten als Almosen. Das Almosen, das einem Reichen gegeben wird, gilt als Spende. Es ist gestattet, ein Eigentum zurückzufordern, das einem nicht nahen Verwandten gespendet wurde. Aber wenn dieses Eigentum übernommen oder gekauft oder wenn einer von beiden gestorben ist, darf man die Spende nicht zurücknehmen. Altwerden der Tiere, Wachsen der Pflanzen, Färbung bzw. Schneidung der Stoffe und Vermehrung der Spenden gelten. Es ist kein Hindernis, eine Spende zurückzuverlangen, wenn sich ihr Wert vermindert hat. Den Gegenwert einer Spende darf auch ein anderer zahlen. Wenn man eine Ware gibt, ohne von deren Gegenwert zuspochen, gilt sie nicht als Gegenwert. Ein Gegenwert darf weniger oder mehr sein. [Die Quittung des Übernehmers gilt als Gegenwert der Spende.] Es ist gestattet, etwas zu spenden, in der Voraussetzung, dass man einen Gegenwert anbietet. Vor der Übernahme darf man darauf verzichten, eine Spende nicht zu übergeben bzw. nicht zu übernehmen. Nach der Übernahme der Spende darf man mit Zustimmung von beiden Seiten darauf verzichten. Man darf jemandem sagen: "Solange du lebst, darfst du in meinem Haus wohnen!" Wenn er auch gestorben ist, soll man es seinem Erbe zurückgegeben. Man darf nicht so etwas sagen: "Du darfst in meiner Wohnung wohnen! Wenn einer von uns stirbt, soll sie dem lebenden gehören!" Das ist ungültig. Denn in solchem Fall würde einer darauf warten, dass der andere stirbt. Das wird **Rukbî** genannt. Es ist nicht gültig, todesbedingte oder riskante Bedingungen zu stellen, um etwas zu haben. [Es versteht sich, dass Todesfall-, Feuer- Unfallversicherung und dergleichen ungültig sind. Da diese ebenfalls als Glücksspiel gelten, sind sie unerlaubt.] Ein abgegebenes Almosen darf man niemals zurückverlangen. Wenn man gelobt hat, Almosen zu geben, darf man es in Handelswaren zahlen. [Wenn man keine Handelswaren hat, zahlt man es in Gold oder Silber, falls es zahlungsfähig ist.] In andere Waren darf man nicht zahlen. Wenn man keine bestimmte Menge versprochen hat, darf man in diesem Fall in allerlei Waren zahlen, die man zugleich als Armensteuer abgeben darf. [Geldscheine und Metallgelder sind keine Sekatwaren. Statt dessen zahlt man von gleichem Wert in Gold bzw. Silber.] Wenn man gelobt hat, sein Haus [ein bestimmtes Gut] als Almosen zu geben, darf man entweder das versprochene Gut oder von gleichem Wert in Gold oder Silber zahlen. Die Übersetzung aus dem Buch **Ichtiyâr** geht hier zu Ende.

214 — Der folgende Text wurde aus dem Buch **Medschelle** übersetzt:

833) Abgabe eines Eigentums ohne Gegenleistung heißt **Spende**. Derjenige, der ein solches Eigentum annimmt, ist dessen Besitzer.

834) Ein Eigentum, das mitgebracht oder versandt worden ist, um zu spenden, nennt man **Geschenk**. [Jemandem etwas schenken heißt Sympathie oder Liebe für ihn zu haben. Eine heilige Hadith besagt: **Wenn ihr einen eurer Glaubensgenossen liebt, sagt ihm, dass ihr ihn liebt**. Daher ist es erforderlich, Geschenke zu geben und Geschenke anzunehmen.]

835) Einem Armen ein Eigentum spenden, um eine fromme Tat zu verrichten, heißt **Almosen**.

836) Jemandem ohne Gegenleistung genemigen, etwas zu essen, heißt **Zulässigkeit**.

839) Gegenseitige Abgabe ohne Äußerung gilt als Spende.

840) Einseitige Abgabe gilt als Spende, nachdem der andere sie angenommen hat.

841) Wenn man jemandem sagt, dass man ihm ein Eigentum gespendet hat, und wenn jener es annimmt, gilt es als Spende.

845) Man darf als Kunde ein Gut einem anderen spenden, ohne dass man es übernommen hat.

847) Wenn ein Kreditor seinen Schuldner für **entlastet** erklärt, werden dessen Schulden ungültig gemacht.

849) Wenn der Spender oder Abnehmer stirbt, bevor die Abnahme stattfindet, gilt die Spende nicht.

850) Man darf seinem eigenen vernünftigen und heiratsfähigen Kind spenden.

853) Marf darf auch seinem eigenen vernünftigen Kleinkind spenden.

854) Es ist nicht gültig, zu äußern, in der Zukunft jemandem etwas zu spenden.

855) Wenn man verspricht, jemandem etwas zu spenden, vorausgesetzt, dass man seine Schulden zurückgezahlt hat, soll man das versprochene Eigentum spenden, wenn man schuldenfrei ist. Wenn nicht, darf man auf die Spende verzichten. Wenn man jemandem verspricht, lebenslänglichen Unterhalt zu zahlen und ihm ein Haus zu spenden, vorausgesetzt, dass er einem dient, darf man das Haus nicht zurücknehmen, sobald er mit seinem Dienst beginnt.

856) Es ist eine Voraussetzung, dass ein Gut vorhanden ist, damit man es spendet. Es muss nicht bereit sein, um gespendet zu werden.

857) Ohne Genehmigung des Besitzers darf man ein Eigentum nicht spenden.

858) Um zu spenden, muss es ein bekanntes und bestimmtes Gut geben.

859) Ein Spender bzw. Spenderin muss vernünftig und heiratsfähig sein. [Deswegen darf ein Kind, bei der Übertragung der Eigentümer den Armen, zum Fallenlassen der Schulden von Verstorbenen, nicht dabei sein.] Aber man darf einem Kind spenden.

860) Eine Spende durch Zwang und Drohung gilt nicht.

861) Nach Abnahme der Spende wird sie zu Eigentum des Abnehmers. Ein verkaufte Gut wird nach der Zustimmung zum Eigentum des Käufers, bevor es übergeben wird.

862) Eine Spende, die noch nicht übergeben worden ist, darf man zurücknehmen.

873) Jemand, der dem Schuldner oder einem anderen sein Guthaben spendet, darf nicht darauf verzichten.

876) Bei Geschenken, die bei einer Hochzeit gegeben wurden und deren Besitzer nicht bekannt ist, verhältet man sich nach Sitten der Bevölkerung.

879) Einer, der im Sterbebett liegt, darf nicht nur einem Teil seiner Erben sein Eigentum spenden. Er darf ein Drittel seines Eigentums einem anderen außer seinen Erben spenden oder testamentarisch vermachen.

Man darf durch **Losziehen** einem, unter einigen Menschen spenden. Allein muss ein anderer das Los ziehen. Losziehen ist gültig, mit der Bedingung, dass man von den Teilnehmern keine Gegenleistung fordert. Wenn man trotzdem eine Gegenleistung von Teilnehmern verlangt und übernimmt, gelten Güter, die man übernommen hat, als anvertraute Eigentümer. In diesem Fall gilt das Losziehen nicht. Es ist verboten, über anvertraute Güter zu verfügen.

215 — Hinsichtlich der ungültigen Geschäfte steht in dem Buch **Se'adet-i Ebedijje**, dass es nicht gestattet ist, im Verkaufsvertrag eine Bedingung zu stellen, dass der Verkäufer dem Kunden ein Geschenk macht. Wenn der Verkäufer im Voraus Bescheid sagt, daß er manchen Kunden ein Geschenk macht und dass es während des Geschäftes eine bestimmte Zeit dauern würde und wenn er

dazu im Vertrag keine Bedingung stellt, so ist es zulässig, dass er nach dem Vertragsabschluss über Geschenke spricht und schenkt. Denn dass man nach dem Vertragsabschluss ein Geschenk macht, gilt als Ermäßigung und es ist zulässig. Wenn Güter übernommen sind, gilt die Ermäßigung als Versprechen und der Verkäufer übergibt sie dem Kunden. Wenn Güter noch nicht übernommen sind, sollten sie mit Ermäßigung übergeben werden. In beiden Fällen gelten Geschenke als Eigentum des Kunden. Der Verkäufer darf unter den Kunden keine Lottorie ziehen, um denen, die gewonnen haben, ein Geschenk zu machen; es ist verboten. Denn in diesem Fall heißt es die Geschenke von den Kunden, die in der Lottorie nicht gewonnen haben, gewaltsam wegzunehmen.

Auf Seite 121 im vierten Band des Buches **Redd-ül-muchtâr** von St. Ibni Âbidîn, Friede sei mit ihm, das in Ägypten gedruckt wurde, besagt es: (Ein Verkauf, mit der Bedingung, dass er zugunsten des Verkäufers oder des Kunden abgeschlossen ist, gilt nicht. Wenn der Kunde die Bedingung stellt, dass der Verkäufer Weizen nach dem Mahlen oder Früchte nach der Ernte übergeben oder etwas schenken sollte, oder dass er dem Verkäufer den Geldbetrag nach der Übernahme der Güter geben würde, oder dass der Verkäufer die Güter nach einer bestimmten Zeit liefern sollte, gilt der Verkauf nicht. Es ist verboten, einen ungültigen Verkauf abzuschließen. Es ist eine nötige Verpflichtung, einen ungültigen Verkauf für nichtig zu erklären. Wenn man einem Kunden durch die Post oder einen Beauftragten Bescheid sagt, dass man ihm die Handelswaren verkauft hat, ist dieser Verkauf gültig, falls der Kunde zustimmt. Wenn jemand einer Frau durch einen Brief oder einen Vertreter äußert, dass er sie geheiratet hat, gilt die Eheschließung, wenn die Frau einverstanden ist.) Wenn ein Verkäufer durch die Zeitung veröffentlicht, seinen Kunden Geschenke zu geben und wenn die Kunden die Waren aus diesem Grund kaufen, ist der Verkauf gültig. Beispielsweise wenn der Kunde einen Zettel unter den Waren findet, auf dem die folgende Notiz steht: "Bitte kommen Sie zu uns, um Ihr Geschenk zu übernehmen!" In diesem Fall ist es gestattet, das Geschenk anzunehmen. Ist dieses Geschenk ein wissenschaftliches Buch, so bedeutet es, Gebote ALLAH's, des Erhabenen bekanntzumachen.

In dem Buch **Hindijje** wird gesagt, dass es ungültig ist, gegen ein Guthaben etwas zu kaufen. Ebenfalls darf man nicht mit **Gutscheine** kaufen, die einer dritten Person gehören. Zum Kaufen muss man dementsprechend einen Gutschein erstellen.

216 — Dass zwei oder mehrere Personen als Gewinn in der

Lottorie spielen, heißt, dass sie um Geld oder **Hasard** spielen. Wettkampf bzw. Spiel um Geld, Tombola und dergleichen gelten als Lottorie. Lottorien der Verkäufer, Unfallversicherungen, Spielhallen, Bankhäusern beuten die Armen, die Arbeiter und die Völker aus. Denn diese gewinnen unrechtmäßigerweise durch Kapitalien von anderen und sie kassieren den Löwenanteil selbst. Die Sozialversicherungen sind anders. Die Geldsummen bei Sozialversicherungen, die von Gehältern erhalten werden, gelten als **Fundsachen**. Bei seinen Predigten erklärte Abdülhakim Effendi, ein Religionsgelehrter diese Angelegenheit: Fundsachen und gemeine Güter soll man ihren Besitzern zurückgeben. Fundsachen gehören jemandem, der sie gefunden hat.

Im fünften Band seines Buches schreibt St. Ibnî Âbidîn, Friede sei mit ihm, im folgenden: Es ist gestattet, um Pfeilschuss oder Pferderennen zu wetten, mit der Bedingung, dass die Konkurrenten untereinander darum wetten. Wenn einer von beiden beispielsweise sagt: "Wenn du den Wettkampf gewinnst, werde ich dir diese Gegenleistung schenken; wenn ich gewinne, verlange ich nichts!" ist der Wettkampf in diesem Fall gestattet. Oder wenn ein dritter sagt: "Wer von euch beiden gewinnt, wird von mir belohnt; und der Verlierer soll nichts zahlen!" ist es in solchem Fall auch gestattet. Es ist verboten, mit der Bedingung zu wetten, dass der Verlorene dem Gewinner zahlen soll. Denn es gilt als Glücksspiel. Glücks- bzw. Hasardspiel ist verboten. Denn es besteht beim Glücksspiel die Möglichkeit, dass jeder der Hasardspieler gewinnt oder verliert. Wenn die Möglichkeit bestehen würde, dass ein bestimmter Spieler nur gewinnt und der andere nur verliert, würde ein solches Spiel kein Glücksspiel heißen. Es ist zulässig, dass ein dritter sagt: Wenn ich das Pferderennen mit meinem Pferd gewinne, verlange ich von euch beiden einen bestimmten Lohn, wenn ich aber verliere, zahle ich euch nichts, wer von euch beiden gewinnt, soll vom anderen belohnt werden!" So betrachtet man auch einen Vertrag, von dem zwei Fachleute unterschiedliche Ansichten äußern. Unter dem 1151. Artikel des Buches **Erläuterung von Medschelle** von 1330 [1912 n.Chr.] schreibt Kemal Âtif Beg, Vorsitender des Stiftungsrates, wie folgt: (Es gibt drei Arten von Losziehen. Es ist verboten, Los zu ziehen, um die Rechte von manchen Teilnehmern zu annullieren. Es ist erlaubt, Los zu ziehen, um einen unter den gleichgestellten Mitgliedern auszuwählen, damit man niemanden kränkt. Es ist zulässig, Los zu ziehen, um ein gemeinsames Eigentum unter den Teilnehmer aufzuteilen.)

217 — St. Ibni Abidin, Friede sei mit ihm, einer der größten Gelehrten des islamischen Rechts, schreibt in seinem Buch **Ukûd-ûd-dürrije**:

Es ist zulässig, dass Vorbeter oder Gebetsrufer den Rest einer Kerze, die der Moschee gespendet ist, zum persönlichen Benutzen mitnimmt, mit der Bedingung, dass der Rest kleiner als die Hälfte der Kerze ist und dass es eine Sitte in betreffender Ortschaft ist.

Wenn man beispielsweise verspricht, dass man seinem Nachbar Omar einen bestimmten Teil der Ernte spenden würde, muß man es nicht unbedingt tun. Aber es ist besser, es abzugeben.

Alleinsein mit einer nicht nahen verwandten Frau heißt **Halwet**; es ist verboten. Aber es ist gestattet, dass man, wenn eine Schuldnerin sich weigert, ihre Schuld zurückzuzahlen, in ihr Haus ein zu treten, um sein Geld zu fordern. Es ist zulässig, mit einer alten Frau allein zu sein, vorausgesetzt dass es eine Scheidewand zwischen Frau und Mann gibt.

Es ist gestattet, dass ein Mann auf seine nahen verwandten Frauen beispielsweise seine Schwiegermutter, Großmütter seiner Frau, seine Tanten, ohne sinnliche Lust blickt. Milchverwandte gelten als Blutverwandte. [Glaubensgeschwister gelten nicht als Verwandte.]

Es ist unerlaubt, Musikinstrumente, Spielkarten und dergleichen zu kaufen oder zu verkaufen und Tänzer, Tänzerin, Musikant, Musikantin und dergleichen zu mieten.

Gräber der Heiligen mit Überzug oder Turbanstreifen zu bedecken oder sie in Grabmale zu verwandeln, ist gestattet, weil es hilft, Laien und Unachtsame zu erziehen. Denn die Seelen der Heiligen sind in ihren Gräbern anwesend. Wenn man sie besucht und sich sittsam verhält, zieht man Nutzen aus ihren Seelen. [Es hilft den Verstorbenen nicht, ihre Gräber mit Holzüberbau, Überzug und Turbanstreifen zu bedecken. Es hilft den Menschen, die ihre Gräber besuchen, das zu tun, weil es ihnen viel Nutzen bringt, indem sie beim Besuch Achtung erweisen. So versteht man, dass diese Maßnahmen zugunsten der lebenden Menschen getroffen werden.]

Die Gelehrten haben übereinstimmend mitgeteilt, dass Gebete der Besucher den Verstorbenen helfen würden. Die Gelehrten von drei Rechtsschulen berichten, dass es den Verstorbenen hilft, wenn man den heiligen Koran rezitiert und dessen Lohn ihren Seelen schenkt.

Aufgrund einer heiligen Nacht oder der Nacht eines Festes ist

es nicht gestattet, Minaretten oder anderen Stellen überflüssig zu beleuchten.

Es ist unerlaubt, von der Schönheit einer Frau oder andere verbotene Angelegenheiten zu singen.

Ein Gelehrter darf mit Begründung [, mit der Absicht, der Religion zu dienen], in eine andere Rechtsschule treten. Es ist eine unerwünschte Handlung, dass ein Ungebildeter wegen der weltlichen Angelegenheiten einer anderen Rechtsschule folgt. Ein solches Benehmen ist einem Gelehrten verboten. Es ist nötig, in eine andere Rechtsschule zu treten, wenn einem schwierig ist, die Vorschriften seiner Rechtsschule zu lernen. Denn es ist besser, die Vorschriften einer der vier Rechtsschulen zu erlernen, anstatt unwissend zu sein.

Die, die aus irgendeinem Grund stinken, dürfen nicht in Moscheen und Versammlungen kommen.

Man darf keine Ungeziefer und keine Art von Tieren lebendig verbrennen. Wenn man vermutet, dass es in einem zu brennenden Holz Ameisen gibt, darf man es verbrennen, indem man es gegen einen festen Gegenstand schlägt, damit die Ameisen rausfallen. Man darf tollwütige bzw. schädliche Tiere töten, ohne sie zu quälen. Wenn man keine andere Wahl hat, um einen Schädling zu töten, ist es in diesem Fall zulässig, ihn anzubrennen zu lassen. Es ist eine unerwünschte Handlung, Tiere zu töten, die unschädlich sind.

Es ist eine nötige Verpflichtung, jemandem Gebote ALLAH's, des Erhabenen, bekannt zu machen, wenn man vermutet, dass er es beachten würde. Das gilt als Menschenrechte.

Eine heilige Hadith lautet: **Handelt gegen Ungläubige zuwider, indem ihr euch den Bart wachsen lasst und den Schnurbart schneidet.** Man legt größeren Wert auf die Worte derer, die angemessene Kleidung tragen. Es ist erforderliche Verpflichtung, sich zu reinigen und saubere und angemessene Kleidung zu tragen. Dazu ist auch erforderlich, einen kurzen Schnurbart zu haben. [St. Ibn Abidîn, Friede sei mit ihm, sagt in seinem Buch **Redd-ül-muchtâr** bezüglich der unerwünschten Handlungen des Fastens folgendes: (Mit der heiligen Hadith wurde geboten: **“Lasst euch den Bart wachsen!”**) Dieses Gebot bedeutet, dass man sich den Bart nicht kürzer als eine Handvoll wachsen bzw. nicht abnehmen lässt. Es ist erforderlich, sich den Bart eine Handvoll wachsen zu lassen. Keiner der Gelehrten hat genehmigt, sich den Bart kürzer als eine Handvoll wachsen zu lassen. Dass man sich den Bart, der länger als eine Handvoll ist, bis zu diesem Maß schneidet, ist gleichzeitig eine erforderliche Vorschrift. Das Kinn gehört auch zu diesem Maß.

Sich den Bart abnehmen lassen heißt den Juden und den Feueranbetern zu gleichen.) Die bösen Taten der Ungläubigen nachzuahmen ist eine unerwünschte Handlung. Es ist unerlaubt, sich den Bart abrasieren zu lassen, um den Frauen zu gleichen. Entschuldigt darf man sich den Bart abrasieren lassen. Manchmal ist es nötig, das zu tun. Es ist eine religiöse Abweichung, anzunehmen, dass es erforderlich sei, einen Bart zu haben, der kürzer als eine Handvoll ist. Es ist verboten, eine religiöse Abweichung durchzuführen. Es ist schwere Sünde. Es ist nötig, sich den Bart wachsen zu lassen, bis er eine Handvoll lang ist.]

Die Vorfahren unseres heiligen Propheten Friede sei mit Ihm, angefangen von Adam, Friede sei mit ihm, waren alle gläubig. Ebû Bekr Arabî, Friede sei mit ihm, einer der Gelehrten der Rechtsschule Malikî sagte: (Wer behauptet, dass der ehrwürdige Vater des heiligen Propheten in der Hölle sei, ist verflucht!) Das hat nichts mit dem Glauben zu tun. Es ist unerlaubt, mit Worten den heiligen Propheten, Friede sei mit Ihm, zu kränken.

Zu einer Zeit, in der es keinen Religionsgelehrten gibt, darf man dem Urteil eines verstorbenen Religionsgelehrten folgen. Eine Angelegenheit, für die nicht erwähnt worden ist das sie verboten ist, ist zulässig, wenn sie einen interessiert. Es ist unerlaubt, das zu essen und zu trinken, was schädlich ist. Man nennt das als erlaubt, dessen Nutzen und Schaden nicht bekannt ist. Man darf Rauchen nicht als Verbot betrachten. Es ist keine religiöse, sondern gewohnheitsmäßige Abweichung. Denjenigen, deren Gesundheit durch Rauchen gefährdet ist, ist es verboten, so viel zu rauchen, dass es schadet.

Dass es einen Unstern oder ein unglückbringendes Wesen gäbe, glauben die Juden. So etwas gibt es im Islam nicht. Es ist unerwünscht, eine Tat zu verrichten, die verursachen kann, dass die Laien deren Durchführung als erforderlich oder nötig annehmen.

Die, die keine Gelehrten sind, sollen nach den Büchern des islamischen Rechts handeln. Sie dürfen nicht die heiligen Verse und Hadithe deuten und demnach handeln. Findet man einen heiligen Vers oder eine heilige Hadith, die nicht mit den Büchern des islamischen Rechts übereinstimmt, muss man verstehen, dass es entweder eine gesuchte Erklärung hat, oder aufgehoben ist. Deswegen darf man nicht so denken, dass St. Imam-ı Asam Ebû Hanife in einem solchen Fall eine heilige Hadith nicht wüßte. Sondern man muss so denken, dass er auch diese heilige Hadith wusste, nachdem er aber deren Begründung untersucht hatte, erkannte er, dass es um eine gesuchte Erklärung handelte, oder

dass sie keine wahre Hadith gewesen war. [Diese Erklärung steht im **Berika** auf Seite 94 und zeigt, dass Wahhabiten und Anhänger der Irrlehren im Unrecht sind und von der Wahrheit abweichen.]

Zulässig sein heißt erlaubt sein.

Es ist eine nötige Verpflichtung, dass Anhänger einer Rechtsschule bei jeder Handlung die Vorschriften ihrer Rechtsschule beachten. Aber es ist nicht gestattet, fanatisch zu handeln. Fanatische Handlung ist, die anderen drei Rechtsschulen als unrecht zu betrachten und ihre Anhänger zu kränken. Denn eine jede von den vier Rechtsschulen ist rechtmäßig.

[Anhänger einer Rechtsschule betrachten die Anhänger der anderen drei Rechtsschulen als Geschwister und kränken sie nicht. Sie haben einander gern und helfen gegenseitig. ALLAH, der Erhabene, gebietet, dass sich die Muslime im Glauben vereinigen und wie die Gefährten des heiligen Propheten glauben sollen. Die Muslime, die den Glauben der Gefährten des heiligen Propheten erkennen und veröffentlichen, heißen **Anhänger der Sunna**. Alle Muslime sollen wie die Gelehrten der Anhänger der Sunna, Friede sei mit ihnen allen, glauben. Wir alle müssen unterscheiden, dass Selefismus und Irrlehren nachher erfunden und verdorben sind.

Es ist undenkbar, dass sich diejenigen vereinigen und brüderlich leben, deren Glauben weit voneinander abweichen. Die Heuchler, die sich unter der Maske der Brüderlichkeit verbergen, versuchen, die Muslime zum Weg des Unglücks zu führen, auf den sie gehen.

Alle Muslime sollen sich im Glauben der Anhänger der Sunna vereinigen und den Geboten ALLAH's, des Erhabenen, folgen und versuchen, himmlische Gnade zu erlangen, indem sie als Glaubensbrüder einander lieben. Unsere Religion schreibt vor, dass sich die Anhänger der Sunna bei Handlungen in vier Rechtsschulen trennen und berichtet, dass diese Trennung eine Folge der Gnade ist.

Wer vernünftig ist, kann begreifen, dass es nützlich ist, dass mehrere Rechtsschulen bei Handlungen entstanden sind. Sowohl die Naturanlagen der Menschen als auch ihre Lebensbedingungen sind verschieden. Während es den Menschen, die in der Wüste leben, leicht ist, einer Rechtsschulen zu folgen, fällt es denen, die in kalten Zonen leben, leichter, einer anderen Rechtsschule zu folgen. Während eine Rechtsschule, beispielsweise für die Bergleute leicht ist, ist sie für Seeleute schwer. Während eine Rechtsschule einem Kranken schwerfällt, gewährt eine andere Rechtsschule ihm Erleichterungen. Feld- und Fabrikarbeiter und

Soldaten brauchen auch unterschiedliche Leichtigkeiten. Jeder wählt eine Rechtsschule aus, die er leicht nachahmt oder befolgt. Wenn es eine einzige Rechtsschule gegeben hätte, wie Anhänger der Irrlehren, Mewdudî, Abduh, Seyyid Kutb und deren Schüler verlangten und wenn alle gezwungen wären, einer Rechtsschule zu folgen, würde es sehr schwer fallen und sogar unmöglich sein.]

Es ist zulässig, zu lügen [und zu bestechen], um sich von einem Unterdrücker zu retten.

Bücher des islamischen Rechts außer in arabischer Sprache, dürfen keine sichere Begründung sein, da die Möglichkeit besteht, dass man Übersetzungsfehler gemacht haben könnte.

Nach dem Gebet muss man beachten, Lobpreisung und Dankbezeugung je dreiunddreißigmal auszusprechen. Bei der Durchführung der islamischen Geboten gibt es unerforschliche Vorteile und Weisheiten. Diese Anzahl ist wie Dosierung des Heilmittels. Wenn es mehr oder weniger vorgenommen wird, nützt es nicht.

Es ist eine gewohnheitsmäßige Abweichung, Brot zu küssen. Je nach der Absicht gilt es als empfohlen oder unerwünscht.

St. Imam-ı Muhammed Gasalî, Friede sei mit ihm, war der größte Gelehrte des islamischen Rechts seiner Zeit. Die islamischen Rechtsbücher der Rechtsschule Schafiî beruhen auf seinen Werken.

[Ungläubige, Anhänger der Irrlehren und Wahhabiten bezeichnen diesen großen islamischen Gelehrten und andere als **islamische Philosophen** und deren Werke über die **Glaubenswissenschaft** nämlich die **Glaubenslehre** als **islamische Philosophie**. Jedoch gibt es keine Philosophie im Islam. Und islamische Gelehrten sind keine Philosophen. Philosophie ist die Weltanschauung derer, die keine vollkommene Kenntnisse über Religion, Seele und Sozialwissenschaften besitzen und versuchen mit ihrem ungenügenden Wissen in ihrer Zeit und mit ihrer fehlbaren Vernunft und verirrten Gedanken zu philosophieren. Die Bücher der islamischen Gelehrten dagegen, bestehen aus Kenntnissen, die auf dem heiligen Koran und den heiligen Hadithen beruhen. Islamische Wissenschaften als Philosophie bezeichnen heißt Brillanten als Glasscherben zu bezeichnen. Und islamische Gelehrten Philosophen nennen, heißt die Löwen Katzen zu nennen; und das bedeutet, diese ehrwürdige Gelehrten zu geringschätzen.]

Die heiligen Hadithe erklären die heiligen Verse, die verborgene Bedeutungen haben. Die islamischen Religionsgelehrten erklären alle beide. Die Religionsgelehrten der

Rechtsschule Hanefi erklären die Urteile von St. Imam-ı Âsam, Friede sei mit ihm. Die Bücher des islamischen Rechts und des Rechtsgutachten erläutern die Worte dieser Religionsgelehrten.

So sind auch die anderen drei Rechtsschulen.

Es ist eine unentbehrliche Verpflichtung für bestimmte Muslime, Urteil zu fällen und zu schulen.

Der islamische Kalender begann im Auftrag von Omar, Friede sei mit ihm. Mit Übereinstimmung der Gefährten des heiligen Propheten, Friede sei mit ihnen allen, wurde angenommen, dass der Anfang des islamischen Kalenders der erste Tag des Monats Muharrem ist.

Es gibt keine Armensteuerpflicht von Obstbäumen, die gefällt und verkauft worden sind. Man soll Armensteuer von Früchten geben. Der Besitzer ist verpflichtet, Armensteuer von Bäumen, zu zahlen, die keine Früchte tragen und Handelswaren sind. Blätter von Maulbeerbaum, die Gewinn bringend sind, sind auch armensteuerpflichtig. Es gibt keine Armensteuerpflicht von Früchten im Garten.

Man kann testamentarisch Armensteuer für das Fallenlassen der Gebetsschulden anordnen, die nach der Beerdigung ausgezahlt wird. [Man muss den Anhängern der Irrlehren und den Wahhabiten nicht glauben, die behaupten, dass es diese Verpflichtung nicht gäbe und dass es von Geistlichen erfunden wäre.]

Obwohl es zulässig ist, dass Vertreter eines Armen die Wallfahrt nach Mekka unternimmt, soll jedoch der Arme selbst, wenn er die Kaaba sieht, die vorgegebenen Riten erfüllen. Die Wallfahrt eines Verstorbenen, der vor deren Vollendung gestorben ist, ist nicht vervollständigt. Wenn man dem Vertreter des Armen die Vollmacht gibt, darf dieser einen Vertreter beauftragen, um die Wallfahrt nach Mekka für den Verstorbenen zu unternehmen.

Ein vernünftiges heiratsfähiges und sitzbares Mädchen, dessen Vater es ohne seine Zustimmung mit einem Mann verheiratet, darf diese Eheschließung ablehnen, wenn sie es erfährt. Ein vernünftiges heiratsfähiges und sitzbares Mädchen darf ohne Genemigung seines Vaters oder Onkels mit einem Mann heiraten, der ihr passt.

Man darf die Tochter eines Gelehrten oder Rechtschaffenen nicht mit einem Ungebildeten oder Sünder verheiraten. Andernfalls gilt diese Ehe nicht. Denn Braut und Bräutigam müssen in jeder Hinsicht zueinander passen.

Man muss nicht unbedingt einer Witwe innerhalb der

Wartefrist von vier Monaten und zehn Tagen nach dem Tod ihres Mannes eine Unterhaltszahlung von seiner Erbschaft leisten.

Ein Schwiegervater muss nicht unbedingt seiner Schwiegertochter, die von ihrem Mann verlassen wurde, eine Unterhaltszahlung leisten. Die Ehefrau darf Schulden machen, um zu leben und ihr Ehemann muss ihre Schulden zurückzahlen.

Ein reicher Ehemann soll die Unterhaltskosten seiner kranken Frau und deren Krankenschwester tragen.

Vetter müssen nicht unbedingt seinen armen Vetter, deren Vater gestorben ist, Unterhaltszahlung leisten. Denn sie sind keine nahe Verwandte von ihnen, obwohl sie ihre Erben sind.

Rituell reiche Enkelkinder sollen die Unterhaltskosten des Vaters ihrer Mutter und dessen Frau tragen. Der Vormund eines reichen Waisen ist verpflichtet, der armen und unfähigen Schwester ihres Vaters Unterhaltszahlung zu leisten.

Ein Ehemann ist verpflichtet, seiner Frau, die kein Brot backen kann, Brot und Lebensmittel zu kaufen.

Wenn sich die Ehefrau weigert, ihr Kind zu stillen, soll der Ehemann eine Amme finden.

Wer die Kinder seiner Tochter gepflegt, darf deren Unterhaltskosten von dem Vater der Kinder verlangen.

Die Unterhaltskosten einer armen, unfähigen Frau tragen ihre Söhne und Töchter gleich.

Die Unterhaltszahlung eines armen und kranken Mannes leistet sein reicher Bruder.

[Jeder arme Mann, der nicht arbeiten kann, weil er krank oder alt ist, und jede arme Frau, sollen von ihren sieben nahen Verwandten versorgt werden. Wenn nicht, sollen diese dafür ein gerichtlich bestimmtes Gehalt zahlen. Wenn diese Personen keine reiche Verwandte haben, soll man ihnen vom Anteil der Armensteuer der Staatskasse ausreichendes Gehalt bezahlen. Der Islam verpflichtet jeden Gläubigen bzw. je de Gläubige dazu, den Armen auf diese Weise zu helfen. Aus diesem Grund wird es in einem islamischen Land keine Bedürftigen geben. Um von diesen Wohltaten des Islam zu prophetieren, sollen die Moslems, die in nichtislamischen Ländern leben, in islamische Länder einwandern. Es wäre angebracht, in islamischen bzw. nichtislamischen Ländern **Armensteuerkassen** aufzustellen, damit Moslems ihre Armensteuer leicht zahlen können.]

Wer glaubensabtrünnig wird, dessen Ehe gilt nicht mehr. Die Anzahl der Ehescheidung vermindert sich dadurch nicht. Wer vor

der Erneuerung der Eheschließung ein Kind hat, hat ein außereheliches Kind. [Wenn ein Mann vor der Trauung einer Frau beiwohnt, gilt es als Ehebruch. Wenn er mit ihr nachher getraut wird, gilt sein Kind als eheliches Kind.] Ein Glaubensabtrünniger darf kein Muslim sein, indem er das Glaubensbekenntnis ausspricht, ohne seine Sünde zu bereuen, die den Unglauben verursacht. Man ist nicht entschuldigt, nicht zu wissen, dass seine Fehler Unglauben verursacht.

Wenn man auf Kredit verkauft, darf man nicht einen höheren Preis fordern, wenn sich der Geldwert vermindert, sondern man soll den vertragsmäßigen Preis annehmen. So ist es auch beim Schuldenmachen. Die Übersetzung aus dem Buch **Ukûd-üd-dürrije** geht hier zu Ende. Das arabische Original dieser Übersetzung steht in dem Buch namens **Habl-ül-metin**, das von Hakikat Buchhandlung durch Offsetverfahren gedruckt wurde.

St. Ibni Âbidîn, Friede sei mit ihm, sagt: (Die zum Teil mit Gold- oder Silberschicht plattierten Artikel darf man benutzen, ohne plattierte Teile zu fassen. Man darf vergoldete oder versilberte Artikel ohne weiteres verwenden.

Man darf das Fleisch, das man von einem Ungläubigen genommen hat, der aber sagt, dass er es von einem Moslem kaufte, verzehren. Wenn er sagt, dass er das Fleisch von einem Feueranbeter oder Glaubensabtrünnigen gekauft hat, darf man es nicht essen. Denn diese Worte von ihm deuten weltliche Angelegenheiten. [Denn früher schlachteten Metzger Schlachttiere selbst.] Wenn ein Muslim dieses Fleisch bei einem Ungläubigen kauft, gilt der Verkauf. Er bezahlt dem Ungläubigen den Preis. Wenn der Ungläubige äußert, dass das Schlachttier von einem Muslim oder Glaubensabtrünnigen geschlachtet wurde, darf man ihm nicht glauben. Denn diese Worte von ihm gelten als religiöse Angelegenheiten. Man darf nicht die Worte der religiösen Angelegenheiten eines Ungläubigen bzw. eines Sünders, sondern deren Worte bezüglich der Handlungen annehmen. Bei religiösen Angelegenheiten darf man Äußerungen eines gerechten Muslims beachten. Damit man das Eigentum benutzen kann, ist es nötig, dass die Melder zwei Personen sind. Wenn die Meldung zu einem Sünder oder Unbekannten gehört, muss man deren Richtigkeit **untersuchen**. Nach der Untersuchung darf man nach seiner Vermutung handeln. Wenn einer von zwei gerechten Muslime ein Wasser für rein, der andere für rituell unrein erklärt, gilt das Wasser als rein. Wenn einer von diesen beiden ein Stück Fleisch für rein, der andere für rituell unrein

erklärt, gilt das Fleisch als rituell unrein. Man muss eine der unterschiedlichen Äußerungen von zwei Gerechten vorziehen. St. Tahtawî, Friede sei mit ihm, schreibt zum Thema **Untersuchung** in seinem Buch **Merâk-il-felâch** folgendermassen: (Wenn einer von zwei gerechten Muslime meldet, dass ein Schlachttier [in einem nicht islamischen Land oder in einer Öde] von einem Glaubensabtrünnigen geschlachtet wurde, wenn der andere aber äußert, dass es von einem Muslim geschlachtet ist, gilt dessen Fleisch rituell als unrein. Denn in diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass das Schlachttier von selbst starb oder vom Glaubensabtrünnigen geschlachtet wurde. In beiden Fällen gilt es als Aas. Wenn das Schlachttier von einem Muslim geschlachtet wird, ist es erlaubt, von seinem Fleisch zu essen. In diesem Beispiel kann man nicht sicher sein, dass es von einem Muslim geschlachtet wurde. Daher gilt es als verboten, davon zu essen. Wenn Muslime und Atheisten in einer Ortschaft zusammenleben, ist ein Fleisch eines Schlachttiers nicht erlaubt, solange man nicht weiß, dass es von einem Muslim geschlachtet wurde. Denn es besteht die Möglichkeit, dass das Fleisch verboten ist. Besitzen Muslime die Mehrheit in einer Ortschaft, so ist es erlaubt, dort Fleisch zu essen. Wenn man nicht sicher ist, ob ein Wasser rein ist, gilt es als rein. Denn der Ursprung des Wassers gilt als rein. Erzeugnisse, die aus erlaubten und unerlaubten Teilen bestehen, darf man kaufen, solange man die verbotenen nicht erkennt. Denn man weißt nicht, woraus das eigenliche Gut besteht. Jedoch gilt dieser Kauf als unerwünschte Handlung.)

Es ist eine erforderliche Verpflichtung, wenn man eingeladen ist, zum Essen einer Hochzeit zu gehen. Empfohlen ist, wegen einer Einladung zum Gastmahl zu gehen. Man darf nicht aufgrund einer Einladung dahin gehen, wo es sich um Glücksspiel [Hasardspiel, Musikanten, alkoholische Getränke] Tänzer, Tänzerin, Sänger, Sängerin, üble Nachrede, religiöse Abweichung und dergleichen handelt. Es ist zulässig, bei Hochzeiten oder an Festtagen seidene Decken auf den Boden zu schlagen und goldene oder silberne Schmucksachen auf Regalen zu stellen, um den Hausherrn nicht zu kränken; aber es ist nicht zulässig, derartiges zu tun, um hochmütig zu sein. Aber man muss diese nicht fassen und gebrauchen. Fabel, Lampen und Kerzen außer Bedarfsfall zu benutzen, ist wegen der Verschwendung nicht zulässig. Besteht die Gefahr, bestraft zu werden, wenn man dies nicht tut, so darf man sie ausführen. Gesellschaften, in der verbotene Dinge bzw. Männer und Frauen untereinander anwesend sind, nennt man Sündergesellschaften. Es gilt dasselbe, diese Anstalten zu besuchen. Es ist verboten, den

heiligen Koran dort zu rezitieren, wo musiziert, getrunken wird und wo es üble Nachrede und Frauen unter Männern gibt. Bei Hochzeiten, bei Militär und offiziellen Anstalten Pauke, Schelle, Tamburin zu schlagen und Zapfenstreich zu blasen [und Militärkapelle zu beauftragen], ist zulässig. Es ist streng verboten, in Derwischanstalten und Gebetsstellen zu musizieren.)

218 — Die heiligen Hadithe und die Mitteilungen, die in dem Buch **“O Mein Kind!”** erwähnt werden, sind wahr. [Die Bemerkungen, die beim Druck mit lateinischen Buchstaben dem Buch hinzugefügt wurden, wurden aus den Büchern der Gelehrten **der Anhänger der Sunna** genommen. Trage dieses Buch in deinem Herzen! Verliere deinen Glauben und deine guten Taten nicht, indem du dich durch Worte derer, die den Islam aus Büchern der Anhänger der Irrlehren gelernt haben, täuschen lässt!]

Die Quellen, die der Verfasser, der arme Sulejman bin Dschesâ beim Verfassen dieses Buches benutzte, sind: Ichja-i Ulûm (Erneuerung der Religionswissenschaften, Dschami-ül Ussûl (Sämtliche Methoden), Ressûl-i Enwer (Der heilige Prophet), Boġtan-ül Ârifîn (Garten der Gelehrten), Messabich (Schönheiten), Mescharik (Osten), Irschadüssâhirîn (geistige Führung der Geduldigen), Kufûl Kulûb (geistige Nahrung der Herzen), Dschâmi-i Tirmüsî (Sammlungen von Tirmüsî), Dschâmi-ül Dschinan (Sammlungen von Dschinan), Bechtschetûl Enwâr (Schönheiten der Glaubenslichter), Mewisâ-i Mûsâ (Ratschläge von Moses), Wassijet-i Ebû Hürejre (letzte Ermahnungen von Eba Hürejre).

Dieses Buch, das ich aus dreizehn Quellen zusammenfaßte, habe ich für Kinder der Muslime vorbereitet, damit sie es lesen und ihre Verpflichtungen erfüllen. ALLAH, der Erhabene, möge alle Muslime auf guten Taten behüten! Amen.

Letzte Auflage
1433 [2012 n.Chr.]
Sonnenjahr n.Hed.
1390

Erste Auflage
1302 [1895 n.Chr.]
Sonnenjahr n.Hed.
1273

Abfassung
960 [1553 n.Chr.]
Sonnenjahr n.Hed.
931

DIE ÜBERSETZUNG AUS DEM BUCH

EJJÜCHELWELLED (O Mein Kind!)

**von St. İMAM-İ GASÂLÎ, HUDSCHDSCHET-ÜL İSLÂM,
EINEM GRUNDPFEILER DES ISLAMS**

Mit der Gnade, ALLAH's, des Allbarmherzigen, ist das Buch von St. Süleyman bin Dschesa mit lateinischen Buchstaben gedruckt. Das Buch, das als Müdschdschet-ül Islam berühmt wurde, wurde von St. Süleyman bin Dschesa im Jahre 960 nach Hedschra im Türkischen verfasst. Das haben wir im Vorwort erwähnt. Dieses Buch, das aus dem Werk "Ichya-ül Ulûm" (Erneuerung der Religionswissenschaften) von St. Imam-ı Muhammed Gasâli,^[1] Hüdschdsh et-ül Islam, und aus anderen gültigen Büchern zusammengefaßt, wurde, nannte man falsch als Hüdschdschet-ül Islam. So vermutete man, dass es die Übersetzung des Buches "Ejjüchelweled" von St. Imam-ı Gasali, Hüdschdschetül Islam, ist.

Aus diesem Grund haben wir einen Teil von Ejjüchelweled zum Ende dieses Buches hinzugefügt, um unseren Glaubensgenossen auch dieses Buch bekanntzumachen. Das Buch "Ejjüchelweled" ist arabisch und in unseren Bibliotheken aufbewahrt. Z.B.: In Bayezit steht es in der Bibliothek der Stadverwaltung mit der Nummer 812 und 941 und dessen türkische Übersetzung in der Bibliothek Nuruosmaniye zur Verfügung. Aus dessen Persischen Übersetzung, die mit der Nummer 97-1437 in der Abteilung Eminiyye in der allgemeinen Bibliothek Bursa aufbewahrt wird, haben wir einen Teil ins Türkische dann ins Deutsche übersetzt.

Wenn sich irgendjemand, irgendwo, irgendwann bei irgendeinem für irgendetwas auf irgendeine Weise bedankt, gehört dieser Dank nur ALLAH, dem Erhabenen. Denn ER ist es allein, der alles erschafft, erzieht und groß werden lässt. ER ist es allein, der den Wohltätern Gelegenheit gibt, Gutes zu tun und alle Gaben gewährt. ER ist es allein, der allmächtig und allgewaltig ist.

Friede und Segen sei mit SEINEN Geliebten, Propheten Muhammed, mit seinen reinen Familienangehörigen und einem

[1] Imam-ı Muhammed Gasali, Hüdsch-dschet-ül Islam (Grundpfeiler des Islams), der größte islamische Gelehrte in seiner Zeit; geboren 450 (1059 n.Chr.) in Gasal bei Meschhed in Iran, gestorben 505 (1111 n. Chr.) dort.

jeden seiner gerechten und treuen Gefährten!

St. Muhammed Gasâli, großer Religionsgelehrter, großer Führer der Menschheit, beweist, dass die Gläubigen recht haben. Einer seiner Schülern, der ihm Jahre lang diente und von ihm viel gelernt hatte, dachte eines Tages vor sich hin: "Jahre lang habe ich mich bemüht und viel gelernt. Welche ist wohl die nötigste und nützlichste von allen diesen Kenntnissen? Welcher ist wohl mein rettender Genosse im Grab, wo meine weltlichen Lieben mich zurücklassen, und am Tage der Auferstehung, an dem Eltern ihren Kindern, Geschwister ihren Geschwistern, Genossen ihren weltlichen Genossen entlaufen werden und an dem man für sich allein seinen eigenen Ausweg suchen wird? Welche sind es wohl, die im Dies- und Jenseits nutzlos sind? Wenn ich es wüsste und mich davon entfernen könnte! Denn der heilige Prophet nahm Zuflucht zu ALLAH, dem Erhabenen, nutzlose Wissenschaften zu lernen und drückte darüber aus: **(Möge ALLAH, der Erhabene, uns davor schützen nutzlose Wissenschaft zu pflegen, ein Herz, das sich nicht vor ALLAH, dem Allmächtigen fürchtet, ein Ich, das habgierig ist, ein Auge, das nicht um ALLAHs des Allbarmherzigen willen weint, zu besitzen und das ungültige Gebet zu verrichten)..**" Nachdem er eine lange Zeit überlegte, schrieb er endlich an seinen Lehrer, St. Imam-ı Gasâli, Hüdschdschet-ül Islam, einen Brief, um zu verstehen und bat ihn um seinen Segenwunsch, und sagte: "Obwohl die Antwort auf diese Frage in vielen Büchern von Ihnen, beispielsweise in Büchern Ichyâ-ül Ulûm, Kimyay-ı Seadet, Hadîs-i Erbain und Minhadsch und in den Koranauslegungen steht, schreiben Sie mir es bitte kurz, einfach und nützlich, damit ich es jeden Morgen lese und demnach lebe.

Imam-ı Gasâli, Hüdschdschet-ül Islam, Friede und Segen des Allbarmherzigen sei mit ihm, schrieb ihm folgende Antwort:

Mein lieber Sohn und treuer Freund!

ALLAH, der Erhabene, möge Dir ein langes glückliches Leben schenken und dir ermöglichen, auf dem von IHM befohlenen Weg zu sein und Dein Leben anbetend zu verbringen!

1) O mein Kind! Alle Ermahnungen sind vom heiligen Propheten Muhammed gelernt. Die Ratschläge, die nicht von IHM kommen, sind nutzlos. Warum bist Du bei mir Jahre lang geblieben und warum hast Du so lange studiert, wenn du nicht eine dieser Ermahnungen, die auf die ganze Welt verbreitet wurden, gelernt hast?

2) O mein Kind! Eine der weltberühmten Ermahnungen des heiligen Propheten, Friede sei mit ihm, ist: **(Das Zeichen, dass ALLAH, der Erhabene, einem Diener nicht vergeben und ihn quälen wird ist, dass er sich mit nutzlosen Dingen für das Dies- und Jenseits beschäftigt und seine Zeit umsonst verbringt. Einer, der sich eine Stunde lang mit etwas, was dem Erhabenen nicht wohlgefällt, beschäftigt, muss es sehr bereuen. Einer, dessen gutes Tun, nämlich Verdienste, nicht mehr als seine Übeltaten (Sünden) ist, obwohl sein Alter über vierzig ist, soll sich für die Hölle vorbereiten).**

3) O mein Kind! Wer die Bedeutung der o.a. heiligen Hadith gut begreift, dem reicht diese Ermahnung.

4) O mein Kind! Es ist leicht, einen zu ermahnen. Aber es ist schwer, zu gehorchen. Denn, wer seinen Begierden folgt, dem sind die Ermahnungen bitter, die Verbote aber süß. Deswegen gebietet ALLAH, der Allmächtige, im heiligen Koran: **(Kämpft gegen Ungläubige! Kampf ist bitter und störend für euch! Die Gebote ALLAH's, des Erhabenen, die euch als schwierig erscheinen, sind gut für euch. Die Verbote, welche euch gefallen, sind schädlich und böse für euch. Was gut ist, weiß ALLAH, der Allkundige; ihr aber wisst es nicht!)** Die Ermahnung wirkt nicht auf diejenigen, die nutzlose Dinge lernen, die man als Wissenschaft betrachtet Diese lernen die Wissenschaft, nicht um im Jenseits nützlich für sich und im Diesseits für andere zu sein, sondern um anderen zu gefallen, darauf stolz zu sein und den Weltlebensglanz erlangen zu können, und die nicht ans Jenseits Denkenden, und besonders diejenigen, die genau so leben wie Du! Du glaubst, das Wissen ohne rechtmäßige Handlungen dürfe einen retten, und Du dürftest mit Deinem Wissen ohne rechtmäßiges Verhalten gerettet werden. Dein Zustand ist sehr erstaunlich. Denn, jeder Gelehrter soll wissen, dass ihm am Tage der Auferstehung sein trockenes Wissen ohne rechtmäßige Handlungen schaden wird, und dass er deswegen um keine Entschuldigung wird bitten dürfen. Hast du denn diese heilige Mitteilung des heiligen Propheten nicht gehört: **(Am strengsten werden die Gelehrten leiden müssen, die sich nicht nach ihrem Wissen verhalten haben).**

Einer der Heiligen träumte von St. Dschüneyd-i Baghdadi und fragte danach, in was für einem Zustand er sich befinde. St. Dschüneyd-i Baghdadi, einer der größten Heiligen, erwiderte: "Alle meine Worte und Entdeckungen, nämlich meine innerlichen und äusserlichen Kenntnisse wurden vernichtet. Allein ein Gebet

mit zwei Rekas, das ich einer Nacht verrichtet hatte, hat mir geholfen!”

5) O mein Kind! Verlass nicht das rechtmäßige Verhalten und das Gebetsverrichten! Vergiss nicht die Erkenntnisse und Zustände, die zu Deinen Herzen gehen. Deine Handlung soll nämlich mit deinem Wissen und Dein Zustand mit der Sittlichkeitslehre übereinstimmen.

Du sollst gut wissen, dass das Wissen ohne rechtmäßiges Tun einen nicht retten darf. Das werde ich Dir mit einem Beispiel erklären: Wenn einer, der ein Gewehr und einen Sebel bei sich hat, auf einem Berg einen Löwen trifft, kann er sich vom Löwen nicht befreien, solange er diese Mittel nicht verwendet! Du weißt genau, dass es unmöglich ist! Jemandes Wissen nützt ihm nicht, solange er sich nicht nach seinem Wissen verhält. Ein anderes Beispiel: Wenn ein Arzt krank ist und die Diagnose seiner Krankheit und deren Heilmittel weiß, und, wenn dieses Heilmittel das beste gegen diese Krankheit ist, kann sein bloßes Wissen ihn nicht heilen, solange er das Medikament nicht gebraucht! Das begreifst du auch!

***Hättest du tausende Heilmittel
gegen die Krankheit, woran du leidest,
wozu nützt es, wenn du es nicht verwendest!***

So sagt ein Dichter. Ein Mensch, wieviel er auch immer wissen mag, hat davon keinen Nutzen, solange er nicht nach seinem Wissen lebt.

6) O mein Kind! Wenn du die Barmherzigkeit ALLAH's, des Erhabenen, nicht verdienst, indem du SEINE Gebote nicht erfüllst, darfst Du SEINE Gnade nicht erreichen. Im heiligen Koran gebietet ER: **(Nur durch Sichbemühen und durch Anbeten erreicht der Mensch das Glück)**. Wer behauptet, dass dieser heilige Vers durch andere gewechselt wurde, der soll vernichtet werden! Was wirst du über andere heilige Verse sagen, wenn Du dasselbe äußern willst? Mit dem heiligen Vers: **(Wer die Gnade ALLAH's, des Erhabenen, erreichen will, soll SEINE Gebote beachten)**. Und mit anderen heiligen Versen gebietet ALLAH, der Allmächtige: **(Jeder soll die Vergeltung seiner weltlichen Handlungen erreichen. Wer glaubt, anbetet und sich an die Verbote hält, wird sicher ins Paradies kommen und das Glück erlangen. Das Paradies ist nur für gläubige Anbeter da! Diejenigen, die ALLAH, dem Erhabenen, und SEINEM Propheten gehorchen, werden Teilnehmer an den Gaben der Propheten, der Heiligen, der Märtyrer und der rechtschaffenen**

Gläubigen im Jenseits sein). Mit einer heiligen Hadith verkündete der heilige Prophet: **(Der Islam wurde auf fünf Grundlagen gegründet: Die erste ist, an ALLAH, den Erhabenen und daran zu glauben, dass Muhammed SEIN Prophet ist. Die zweite ist, täglich fünfmal das Gebet zu verrichten. Die dritte ist, ein Vierzigstel von seinem Vermögen jedes Jahr einmal den armen Gläubigen als Sekat (Armensteuer) zu zahlen. Die vierte ist, im heiligen Monat Ramadan in der Tagezeit zu fasten. Die fünfte ist, einmal im Leben die Wallfahrt nach Mekka unternehmen).** Mit einer anderen heiligen Hadith veröffentlichte der heilige Prophet: **(Der Glaube ist, die sechs Angelegenheiten herzlich zu bestätigen und diese auszusprechen und die Gebote ALLAH's, des Erhabenen, zu beachten).** Durch Bestätigung von Herzen und Aussprechen des Glaubensbekenntnisses kommt der Glaube hervor, und mit dem Anbeten wird er vollkommen und glänzend. St. Imam-ı Âsam Ebû Hanife, der größte Religionsgelerte und Führer der Anhänger der Sunna, (80-150 in Bagdad) erklärte mit seiner Ermahnung: **(Der Glaube ist, herzlich zu glauben und es auszusprechen).** Es gibt noch viele Beweise dafür, dass vorschrittmäßige Handlungen notwendig sind. Aber was soll ich tun! Du bist im Schlaf! Aber, wenn Du glaubst, dass die Menschen nicht durch die Gnade des Erhabenen, sondern infolge ihrer Handlungen ins Paradies kommen würden, heißt es, dass Du meine Worte nicht verstanden hast. Das heißt; der Mensch wird durch die Gnade des Allmächtigen ins Paradies kommen. Wenn er aber nicht gehorcht und nicht anbetet, bekommt er nicht die Gnade des Erhabenen. So gebietet ALLAH, der Allmächtige: **(MEINE Gnade ist für die, die MEINE Gebote beachten).** Wenn man sagt: "Ohne Gnade des Erhabenen darf niemand ins Paradies kommen. Durch den Glauben allein, darf man das Paradies erreichen." So ist es richtig. Aber nachdem man sich von vielen Gefahren befreit hat, darf man dort eintreten. Wer nicht als gläubig stirbt, wird nicht ins Paradies kommen. Um ins Paradies kommen zu dürfen, muss man als gläubig sterben und sich von anderen Gefahren befreien. Aber in diesem Fall darf man nur die unterste Ehrenstelle des Paradieses erlangen.

7) O mein Kind! Wisse, dass du kein Verdienst erwerben darfst, solange Du nicht rechtschaffen lebst. Einer der Israeliten hatte Jahre lang angebetet. ALLAH, der Allmächtige, wollte seine Anbetungen den Engeln bekanntmachen, und schickte ihm einen Engel. Der Engel fragte ihn, wie lange er noch anbeten

würde und ob er noch nicht ein Paradiesbewohner geworden wäre! Er antwortete: “Meine Aufgabe ist, im Dienste des Erhabenen zu stehen. ER ist der Gebieter!” Als der Engel das hörte, sagte er: “O mein Schöpfer! DU bist allkundig! Auch die Antwort DEINES Dieners hast du gehört!” ALLAH, der Allmächtige, gebietete: **(Mit seiner Herabwürdigung wendet sich dieser Diener nicht von MIR weg! Wegen MEINER Barmherzigkeit und MEINER Gnade verlasse ICH ihn sicher nicht! O MEINE Engel! Seid Zeugen, ICH habe ihm vergeben!)**

8) O mein Kind! Der heilige Prophet Muhammed ermahnte: **(Verhört euch selbst im Diesseits, ehe ihr am Tage der Auferstehung verhört werdet! Meßt eure Sünden und Verdienste, ehe sie gemessen werden!)** St. Ali Mürtasa berichtete: “Wer vermutet, ohne Bemühungen das Paradies zu erwerben, der täuscht sich sehr. Derjenige, der glaubt, dass man durch Bemühung gewinnen darf, soll sich bemühen und anbeten. Einer der Schüler von St. Ali, St. Hassen-i Basrî, veröffentlichte: “Es ist schwere Sünde, ohne Anbetung ALLAH, den Erhabenen, um das Paradies zu bitten.” Einer der Großen sagte: “Wer Nutzen von seinem Wissen hat, verlässt nicht das Anbeten sondern das Denken an den Verdienst des Anbetens!” Der heilige Prophet teilte mit: **(Der Vernünftige kämpft gegen sein Ich und bemüht sich um die im Jenseits nötigen Dinge. Der Dumme aber folgt nach seinen Begierden und bittet ALLAH, den Erhabenen, um das Paradies).**

9) O mein Kind! Du hast den Schlaf oftmals versäumt, um viele Bücher zu lesen und Dich auf die Wissenschaft zu legen. Warum hast Du dich so viel bemüht? Wie schade, wenn Deine Bemühungen um die weltlichen Vorteile, den Ruhm, die hohe Stelle und um den Hochmut gegen die Gläubigen sind, so hast du Dich sehr getäuscht und bist in Gefahr geraten! Welch ein Glück, wenn Du der Religion des heiligen Propheten Muhammed, dienen, gegen Dein Ich kämpfen und Deinen Charakter reinigen willst! So hast du Dir die schöne und ewige Zukunft vorbereitet. Die künftige Aufgabe ist, das ewige Glück zu erlangen. Ein Vers besagt:

Umsonst ist das Nichtschlafen, was dir gar keinen Nutzen bringt,

umsonst ist das Weinen über den Abschied, was zu andern Dingen gehört!

10) O mein Kind! Lebe nach deinem Belieben, wenn du es willst! Aber das wird nicht lange dauern, und eines Tages wirst du

sicher sterben! Du wirst Dich gewiss von Genüssen trennen, woran Du Tag und Nacht denkst und womit Du immer zusammen bist! Was Du als weltliches Ding auch lieben magst, Du wirst dich von allem verabschieden! Tue, was Du willst! Vergiss aber nicht, Du wirst wegen aller Deiner Handlungen verhört werden.

11) O mein Kind! Das Leben vergeht umsonst wenn man sich darum bemüht, die Glaubenskenntnisse seinen eigenen Gedanken anzupassen, sich mit verderblichen Gedanken der Ungläubigen und der Unwissenden zu streiten, und Geld zu verdienen, um damit reicher als alle anderen zu werden, sich auf die Rechtswissenschaft, Heilkunde, Baukunde und die Literatur zu legen bevor man das Rezitieren des heiligen Koran, das Gebetsverrichten, die rituelle Waschung, das Fasten, die notwendigen Vorschriften und die Verbote lernt.

Ich schwöre bei ALLAH, dem Erhabenen, dass ich im Evangelium des heiligen Propheten Jesus gelesen habe: “Wenn man einen Toten in einen Sarg einlegt, wird ALLAH, der Erhabene, ihn von diesem Augenblick an bis zum Augenblick, in dem man ihn ins Grab zurücklässt, vierzigmal verhören! Das erste Verhör ist: **(O MEIN Diener! Solange du lebst, hast du dich für den Weltlebensglanz vorbereitet! Du hast viel gelernt, um den anderen zu gefallen und von anderen geehrt zu werden. Hast du auch MEINE Gebote gelernt und erfüllt und MEINE Verbote beachtet?)**

12) O mein Kind! ALLAH, der Erhabene fragt Dich jeden Tag: **(Warum bemühst du dich so viel um die anderen? Begreifst du denn nicht, dass du von MEINEN Güten und Gaben überfüllt bist?)** Das fühlst Du aber nicht! Wie ein spielendes Kind seine Umgebung nicht bemerkt, so bemerkst Du die Wahrheit nicht, die weltlichen Genüsse und deine Begierde haben Dich taub und blind gemacht!

13) O mein Kind! Es ist Dummheit, sich auf die Wissenschaft zu legen, ohne daraus Nutzen zu ziehen. Das Tun ohne Wissen ist auch falsch. Das ist ungültig. Ein Vers besagt:

***Lege dich auf die Wissenschaft,
vergiss aber nicht dabei anzubeten.
Damit bist du sehr vorteilhaft.***

Man befreit sich mit diesen zwei Angelegenheiten davon, ewig im Feuer zu brennen. Die Wissenschaft, die Dich heute nicht von Sünden befreit und nicht zum Anbeten führt, wird Dich morgen nicht vor den Flammen der Hölle schützen.

Wenn Du Dir die vorigen Sünden nicht vergeben lässt, indem du anbetest, musst Du als hilflos und elend am Tage der Auferstehung zu denen gehören, die sagen: (O mein Schöpfer! Lass uns in weltliches Leben zurückkehren! Unser ganzes Leben werden wir anbetend verbringen!) Aber einem jeden von ihnen wird erwidert: **(O Dummkopf! Bist du doch nicht von daher gekommen!)** So bekommst Du die gleiche Antwort!

14) O mein Kind! Man muss sich herzlich darum bemühen, um gegen das Ich, das der Feind des Erhabenen ist, zu kämpfen und es zu besiegen. Man muss sich jeden Moment wie im Grab fühlen, um nicht Sünden zu begehen, sondern Verdienste zu erwerben. Darum muss man sich bemühen. Die Verstorbenen blicken auf Dich, wann und wie wirst Du sie erreichen. Sei vernünftig und geh nicht ohne Verdienst dorthin! St. Ebu Bekr-i Sıddık sagte: "Der Körper des Menschen gleicht entweder einem Käfig oder einem Stall! Wenn der Käfig geöffnet wird, fliegt der Vogel aus dem Käfig aus und befreit sich! Aber, wenn die Stalltür geöffnet wird, wird das Lasttier zum Lastragen geführt!" Überlege es Dir! Welches davon bist Du? Wenn du einem Vogelkäfig gleichst, erhebst du dich, wenn Du den Ausruf hörst: (Erreiche deinen Schöpfer!). So wurde mit einem heiligen Hadith berichtet: **(Wegen des Todes von Said bin Muas zitterte der Thron ALLAHs, des Erhabenen).** Wenn du einem Stall gleichst, nämlich von denen bist, über die ALLAH, der Allmächtige, berichtet: **(Diejenigen die nicht daran denken, was auf sie warten, gleichen den Tieren. Sie sind sogar gemeiner als Tiere!)** so wirst Du sicher in die Hölle geführt! ALLAH, der Erhabene behüte uns davor! Eines Tages nahm St. Hassen-i Basr-i ein Glas kühles Getränk in die Hand. Plötzlich fiel er ohnmächtig auf den Boden. Als er zu sich kam, fragte man nach dem Grund seiner Ohnmacht. Er erwiderte: "Ich habe mich daran erinnert, was die in der Hölle brennenden Höllenbewohner den Paradiesbewohnern sagen werden: **(Gebt uns ein wenig von dem Paradiesgetränk, was ihr trinkt!)** Aus Furcht davor bin ich ohnmächtig geworden.

15) O mein Kind! Wenn das Wissen genug und das Anbeten unnötig wären, würde der Allerbarmer nicht jeden Morgengrauen verkündigen: **(Wer anbetet und MICH um etwas bittet, dem werde ich gewähren! Wer bereut, dem werde ich vergeben!)** Eines Tages lobte man vor dem heiligen Propheten einen Seiner Gefährten. Der heilige Prophet äußerte: **(Er ist ein guter Mensch. Aber wenn er das freiwillige Gebet in der Nacht verrichtete, würde er besser sein!)** Und eines Tages sagte Er

einem Seiner Gefährten: **(Schlafe nicht viel! Das viele Schlafen in der Nacht macht einen am Tage der Auferstehung notleidend).**

16) O mein Kind! Der heilige Vers (**Verrichte das freiwillige Gebet in der Nacht!**) ist ein Gebot. Und der heilige Vers (**Der, der im Morgengrauen um Vergebung bittet.**) ist Dankbezeugung. Das heißt, ALLAH, der Erhabene, lobt die, die IHN um Vergebung bitten. Wer beim Morgengrauen um Verzeihung bittet, der erwirbt den Verdienst der Andacht. Der heilige Prophet meldete: **(Drei Arten von Aussagen liebt ALLAH, der Erhabene: Die Aussagen derer, die mit Hochachtung und regelmäßig den heiligen Koran rezitieren; die Aussagen derer, die beim Morgengrauen um Vergebung bitten, und die Aussagen derer, die ihre Andacht halten).** St. Süfyân-ı Sewr-î (95-161 in Basra) berichtet: “Beim Morgengrauen läßt ALLAH, der Erhabene, einen Wind dorthin wehen, wo sich die Aussagen derer einmischen, die um Vergebung bitten und ihre Andacht halten. In jeder Nacht umfasst ein Ausruf die ganze Welt: **(Wo sind die Anbeter, sie sollen aufstehen!)** Die Anbeter stehen auf und beten bis zum Morgengrauen. Beim Morgengrauen wird ein Ausruf gehört: **(Wo sind die Bittenden!)**. Sie stehen auf und bitten um Vergebung. Und bei der Morgendämmerung, der Morgengebetszeit, wird ausgesagt: **(Wo sind die Unachtsamen!)** Diese stehen auf, wie Gestorbene, die aus ihren Gräbern auferwecken!

17) O mein Kind! St. Lokman, ein berühmter Arzt, ermahnte seinen Sohn: “O Mein Sohn! Lass den Hahn nicht vernünftiger sein als Du! Jedoch hält er seine Andacht, Du aber liegst in tiefem Schlaf!” Es wäre angebracht, dazu diese zwei Verse auszusprechen:

***Eine Taube jammert auf dem Ast
in der Mitte der finsternen Nacht!
Tief schlafe ich dagegen;
dieses soll mich beschämen!
Wäre ich ein Verliebter,
würde ich mich früher in der Nacht
als eine Taube grämen!***

18) O mein Kind! Die kurze Zusammenfassung der Ermahnungen berichtet, was im Dienste des Erhabenen zu stehen und IHM zu gehorchen bedeutet. Der Gehorsam und das Anbeten bedeutet dem heiligen Propheten Muhammed zu folgen. Nämlich,

alle Worte und Handlungen des Gläubigen sollen mit Seinen Geboten und Verboten übereinstimmen. Du sollst alle Deine Handlungen und alle Deine Worte mit Seinen Geboten übereinstimmen lassen. Du sollst wissen, dass, Deine Anbetung, wenn sie nicht Seinem Gebot entspricht, ungültig ist. Sie mag Sünde sein, selbst wenn sie Gebetsverrichten bzw. Fasten ist. Du weißt jedoch: es ist verboten, an dem ersten Tag des Ramadan festes und an allen vier Tagen des Opferfestes zu fasten; es heißt nicht gehorchen, nämlich Sünde begehen, wenn man an diesen Tagen fastet. In der Tat, das Fasten ist eine Anbetung. In diesem Fall ist es aber Sünde, da es nicht dem Gebot gemäß ausgeführt wird. Es ist Sünde als wenn ein Kleid, ohne die Erlaubnis von dem Besitzer getragen wird, oder auf einem Platz, der einem anderen gehört, ohne Erlaubnis Gebet zu verrichten. In Wirklichkeit ist Gebetsverrichten eine Anbetung. Aber, weil es nicht nach dem Gebot ausgeführt wird, wird es Sünde, Rebellion. So ist es eine Anbetung d.h. Verdienst, dass man mit seiner Frau spaßt. Dessen Verdienst ist mit der heiligen Hadith berichtet worden. Was getan ist, ist eigentlich Spaß und Vergnügung. Aber weil es dem Gebot entspricht, ist es verdienstlich. So sieht man, dass die Anbetung nicht aus Gebetsverrichten und Fasten allein besteht. Die Anbetung heißt den Vorschriften der Religion zu gehorchen. Denn, nur wenn Gebetsverrichten und Fasten vorschriftsmäßig sind, gelten sie als Anbetung.

19) O mein Kind! Lass also alle Deine Worte und Handlungen mit der Religion übereinstimmen! Denn, alle Bemühungen und Wissenschaften, die nicht mit der Religion übereinstimmen, sind das Irregehen und verursachen, sich vom Weg des Erhabenen zu entfernen. Deswegen hat der heilige Prophet alte Religionswissenschaften und Sitten verändert. Du sollst also ohne Übereinstimmung mit der Religion nichts aussagen. Wisse, dass man mit den Wissenschaften, die Du hast, nicht auf dem Weg des Erhabenen gehen darf! Du sollst auch wissen, dass man mit den der Religion widersprechenden Worten derer, die behaupten, dass sie den Großen der geistlichen Orden folgen und die Bedeutungen ihrer eigenen Worte nicht verstehen, keine Rechtleitung finden darf! Auf diesem Weg dürfen nur diese gehen, die gegen ihr Ich kämpfen. Man soll die Wünsche des Ichs nicht gegen die Religion verstoßen lassen. Man darf nicht mit bloßen Worten fortschreiten. Die der Religion widersprechenden Worte und Kenntnisse und das unachtsame Herz mit Sinnlichkeit sind die Zeichen der Rebellion und des Unglückes.

20) O mein Kind! Du fragst nach solchen Dingen, die man weder durch Reden noch durch Schreiben erklären kann. Diese wissen nur die Dinge, die sie erreicht und erlebt haben. Wer sie nicht erlebt, der kann sie nie verstehen. Denn sie sind Dinge, die nur begriffen werden können, wenn man deren Genuss erlebt. Die Dinge, die nur mit ihren Genüssen begriffen werden können, können nicht beschrieben werden. Die Süße, die Säure, die Bitterkeit und das Geschmacklossein kann man nicht beschreiben.

21) O mein Kind! Wenn ein zeugungsunfähiger Mann jemanden, der Frau und Kinder besitzt, nach dem Genuss des Geschlechtsverkehrs fragt, muss er ihm erwidern: (Bis jetzt wusste ich, dass du zeugungsunfähig bist! Nun weiß ich, dass du zugleich dumm bist! Diesen Genuss begreift man nur, wenn man ihn erlebt. (Er lässt sich nicht durch Beschreibung erklären!).

22) O mein Kind! Einige Deiner Fragen waren so. Deren Antworten, die erklärt werden können, stehen in den Büchern Ichyâ-ül Ulûm, Kimyâ-yı Şeâdet, Minhadsch und in meinen anderen Büchern ausführlich. Lerne sie aus meinen Büchern! Jedoch schreibe ich nun im kurzen:

Du fragst, was man tun soll, um auf dem Weg des Erhabenen zu gehen. Vorerst soll man glauben, was die Gelehrten der Anhänger der Sunna berichtet haben. Danach soll man seine Sünde bereuen und nie wiederbegehen. Drittens soll man sein Vergehen gegen alle betroffenen Menschen verzeihen lassen. Viertens soll man die Religion lernen, soweit man die Gebote des Erhabenen ausführen kann. Mehr Kenntnisse über die Religion zu lernen ist nicht jedem nötig. Andere Kenntnisse muss man nach seinem Bedarf lernen. Dieser Bedarf ist vom Beruf des Menschen abhängig. Das kannst Du durch eine Anekdote besser verstehen:

St. Schiblî (247-334 in Bagdad) berichtet: "Ich hatte vierhundert Lehrer gehabt. Von denen lernte ich viertausend heilige Hadithe. Nur eine dieser heiligen Hadithe wählte ich mir aus und befolgte sie. Denn, die Heilung, das Erreichen des Wegs zum ewigen Glück fand ich dort und sah alle Ermahnungen darin. Die heilige Hadith, die ich mir auswählte, ist eine Ermahnung. Einen seiner Gefährten ermahnte der heilige Prophet: **(Bemühe dich ums Diesseits, solange du lebst! Bemühe dich ums Jenseits, je nachdem du dort ewig bleibst! Gehorche ALLAH, dem Erhabenen, solange du IHN benötigst! Begehe Sünde, soweit du die Höllequal ertragen kannst!)**

23) O mein Kind! Diese heilige Hadith weist darauf hin, daß du unnötige Kenntnisse nicht brauchst. Denn es ist nötig, daß manche Menschen einer Gesellschaft viel lernen. Jeder braucht nicht so viel lernen. Weil andere Personen viel gelernt haben, brauchst du nicht viel lernen. Wenn du auf die folgende Anekdote aufpasst, kannst besser es gut begreifen:

Hâkimî Essam (geb. in Belh/gestr. 237 in Tirmüs) war ein Schüler von Schakîk-i Belhî (gestr. 174 n. Hed.). Schakîk-i Belhî fragte ihn eines Tages: “Seit wann nimmst du von mir Unterricht?” Der Schüler antwortete: “Seit dreiunddreißig Jahren.” Der Lehrer: “Was hast du von mir in dieser Zeit gelernt und was für Nutzen hast du davon gehabt?” Der Schüler erwiderte: “Ich habe acht Dinge gelernt!” Als Schakîk das hörte, wurde er sehr traurig und sagte: “Wie schade, o Hatim! Meine ganze Zeit gab ich dir! Du aber hast acht Dinge gelernt!” Hatim antwortete: “O mein Lehrer! Wenn du die Wahrheit erfahren willst, ist es so! Mehr als diese will ich nicht! Das reicht mir! Denn ich weiß, dass man sich mit diesen Kenntnissen vor den Schicksalschlägen im Dies- und Jenseits befreien und das ewige Glück erreichen darf!” Der Lehrer sagte: “Erzähle mir! Ich möchte sie auch wissen!”

Hatim erzählte: “O mein Lehrer! Das erste ist: Ich prüfte die Menschen. Ich sah ein, dass jeder etwas als Geliebtes hatte. Die meisten dieser Geliebten begleiten ihn bis zum Sterbebett, manche bis zum Tod, and manche bis zum Grab. Aber dann lassen sie ihn einsam und hilflos zurück. Niemand kommt bis ins Grab und tröstet ihn! Als ich diesen Umstand bemerkte, dachte ich: Ich muss mir solch einen Freund im Diesseits auswählen, dass er mit mir bis ins Grab kommen und mich dort nicht allein lässt. Ich dachte darüber nach. Ich habe begriffen, dass es keinen treuen Geliebten als die Anbetungen für das Wohlgefallen des Erhabenen gibt. Als Geliebte habe ich mir sie ausgewählt.”

Als Schakîk das hörte, sagte er: “Du hast sehr gut getan! O Hatim! du sagst richtig. Sag mir auch den zweiten Vorteil. Dem will ich auch zuhören!

Hâtim sagte: “O mein Lehrer! Hier ist mein zweiter Vorteil: Ich prüfte die Menschen. Ich verstand, dass sie ihren Begierden und Sinnlichkeiten folgten. Und ich dachte an diesen heiligen Vers: **(Diejenigen, die ihrem Ich nicht folgen, werden sicher ins Paradies kommen!)** Ich überlegte lange. Durch meine Vernunft, meine Kenntnisse und Erfahrungen und mein Gewissen habe ich verstanden, dass der heilige Koran durchaus richtig ist, und davon

bin ich vollkommen überzeugt. Mein Ich habe ich als meinen Feind erkannt. Ich beschloss, ihm nicht zu folgen und gegen ihn zu kämpfen und mich darüber nicht zu täuschen. Seinen Begierden folgte ich nicht und sah, dass sich mein Ich, das den Anbetungen zu entfliehen pflegte, ergab und ALLAH, dem Erhabenen gehorchte und auf seine sinnlichen Begierde verzichtete.“ Als Schakik das hörte, sagte er: “ALLAH, der Erhabene, möge dich belohnen! Wie vernünftig hast du gehandelt! Erzähle mir bitte von dem dritten Vorteil. Den möchte ich auch wissen!

Als dritten Vorteil, sah ich mir die Menschen auf der Welt an und bemerkte, dass sie sich alle verschiedenen Bedrängnissen aussetzten, um sich weltliche Werte anzuhäufen. Es fiel mir dieser heilige Vers, dem Sinn nach ein: **(Keiner der weltlichen Werte, an die ihr euch festhält, werden ewig bei euch bleiben, denn sie sind vergänglich. Nur die Wohltaten und die Anbetungen, die für das Wohlwollen ALLAHs des Erhabenen verrichtet wurden, sind ewig und werden euch nie verlassen.)** So habe ich alles, was ich an weltlichem gesammelt hatte, auf dem Weg ALLAHs des Erhabenen, den Bedürftigen gegeben. Somit lieb ich es ALLAH dem Erhabenen, damit es ewig sein darf. Als Schakik auch diese Worte hörte sagte er: Wie schön hast du gesprochen und wie gut hast du gehandelt. Gewähre mir auch deinen vierten Vorteil. Ich möchte dir gerne zuhören.

Hâtim setzte fort: “Mein vierter Vorteil: Ich achtete auf die Menschen und bemerkte, dass sie nicht zufrieden miteinander waren. Ich sah ein, dass sie neidisch auf einander, auf ihre Stellen, Eigentümer und auf ihre Wissenschaften waren, und beachtete diesen heiligen Vers: **(Alle ihre geistigen und körperlichen Gaben im Diesseits haben wir unter ihnen verteilt!)**. So habe ich begriffen, dass die Gaben wie Wissenschaften, Vermögen, Stellen, Kinder und dergleichen vor der Schöpfung des Weltalls, in Ewigkeit verteilt wurden und dass es von niemandem abhängig ist, und dass man sich bemühen soll, um IHM zu gehorchen, weil ER gebot, dass sich die Menschen bemühen und die Gründe geltend machen sollen. Ich verstand, dass der Neid nicht nur nutzlos sondern auch sehr nachteilhaft ist. Und ich bin mit dem Los, das ALLAH, der Erhabene, vor Ewigkeit verteilte, und mit meinem Anteil, den der Erhabene mir wegen meiner Bemühung gibt, zufrieden. Ich lebe züchtig mit Gläubigen und habe alle Menschen lieb und bin geliebt worden.“ Als Schakik diese hörte, teilte er mit: Wie gut hast du gehandelt! Wie klug sprichst du, o Hâtim! Dem fünften Vorteil will ich auch zuhören!

Hâtim erzählte weiter: “Mein fünfter Vorteil: Ich prüfte die Menschen und bemerkte, dass sie stolz auf ihre Posten waren und die Ehre der Menschheit darin zu finden glaubten. Manche waren stolz darauf, dass die anderen sie benötigten und sich vor ihnen verbeugten, und dass sie viele Kinder und viel Vermögen und großes Ansehen bei anderen hatten. Sie gaben nicht viel für das Wohlgefallen des Erhabenen, sondern für andere Dinge aus. Diese Angelegenheiten erkannten sie als Ehre der Menschheit an. Ich dachte an den heiligen Vers: **(Der ehrwürdigste und wertvollste von euch ist der, der sich vor ALLAH, dem Erhabenen, sehr fürchtet).** Ich brachte in Erfahrung, daß sich die Menschen irren und sich täuschen, und klammerte mich an die Gebote des Erhabenen. Fürchtend vor dem Erhabenen, hielt ich mich an die Verbote, um Gaben und Gnade des Erhabenen zu erreichen.” Als Schakik diese hörte, sagte er: “Wie klug sprichst du darüber, O Hâtim! Sag mir bitte auch den sechsten Vorteil!”

Hâtim sagte weiter: “Mein sechster Vorteil: Ich achtete auf die Menschen und bemerkte, dass sie, weil sie neidisch aufeinander wegen ihrer Stellen, Eigentümer und Wissenschaften waren, verschiedene Parteien bildeten und gegeneinander Feindseligkeit ausübten und ich erinnerte mich an diesen heiligen Vers: **(Euer Feind ist der Satan. Nämlich, eure Feinde sind diejenigen, die versuchen, euch von dem Weg des Erhabenen, dem Islam, zu trennen. Erkennt sie als Feinde an!)** Ich habe gewusst, dass der heilige Koran die Wahrheit sagt, und die Glaubensfeinde als Feinde anerkannt und mich nicht von ihren Worten getäuscht und ihnen nicht gefolgt. Ich habe nicht angebetet, was sie anbeten. Ich gehorchte den Geboten des Erhabenen und irrte vom Weg nicht ab, den die Gelehrten der Sunna zeigten. Ich bin überzeugt, dass der echte Weg zur Befreiung allein der Weg der Anhänger der Sunna ist. So gebietet ALLAH, der Erhabene: **(O Kinder Adam’s! Betet den Satan nicht an! Habt ihr MIR denn nicht bestätigt, daß er euer schlimmster Feind ist? Gehorcht MIR und betet MICH an! Das ist der einzige Weg zur Befreiung!)** Deswegen hörte ich den Worten derer nicht zu, die versuchten, die Gläubigen zu täuschen. Ich bin nicht von dem Weg des heiligen Propheten Muhammed abgeirrt, den die Bücher der Gelehrten der Sunna zeigen.” Schakik äußerte: “Wie schön, dass du das getan hast, o Hâtim! Erzähle mir bitte auch von dem siebenten Vorteil!”

Hâtim sprach weiter: “Ich sah die Menschen! Ich bemerkte, daß sich jeder habgierig bemühte, um Geld zu verdienen. Daher erreichten sie auch unehrliche und unrechtmäßige Dinge und

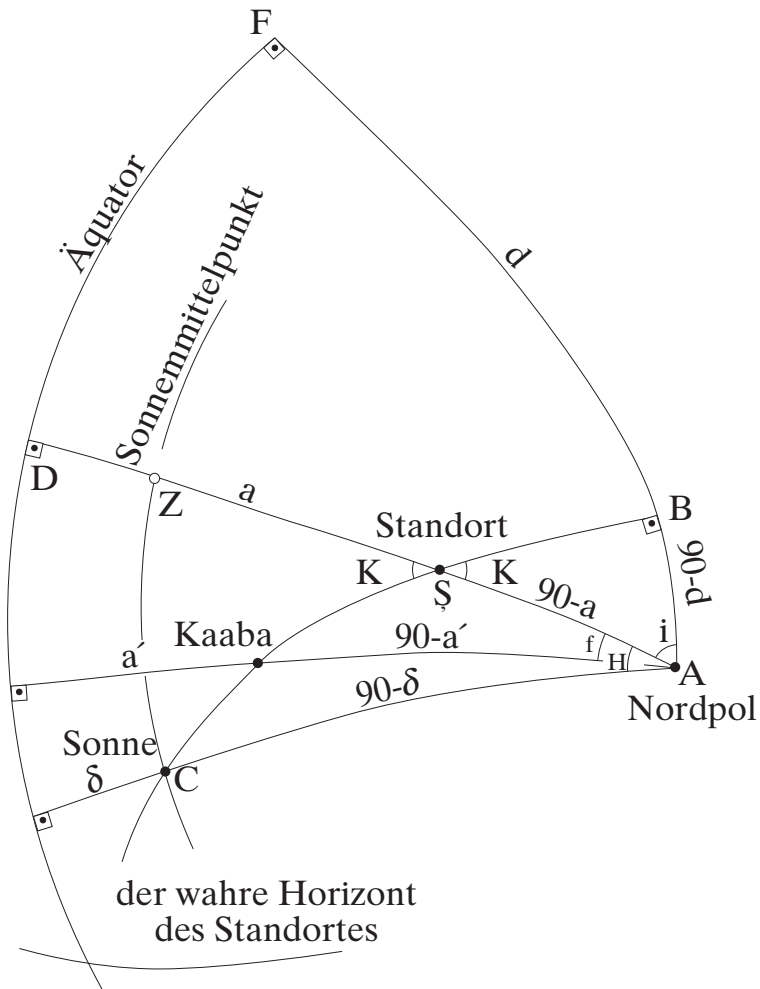
ertrugen dabei Gemeinheiten und Verachtungen. Ich dachte an diesen heiligen Vers: **(Auf der Welt gibt es kein einziges Lebewesen, dem keine Nahrung von ALLAH, dem Erhabenen, gewährt wird).** Ich habe erfasst, dass der heilige Koran die heilige Worte des Erhabenen ist und dass ich eines dieser Lebewesen bin. Ich habe darauf vertraut, dass ER versprochen hat, allen Lebewesen Nahrung zu geben. Und ich habe mich bemüht, wie ER geboten hat. Schakík sagte: “Wie vortrefflich hast du getan, o Hâtim! Sag mir bitte auch den achten Vorteil!”

Hâtim setzte fort: “Mein achter Vorteil: Ich sah die Menschen und bemerkte, dass sie alles von anderen erwarteten, sei es Vermögen, Beruf oder Person. Ich dachte an den heiligen Vers: **(ALLAH, der Erhabene, hilft immer denen, die nur von IHM erwarten.)** Bei all meinen Bemühungen und Handlungen erwartete ich allein von ALLAH, dem Erhabenen. Da ER gebot, sich zu bemühen, habe ich mich bemüht und Gründe geltend gemacht. Nur habe ich auf IHN vertraut, IHN angebeten und von IHM erwartet!”

Als Schakík diesen Worten zu hörte, erwiderte er: “O Hâtim! Möge ALLAH, der Erhabene, dir jederzeit helfen! Ich habe die heilige Thora des heiligen Propheten Moses, den heiligen Psalter des heiligen Propheten David, das heilige Evangelium des heiligen Propheten Jesus und den heiligen Koran des heiligen Propheten Muhammed, Friede sei mit ihnen, durchgelesen. Ich sah ein, dass diese vier heiligen Bücher auf diesen Grundlagen beruhen. Die, die diese Grundlagen auswendig lernen, diese befolgen und demnach leben, führen deren Gebote aus.”

24) O mein Kind! Diese Anekdote weist darauf hin, dass Du nicht viele Dinge sondern erforderliche Kenntnisse lernen sollst.

Anhang
ZUR BERECHNUNG DER KIBLE-ZEIT



AZ : Meridian
 K : Kaaba-Winkel: $\text{tg } K = \frac{\sin (t'-t)}{\sin (a-a')}$

K=29° für Istanbul.

a, a' : Breitengrad des Standortes; a': Breitengrad von Mekka.

t, t' : Longengrad des Standortes; t': Longengrad von Mekka.

δ : Deklination; S: Schnittpunkt des Lots der Standortes mit der Himmelskugel.

Z : Sonnenmittelpunkt an der größten Höhe der Mittagszeit.

Für die Berechnung des sphärischen Dreiecks gilt die Formel Napier:

Für Dreieck ABS; $\cos(90-a) = \cotg i \times \cotg K$. Da $\tg A \times \cotg A$ gleich 1 ist:

$$\sin a = 1/\tg i \times 1/\tg K$$

$$\tg i = 1 \div (\sin a \times \tg K) \text{ erste Formel (1).}$$

Für Dreieck ABC; $\cos(i+H) = \tg \delta \times \cotg d$ zweite Formel (2).

Weil im Dreieck $\cos i = \tg a \times \cotg d$ ist, ergibt sich wegen der 2. Formel:

$$\cos(i+H) = \tg \delta \times \cos i/\tg a \text{ dritte Formel (3)}$$

Durch Formel (1) findet man den Winkel i, durch Formel (3) den Winkel (i+H). Daraus ergibt sich für den Zeitunterschied H der Kible-Zeit, nämlich den Winkelgrad des Kreisbogen CZ. Man errechnet diesen Wert in Zeitwert und findet nach der Normalzeit die Kible-Zeit, indem man den Zeitunterschied zwischen dem Zeitwert des Kreisbogen CZ und der wahren Zeit der größten Mittagshöhe und Differenz zwischen der Zeitgleichung und des Längengrads mitrechnet. Z.B.: der Winkel δ am 2. Januar ist -17° für Istanbul. Daraus ergibt sich für den Winkel i und H, indem man mit dem Rechner berechnet:

$$i \text{ Istanbul} = 70.5^\circ$$

$$H \text{ Istanbul} = 1 \text{ Stunde und } 45 \text{ Minuten.}$$

TABELLE DER VORSICHTSZEIT

Von 0 bis 500 Meter Werte sind Höhen über dem Meeresspiegel, mit der Differenz von 25 Metern.

Von 0 bis 60° gezählten Winkel sind Breitengrade.

Höhe (m)	0	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60
	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.
0	3.49	3.49	3.51	3.53	3.55	3.58	4.02	4.06	4.12	4.20	4.42	4.57	5.13	5.33	5.57	6.28	7.09	8.06	9.25	11.44	
25	4.38	4.38	4.39	4.41	4.45	4.49	4.54	5.01	5.08	5.19	5.31	5.41	5.59	6.20	6.42	7.13	7.52	8.40	9.54	11.20	14.20
50	4.58	4.58	5.00	5.02	5.06	5.10	5.16	5.23	5.31	5.42	5.54	6.08	6.27	6.48	7.14	7.46	8.28	9.19	10.38	12.19	15.27
75	5.16	5.16	5.18	5.21	5.24	5.29	5.36	5.43	5.52	6.03	6.12	6.27	6.50	7.10	7.38	8.12	8.59	9.54	11.11	13.05	16.26
100	5.27	5.27	5.29	5.30	5.35	5.40	5.47	5.55	6.05	6.15	6.27	6.44	7.04	7.28	7.56	8.33	9.19	10.16	11.39	13.39	17.06
125	5.38	5.39	5.40	5.42	5.46	5.53	6.00	6.07	6.17	6.27	6.41	6.58	7.19	7.44	8.24	8.51	9.38	10.39	12.05	14.08	17.42
150	5.49	5.50	5.52	5.54	5.58	6.03	6.11	6.19	6.29	6.40	6.54	7.12	7.34	7.59	8.30	9.08	9.57	11.00	12.28	14.25	18.17
175	5.58	5.59	6.01	6.03	6.08	6.14	6.21	6.29	6.40	6.52	7.06	7.24	7.47	8.13	8.45	9.24	10.14	11.18	12.51	15.00	18.49
200	6.08	6.09	6.10	6.13	6.17	6.23	6.31	6.39	6.50	7.03	7.18	7.36	7.59	8.26	8.59	9.39	10.30	11.36	13.11	15.23	18.21
225	6.17	6.17	6.18	6.22	6.26	6.32	6.40	6.48	7.00	7.13	7.28	7.46	8.10	8.38	9.12	9.53	10.45	11.53	13.31	15.45	19.51
250	6.25	6.25	6.26	6.30	6.35	6.41	6.49	6.57	7.09	7.22	7.38	7.57	8.21	8.49	9.24	10.06	10.59	12.09	13.49	16.06	20.20
275	6.31	6.33	6.34	6.38	6.41	6.47	6.57	7.06	7.18	7.32	7.48	8.06	8.31	9.00	9.35	10.18	11.13	12.25	14.06	16.26	20.48
300	6.40	6.41	6.42	6.46	6.51	6.57	7.05	7.14	7.26	7.40	7.57	8.16	8.41	9.12	9.46	10.30	11.26	12.40	14.23	16.46	21.15
325	6.47	6.48	6.49	6.53	6.58	7.05	7.12	7.22	7.34	7.49	8.05	8.25	8.52	9.21	9.57	10.41	11.39	12.54	14.38	17.05	21.41
350	6.54	6.55	6.56	7.00	7.05	7.13	7.20	7.30	7.42	7.57	8.13	8.32	9.01	9.31	10.07	10.52	11.51	13.07	14.53	17.25	22.05
375	7.01	7.02	7.04	7.07	7.12	7.19	7.27	7.37	7.49	8.05	8.22	8.42	9.10	9.40	10.17	11.03	12.03	13.20	15.08	17.44	22.31
400	7.08	7.09	7.11	7.14	7.19	7.25	7.34	7.45	7.57	8.12	8.30	8.51	9.18	9.49	10.27	11.14	12.15	13.32	15.23	18.03	22.55
425	7.14	7.15	7.17	7.20	7.25	7.32	7.41	7.51	8.04	8.20	8.37	8.58	9.26	9.58	10.34	11.24	12.26	13.44	15.38	18.22	23.17
450	7.20	7.21	7.23	7.26	7.32	7.38	7.47	7.58	8.11	8.26	8.44	9.06	9.34	10.07	10.42	11.34	12.37	13.56	15.53	18.40	23.38
475	7.26	7.27	7.29	7.32	7.38	7.44	7.54	8.04	8.18	8.34	8.52	9.13	9.42	10.15	10.50	11.44	12.48	14.08	16.08	18.58	23.59
500	7.32	7.33	7.35	7.39	7.44	7.51	8.00	8.11	8.25	8.41	8.59	9.21	9.50	10.23	10.58	11.53	12.58	14.20	16.18	19.15	24.20

Bemerkung: Höhe eines Standortes ist die Differenz zwischen dessen niedrigsten und höchsten Punkten. Die Höhe über dem Meeresspiegel von Tschamlidscha, dem höchsten Hügel von Istanbul ist 267 Meter. Die Senkungswinkel für diese Höhe ist 29.4 Bogenminuten und der Höhenwinkel 1° und 29'. Vorsichtszeit ist eine Zeitspanne, in der die Sonne nach dem Untergang den Höhenwinkel des Standortes zurücklegt. Die Vorsichtszeit des Hügels Tschamlidscha ist beispielsweise 7 Minuten und 52.3 Sekunden. Dazu addiert man 2 Minuten als Maßnahme. So ist diese Vorsichtszeit rund 10 Minuten.

TABELLE ZUR ZEITGLEICHUNG und DENKLINATION 1986 GREENWICHER ZEIT

Datum	Zeitgleichung Min.Sek.	Deklination ° *	Datum	Zeitgleichung Min.Sek.	Deklination ° *	Datum	Zeitgleichung Min.Sek.	Deklination ° *	Datum	Zeitgleichung Min.Sek.	Deklination ° *
Januar	0-02 48	-23 07	Februar	15-14 12	-12 51	April	1-04 06	+04 20		17+03 40	+19 13
	1 03 16	23 03		16 14 09	12 31		2 03 48	04 44		18 03 38	19 26
	2 03 44	22 58		17 14 06	12 10		3 03 30	05 07		19 03 36	19 40
	3 04 12	-22 52		18 14 01	11 49		4 03 13	05 30		20 03 33	19 52
	4 04 40	22 47		19 13 56	11 28		5 02 55	05 53		21 03 30	20 05
	5-05 07	-22 40		20-13 51	-11 06		6-02 38	+06 15		22+03 26	+20 17
	6 05 34	22 33		21 13 44	10 45		7 02 21	06 38		23 03 22	20 29
	7 06 01	22 26		22 13 37	10 23		8 02 04	07 01		24 03 17	20 40
	8 06 27	22 19		23 13 29	10 01		9 01 47	07 23		25 03 12	20 51
	9 06 52	22 11		24 13 21	09 39		10 01 31	07 45		26 03 06	21 02
	10-07 17	-22 02		25-13 12	-09 17		11-01 15	+08 08		27+03 00	+21 13
	11 07 41	21 53		26 13 02	08 55		12 00 59	08 30		28 02 53	21 23
	12 08 05	21 44		27 12 52	08 32		13 00 44	08 52		29 02 46	21 32
	13 08 28	21 34		28 12 42	08 10		14 00 28	09 13		30 02 38	21 42
	14 08 51	21 24	März	1 12 31	07 47		15-00 13	09 35		31 02 30	21 51
	15-09 13	-21 13		2-12 19	-07 24		16+00 01	+09 56	Juni	1+02 21	+21 59
	16 09 34	21 02		3 12 07	07 01		17 00 15	10 18		2 02 12	22 07
	17 09 55	20 51		4 11 54	06 38		18 00 29	10 39		3 02 02	22 15
	18 10 15	20 39		5 11 41	06 15		19 00 43	11 00		4 01 52	22 22
	19 10 34	20 27		6 11 28	05 52		20 00 56	11 21		5 01 42	22 29
	20-10 52	-20 14		7-11 14	-05 29		21+01 09	+11 41		6+01 31	+22 36
	21 11 10	20 01		8-10 59	05 05		22 01 21	12 01		7 01 20	22 42
	22 11 26	19 48		9 10 45	04 42		23 01 33	12 22		8 01 09	22 48
	23 11 42	19 34		10 10 30	04 18		24 01 44	12 42		9 00 58	22 53
	24 11 58	19 20		11 10 14	03 55		25 01 55	13 01		10 00 46	22 58
	25-12 12	-19 05		12-09 59	-03 31		26+02 06	+13 21		11+00 34	+23 02
	26 12 26	18 51		13 09 43	03 08		27 02 16	13 40		12 00 22	23 07
	27 12 39	18 35		14 09 26	02 44		28 02 25	13 59		13+00 09	23 11
	28 12 51	18 20		15 09 10	02 20		29 02 34	14 18		14-00 03	23 14
	29 13 02	18 04		16 08 53	01 57		30 02 43	14 37		15 00 16	23 17
	30-13 13	-17 48		17-08 36	-01 33	Mai	1+02 51	+14 55		16-00 29	+23 20
	31 13 22	17 32		18 08 19	01 09		2 02 58	15 13		17 00 42	23 22
Februar	1 13 31	17 15		19 08 01	00 46		3 03 05	15 31		18 00 54	23 24
	2 13 39	16 58		20 07 44	-00 22		4 03 11	15 49		19 01 07	23 25
	3 13 46	16 40		21 07 26	+00 02		5 03 17	16 06		20 01 20	23 26
	4 13 53	-16 23		22-07 08	+00 26		6+03 22	+16 24		21-01 33	+23 26
	5 13 59	16 05		23 06 50	00 49		7 03 26	16 40		22 01 46	23 27
	6 14 04	15 46		24 06 32	01 13		8 03 30	16 57		23 01 59	23 26
	7 14 08	15 28		25 06 13	01 37		9 03 34	17 13		24 02 12	23 25
	8 14 11	15 09		26 05 55	02 00		10 03 36	17 29		25 02 25	23 24
	9-14 13	-14 50		27-05 37	+02 24		11+03 39	+17 45		26-02 38	+23 23
	10 14 15	14 31		28 05 19	02 47		12 03 40	18 00		27 02 50	23 21
	11 14 16	14 11		29 05 00	03 11		13 03 41	18 15		28 03 03	23 18
	12 14 16	13 52		30 04 42	03 34		14 03 42	18 30		29 03 15	23 16
	13 14 16	13 32		31 04 24	03 57		15 03 42	18 45		30 03 27	23 12
	14 14 14	-13 12	April	1-04 16	+04 20		16+03 41	+18 59	Juli	1-03 39	+23 09
	15 14 12	-12 51		2-03 48	+04 44		17+03 40	+19 13		2-03 50	+23 05

Bemerkung: Diese Werte gelten für die Jahre 1986 + 4 N (N=0,1,2,3,...). Für das Jahr 1987+4N muß man den Wert vor 6 Stunden, für das Jahr 1988 + 4N bis März den Wert vor 12 Stunden und ab März nach 12 Stunden und für 1989 + 4N den Wert nach 6 Stunden verwenden. Z.B.: für 31 Dezember 1988 bzw. 0 Januar 1989:

$$\text{Deklination} = -23^{\circ}07' - (-23^{\circ}07' - (-23^{\circ}03') \times 6/24) = -23^{\circ}06'$$

Der erste Muslim, der die Deklination mit einem Winkelmeßgerät, das er selbst gemacht hatte, maß, heißt Ibrahim Fesari aus Bagdad. Seine Bücher **Sejdsch-i Fasari** (Stellung der Gestirne), **Amel-i bil üsturlâb** (Handhabung des Winkelmeßgerätes), **Kitâb-ül-mikjâs-is-sewâl** (Handbuch zum Maßstab der Mittagshöhe) und andere sind sehr wertvoll. Gestorben 188 [803 n.Chr.]. Das Buch **Kitâb-ül-üsturlâb** (Handbuch zum Winkelmeßgerät), von Usbû Girnati, gestorben 426 n.Hed. und das Buch **Ridâjet-ül mübtedî fi marifet-il-ewkat bi-Rub-id-dâire** (zur Zeitrechnung mit dem Winkelmeßgerät für Anfänger) von Ali bin Ahmed aus Bagdad, gestorben 801 [1398 n.Chr.] in Ägypten sind schätzenswert.

TABELLE ZUR ZEITGLEICHUNG und DEKLINATION 1986 GREENWICHER ZEIT

Datum	Zeit gleichung Min.Sek.	Dekli- nation ° ' "	Datum	Zeit gleichung Min.Sek.	Dekli- nation ° ' "	Datum	Zeit gleichung Min.Sek.	Dekli- nation ° ' "	Datum	Zeit gleichung Min.Sek.	Dekli- nation ° ' "
Juli	1-03 39	+23 09	16-04 24	+13 54	Oktober	1+10 06	-02 59	November	16+15 21	-18 36	
	2 03 50	23 05	17 04 12	13 35		2 10 25	03 22		17 15 10	18 51	
	3 04 02	23 00	18 03 59	13 16		3 10 44	03 46		18 14 58	19 06	
	4 04 13	22 55	19 03 46	12 57		4 11 03	04 09		19 14 46	19 20	
	5 04 24	22 50	20 03 32	12 37		5 11 21	04 32		20 14 32	19 34	
	6 04 34	+22 45	21-03 17	+12 17		6+11 39	-04 55		21+14 18	-19 48	
	7 04 45	22 39	22 03 03	11 57		7 11 57	05 18		22 14 03	20 01	
	8 04 54	22 32	23 02 47	11 37		8 12 14	05 41		23 13 48	20 14	
	9 05 04	22 25	24 02 32	11 17		9 12 31	06 04		24 13 31	20 27	
	10 05 13	22 18	25 02 16	10 56		10 12 47	06 27		25 13 14	20 39	
	11-05 21	+22 11	26-01 59	+10 36		11+13 03	-06 50		26+12 55	-20 51	
	12 05 29	22 03	27 01 42	10 15		12 13 19	07 12		27 12 37	21 02	
	13 05 37	21 54	28 01 25	09 54		13 13 34	07 35		28 12 17	21 13	
	14 05 44	21 46	29 01 07	09 33		14 13 48	07 57		29 11 57	21 23	
	15 05 51	21 37	30 00 49	09 11		15 14 02	08 20		30 11 35	21 34	
16-05 57	+21 27	September	31-00 31	+08 50	16+14 16	-08 42	Dezember	1-11 14	-21 43		
17 06 03	21 17		1-00 13	08 28	17 14 29	09 04		2 10 51	21 53		
18 06 08	21 07		2+00 06	08 06	18 14 41	09 26		3 10 28	22 02		
19 06 12	20 57		3 00 25	07 45	19 14 53	09 48		4 10 04	22 10		
20 06 16	20 46		4 00 45	07 23	20 15 04	10 09		5 09 40	22 18		
21-06 20	+20 34		5+01 05	+07 00	21+15 15	-10 31		6+09 15	-22 26		
22 06 23	20 23		6 01 24	06 38	22 15 24	10 52		7 08 50	22 33		
23 06 25	20 11		7 01 45	06 16	23 15 33	11 13		8 08 24	22 40		
24 06 27	19 59		8 02 05	05 53	24 15 42	11 34		9 07 58	22 46		
25 06 28	19 46		9 02 26	05 31	25 15 50	11 55		10 07 31	22 52		
26-06 28	+19 33		10+02 46	+05 08	26+15 57	-12 16		11+07 04	-22 57		
27 06 28	19 20		11 03 07	04 45	27 16 03	12 36		12 06 36	23 02		
28 06 28	19 06		12 03 28	04 23	28 16 08	12 57		13 06 09	23 07		
29 06 26	18 53		13 03 49	04 00	29 16 13	13 17		14 05 40	23 11		
30 06 25	18 38		14 04 11	03 37	30 16 17	13 37		15 05 12	23 15		
31-06 22	+18 24	15+04 32	+03 14	31+16 20	-13 56	16+04 43	-23 18				
August	1 06 19	18 09	16 04 53	02 51	November	1 16 23	14 16	17 04 14	23 20		
	2 06 16	17 54	17 05 15	02 27		2 16 24	14 35	18 03 45	23 22		
	3 06 12	17 39	18 05 36	02 04		3 16 25	14 54	19 03 15	23 24		
	4 06 07	17 23	19 05 58	01 41		4 16 25	15 13	20 02 46	23 25		
	5-06 02	+17 07	20+06 19	+01 18		5+16 24	-15 31	21+02 16	-23 26		
	6 05 56	16 51	21 06 41	00 54		6 16 22	15 50	22 01 46	23 27		
	7 05 49	16 34	22 07 02	00 31		7 16 20	16 08	23 01 16	23 26		
	8 05 42	16 17	23 07 23	+00 08		8 16 17	16 25	24 00 47	23 26		
	9 05 34	16 00	24 07 44	-00 16		9 16 13	16 43	25+00 17	23 25		
	10-05 26	+15 43	25-08 05	-00 39		10+16 08	-17 00	26-00 13	-23 23		
	11 05 17	15 25	26 08 26	01 02		11 16 02	17 17	27 00 43	23 21		
	12 05 08	15 08	27 08 46	01 26		12 15 55	17 33	28 01 12	23 19		
	13 04 58	14 50	28 09 07	01 49		13 15 48	17 50	29 01 42	23 16		
	14 04 47	14 31	29 09 27	02 12		14 15 40	18 06	30 02 11	23 12		
	15-04 36	+14 13	30+09 47	-02 36		15+15 30	-18 21	31-02 40	-23 08		
16-04 24	+13 54	Oktober	1+10 06	-02 59	16+15 21	-18 36	32-03 09	-23 04			

größte Höhe (UT=Greenwicher Zeit)= $12^h \pm$
-östliche

+westliche Längengrade im Zeitwert-Zeitgleichung
Zeitgleichung=wahre Zeit- Normalzeit

Die Werte der o.a. Tabelle sind um Mitternacht in London berechnet. Je nach den Längengraden kann man diese Werte in betreffende Werte umrechnen und verwenden. Z.B.: Deklination für eine Normalzeit (V) kann man durch die Formel berechnen:

$$(\delta) \delta = \delta_1 + (\delta_2 - \delta_1) \times (V - S/15) / 24$$

M: Meridian der Zonenzeit

δ_1 : gegenwärtige Deklination

δ_2 : Deklination des nächsten Tages.

DIE GEBETE

Gebete bestehen aus Rekas, d.h. Gebetseinheiten. Eine Gebetseinheit, Reka, besteht aus zwei rituellen Aufrechstehen, zwei rituellen Neigungen, zwei rituellen Niederwerfungen, zwei rituellen Sitzen und aus dem Rezitieren bestimmter Gebetsformeln und Suren.

Das Morgengebet besteht aus zwei Gebetsteilen, nämlich einem stark erforderlichen und einem unentbehrlichen Gebetsteil. Beide Gebetsteile bestehen aus je zwei Rekas.

Das Mittagsgebet besteht aus drei Gebetsteilen, nämlich einem stark erforderlichen, einem unentbehrlichen und einem stark erforderlichen Gebetsteil. Erster und zweiter Teil besteht aus je vier, der letzte Teil aus zwei Rekas.

Das Nachmittagsgebet besteht aus zwei Gebetsteilen. Erster Teil ist ein nicht stark erforderlicher, zweiter Teil ist ein unentbehrlicher Gebetsteil. Erster und zweiter Gebetsteil besteht aus je vier Rekas.

Das Abendgebet besteht aus zwei Gebetsteilen. Erster Teil ist ein unentbehrlicher und zweiter Teil ein stark erforderlicher Gebetsteil. Erster Gebetsteil besteht aus drei und zweiter Gebetsteil aus zwei Rekas.

Das Nachtgebet besteht aus vier Gebetsteilen, Der erste Teil ist ein nicht stark erforderlicher und der zweite ein unentbehrlicher Gebetsteil, die je aus vier Rekas besteht. Der dritte Gebetsteil heißt **Witrgebet**, das aus drei Rekas besteht und eine nötige Verpflichtung ist. Der letzte Gebetsteil ist eine stark erforderliche Verpflichtung, die aus zwei Rekas besteht.

Das Freitagsgebet besteht aus fünf Gebetsteilen: Stark erforderlicher Gebetsteil mit vier, unentbehrlicher Gebetsteil mit zwei, stark erforderlicher Gebetsteil mit vier, unentbehrlicher Gebetsteil mit vier und stark erforderlicher Gebetsteil mit zwei Rekas.

DAS GLAUBENSBEKENNTNIS

Eschhedü enlâ ilâche illallach we Eschhedü enne Muhammeden abduchu we Ressûlûchu.

DER GEBETSUF

Allachüekber (soll 4 mal ausgesprochen werden). Eschhedü en lâ ilâche illâllach (2 mal). Eschhedü enne Muchammeden Ressûlüllach (2 mal). hajje alessalâch (2 mal). hajje alelfelâch (2 mal). Allachüekber (2 mal). Lâ ilâche illâllach (1 mal).

KAMET (zweiter Gebetsruf)

Kamet wird vor dem unetbehrlichen Gebetverrichten ausgesprochen. Es ist wie Gebetsruf, nur zwischen “Hayye alelfelach” und “Allahüekber” wird zweimal “Kad Kâmetissalâch” ausgesprochen.

SÜBHANEKEGEBET

Şübhâneke allachümme we bichamdik we tebârekesmük we teâlâ dscheddük [we dschelle senäuke (nur im Totengebet)] we lâ ilâche gayrük.

DIE SURE FATIHA

E-usübillâchimineschschejtânirradschîm,

Bişmillachirrachmanirrachîm.

Elhamdü lillâchi Rabbileâlemîn, errachmanirrachim. Mâliki jewmiddîn. İjjake na'büdü ve ijjakeneste-în, ichdinessırâtalmüstekîm. Şırâtallesîne en'amte alejhim gayrilmeghdubi alejchim weleddallin. Âmin.

DIE GEBETSFORMEL

Allachüekber.

Şübhâne Rabbijelasîm.

Şemiallâchülimenhamidech.

Rabbenâlekelhamd.

Şübhâne Rabbijel âlâ.

DIE SURE KEWŞER

Bişmillachirrachmanirrachîm.

İnna eâtajnâ kelkewşer, feşalli lirabbike wenhar, inne schâni'eke hüwel ebter.

DIE SURE ICHLÂS

Bişmillachirrachmanirrachim.

Kulhüwellâchü echad, ellâchüssamed, lem jelid we lem jüled, we lem yeküllechü küfüwen echad.

DIE SURE NÂS

Bişmillâchirrachmanirrachîm.

Kûl e-usü birabbinnâs, melikinnâs, ilâchinnâs, min scherrilweşwâşil channâs, ellesî jüweswişü fi şudûrinnâs, mineldschinneti wennâs.

TECHIJJATGEBET

Ettechijjatü lillâchi wessalewatü wettajjibâtü esselâmü alejke ejjüchennebijjü we Rachmetullâchi we berekâtüchü esselâmü alejna we âlâ ibâdillachisslâlichin, eschhedü en lâ ilâche illâllach we eschhedü enne Muchammeden abdüchü wereşülûch.

DIE GRUBGEBETE

Allachümme galli alâ Muchammedin we alâ âli Muchammedin kemâ gallejte alâ İbrâchîme we alâ âli İbrachime inneke hamîdün medschîd.

Allachümme bârik alâ Muchammedin we alâ âli Muchammedin kemâ bârekte alâ İbrâchîme we alâ âli İbrâchîme inneke hamîdün medschîd.

RABBENAGEBETE

Rabbenâ âtinâ fiddünya haşeneten we filâchireti haşeneten we kinâ asâbennar, bi rachmetike ja erhamerrâchîmîn.

Rabbenaghfirli we liwâlidejje we lilmü'minîne jewme jekûmülhişâb.

DAS GRUBWORT

Esselâmü alejküm we rachmetullach.

DIE LOBPREISUNG

Allachümme entesselâm ve minkesselâm tebârekte jâ sel-schelâli wel ikrâm.

DER HEILIGE VERS KURSIE

Bismillachirrachmanirrachîm.

Allâchü lâ ilâche illâ hüwel hajjül kajjûm, lâ te'husühü şinetün we lâ newm, lechu mâ fişsemâwâti we mâ fil'ardi mensellesî jeschfe-û indechü illâ bi isnich, ja'lemu ma bejne ejdîchim we mâ chalfehüm we lâ jujhîtüne bischej'in min ilmichî illâ bimâschâ' wesia kürsijjüchüssemâwâti wel'arda, we lâ je-üdüchü hıfşichüma we hüwel alijjül'asîm.

LOB- and DANKGEBETSFORMEL

Şübnânallach (Lobpreisung).

Elhamdüllilâch (Dankbezeugung).

Allachüekber (Lobpreisung).

DIE LOBPREISUNG

Lâ ilâche illallachu wachdechü lâ scherikelech, lechül mülkü we

lechül hamdü juhji we jümit we hüwe hajjün lâ jemûtü bijedichil hajr we hüwe alâ küllî schej'in kadîr.

KUNUTGEBET

Allâchümme innâ neṣṭa-înüke we neṣṭaghfirüke we neṣṭedhdîke we nü'münü bike we netûbu ilejke we netewekkelü alejke we nüṣnî alejkel'hajre küllechu neschkü rüke we lâ nekfürüke we nachlechu we netrükü men jef'dschürük.

Allâchümme ijǰâke na'büdü we leke nuṣallî we nesdschüdü we ilejke neṣ'â we nachfidu nerdschu rachmeteke we nachscha asâbeke inne asâbeke bilküffâri mülhık.

DAS GLAUBENSGBET (Amentü)

E-usübillachi mineschschejtanirradschîm.

Biṣmillâchirrachmanirrachîm.

Amentü billâchi we melâ-iketichi we kütübichi we ressulichi wel jewmil âchiri we bil kaderi hajrichî we scherrichî minallâchü teâlâ wel baṣü badel mewt hakkun eschhedü enlâ ilâche illallah we eschhedü enne muchammeden abduchû we ressulûch.

DIE BEDEUTUNG DES GLAUBENSGBETS

Ich glaube an ALLAH, den Erhabenen, und SEINE Einigkeit, und an SEINE Engel, heiligen Bücher, Propheten und an den Tag der Auferstehung, an das Schicksal und daran, dass alles, was Gutes und Schlechtes ist, von ALLAH, dem Erhabenen, bestimmt wird und recht ist; und bezeuge, dass es keinen Gott außer ALLAH, dem Erhabenen gibt und Muhammed Diener und Prophet ALLAHs des Erhabenen ist.

Die rituelle Formel "Tekbîr-i Teschrik": Allachü ekber, Allachü ekber Lâ ilâche illallahü wallachü ekber Allachü ekber we lillâchilhamd.

DAS GEBET ÂMENER'RESSULÜ

Biṣmillachirrachmanirrachim

Amenerressulü bimâ ünsile ilejhi min Rab-bihi wel'mu'minûn. Kül-lün âmene billachi we melâiketichi we kütübichi we russulichi. Lâ nufer-riku bejne echadin min russulichi. We kâlû, semina we ata'na gufrâneke Rab-benâ we ilejkel massir. Lâ jukel-liful-lachü nef'sen il-lâ wus'achâ. Lechâ mâ kesebet we alejcha mek'tessebet Rab-benâ lâ tüahisnâ in nessinâ ew ach'ta'nâ. Rab-benâ we lâ tachmil alejna issren kemâ hamel-techû al-el-lesine min kablinâ. Rab-benâ we lâ tucham-milna mâ lâ takate lenâ bichî.

Wagh'fir lena Wer hamnâ. Ente Mewlânâ fensurnâ alel' kawnil kâfirîn.

Bemerkung: Es gibt manche Buchstaben im Arabischen, die weder im Türkischen noch im Deutschen vorhanden sind. Deswegen muß man den heiligen Koran mit Originalbuchstaben lesenlernen, um ihn fehlerfrei und perfekt aussprechen zu können.

DIE ISLAMISCHEN WISSENSCHAFTEN

Die islamischen Wissenschaften bestehen aus zwei Teilen:

I. Islamische hohe Wissenschaften

II. Islamische Sprachwissenschaften.

I. Islamische hohe Wissenschaften sind:

1) Wissenschaft für Koranauslegung: Ilm-i Tefsîr

2) Hadithwissenschaft: Ilm-i Hadîs

3) Methodik der Hadithwissenschaft: Ussûl-i Hadîs

4) Glaubenswissenschaft: Ilm-i Kelâm

5) Methodik der Glaubenswissenschaft: Ussûl-i Kelâm

6) Rechtswissenschaft: Ilm-i Fıkch

7) Methodik der Rechtswissenschaft: Ussûl-i Fıkch

8) Islamische Mystik [Sufismus, innerliche Erkenntnisse]:

Tassawwuf

I. Dazu gehörende Sprachwissenschaften sind:

1) Morphologie: Şarf

2) Syntax: Nachw

3) Lexikologie: Lügat

4) Textlinguistik: Metn-i Lügat

5) Etimologie: Ischtikak

6) Wortbildung: Ischtikak-ı kebîr

7) Stilistik: İnshâ

8) Redekunst: Bejân

9) Ästhetische Sinnlehre: Bediî

10) Rhetorik: Belâgat

11) Semantik: Meânî

12) Kunst der literarischen Stil: Kitâbet

Zu diesen zwanzig islamischen Wissenschaften gehören achtzig Hilfswissenschaften.

DIE GELEHRTHEITSSTUFEN

Die Gelehrtheitsstufen nach der islamischen

Rechtswissenschaft bzw. der Rechtsgelehrten sind:

1. Absolute Religionsgelehrte: Sie dürfen nach vier islamischen Quellen d.h. dem heiligen Koran, den heiligen Hadithen, der Übereinstimmung der Gefährten des heiligen Propheten bzw. der vier Rechtsschulen und den Urteilen der Religionsgelehrten Urteile fällen. Sie dürfen ihre eigenen Rechtsschulen gründen. So sind die Gründer der vier rechten Rechtsschulen; islamische Bezeichnung: Müdschtechid-i Mutlak.

2. Religionsgelehrte für eine bestimmte Rechtsschule:

Sie dürfen nach vier islamische Quellen und nach Urteilen der absoluten Religionsgelehrten, in deren Rechtsschulen sie sich befinden, Urteile fällen. i.B.: Müdschtechid-i fil-Mes-heb.

3. Schriftgelehrte für Urteilsfällen: Diese Gelehrte dürfen nach Urteilen der Rechtsschulgelehrten Urteile fällen. Jedoch sollen ihre Urteile mit denen der Rechtsschulesgelehrten übereinstimmen. i.B.: Müdschtechid-i fil-Messele.

4. Schriftgelehrte für Urteilserklärung: Sie dürfen keine Urteile fällen sondern die Urteile erklären. i.B.: Eshâb-ı Tachridsch.

5. Schriftgelehrte für Überlieferungsunterscheidung: Sie dürfen nur die Überlieferungen der Urteile unterscheiden. i.B.: Erbâb-ı Terdschich.

6. Schriftgelehrte für Anordnung der Überlieferungen: Die Schriftgelehrten dürfen nur die Überlieferungen nach ihren Quellen anordnen. i.B.: Mukallid.

7. Schriftgelehrte für Überlieferungserklärung: Sie dürfen die Überlieferungen nicht voneinander unterscheiden sondern erklären. i.B.: Mukallid.

DIE GATTUNGEN DER ISLAMISCHEN GELEHRTEN

1. Absoluter Religionsgelehrter: Gelehrter, der seine eigene Rechtsschule gründen darf. i.B.: Müdschtechid-i Mutlak. (s.Gelehrtheitsstufen)

2. Religionsgelehrter: Gelehrter, der Urteile fällen darf. Ein Religions- bzw. Schriftgelehrter darf nur von einem Religions- bzw. Schriftgelehrten ein Zeugnis für seine Gelehrtheit bekommen. Er soll nach seinem Wissen handeln. Ein Religionsgelehrter soll zwanzig islamische Wissenschaften, achtzig islamische Hilfswissenschaften beherrschen und außerdem die Sozial- und Naturwissenschaften seiner Zeit so gut wissen, dass er den heiligen Koran auslegen kann. i.B.: Müdschtechid.

3. Gelehrter für Koranauslegung: Ein Religionsgelehrter, der sich mit der Koranauslegung beschäftigt. i.B.: Müfessir.

4. Hadithgelehrter: Ein Religionsgelehrter, der sich mit der Hadithwissenschaft beschäftigt. i.B.: Muchadis.

5. Glaubensgelehrter: Ein Religionsgelehrter, der über die Glaubenslehre unterrichtet und verfasst. i.B.: Mütetekellîm.

6. Gelehrter für islamische Rechtswissenschaft: Ein Religionsgelehrter, der über die islamische Rechtswissenschaft unterrichtet und verfasst. i.B.: Fakich.

7. Gelehrter für islamische Mystik, innerliche Erkenntnisse: Ein Religionsgelehrter, der sich mit der innerlichen Erkenntnisse beschäftigt. i.B.: Mutassawwif.

Die Islamischen Bezeichnungen für bestimmte Grußgebete bzw. rituelle Wünsche und Verehrungsäußerungen

Dschel-le dschelaluch: Erhabenheit und Heiligkeit gehört zu ALLAH, dem Erhabenen.

Alejhis-selâm: Friede ALLAH's, des Erhabenen, sei mit ihm. (für Engel und Propheten)

Alejhimus-selâm: Pl. zu alejhîs-selâm.

Alejhis-selâtü wes-selâm: Friede und Segen ALLAH's, des Erhabenen, sei mit ihm. (für Propheten)

Kuddise-sir-ruch: Möge seine Stellung heilig sein. (für Geistliche)

Rachmetullachi alejch: Segen ALLAH's, des Erhabenen, sei mit ihm. (für Geistliche)

Radijallahü anch: Wohlgefallen ALLAH's, des Erhabenen, sei mit ihm. (für einen Gefährten des heiligen Propheten.)

Radijallahü ancha: Wohlgefallen ALLAH's, des Erhabenen, sei mit ihr. (für eine Muslime, die den heiligen Propheten gesehen hat.)

Radijallahü anchüm: Wohlgefallen ALLAH's, des Erhabenen, sei mit ihnen. (für Gefährte des heiligen Propheten)

Sallallachi Alejhi we Sel-lem: Friede und Segen ALLAH's, des Erhabenen, sei mit ihm. (für den heiligen Propheten Muhammed)

Abkürzungen für rituelle Wünsche:

F.s.m.i.: Friede sei mit ihm

F.u.S.s.m.i.: Friede und Segen sei mit ihm.

M.s.S.h.s.: Möge seine Stellung heilig sein.

M.i.S.h.s.: Möge ihre Stellung heilig sein.

Anmerkung: rituelle Wünsche sollten als islamische Bezeichnungen ausgesprochen werden.

GLOSSAR

- A -

ALLAH: der einzige Gott, der alleinige Schöpfer. Es gibt keinen Gott außer ALLAH, dem Erhabenen. ER hat acht ständige und sechs persönliche Eigenschaften. Die ständigen Eigenschaften. (i.B.: Sifat-ı Subûtijje) sind:

unsterblich: hajj

allmächtig: kadir

allhörend: sem'î

allsehend: bassar

allwissend: alîm

sprechend: mütekellim

schöpferisch: halik

willkürlich: mürîd

Die persönlichen Eigenschaften (i.B.: Sifat-ı Sâtijje) sind:

Existenz, unendliches Wesen: Wüdschud

Ewigkeit ohne Anfang: Kîdem

Ewigkeit ohne Ende: Bekâ

Einigkeit des Wesens: Wachdânijjet

Unähnlichkeit (den Geschöpfen): Muhalefetun-lil-hawâdis

Selbstständigkeit: Kıyamun bi-nefsihî

ALLAH, der Erhabene: Allahü tealâ

Abendgebet: Salât-ul-maghrib

Absicht: Nijjet

absoluter Religionsführer: absoluter Religionsgelehrter, der seinen Schülern den rechten Weg zeigt. i.B.: Mürschid-i Kâmil.

absoluter Religionsgelehrter: s.a. Gattungen der islamischen Gelehrten S.265.

ahnungslos: ghâfil

Almosen: Ṣadaka

Amen: Âmin

Anbetung: İbâdet

Andacht: Sikr

Anhänger der Gefährten des heiligen Propheten Muhammed und deren Nachfolger: Tâbi'în und Tebe-i Tâbiîn.

Anhänger der Sunna: Muslime, die auf dem Weg des heiligen Propheten und seiner Gefährten sind, und Sunniten genannt

werden. i.B.: echl-i Sünnet wel-Dschema'at.

Anhänger der Irrlehren: diejenigen, welche den Sunnitentum bzw. die vier rechten Rechtsschulen ablehnen: Echl-i Bid'at.

Anhänger der falschen Sekten: Echl-i Bid'at.

Armensteuer: Sekat

Armut und Not: Fakr-ü-sarüret

Asîmet: Durchführung der rituellen Handlungen, die einem schwerfällt.

asketische Frömmigkeit: Süchd

Auferstehung nach dem Weltuntergang: Bâs-ü bâdel newt

Aufschub: Techir

Aufstand: Issjan

Auslegung: Tewil

Anvertrautes: Emanet

– B –

befristete Ehe: Nikach-ül müta

Breuen: Nedamet

Bescheidenheit: Tewâdu

Bibel: das von der Christenwelt als gültig anerkannte jedoch von Menschen zusammengestellte bzw. verfaßte Buch, das aus geändertem Altem und Neuem Testament besteht.

Bittgebet: Münadschat

Bosheit: Scher

Bußgelöbnis: Tewbe

Beschneiden: Hitan

Bişmillachirrachmanirrachîm: im Namen ALLAH's, des Erbarmes, des Allbarmherzigen.

– C –

Christentum: Naşranijet

Christ; Nazaraner: Naşranî

– D –

Dank: Schükr

Dankgebet: Salat-üşch- Schükr

Danksagung: Tachmîd

Diener: Abd; z.B.: Abdullah: Diener Allahs.

Dreieinigkeit: Teslîs

Dschâ-is: gestattet

Dschichâd: 1) Glaubenskrieg bzw. -kampf, der von einem islamischen Staat gegen einen nichtislamischen bzw. glaubensabtrünnigen Staat geführt wird, der den Islam angegriffen hat.

2) Glaubenskampf, der vom Gläubigen gegen sein Ich geführt wird.

3) Glaubenskampf, der von Gläubigen gegen Ungläubige nicht mit Waffen sondern mit Massenmedien geführt wird, um den Islam zu verteidigen.

– E –

Effendi: offizieller Titel für Gelehrte, Geistliche und vornehme Herren.

Echl-i Sünnnet: Anhänger der Sunna

Echl-i Sünnnet wel-Dschema'at: Anhänger der Sunna

Ehebruch: Sinâ

Ehebrecher: Sâni

Eigensucht: Nefs.

Eingebung: Ilham

Einheitsbekenntnis: Kelime-i Tewhîd.

empfohlene Vorschrift: eine Anbetungsart, deren Durchführung empfehlenswert ist. i.B.: Müstehab oder Mendub.

Engel: Geschöpfe, die aus dem Glaubenslicht erschaffen und unschuldig sind. i.B.: Melek, pl.: Melâike. Kiramen Katibin: Schreibengel, Hamele-i Arsch: Engel des Throns des Erhabenen.

erforderlich: eigenschaftliche Bezeichnung einer Verpflichtung, die (nach der Sunna) erforderlich ist. i.B.: Sünnnet.

erforderliche Verpflichtung: Bezeichnung einer Vorschrift, deren Einhalten erforderlich ist. i.B.: Sünnnet

erforderliches Gebet: s.a. Gebete S.260.

Ergebung: Tewekkûl

Erklärung bzw. Erläuterung: Scherch

Erhabenheit: eine Eigenschaft ALLAH's, des Allmächtigen: ALLAH, der Erhabene. i.B.: Allahü teâlâ.

erlaubt: hallâl

Erlaubtes: Hallâl

Evangelium: das heilige Buch, das dem heiligen Propheten Jesus, Friede sei mit ihm, herabgesandt und dessen Original nachher von Menschen verändert wurde. i.B.: Indschil.

ewiges Unglück: Felâket-i ebedijje

– F –

Familienangehörige des Propheten Muhammed: Echl-i Bejt.

Fanatiker: Muteassib

fanatisch: muteassib

Fanatismus: Taassub

Fard-i ajn: Verpflichtung, die von jedem Gläubigen erfüllt werden soll.

Fard-i kifâje: Verpflichtung, die von bestimmten Gläubigen erfüllt werden soll.

Fasten: Sawm

Fastengebet: Salât-üt Terawich

Fastenmonat: Ramadan

Fatiha: die erste Sure des heiligen Korans.

Feindschaft: Adâwet

Festgebet: Salât-ül-Ijd

Fetwa: Rechtsgutachten nach dem Islam

Feueranbeter: Medschusîf

Finsternis: Sulmet

Freiheit: Hürrijet

Freitagsgebet: Salât-ül-Dschum'a

Freitagspredigt: Hutbe-tul Dschum'a

freiwilliges Gebet: Gebet, dessen Verrichtung freiwillig ist. i.B.:
Salât-ül-nâfile

Frieden: Sulch

fromm: sâid

fromme Tat: Taat

Frömmigkeit: Takwâ

Führer der Gläubigen: Emîr

Fürbitte: Schefaat.

– G –

Gabe: Nimet, Ichsân

Gabriel: Erzengel. i.B.: Dschebrail

Gebet: Salât; Dua. Bittgebet: Munâdschât. Gebetsprechen: Dua. Gebetsverrichten: Akim-üs-Salât. unentbehrliches Gebet: Salât-ül-fard; nötiges Gebet: Salât-ül-wadschib; erforderliches Gebet: Salât-ül-sünnet; freiwilliges Gebet: Salât-ül-nâfile. Morgengebet: Salât-ül fedschr; Mittagsgebet: Salât-ül-Suchr;

Nachmittagsgebet: Salât-ül-Asr; Abendgebet: Salât-ül-Maghrib; Nachtgebet: Salat-ül-Îscha; Freitagsgebet: Salât-ül -Dschum'a; Freitagspredigt: Hutbe-tul-Dschum'a. Dankgebet: Salat-üsch-Schükr; Totengebet: Salât-ül-Mejjit; Festgebet: Salât-ül-Ijd; versäumtes Gebet: Sala-tül-Kadha.

Gebetseinheit: Reka.

Gebetsruf: Esan

Gebetswaschung: Wudu: rituelle Waschung.

Gebot: Emr

Gebote ALLAH's, des Erhabenen, bekannt machen: Emr-i bil-ma'ruf.

Gedenken ALLAH's, des Erhabenen: Sikr

Gefährte des heiligen Propheten: Sahâbe oder Eshab-i Kiram.

gefallen: schechid

Geheimnis: Sir. Geheimnisse: Esrâr.

Gehorsam: Itaat

Geister: Unsichtbare, aus dem Feuer erschaffene Lebewesen. i.B.: Dschinn; sie werden im heiligen Koran in zahlreichen Suren erwähnt. Sure 72 trägt sogar diesen Namen.

geistig: mânewî

geistiges Bild: Hajal

geistige Führung: Irschad

geistiges Herz: Kâlb

Geistlicher: Imam, Hodscha, Mufti.

Gelehrter: Âlim

Gelehrte des isl. Rechts: Ulema-i Fickchijje

Gelehrte der Anhänger der Sunna [Gelehrte der Sunna]: Ulema-i Echl-i Sünnet

Gemeinschaft des heil. Propheten: Ümmet-i Muhammed.

Gemeinschaftsgebet: Salât-ül-Dschemaa't

Genesung: Schifa

gerecht: hak, âdil

Gerechtigkeit: Hakkaniijet, Adâlet

Geschenk: Hedijje

Geschlechtsteile: Sewetejn

Gewissen: Widschdan

Gewißheit: Jakîn

Gewohnheit: Âdet

Glaube: Îmân

Glauben: I'tikad
Glaube und Tat: Îmân wel Amel
Glaubensabtrünniger: Mürted
Glaubensfeind: Aduwed-dîn
Glaubenssatz der Einigkeit: Einheitsbekenntnis
Glaubensbekenntnis: Kelime-i Schechadet.
Glaubensfreiheit: Hûxrijjet-i dîn
Glaubensgebet: Amentü
Glaubenslicht: Nur; Nûr-ül-Îman
gläubig: mü'min
Gläubige: Mü'mine
Gläubiger: Mü'min; pl.: Gläubige: Mü'minûn
Glaubenskampf: Dschichad
Glaubenskämpfer: Müdschâchid
Glaubenskrieg: Dschichad
Glaubenswissenschaft: Ilm-i Kelâm
Glück: Bacht
Glückseligkeit: Seadet
Glückspiel: Kimar
Gnade: Inâjet; Rachmet
Gott: Ilach, mâbud
Gottvertrauen: Tewekkül
Götzendiener: Müschrik
Götzendienst: Schirk
gültig: muteber
Grab: Kabir
Grabmal:
grausam: sâlim
Grausamkeit: Sulm
Gelehrte der isl. Mystik: Ulema-i Tassawwuf
Güte: Fejs
gute Tat: Sewâb

– H –

Hadîth: heilige Erlärung des heiligen Propheten Muhammed.
i.B.: Hadîs-i Scherif, Hadîs-i Nebewî.

Hadîs-i kudsî: heiliger Spruch vom heiligen Propheten Muhammed, dessen Sinn von ALLAH, dem Erhabenen, ist.

Hanbelit: Hanbelî

hanbelitisch: hanbelî

Handlung: Amel Tat

Hanefit: Hanefî

hanefitisch: hanefî

Haschr: Auferstehung

Hasret: Sankt; St.: Hz.

Häretiker: Mülhid

heilig: kudşî

heilige Auswanderung von Mekka nach Medina: Hedschra bzw. Hidschra, die 632 n.Chr. Stattfand. i.B.: Hidschret.

Heilige(r): Weli

Heilige (pl.): Ewlija

heiliger Kampf: Dschichad

heiliger Vers: Ein Satz oder einige Sätze des heiligen Korans. i.B.: Âjet. Der heilige Koran besteht aus 6236 heiligen Versen.

himmlische Bücher: Kutüb-i Semawijje

himmlische Führung: Hidajet.

Hochachtung: Ichtiram

Hochmut: Kibir

Ich, das; -(s)/-(s): Nefs

Idschma-i Ümmet: Übereinstimmung der Gelehrten der Sunna, dritte Quelle des Islams

Imam: 1) Rechtsschulesgründer.

2) Religionsgelehrter, der Urteile gefällt hat.

3) Vorbeter, Hodscha.

4) Emîr.

Intelligenz [Verstand]: Sekâ

irdisch: dünjewî. Ggs.: jenseitig: uchrewî

Irrlehre: Lehre einer Sekte, die von der Sunna abgewichen ist.

Irrgläubige: Anhänger der Irrlehren. i.B.: Echl-i Bid'at.

islamische Wissenschaften: Ulum-u Islamijje.

islamische Hochschule: Medresse. pl.: Medâriş.

islamische Quellen: Koran, Sunna, Idschma-i Ümmet, Kijaş-i Fukacha.

islamischer Rechtsgelehrter: Mufti, Fakich.

islamische Mystik: Sufismus, innerliche Erkenntnisse. i.B.: Tassaw-wuff.

islamische Welt: Âlem-i Islâm

islamisches Land: Dar-ül Islâm

– J –

Jenseits: Âchiret

jenseitig: uchrewî

Jesus: der heilige (vorletzte) Prophet, dem das heilige Buch Evangelium herabgesandt wurde. i.B.: Hasret-i Îşa

Jewm-il Âchiret: Tag der Auferstehung

Jewm-i Kijamet: 1) Tag des Weltuntergangs,

2) Tag der Auferstehung.

Jüngster Tag: Jewm-il Âchiret

Jüngstes Gericht: Mîsân

Jerusalem: Kudüs

– K –

Kaaba: heilige Moschee in Mekka, i.B.: Kâbe

Kalif: Hadife

Kalifat: Hilâfet

Kijamet: 1) Weltuntergang, 2) Auferstehung.

Ketzer: Sındık

Kijaş-ı Fukacha: Urteile der islamischen Gelehrten, vierte islamische Quelle

Kirche: Kenisse

kleine Moschee: Messdschid

Rechtsschule: Mes-heb

Koran: das heilige Buch, das dem heiligen Propheten Muhammed herabgesandt wurde; erste islamische Quelle. i.B.: Kur'an; der heilige Koran: Kur'an-ı Kerîm.

Koranauslegung: Tefsîr-i Kur'an.

Koranexemplar: Muşhaf

Koranvers: Âjet. Pl.: Âjât

körperlich: maddî, maddeten

– L –

legitim: kânunî

Leichnam: Dschenais

Liebe und Zärtlichkeit: Scheekat

Lobpreisung: Teşbîh

– M –

Malikit: Malikî

malikitisch: malikî

Mârifet: Erkenntnis

Märtyrer: Schechîd

Messias: Mechdî

Michr-i muadsch-dschel: die bei der Heirat auszuzahlende Mitgift.

Michr-i müedsch-dschel: die nach der Heirat in Raten zu zahlende Mitgift.

Mittagsgebet: Ṣalât-ül Suhr

Mittel: Wâṣıta

Mitleid: Merchamet

Morgengebet: Ṣalât-ül Fedshr

Moschee: Dschami

Mufti: islamischer Rechtsgelehrter

Muhammed (F.s.m.I.): der letzte heilige Prophet, der den Islam verkündet hat.

Muslim [Moslem]: Müsliman. Pl.: Muṣlimîn

– N –

Nachahmung: Taklîd

Nachkommen: Achfâd

Nachkommen des heiligen Propheten Muhammed: Echl-i Bejt

Nachmittagsgebet: Ṣalât-ül Aṣr

Nachtgebet: Ṣalât-ül Ischa

Nebî: Prophet, dem kein heiliges Buch herabgesandt wurde.
Ressul

nichtislamisch regiertes Land: Dar-ül harb

Nichtmuslim: Ghajri Müslim

Notfall: Saruret

nötig: eigenschaftliche Bezeichnung einer Verpflichtung, deren Erfüllung nötig ist.

nötiges Gebet: Ṣalât-ül wadschib

Notwendigkeit: Saruret

– O –

offenbar: sâchir

Offenbarung: Wahij

Opferfest: ein religiöses Fest, an dem die Verpflichteten je ein Opfertier schlachten und ein Drittel vom Fleisch des Opfertiers den Armen verteilen.

Opfertier: Kurban
Organisation: Teschkilât

– P –

Päderastie: Liwata
Person: Sâti
Pilger: Hadschi
Pilgerfahrt: Hadsch
Predigt: Waas
Prediger: Wais

Prophet: Gesandter ALLAH's, des Erhabenen, der den Menschen die Gebote und Verbote des Erhabenen verkündet. Die Eigenschaften der Propheten sind sieben:

Vertrauenswürdigkeit: Emânet
Treue: Sıdk
Gerechtigkeit: Adâlet
Unschuld: İsmet
Genie: Fetânet
Prophezeiung: Tebligh
Sicherheit vor dem Verlust der Prophetengabe: Emn-ül asl.

– R –

Ramadan: Fastenmonat

Ramadanfest: gleich nach dem Fastenmonat gefeiertes und drei Tage dauerndes Fest.

Rat: Nassihat
Raub: Ghasb
Rebell: Schakkî, Âşî
rebellisch: schakkî
Recht: Hak
recht: hak
rechte Religion: Dîn-i Islâm
rechtmäßig: hallâl
Rechtmäßiges: Hallâl
Rechtleitung: Hidajet
rechtschaffener Muslim: Sâlich

Rechtschaffenheit: Zustand, in dem man alles gerecht und nur um des Wollgellens ALLAH's, des Erhabenen, willen tut. i.B.: Ichlâß.

Rechtswissenschaft: İlm-i Fıkıh

reif: kâmil

rein: tâhir

Reinheit: Tahâret Unreinheit

Reka: Gebetseinheit. i.B.: Rekâ

Religion: dîn

Religionsgemeinschaft: Ümmet

Religionsgelehrter: Müdŝchtehid

Religionsgesetz: Scheriat

Religionslosigkeit: Küfr

Religionsführer: Religions- bzw. Schriftgelchrter, der seinen Schülern den rechten Weg zeigt. i.B.: Mürschid.

Religionsgelerter: s.a. Gattungen der islamischen Gelehrten S.265.

Religionswissenschaften: Ulum-ud-dîn

religiöse Abweichung: Bi'dat

Resul: Prophet, dem ein heiliges Buch herabgesand wurde.

Reue: Nedamet

richtiger Weg: Sırat-ı müstakîm, Tarik-i müstakîm

Richtung nach Kaaba: Gebetsrichtung. i.B.: Kible

rituelles Aufstehen: Kijam

rituelle Ganzwaschung: Ghasl

rituelle Neigung: Rükû

rituelle Niederwerfung: Ťudschud

rituelles Sitzen: Dschelse

rituelle Reinheit: Taharet

rituelle Reinigung: rituelle Waschung bzw. Ganzwaschung.

rituelle Unreinheit: Nedschaset

rituelle Waschung: Abdest, Wudu

Ruchŝat: Durchführung der rituellen Handlungen, die einem nicht schwer fallen.

Rückschrittlichkeit: İrtidscha

Ruhe: Ťükûn

– S –

Sankt: Hasret

Satan: Schejtan

Schafiî: Schafiî

schafîtis̄ch: schafîf

Schamteile: Sewetejn

Scheich ül-Islam: höchste Autorität hinsichtlich der religiösen Angelegenheiten. i.B.: Schejch-ül-Islâm

Scheriat [Scharia]: Religionsgesetz; islamische Gesetzgebung; sie beruht auf vier islamischen Quellen.

Scherif: Enkelkind von St. Hassen bzw. des heiligen Propheten. pl. Scherâfet

Schiismus: Irrlehre, die von einem Juden namens Abdullah bin Sebe aus Jemen im 7. Jahrhundert gegründet und in den folgenden Jahrhunderten, von als schiitische Gelehrte erscheinenden Juden, bis heute weiter geführt wurde. Schiismus bestehen aus 18 Sekten. i.B.: Schia.

Schiit: Anhänger des Schiismus. i.B.: Schiîf.

schiitisch: schiîf

Schöpfer: Chalîk, Rabb

Schreibengel: Kiramen Kâtibîn

Schriftbesitzer: Echl-i Kitab, d.h. Juden und Christen.

Schriftgelehrter: Gelehrter an einer der sieben Gelehrtheitsstufen. Ein Schriftgelehrter soll dazu gehörende Wissenschaften und alle islamischen Sprachwissenschaften beherrschen. i.B.: Âlim. S.a. Gelehrtheitsstufen S.265.

Seelenheil: Nedschat, Selâmet

Sejjid: Enkelkind von St. Hüsejn bzw. des heiligen Propheten. Pl.: Sijâdet.

Sekat: Armensteuer

Sekte: Firka: Irrlehre

selig: merchum

Sidd: Treue

Siddik: 1) im höchsten Grade wahrheitsliebend.

2) Beiname des ersten Kalifen: Ebû Bekr-i Siddik.

Sindik: Ketzer, der ein Glaubensfeind ist und den Islam innerlich zu zerstören versucht.

sinngemäß: meâlen

sinnlich: scheehewî

Sitte: Âdet

Sitten: Achlâk

sittlich: achlâkî

Sittlichkeit: Achlâkijjat

Sittlichkeitslehre: S.a. islamische Wissenschaften S.264.

sittsam: afif

Sittsamkeit: Iffet, hüsn-ü Achlâk

Stiftung: Wakf

Sufismus: isl. Mystik: Tassaw-wuff

Sunna: 1) Lebensweise des heiligen Propheten Muhammed,

2) heilige Erläuterungen des heiligen Propheten, Hadithe, die den heiligen Koran auslegen und die zweite Quelle der vier islamischen Quellen bildet.

3) Weg der Sunniten.

Sunnit: Anhänger der Sunna, Sünnî; pl.: Echl-i Sünnet

Sunnitentum: Echl-i Nedschat Weg der Sunna

sunnitisch: sünnî

Sünde: Fısk

Sünder: Fâsik

sündig: fâsik

Sure: Abschnitt des heiligen Korans. Es gibt 114 Suren.

– T –

Talar: Dschübbe

Tat: Ammel; fromme Tat

Testament: Wassijet

Teufel: Satan

teuflerisch: schejtanî

Thron des Erhabenen: Arsch-i Ilachi

Thora: das heilige Buch, das dem heiligen Propheten Moses herabgesand wurde und dessen Original nachher von Juden verändert wurde. i.B.: Tewrat.

Tod: Mewt

Totengebet: Salât-ül-Dschenase

Treu: Sadakat, Sidk

– U –

Überlieferung: Riwayat

unachtsam: ghafil

Unachtsamkeit: Ghaflet

unerwünscht: mekruch

unerwünschte Handlung: Mekruch

Unglaube: Küfr

ungläubig: kâfir
Universität: Dar-ül-fünûn
unentbehrlich: fard
unentbehrliche Verpflichtung: Vorschrift, die man unbedingt befolgen soll. i.B.: Fard.
unerlaubt: haram
Unerlaubtes: Haram
unrein: nedschs
Unreinheit: Nedschaset
unschuldig: mâşum
Unsichtbares: Gajb
Unsittlichkeit: Şû-i Achlâk
Unterdücker: Sâlim
unterdrückt: maslum
Unterhaltung: Sohbet
unwissend: dschachil
Unwissenheit: Dschachilije, Dschechl
Urteolfällen: Idschtichad. S.a. Gelehrtheitsstufen S.265.
untersagt: haram

– V –

verborgen: bâtin
Verbot: Haram
verboden: haram
Verbote ALLAH's, des Erhabenen, bekannt machen: Nechj-i anil münker
Verbundenheit: Râbita
Verderb: Ifsad
verderbend: müfşid
Verderbnis: Müfşid
Verdienst: Sewâb
Verbrechen: Hatijet
verflucht: mel'un
Vergeltung: Kïssas
Verirrte: Anhänger der Irrlehren, Irrgläubige. i.B.: Echl-i Bid'at
Verleumdung: Iftira
Verleumder: Müfteri

Vermittlung: Wessile
Vernunft: Akl
vernünftig: mâkul
Verstand: Sekâ
Verrat: Hijanet
Verräter: Ha-in
Verschleierung: Tessettür
versäumtes Gebet: Salât-ül Kadha
Vorbeter: Imam, Hodscha

– W –

Weltuntergang: Kijamet

Wahhabismus: Irrlehre, die durch den britischen Spion Hampfer geplant und 1150 (1738 n.Chr.) gegründet und vom britischen Kolonialministerien mit jüdischen Hinterhältigkeiten und Methoden bis heute unterstützt wurde. i.B.: Wechabijje.

Wahhabit: Anhänger des Wahhabismus. i.B.: Wechhabî.

Wahrheit: Hakikat

Wille: Irade

Wissenschaft: İlm

wissenschaftlich: ilmî

Weg der Sunna: Weg der Anhänger der Sunna.i.B: Echl-i Sünnet

Weisheit: Hikmet

Wohltat: Hajrat

Wohltäter: Sahib-ül Hajrat

– Z –

zulässig: mubach

Zwang: Dschebr

zwangsmäßig: dschebrî

Zwietracht: Fitne

BISHER SIND FOLGENDE BÄNDE VOM HAKĪKAT KITĀBEVĪ ERSCHIENEN

DEUTSCH:

- 1- Islam, der Weg der Sunniten, 128 Seiten
- 2- Glaube und Islam, 128 Seiten
- 3- Islam und Christentum, 352 Seiten
- 4- Beweis des Prophetentums, 160 Seiten
- 5- Geständnisse von einem Britischen Spion, 176 Seiten
- 6- Islamische Sitte, 288 Seiten

ENGLISH:

- 1- Endless Bliss I, 304 pp.
- 2- Endless Bliss II, 400 pp.
- 3- Endless Bliss III, 336 pp.
- 4- Endless Bliss IV, 432 pp.
- 5- Endless Bliss V, 512 pp.
- 6- Endless Bliss VI, 352 pp.
- 7- The Sunni Path, 128 pp.
- 8- Belief and Islam, 128 pp.
- 9- The Proof of Prophethood, 144 pp.
- 10- Answer to an Enemy of Islam, 128 pp.
- 11- Advice for the Muslim, 352 pp.
- 12- Islam and Christianity, 336 pp.
- 13- Could Not Answer, 432 pp.
- 14- Confessions of a British Spy, 128 pp.
- 15- Documents of the Right Word, 496 pp.
- 16- Why Did They Become Muslims?, 304 pp.
- 17- Ethics of Islam, 240 pp.
- 18- Sahaba 'The Blessed', 384 pp.
- 19- Islam's Reformers, 320 pp.
- 20- The Rising and the Hereafter 112 pp.
- 21- Miftah-ul-janna, 288 pp.

EN FRANÇAIS:

- 1- L'Islam et la Voie de Sunna, 112 pp.
- 2- Foi et Islam, 160 pp.
- 3- Islam et Christianisme, 304 pp.
- 4- L'évidence de la Prophétie, et les Temps de Prières, 144 pp.
- 5- Ar-radd al Jamil, Ayuha'l-Walad (Al-Ghazâli), 96 pp.
- 6- Al-Munqid min ad'Dalâl, (Al-Ghazâli), 64 pp.

SHQIP:

- 1- Besimi dhe Islami, 96 fq.
- 2- Libri Namazit, 208 fq.
- 3- Rrefimet e Agjentit Anglez, 112 fq.

ESPAÑOL:

- 1- Creencia e Islam, 112

ПО РУССКИ:

- 1- Всем Нужная Вера, (128) стр.
- 2- Признания Английского Шпиона, (144) стр.
- 3- Китаб-ус-Салат (Молитвенник) Книга о намазе, (224) стр.
- 4- О Сын Мой (256) стр.
- 5- Религия Ислам (256) стр.

BOSHNIJAKISHT:

- 1- Iman i Islam. (128) str.
- 2- Odgovor Neprijateljju Islama, (144) str.
- 3- Knjiga o Namazu, (192) str.
- 4- Nije Mogao Odgovoriti. (432) str.
- 5- Put Ehl-i Sunneta. (128) str.
- 6- Ispovijesti Jednog Engleskog Spijuna. (144) str.